SCHADENSERSATZRECHT IN DEN URTEILEN DES INGELHEIMER UND DES NEUSTÄDTER OBERHOFES

Ernst-Günter Fröbel

1973

522435

SCHADENSERSATZRECHT IN DEN URTEILEN DES INGELHEIMER UND DES NEUSTÄDTER OBERHOFES

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
des
Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Ernst-Günter Fröbel

Wirtschaftsjurist aus Zepernick

Marburg
1973

Dissertationsdruck G. Bauknecht 8 München 40 Schellingstr. 124 Tel. 522435

Als Dissertation von dem Fachbereich Rechtswissenschaften
angenommen am: 25. Juni 1973

Berichterstatter:	Professor Dr. Dr. Kaufmann
Mitberichterstatter:	Professor Dr. Werkmüller

Tag der mündlichen Prüfung: 2. Juli 1973

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

MEINEN ELTERN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546018_0052

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Literaturverzeichnis	XI
Wörterbuch	XX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Einleitung und Fragestellung	1
ERSTER ABSCHNITT	8
Einfluß des römischen Rechts auf die Höhe der Schadensklagen	8
A. Die actio iniuriarum aestimatoria	8
1. Kapitel	
Das römische Institut der actio iniuriarum	8
I. Das iniuria-Delikt der Zwölf Tafeln	8
II. Das iniuria-Delikt der späten Republik und der Prinzipatszeit	9
2. Kapitel	
Die Injurienklage im mittelalterlichen deutschen Recht	11
I. Die Injurienklage im engeren Sinn	12
1. Das Eindringen des Injurienbegriffs in das deutsche Recht	15
2. Die Herabsetzung des Schadens	18
II. Die Injurienklage im weiteren Sinn	24
III. Ehrenerklärung	27
B. Rezeption der actio iniuriarum am Mittelrhein?	29
1. Kapitel	
Die Rechtslage beim Ingelheimer Oberhof	29
I. Die Schadensklagen	29
1. Allgemeines	29
2. Die Unrechtsklagen	30
3. Die übrigen Schadensklagen	31
II. Die einzelnen Unrechtstatbestände	33
1. Allgemeines	33
2. Unerlaubte Handlung	33
a) Unerlaubte Handlung mit sofortigem Anspruch auf den aufgemessenen Schaden	33

aa) Körperverletzung 35
bb) Eigentumsverletzung 35
cc) Besitzstörung 38
dd) Falsche, nicht ehrenrührige Bezichtigung 40
ee) Amtspflichtverletzung 42
ff) Rechtswidriges Gebot der Gemeinde 44
b) Unerlaubte Handlung mit Rückgabeanspruch oder Anspruch auf Widerruf 45
aa) Wegnahme fremder Sachen 45
bb) Ehrenrührige Behauptung 49
3. Vertragsverletzung 51
a) Vertragsbruch 51
aa) Allgemeines 51
bb) Unmöglichkeit 56
b) Qualifizierter Verzug und schlichter Verzug 58
4. Nichterfüllung einer gerichtlich festgestellten Verpflichtung innerhalb von 14 Tagen 60
a) Hauptverpflichtung des Beklagten nicht erfüllt 61
b) Nebenverpflichtung des Beklagten nicht erfüllt 63
c) Verpflichtung des Klägers nicht erfüllt 64
d) Verhältnis des aufgemessenen Schadens zur Hauptverpflichtung 64
aa) Hauptforderung ist eine Geldforderung 65
bb) Hauptforderung ist keine Geldforderung 66
5. Verurteilung in den aufgemessenen Schaden aus formalen Gründen 66
a) Ladungsungehorsam 67
b) Säumnis 68
c) Unschuldseid 70
d) Ungeschickte Verteidigung des Beklagten 70
6. Zusammenfassung 72
a) Verurteilung in den aufgemessenen Schaden aus sachlichen Gründen 72
b) Verurteilung in den aufgemessenen Schaden aus formalen Gründen 73
III. Schadenshöhe bei den Schadensklagen 74
1. Allgemeines 74
2. Die Unrechtsklagen 76
a) Unerlaubte Handlung 76
aa) Körperverletzung 76

bb) Eigentumsverletzung 76
cc) Besitzstörung 78
dd) Falsche, nicht ehrenrührige Behauptung 79
ee) Ehrenrührige Behauptung 79
ff) Amtspflichtverletzung 80
gg) Rechtswidriges Gebot der Gemeinde 81
b) Vertragsverletzung 81
aa) Unmöglichkeit 81
bb) Qualifizierter Verzug 83
3. Die übrigen Schadensklagen 83
a) Klagen auf Erfüllung einer dem Kläger aufgrund Vertrages gebührenden Leistung 84
b) Klagen auf Herausgabe von dem Kläger gehörenden Sachen 86
c) Klagen auf Herausgabe von dem Kläger kraft Erbrechts zustehenden Sachen 86
d) Erbrechtliche Teilungsklagen 87
e) Schlichter Verzug 88
4. Zusammenfassung 89
IV. Inhalt der Schadensforderungen 91
1. Allgemeines 91
2. Der Inhalt der Schadensforderungen im einzelnen 92
a) Schaden in der Bedeutung von Schuld 92
b) Schaden in der Bedeutung von Schuld und Verzugsschaden 93
c) Schaden in der Bedeutung von Schuld und Buße 93
aa) Klagen, bei denen die Anteile von Schuld und Buße feststellbar sind 93
bb) Klagen, bei denen die Anteile von Schuld und Buße feststellbar sind und außerdem noch der Verzugsschaden verlangt wird 94
cc) Klagen, bei denen die Anteile von Schuld bzw. konkretem Schaden und Buße nicht feststellbar sind 95
d) Schaden in der Bedeutung von Schuld, Verzugsschaden und Buße 95
e) Schaden in der Bedeutung von Verzugsschaden und einer vom Gericht festzusetzenden Summe 95
f) Schaden in der Bedeutung von Verzugsschaden und Buße 96

g) Schaden in der Bedeutung von Widerruf, Gerichtskosten und Verzugsschaden 96
h) Schaden in der Bedeutung von Buße, Verzugsschaden und Widerruf, der in das Ermessen des Gerichts gestellt wird 96
i) Schaden in der alleinigen Bedeutung von Widerruf 97
j) Schaden in der Bedeutung von Buße und Widerruf 97
k) Schaden in der alleinigen Bedeutung von Buße 97
l) Schaden wird in voller Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt 98

V. Hat der Ingelheimer Oberhof das Injurienrecht übernommen? 98
1. Allgemeines 98
2. Die Injurienklage im engeren Sinn 99
a) Terminologie 99
b) Klageformel 100
c) Schadensschätzung und Herabsetzung des Schadens 102
3. Die Injurienklage im weiteren Sinn 106
a) Allgemeines 106
b) Bildung des weiten Injurienbegriffs 107
c) Deliktischer Charakter des Schadensersatzrechts 108
4. Zusammenfassung 113

2. Kapitel
Die Rechtslage beim Neustädter Oberhof 115

I. Die Schadensklagen 116
1. Allgemeines 116
2. Die Schadensformel 118
II. Die einzelnen Schadensersatztatbestände 120
1. Unerlaubte Handlung 120
a) Körperverletzung 120
b) Eigentumsverletzung 121
c) Besitzstörung 122
d) Ehrenrührige Behauptung 123
2. Vertragsverletzung 124
a) Unmöglichkeit 124
b) Verzug 125

3. Herausgabeansprüche 125
a) Klage auf Herausgabe von dem Kläger kraft Erbrechts zustehenden Sachen 125
b) Erbrechtliche Teilungsklagen 126
c) Klage auf Herausgabe von dem Kläger gehörenden Sachen 127
III. Schadenshöhe bei den einzelnen Schadensklagen 128
1. Allgemeines 128
2. Unerlaubte Handlung 129
a) Körperverletzung 129
b) Eigentumsverletzung 130
c) Besitzstörung 130
d) Ehrenrührige Behauptung 131
3. Vertragsverletzung 131
a) Unmöglichkeit 131
b) Verzug 132
4. Herausgabeansprüche 133
a) Klage auf Herausgabe von dem Kläger kraft Erbrechts zustehenden Sachen 133
b) Erbrechtliche Teilungsklagen 133
c) Klage auf Herausgabe von dem Kläger gehörenden Sachen 134
5. Zusammenfassung 134
IV. Inhalt der Schadensforderungen 135
1. Allgemeines 135
2. Der Inhalt der Schadensforderungen im einzelnen 137
a) Schaden in der Bedeutung von Schuld 137
b) Schaden in der Bedeutung von Schuld und Buße 137
aa) Klagen, bei denen die Anteile von Schuld und Buße feststellbar sind 137
bb) Klagen, bei denen die Anteile von Schuld bzw. konkretem Schaden und Buße nicht feststellbar sind 138
c) Schaden in der Bedeutung von Verzugsschaden und Buße 138
d) Schaden in der alleinigen Bedeutung von Widerruf 139
e) Schaden in der Bedeutung von Widerruf und/oder Buße 139
f) Schaden in der alleinigen Bedeutung von Buße 140

V. Hat der Neustädter Oberhof das Injurienrecht übernommen? 140
1. Allgemeines 140
2. Die Injurienklage im engeren Sinn 141
a) Terminologie 141
b) Klageformel 142
c) Schadensschätzung und Herabsetzung des Schadens 143
3. Die Injurienklage im weiteren Sinn 146
a) Allgemeines 146
b) Deliktischer Charakter des Schadensersatzrechts 148
4. Zusammenfassung 150

ZWEITER ABSCHNITT 152
Weitere mögliche Gründe für die Höhe der eingeklagten Schadensbeträge 152

A. Die Rechtslage in Ingelheim 152

1. Kapitel
Mißbrauch der Schadensformel durch den Kläger 152

2. Kapitel
Mangel des materiellen Rechts 157

3. Kapitel
Versagen der Schöffen vor übertriebenem Prozeß-formalismus 158

4. Kapitel
Geldentwertung 160

B. Mißbrauch der Schadensformel durch den Kläger in Neustadt 161

SCHLUSS 162

LITERATURVERZEICHNIS

ABEL, Wilhelm	Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, 2. Auflage, Stuttgart 1955
ABEL, Wilhelm	Preis-, Lohn und Agrargeschichte, in: Wege und Forschungen der Agrargeschichte, Festschrift für Günther Franz, Frankfurt a.M. 1967, S. 67-79
BELOW, Georg v.	Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland, München und Berlin 1905 (Hist. Bibliothek, 19. Band) zitiert: v. Below, Die Ursachen der Rezeption
BRANT, Sebastian	Der Richterlich Clagspiegel, Ausgabe von 1533
BRUNNENMEISTER, E.	Die Quellen der Bambergensis, Leipzig 1879
BRUNNER, Heinrich	Deutsche Rechtsgeschichte, Band I, 2. Auflage, Leipzig 1906
BRUNNER, Heinrich u. SCHWERIN, Claudius Frh. v.	Deutsche Rechtsgeschichte, Band II, 2. Auflage, München und Leipzig 1928
COING, Helmut	Die Frankfurter Reformation von 1578 und das Gemeine Recht in ihrer Zeit, Weimar 1935 zitiert: Coing, Frankfurter Reformation
COING, Helmut	Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt/Main, in: Frankfurter wissenschaftl. Beiträge, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftl. Reihe, Band I, Frankfurt/M. 1939, 1. Auflage zitiert: Coing, Rezeption
COING, Helmut	Römisches Recht in Deutschland. Jus Romanum Medii Aevi V, 6. Mailand 1964 zitiert: Coing, Römisches Recht in Deutschland
CONRAD, Hermann	Deutsche Rechtsgeschichte, Band I, 2. Auflage, Karlsruhe 1962

DANIELS, Alexander v. u. GRUBEN, Fr. v. — Das sächsische Weichbildrecht, Erster Band, Berlin 1857
zitiert: Daniels-Gruben, Weichbildglosse

EBELING, Klaus — Die Klagengewere
Jur. Diss. Frankfurt/M. 1958

EIGEN, Peter — Die Verbotung in den Urteilen des Ingelheimer Oberhofes, Aalen 1966 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, Band 6)
zitiert: Eigen, Die Verbotung

ERLER, Adalbert — Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes. 4 Bände, Frankfurt/M. 1952-1963
zitiert: Erler, Ingelheimer Recht (oder Erler bzw. E)

ERLER, Adalbert — "Aequitas" in Sprüchen des Ingelheimer Oberhofes, in: Festschrift für Guido Kisch, Stuttgart 1955, S. 53-67

ERLER, Adalbert — Die Stillegung des Schöffenstuhls im Recht des Ingelheimer Oberhofes, in: ZSRG Germ. Abt. 76 (1959), S. 267-291
zitiert: Erler, Stillegung des Schöffenstuhls

ERLER, Adalbert — Die Haftung für rechtes Gericht, in: Festschrift für Paul Kirn, Berlin 1961, S. 132-144

ERLER, Adalbert — Der Oberhof zu Neustadt an der Weinstraße, Band I, Frankfurt a. M. 1968
zitiert: Erler, Der Oberhof zu Neustadt, I. Bd. (oder: NOH)

ERLER, Adalbert — Das Urteil Nr. 211 des Neustadter Oberhofes, in: Festschrift für Willibald M. Plöchl, Wien 1967, S. 77-87

FRANKLIN, Otto — Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland, Hannover 1863
zitiert: Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception

FRIESE, Victor u. LIESEGANG, Erich	Die Magdeburger Schöffensprüche für Gross-Salze, Zerbst und Anhalt, Naumburg und aus dem Codex Harzgerodanus, in: Magdeburger Schöffensprüche, Erster Band, Berlin 1901 zitiert: Friese-Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche, I. Bd.
GAUPP, Ernst Theodor	Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Band I, Breslau 1851 Band II, Breslau 1852 zitiert: Gaupp, Stadtrechte
GENGLER, Heinrich Gottfried	Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Nürnberg 1866 zitiert: Gengler, Stadtrechte
GRIMM, Jacob	Weistümer, II. Theil, Göttingen 1840
GROSS, C.	Die Beweistheorie im canonischen Prozeß, Band II, 1880
GROSCH, Reinhold u.. LAUTER, Karl Theodor u. FLACH, Willy	Die Schöffenspruchsammlung der Stadt Pössneck, Teil I, Weimar 1957 zitiert: Grosch-Lauter, Die Schöffenspruchsammlung der Stadt Pössneck
GUDIAN, Gunter	Der Oberhof Ingelheim, in: ZSRG Germ. Abt. 81 (1964), S. 267-297
GUDIAN, Gunter	Ingelheimer Recht im 15. Jahrhundert, Aalen 1968 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, Band 10) zitiert: Gudian, Ingelheimer Recht (handelt es sich um die dort S. 381-438 edierten Ingelheimer Urteile, ist diesen ein G vorangestellt)
HALKE, H.	Handwörterbuch der Münzkunde und ihrer Hilfswissenschaften, Berlin 1909 zitiert: Halke, Münzkunde

HALLEIN, Leopold	Mainzer Civilrecht im 14. und 15. Jahrhundert, dargestellt auf Grund mehrerer Gerichtsformeln, Würzburg 1891 zitiert: Hallein, Civilrecht
HALLEIN, Leopold	Mainzer Gerichtsformeln aus dem 15. Jahrhundert, Würzburg 1891 zitiert: Hallein, Mainzer Gerichtsformeln
HAMMER, Otto	Die Lehre vom Schadensersatz nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, Breslau 1885 (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 19) zitiert: Hammer, Die Lehre vom Schadensersatz
HERTEL, Gustav	Die Hallischen Schöffenbücher, Zweiter Theil, Halle 1887
HEUSLER, Andreas	Institutionen des deutschen Privatrechts, II. Band, Leipzig 1886 zitiert: Heusler, Institutionen
HIS, Rudolf	Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, München und Berlin 1928
HIS, Rudolf	Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Teil I, Leipzig 1920 Teil II, Weimar 1935 zitiert: His, Strafrecht
HÜBNER, Rudolf	Grundzüge des deutschen Privatrechts, 4. Auflage, Leipzig/Erlangen 1922 zitiert: Hübner, Privatrecht
KAUFMANN, Ekkehard	Die Bürgschaft im Recht des Ingelheimer Oberhofes, in: ZSRG Germ. Abt. 74 (1957), S. 198-219 zitiert: Kaufmann, Bürgschaft
KAUFMANN, Ekkehard	Aequitas Judicium, Frankfurt a. M. 1959

KAUFMANN, Ekkehard — Canel contra Moschel. Ein Schadensersatzprozeß vor dem Ingelheimer Oberhof aus dem Jahre 1404. In: Festgabe für Paul Kirn, Berlin 1961, S. 145-159
zitiert: Kaufmann, Canel contra Moschel

KAUFMANN, Ekkehard — Das spätmittelalterliche deutsche Schadensersatzrecht und die Rezeption der actio iniuriarum aestimatoria, in: ZSRG Germ. Abt. 78 (1961), S. 93-139
zitiert: Kaufmann, Schadensersatzrecht

KISCH, Guido — Das Schadennehmen. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Vollstreckungsrechtes, Mannheim-Leipzig 1913
zitiert: Kisch, Schadennehmen

KISCH, Guido — Leipziger Schöffenspruchsammlung, Leipzig 1919

KNOD, Gustav C. — Deutsche Studenten in Bologna, 1899

KORNBLUM, Udo — Das Beweisrecht des Ingelheimer Oberhofes und seiner malpflichtigen Schöffenstühle im Spätmittelalter, jur. Diss. Frankfurt a. M. 1960
zitiert: Kornblum, Beweisrecht

KOSCHAKER, Paul — Europa und das römische Recht, München/Berlin 1947

KRAUSE, Hermann — Kaiserrecht und Rezeption, Heidelberg 1952

KULESSA, Manfred — Ladungsungehorsam und prozessuale Säumnis in den Urteilen des Ingelheimer Oberhofes, jur. Diss. Frankfurt a. M. 1964
zitiert: Kulessa, Ladungsungehorsam und prozessuale Säumnis

LANGE, Hermann — Schadensersatz und Privatstrafe in der mittelalterlichen Rechtstheorie, Münster/Köln 1955
zitiert: Lange, Schadensersatz

LASSBERG, Frh. v. Friedrich L. A.	Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehenrechtsbuch, Tübingen 1840 (Neudruck Aalen 1961) zitiert: Schwabenspiegel (Landrecht), Laßbergsche Ausgabe
LINDNER, Theodor	Die Veme, Paderborn 1896
LOERSCH, Hugo	Der Ingelheimer Oberhof, Bonn 1885 (handelt es sich um die dort edierten Urteile, ist diesen ein L vorangestellt)
LÖNING, Richard	Der Vertragsbruch im deutschen Recht, Straßburg 1876 zitiert: Löning, Vertragsbruch
LÜTGE, Friedrich	Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 2. Auflage, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1960
LÜTGE, Friedrich	Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1963
MAINZER, Robert	Die ästimatorische Injurienklage in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Stuttgart 1908 zitiert: Mainzer, Ästimatorische Injurienklage
MAYER-HOMBERG, Edwin	Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter, I. Band, Weimar 1912 zitiert: Mayer-Homberg, Volksrechte
MITTEIS, Ludwig	Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians I, Leipzig 1908 zitiert: Mitteis, Römisches Privatrecht
MITTEIS, Heinrich	Rechtsfolgen des Leistungsverzuges beim Kaufvertrag nach niederländischen Quellen des Mittelalters, in: Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle, Band VIII, Heft 2, Heidelberg 1913, S. 109-254 zitiert: Mitteis, Leistungsverzug

MOMMSEN, Theodor	Römisches Strafrecht, Leipzig 1899
ORTLOFF, Friedrich	Das Rechtsbuch Johannes Purgoldts nebst statuarischen Rechten von Gotha und Eisenach, Jena 1860
PLANCK, Johann Julius Wilhelm	Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, I. Band, Braunschweig 1879 zitiert: Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter
PLANITZ, Hans	Grundzüge des deutschen Privatrechts, 3. Auflage, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1949 zitiert: Planitz, Privatrecht
RIEDNER, Otto	Das Speierer Offizialatsgericht im dreizehnten Jahrhundert, Speier 1907
ROTTHAUS, Peter	Redde und Schult in den Urteilen des Ingelheimer Oberhofs, Bielefeld 1959 (jur. Diss. Frankfurt a. M.) zitiert: Rotthaus, Redde und Schult
SAALWÄCHTER, Anna	Das Recht des Ingelheimer Oberhofs, Frankfurt a. M. 1934
SCHRÖDER, Richard u. KÜNSSBERG, Frh. v., Eberhard	Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage, Berlin und Leipzig 1932 zitiert: Schröder-Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte
SCHMIDT, Arthur Benno	Die Grundsätze über den Schadensersatz in den Volksrechten, Breslau 1885 (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 18)
SCHMIDT, Eberhard	Die Maximilianische Halsgerichtsordnung für Tirol (1499) und Radolfzell (1506), Schloß Bledecke a. d. Elbe 1949 zitiert: Schmidt, Tiroler Halsgerichtsordnung

SCHWERIN, Frh. v. Claudius — Der sogenannte zweite Teil des Richtsteigs (Eisenacherrechtsfälle), in: Abhandlungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Festschrift Adolf Zycha, Weimar 1941, S. 285-311
zitiert: v. Schwerin, Zycha-Festschrift

SICKEL, Wilhelm — Die Bestrafung des Vertragsbruches und analoger Rechtsverletzungen in Deutschland, Halle 1876
zitiert: Sickel, Vertragsbruch

SOHM, Rudolph — Institutionen. Geschichte und System des römischen Privatrechts, 17. Auflage, Berlin 1949
zitiert: Sohm, Institutionen

STINZING, Roderich — Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts, Leipzig 1867
zitiert: Stinzing, Geschichte der populären Literatur

STOBBE, Otto — Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts, Leipzig 1855
zitiert: Stobbe, Vertragsrecht

STOBBE, Otto — Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Erster Band, Braunschweig 1860

STOBBE, Otto — Handbuch des deutschen Privatrechts, Band III, 2. Auflage, Berlin 1885
zitiert: Stobbe, Privatrecht

TENGLER, Ulrich — Layenspiegel, Straßburg 1532 (auch Druck von 1518)

THOMAS, Johann Gerhard Christian — Der Oberhof zu Frankfurt am Main und das fränkische Recht in Bezug auf denselben, Frankfurt a. M. 1841
zitiert: Thomas, Frankfurter Oberhof

TILLMANN, Wendelin — Aus dem Prozeß des Ingelheimer Oberhofes, Würzburg 1935 (jur. Diss. Köln)

TOMASCHEK, J.A.	Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem XIII. - XVI. Jahrhundert, Innsbruck 1868 zitiert: Tomaschek, Der Oberhof Iglau
TRUSEN, Winfried	Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, Wiesbaden 1962
UNTERHOLZNER, Karl August Dominikus	Quellenmäßige Zusammenstellung der Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen, Zweiter Band, Leipzig 1840
WINDSCHEID, Eberhard u. KIPP, Theodor	Lehrbuch des Pandektenrechts, II. Band, 8. Auflage, Frankfurt a.M. 1900 zitiert: Windscheid-Kipp, Pandektenrecht
ZEHNTBAUER, Richard	Die Stadtrechte von Freiburg im Uechtland und Arconciel-Illens, Innsbruck 1906 zitiert: Zehntbauer, Stadtrechte
ZOBEL, Christian	Sachsenspiegel auffe newe ubersehen mit Summarys und newen Additionen, Leipzig 1561 zitiert: Sachsenspiegelglosse, Zobelsche Ausgabe

WÖRTERBUCH

DEUTSCHES RECHTSWÖRTERBUCH
Herausgegeben von der Preußischen (Deutschen) Akademie der Wissenschaften,
III. Band, bearbeitet von Eberhard Frh. v. Künßberg, Weimar 1935-1938
IV. Band, bearbeitet von Eberhard Frh. v. Künßberg, Alfred Loch, Otto Gönnenwein, Weimar 1939-1951

zitiert: Deutsches Rechtswörterbuch

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A.a.O.	am angegebenen Ort
Abt.	Abt(h)eilung
Anm.	Anmerkung
Art. (art.)	Artikel
Bd.	Band
C.	Codex
c.	capitulum
ca.	circa
D.	Digesta
d.	der
ders.	besonders
dgl.	dergleichen
d.h.	das heißt
Diocl.	Diocletian
DM	Deutsche Mark der Deutschen Bundesbank
E	Erler
Ed.	Edition
etc.	et cetera
evt.	eventuell
f(f).	folgende
Fol.	Folio
Forts.	Fortsetzung
G	Gudian
Gai.	Gaius institutiones
h.t.	hoc titulo

insb.	insbesondere
Inst.	institutiones
KGO	Kammergerichtsordnung
L	Loersch
m. E.	mit Einschränkungen
N (Nr.)	Nummer
NOH	Neustädter Oberhof
pr.	principium
RA	Reichsabschied
S.	Seite(n)
sog.	sogenannt
SSp.	Sachsenspiegel
u. a.	unter anderem
Ulp.	Ulpian
Urk. Anh.	Urkundenanhang
Urk. B.	Urkundenbuch
usw.	und so weiter
v. Chr.	vor Christus
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZSRG Germ. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG

Von den Klagen des Mittelalters, insbesondere von denen des frühen Mittelalters, sind die "zivilrechtlichen"[1] mehr oder weniger stark deliktisch geprägt[2]. Dies beruht auf der Rechtsansicht, daß ein nichtleistender, in Verzug geratener Schuldner gleich dem Täter einer Beleidigung oder Sachbeschädigung rechtswidrig einem anderen einen Schaden zugefügt habe. Dem Geschädigten sei deswegen nicht nur das negative oder positive Interesse zu ersetzen, dieser könne darüber hinaus den Schuldner außerdem mit einer Privatstrafe in Gestalt einer oft über den konkreten Schaden weit hinausgehenden Geldleistung in Anspruch nehmen. Daher orientieren sich die Schadensersatzklagen[3] nicht am tatsächlich entstandenen Schaden, sondern zielen auf Privatstrafe, gleichgültig, ob es sich um gesetzliche oder um vertragliche Ansprüche handelt[4]. Diese Privatstrafen bestehen nicht nur aus strafrechtlichen, sondern auch aus zivilrechtlichen Elementen, insbesondere können diese Privatstrafen auch den Ersatz des konkreten Schadens enthalten[5]. Als frühe Form der Privatstrafe, die vor allem als gesetzliche Verzugsbuße auftritt, ist die 15-Schilling-Buße der Lex Salica zu nennen, eine Zwangsmaßnahme für den Bruch des Treuegelöbnisses[6]. Später kommen

---

1) Eine deutliche und endgültige Sonderung von Strafrecht und Zivilrecht, insbesondere unter dem Einfluß des eindringenden römischen Rechtes, beginnt Ausgang des 14. Jahrhunderts; vgl. Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 96 f., 135, 137.

2) Die Obligation dürfte wohl vom Delikt herrühren; vgl. Heusler, Institutionen, II. Bd., S. 230 f.; vgl. ferner Sickel, Vertragsbruch, S. 20 f.

3) Zur Bedeutung des Schadensersatzrechtes vgl. Lange, Schadensersatz, S. 2: "Die Schadensersatzlehre hat einmal wegen ihrer weittragenden Bedeutung für das gesamte Privatrecht immer zu den Brennpunkten juristischer Problematik gehört. Die Entwicklung seiner Stellung im Rechtssystem ist deshalb besonders interessant, weil es im Schnittpunkt straf- und zivilrechtlichen Denkens liegt und darum einen der bedeutsamsten rechtsgeschichtlichen Vorgänge, den Weg zur heutigen Aufgliederung der Rechtsmaterien widerspiegelt."

4) Vgl. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 449, 509 ff.

5) Vgl. Mitteis, Leistungsverzug, S. 145 ff.

6) Die 15-Schilling-Buße war die Grundlage der Lex Salica; vgl. Mayer-Homberg, Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter, I. Bd., S. 137. Zum Treuegelöbnis (fides facta) vgl. Hübner, a. a. O., S. 433, 459 f.

Rechtsfiguren wie der Schadenbund[7], das Schadennehmen[8] und das Überpfänden[9] auf, ohne das System der festen Bußen völlig zu verdrängen[10]. Auch kommt unter dem Einfluß des römisch-kanonischen Rechts das Versprechen von Vertragsstrafen häufig vor[11].

Im späteren Mittelalter geht der Deliktscharakter der zivilrechtlichen Klagen zurück[12], so daß die einfache (nicht deliktische) schuldrechtliche oder dingliche Klage stärker hervortritt. Die Privatklage wird zur Leistungsklage und trennt sich von der Schadensersatzklage. Die Schadensersatzklage wegen Verzugs oder Delikt zielt nicht mehr auf Privatstrafe, sondern auf Ausgleich der konkreten Vermögensbeschädigung[13].

---

7) Unter "Schadenbund" ist die Klausel zu verstehen, in der der Schuldner dem Gläubiger, der den Schaden beweisen muß, gestattet, die Höhe des Schadens ohne Eid und ohne Zeugenbeweis durch sein schlichtes Wort bestimmen zu dürfen; vgl. Hübner, a.a.O., S.512.

8) "Schadennehmen" liegt vor, wenn der Schuldner dem Gläubiger für den Fall des Zahlungsverzuges gestattet, die fällige Summe bei einem Dritten, meist einem Juden, aufzunehmen, dem dann der Schuldner die vorgestreckte Summe nebst Zinsen zurückzahlen muß; vgl. Kisch, Schadennehmen; vgl. hierzu ferner Hübner, a.a.O., S.512; ebenso auch Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts, S.37 ff.

9) Bei der Pfändung wird ein höherer Betrag, als die Schuld ausmacht, abgepfändet und fällt der so gewonnene Überschuß an den Gläubiger, oder an ihn und die Obrigkeit in einem bestimmten Verhältnis oder ganz an diese; vgl. Mitteis, Leistungsverzug, S.148.

10) Vgl. Löning, Vertragsbruch, S.254.

11) Die Klage auf Interesse und Verzugszinsen ist dem deutschen Recht ursprünglich fremd, so daß durch einen besonderen akzessorischen Vertrag eine Schadloshaltung im Falle der Nichtleistung verabredet werden konnte, um den Gläubiger gegen diesen Nachteil zu sichern und auch sein Interesse zu wahren. Siehe hierzu Sickel, a.a.O., S.46 ff.; Hübner, a.a.O., S.509 ff.; Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts, S.32.

12) Die gesetzlichen Verzugsstrafen verschwinden im allgemeinen bereits im 13. Jahrhundert; vgl. Hübner, a.a.O., S.511 f.; vgl. hierzu ferner Löning, a.a.O., S.253 f.

13) Diese Ansicht wird häufig vertreten; vgl. Planitz, Privatrecht, S.174; siehe auch Stobbe, Privatrecht, S.372; ebenso Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.I, S.415.

Die Entwicklung, die zum Abbau der Privatstrafe führte, ist an folgenden Quellenbelegen gut zu ersehen:
So bestimmt das älteste, wohl aus dem 11. Jahrhundert stammende Straßburger Stadtrecht in c. 33[14]:

> Omnis autem compositio, que pro frevela fit, ascendit ad triginta solidos. Compositio, que fit pro geltschulda, pulsatoris est illius missetat, qui pulsatus est; Judicis vero est tertia pars illius missetat.

Das Nichtbezahlen einer Geldschuld fällt also unter den Begriff des mit 30 Schillingen zu sühnenden Frevels[15]; von dieser Summe gebührt dem Richter 1/3, dem Gläubiger 2/3. Die Verzugsbuße wird also von der Einklagung der Schuld abhängig gemacht[16].

Ein Überrest der alten Verzugsbuße ist auch in der Entscheidung Heinrichs VII. aus dem Jahre 1231, durch die eine, die Schuldklagen betreffende Satzung des Bischofs Beringar von Speyer bestätigt wurde, zu erkennen. Hier heißt es[17]:

> Et insuper judex ipse pro contumatia sive violentia, que wrevele dicitur, licet nulla esset, reo pro libitu precuniariam penam inflixit ...[18]

---

14) Bei Gaupp, Stadtrechte, I. Bd., S. 56; dort lautet die deutsche Übersetzung aus dem 13. Jahrhundert: "Und ein iglich vette, daz umb frevele geschit, das geziuhet sich an drissic schilling. Und daz wette, daz geschit umb geltschulda, dez ist dez missetat der da beclaget wirt, und daz dritteil is dez Rihters, daz anders ist dez clegers." - Vgl. auch c. 10 derselben Quelle in Gaupp, a.a.O., I. Bd., S. 50: "Causidicus judicicabit pro furto, pro frevela, pro geltschulda in omnes cives urbis." - Die hier vorgenommene Gleichstellung von Schuldklage und Injurie findet sich auch in einem Saarbrücker Weistum von 1321 (Grimm, Weistümer, II. Bd., S. 5): "Wer von haubetschatz claget, wirt er fellich, der sol geben Metzer phenninge xxx zu bußen; der siner clage von scheltworten fellich wurde, gilt also vil." Vgl. auch das Stadtrecht von Arconciel-Illens Art. 124 (Zehntbauer, Stadtrechte).

15) Zur Bedeutung des Wortes "Frevel" vgl. Löning, a.a.O., S. 256 f.

16) Vgl. Löning, a.a.O., S. 251;
siehe auch Sickel, a.a.O., S. 16.

17) Gengler, Stadtrechte, S. 453.

18) Vgl. im einzelnen Löning, a.a.O., S. 260 f.

Noch im 15. Jahrhundert kommt die Betrachtung des Leistungsverzuges als Frevel vor. So heißt es in der Frankfurter Schöffengerichtsordnung[19]:

> frawel von zinse odir geltschulde wegen.

Die Frankfurter Schöffen entscheiden aber an derselben Stelle, daß nun, die Injurien ausgenommen, nicht mehr auf Privatstrafe erkannt werden solle:

> Auch ist der Scheffen meynünge, weres daz ein burger dem andern, odir eyner der nit burger were, eim burger gebode vur frawel, von zinse odir geltschulde wegen, umb des willen, ob einer dem andern daz ubir die zyt der bezalunge vorbehalten hette, odir umb andere sache, daz nit slehery odir scheltworte antreffe; ist der Scheffen meynunge, daz das kein fravel sin sulle.

Besonders die letzte Quelle gibt ein gutes Bild von der Entwicklung, die zum Abbau der Privatstrafe führte. Derselbe Tatbestand, der den Verletzten zur Geltendmachung des konkreten Schadens berechtigte, wie hier der Bruch der fides facta, wurde auch noch im späten Mittelalter strafrechtlich geahndet[20].

Während im 15. Jahrhundert in den meisten Teilen Deutschlands der Deliktscharakter der zivilrechtlichen Klagen stark zurückgeht, läßt sich gleichzeitig eine gegenläufige Bewegung feststellen, die besonders in den Urteilen des Ingelheimer Oberhofs, teilweise auch in denen des Neustädter Oberhofs[21][22] ihren Niederschlag gefunden hat[23]. Die Ingelheimer Urteile da-

---

19) Bei Thomas, Frankfurter Oberhof, S. 276 (art. 21).

20) Vgl. Tiroler Halsgerichtsordnung von 1499 (Ed. Eberhard Schmidt) Art. XX: "Der aber sunst anloben nicht haldt, den oder die selben nach gelegenheyt der sach an leib oder gut zustraffen." Siehe auch His, Strafrecht, II. Bd., S. 263 ff.

21) Die Urteile des Ingelheimer Oberhofs sind herausgegeben von Loersch, Der Ingelheimer Oberhof,
Erler, Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofs, 4 Bände und Gudian, Ingelheimer Recht, S. 381-438.

22) Die Urteile des Neustädter Oberhofs sind herausgegeben von Erler, Der Oberhof zu Neustadt, I. Bd. Die vorliegende Arbeit war bereits vor Erscheinen des zweiten Bandes abgeschlossen.

23) Zitierte Einträge, insbesondere Urteile mit einem der Nummer vorangehenden L beziehen sich auf die Ausgabe von Loersch, während ein E vor der Urteilsnummer bedeutet, daß das Urteil der Edition von Erler entstammt. Den bei Gudian abgedruckten Urteilen ist ein G vorangestellt.

tieren von 1375[24] bis 1464[25], die Neustädter Urteile stammen aus dem Zeitraum von 1444 bis ungefähr 1475[26]. In den Urteilen beider Gerichte beschränken sich die klägerischen Schadensersatzforderungen nicht auf den Ausgleich des Vermögensschadens, sondern entfernen sich sogar teilweise zunehmend vom eingetretenen Schaden[27].

Eine Vorstellung von der Diskrepanz zwischen eingetretenem Schaden und eingeklagter Forderung beim Ingelheimer Oberhof läßt sich an Hand des großen Prozesses des Hans von Canel (d. h. aus Kandel in der Pfalz) gegen Peter von Moschel[28] gewinnen. Gegenstand dieses Prozesses war das Versprechen des Moschel gegenüber Canel, diesem die Hälfte einer Schweineherde abzutreten, wenn Canel die Hälfte des Kaufpreises in Höhe von 100 Gulden[29] dem Verkäufer bezahlte. Als Hans am Tage nach Vertragsschluß wie vereinbart beim Verkäufer erschien, hatte Peter bereits die ganze Herde bezahlt und war mit den Tieren davongezogen. Hans klagte nunmehr gegen ihn auf Zahlung von 200 Gulden, also das Doppelte der Schuld:

> Daz er ime czu einer czid eine hute fihes redte midde czu teilen und habe es nit getan, daz ime schade ii c gulden (E 768).

Es handelt sich hier um eine sowohl für den Ingelheimer als auch den Neustädter Oberhof typische Formulierung der Schadensklage[30].

Handelt es sich um ein Urteil des Neustädter Oberhofs, so ist der Urteilsnummer jeweils ein NOH hinzugefügt.

24) Vgl. L 1-8.

25) Das letzte Ingelheimer Urteil ist vom 7. Januar 1464 datiert (L 426).

26) Zum Ingelheimer Oberhof im einzelnen, vgl. Erler, Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofs, I. Bd., S. 11 ff., Loersch, a. a. O., Einleitung, S. I ff. und Gudian, Ingelheimer Recht, S. 5 ff.
Zum Neustädter Oberhof vgl. im einzelnen Erler, Der Oberhof zu Neustadt, I. Bd., S. 1 ff.

27) So beim Ingelheimer Oberhof; vgl. dazu im einzelnen unten S. 77 f., 79, 80 f., 81 f., 82 ff.

28) Beginnend mit Urteil E 754; zu diesem Prozeß vgl. im einzelnen Kaufmann, Canel contra Moschel; siehe auch unten S. 56 ff.

29) E 779. Ein Gulden hat heute etwa einen Wert von 30,- bis 50,- DM; vgl. Rotthaus, Redde und Schult, S. 43.

30) Vgl. z. B. E 238, 1861; NOH 17, 33a.
Eine sog. Schadensklage liegt dann vor, wenn die Klage die Formel enthält, daß das Verhalten des Beklagten dem Kläger eine bestimmte

Als Beispiel für das Verhältnis vom eingetretenem Schaden und der deswegen geltend gemachten Schadensklage beim Neustädter Oberhof mag das Urteil NOH 17 gelten. Dort hatte Hensel Gauwel den Zolte auf Herausgabe eines auf neun Malter Korngeld lautenden Gültbriefes verklagt[31]. Da Zolte die Herausgabe des Briefes verweigerte, klagte Gauwel einen Schaden von 200 Gulden ein, also ein Vielfaches der Schuld.

Bei den Urteilen des Ingelheimer und des Neustädter Oberhofs handelt es sich um fränkisches[32] ländliches[33] Recht[34] des 15. Jahrhunderts, das am Vorabend der Rezeption in der Rheinpfalz gegolten hat. Das Recht der beiden Gerichte stammt also aus einer Zeit, in der sich die Rezeptionstendenzen in der Rechtsprechung noch nicht völlig durchgesetzt hatten, jedoch die Differenziertheit der Wirtschaft und des Lebensstils, die soziale Schichtung und die Fortentwicklung des Rechts bereits die spätmittelalterliche Stufe erreicht haben. Die vorliegenden Einträge der beiden Oberhöfe enthalten größtenteils Schadensersatzrecht[35]. Deswegen und weil dieses Schadensersatzrecht die

---

Summe schade.
Weitere Formulierungsbeispiele für Schadensklagen:
"daz ime schade eine somme" (G 599), ähnlich auch NOH 86;
"daz im alse fiel schade" (E 198), ähnlich auch NOH 65, 111;
"daz ir schedte" (E 2015), so auch G 1717.

31) Das sind 7,5 Gulden. Denn ein Malter Korn entspricht einem Pfund (vgl. E 456, 460, 465), während ein Pfund einen Wert von 20 Schillingen hat (vgl. L 46) und 24 Schillinge nach gängiger Rechnung einen Gulden ausmachen (vgl. auch Gudian, Ingelheimer Recht, S. 67 zu E 473/482). Zu Münzen und Geldeinheiten beim Ingelheimer Oberhof vgl. ausführlich Gudian, Ingelheimer Recht, S. 65 ff. Wegen der Verbundenheit und des geringen zeitlichen Abstandes der Einträge beider Oberhöfe (vgl. unten S. 115 ff. und oben S. 4 f.) dürfte die Anwendung der aus den Ingelheimer Einträgen bekannten Geldwertrelationen auch beim Neustädter Oberhof gerechtfertigt sein.

32) Beide Gerichte liegen im Gebiet der ribuarischen Franken; vgl. für Ingelheim die Anmerkung von Erler zu E 1794.

33) Denn es waren vor allem die ländliche Bevölkerung und die kleinen Dorfgerichte, die in Ingelheim und Neustadt ihr Recht suchten.

34) Sowohl beim Ingelheimer als auch beim Neustädter Recht handelt es sich um Gewohnheitsrecht. Für das Ingelheimer Recht vgl. Kaufmann, Bürgschaft, S. 219, für Neustadt siehe NOH 20 "nach ansprach und entwert und nach dießer stat recht und gewonheit spricht der rat zum rechten ..."

35) Beim Ingelheimer Oberhof handelt es sich um gut 500, beim Neustädter

Sonderstellung bestätigt, die diese fränkischen Rechte insbesondere im Hinblick auf die dort eingeklagten hohen Schadenssummen sowohl gegenüber dem Sachsenspiegelrechtskreis als auch im Vergleich mit süddeutschen Stadt- und Landrechten auszeichnet, bieten sich diese fränkischen Rechtsquellen an, die Entwicklung des Schadensersatzrechts bei beiden Gerichten[36] zu verfolgen und eine Erklärung für die enorme Höhe der mit den Schadensklagen geltend gemachten Beträge zu suchen. Dies soll die Aufgabe dieser Arbeit sein.

Oberhof um ca. 100 Schadensersatzurteile. Eine ausführliche Darstellung des Ingelheimer Schadensersatzrechts gibt Gudian, Ingelheimer Recht, S. 245 ff.

36) Beim Ingelheimer Oberhof ist die Entwicklung über 90 Jahre und beim Neustädter Oberhof über ca. 30 Jahre zu beobachten; von den Neustädter Urteilen ist jedoch nur der erste von zwei geplanten Bänden berücksichtigt, vgl. Erler, Der Oberhof zu Neustadt, S. 3.

ERSTER ABSCHNITT

EINFLUSS DES RÖMISCHEN RECHTS AUF DIE HÖHE DER SCHADENSKLAGEN

Sinn und Zweck dieses Abschnittes ist es, zu untersuchen, ob die Höhe der eingeklagten Schadensforderungen auf dem Einfluß des römischen Rechts beruht. Daher ist zunächst das in Betracht kommende römische Institut darzustellen, dann seine Entwicklung im mittelalterlichen deutschen Recht zu schildern und schließlich auf die etwaige Rezeption dieses Instituts und sonstige römisch-rechtliche bzw. kanonische Anklänge in den Einträgen des Ingelheimer und des Neustädter Oberhofs einzugehen.

A. DIE ACTIO INIURIARUM AESTIMATORIA

1. KAPITEL
DAS RÖMISCHE INSTITUT DER ACTIO INIURIARUM

I. Das iniuria-Delikt der Zwölf Tafeln[37)]

Als eines der wichtigsten und meistumfassenden Delikte kennen bereits die Zwölf Tafeln die "iniuria", die Verletzung fremder Persönlichkeit, ohne daß es darauf ankam, ob dies absichtlich geschah oder nicht.

Die Zwölf Tafeln bestimmen dreierlei[38)]:

1. "Si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio esto" (8, 2): die Verstümmelung eines Körpergliedes berechtigt den Verletzten, dem Täter das gleiche Übel zuzufügen, das er selbst erlitten hat. Es bleibt jedoch dem Ermessen des Verletzten überlassen, statt dieser geregelten Rache eine Abfin-

37) Eine ausführliche Übersicht von Darstellungen des römischen Rechts gibt Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 97, Anm. 16. Die Zwölftafel-Gesetzgebung vom Jahre 451-450 v. Chr. stellt die erste umfassende Fixierung des Rechts der römischen Gemeinde dar.

38) Das Gesetz kennt überwiegend nur Tatbestände einer Verletzung körperlicher Integrität.

dung in Geld auf Grund eines Sühnepaktums[39] zu verlangen.

2. "Manu fustive si os fregit libero CCC, si servo CL poenae sunto" (8, 3): feste Geldbußen sind vorgeschrieben, wenn jemand einem anderen einen Knochen zerschlagen oder zerquetscht hat; 300 As[40] sind für die Verletzung eines Freien, nur 150 As braucht man bei einem "Knochenbruch", begangen an einem Unfreien, zu zahlen.

3. "Si iniuriam alteri faxsit, XXV poenae sunto" (8, 4): jeder andere Eingriff in die körperliche Integrität wird von dieser Generalnorm erfaßt, also andere Körperverletzungen, Freiheitsberaubungen, körperliche Vergewaltigungen, aber auch unberechtigte Eigenmacht bei der Rechtsverfolgung. Diese "Unrechtstaten" (iniuriae) werden mit 25 As geahndet.

II. Das iniuria-Delikt der späten Republik und der Prinzipatszeit

Es leuchtet ein, daß das eben geschilderte primitive System dem Fortschritt der Kultur auf die Dauer nicht standhalten konnte. Sowohl der Talionsgedanke als auch die starren Geldbußen mußten im Laufe der Zeit als unerträglich erscheinen. Es kam hinzu, daß die Bußsätze der Zwölftafeln mit der fortschreitenden Geldentwertung[41] unzureichend, ja lächerlich gering[42] wurden. Auch mußte sich das Bedürfnis nach Erweiterung der engen Einzeltatbestände des Gesetzes immer mehr fühlbar machen. Da eine gesetzliche Neuordnung unterblieb, war es die prätorische Jurisdiktion, die das iniuria-Delikt sowohl in den Tatbestandsmerkmalen als auch in den Rechtsfolgen allmählich vollkommen umgestaltete. Dies entsprach dem verfeinerten Ehrbewußtsein, das nach einer Ergänzung des Gesetzes durch neue, zunächst kasuistisch geformte Tatbestände verlangte. So enthält das prätorische Edikt ein "edictum generale" über "iniuria" (Ulp. D. 47, 10, 15, 26) und mehrere Sondertatbestände. Diese waren erforderlich, weil die

---

39) Vgl. hierzu etwa Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, § 24, S. 256, wo er den Sühnevertrag historisch auf die außergerichtliche Beilegung der Rechtshändel zurückführt, die er für älter als den gerichtlichen Rechtsgang hält.

40) Vgl. zur Bedeutung des As als römischem Gewicht und römischer Münze, Halke, Münzkunde, S. 25.

41) Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem römischen Münzwesen mit dem Aufstieg Roms und seinen die Wirtschaft und das Geld erschütternden Kriegen.

42) Vgl. Windscheid-Kipp, Pandektenrecht I, Bd., S. 987 f.

"iniuria" bis zur Frühklassik eine Einwirkung auf den Körper, einen Hausfriedensbruch oder dgl. verlangt hatte. Diese Sondertatbestände regeln die öffentliche Schmähung (convicium) und die Anstiftung dazu; ebenso den Angriff auf den sittlichen Ruf einer ehrbaren Frau (mater familias) oder eines Jugendlichen (praetextatus). Einen etwas allgemeineren Tatbestand enthält das Edikt "ne quid infamandi causa fit" (Ulp. D. 47, 10, 15, 25); es schließt alles Verhalten ein, das geeignet ist, einen anderen vor der Mitwelt herabzusetzen, also vor allem üble Nachrede und Verächtlichmachung.

Etwa seit dem Anfang der Klassik umfaßt der Tatbestand der "iniuria" über die tätliche Beleidigung hinaus jedes Verhalten, in dem eine bewußte Mißachtung fremder Persönlichkeit zum Ausdruck kommt[43]. Dieser weite Injurienbegriff drückt sich aus in der Formel "generaliter iniuria dicitur omne quod non iure fit" (Inst. 4, 4 pr.). Er schließt jetzt auch die eben erwähnten drei kasuistisch formulierten Sondertatbestände ein, den Injurienbegriff im engeren Sinn. Damit umfaßt der Begriff iniuria alle als bußwürdig anerkannten Fälle der Ehrverletzung. Die vorher genannten Einzelfälle erscheinen den klassischen Juristen nur noch als spezielle Anwendungsfälle der iniuria.

Der Name "actio iniuriarum" faßt die Rechtsmittel aus diesen Tatbeständen zusammen. Der Prätor gibt in allen Fällen eine "actio iniuriarum aestimatoria"[44], d.h. eine Privatklage auf verhältnismäßige Geldbuße: der Richter hat die Bußbeträge durch Abschätzung dessen frei zu bestimmen, was ihm nach den Umständen des Einzelfalles angemessen erscheint (quantum ob eam rem aequum iudici videbitur, Ulp. D. 17, 2), und ist daher auch berechtigt, die vom Kläger angesetzte Bußsumme zu mindern; dagegen ist es dem Richter verwehrt, die vom Kläger begehrte Summe zu überschreiten (Gai. 3, 224). Das edictum generale schreibt dem Verletzten vor, das ehrenkränkende Verhalten des Täters schon bei der Verhandlung vor dem Prätor (iniure) zu bezeichnen (Paul. coll. 2, 6, 1) und zugleich einen Höchstbetrag der von ihm beanspruchten Buße anzugeben (taxatio), wenn die Beleidigung schwer ist (Paul. coll. 2, 6, 1). Beides wird dann in die Prozeßformel auf-

---

43) Vgl. die Erzählung Labeos bei Gell. 20, 1, 13.

44) Die Bezeichnung der actio iniuriarum als "aestimatoria" findet sich nicht in den Quellen des klassischen römischen Rechts. Es scheint sich dabei um einen mittelalterlichen oberitalienischen Rechtsbrauch zu handeln, der sich nur in romanistischen Quellen findet; vgl. im einzelnen bei Mainzer, Ästimatorische Injurienklage, S. 32 ff.

genommen. Die actio iniuriarum aestimatoria ist einjährig befristet (Diocl. C. 9, 35, 5). Für den Fall, daß die Injurienklage abgewiesen wird, erhält der Beklagte eine Gegenklage (contrarium iudicium) auf ein Zehntel der in der taxatio genannten Bußsumme (Gai. 4, 177 f.).

2. KAPITEL
DIE INJURIENKLAGE IM MITTELALTERLICHEN DEUTSCHEN RECHT

Daß das römische Injurienrecht in Deutschland rezipiert wurde, ergibt sich bereits aus der Erwähnung in vielen deutschen Reichsgesetzen. So sagt z. B. die KGO von 1521, XXIII 1:

> Doch sollen hierin die Sachen Injuriarum, so anderst nicht durch den Injuriaten unter funfftzig Gulden ästimiret worden, ... ausgenommen sein[45].

Ebenso KGO von 1523, I 5, Abschied des Reichstages zu Augsburg 1566, Kaiserliches Kommissionsdekret 1668, vgl. dazu RA vom Juni 1670, KGO von 1655, II 8 28 § 4.

Die erste Spur vom Eindringen des römischen Injurienrechts in deutsche Rechtsquellen ist jedoch bereits im 13. Jahrhundert sichtbar. Einen Hinweis auf den Einfluß des römischen Rechts geben die verschiedenen Stadtrechte, die dasselbe Schimpfwort als Musterinjurie hinstellen, das sich auch im mittelalterlichen römischen Recht[46] findet, nämlich "filius meretricus":

> Stadtrecht von Ens (Österreich), 1212[47]: "Quicumque alteri dixerit, fili meretricis, judici dabit sexaginta denarios, de filio caniculo tres solidos."

45) Daß also Sachen unter 50 Gulden nicht zur Appellation geeignet seien.

46) So heißt es bei Roffred: "Fit (injuria) dicto, si quis cantet de me malam cantionem, vel si quis verbum injuriosum dicat, puta filius meretricus es tu, vel tu es cucurbita (Hahnrei)"; zitiert nach Mainzer, a. a. O., S. 63, Anm. 1.
Odofredus gibt die actio injuriarum mit folgenden Worten wieder: "Ago ego S. contra R. qui mihi talem injuriam dixit: scilicet quod me vocavit filium meretricis ..."; zitiert nach Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 98.

47) Gaupp, a. a. O., II. Bd., S. 220, N. 13.

> Wiener Stadtrecht, 1221[48]: "Quicunque dixerit alteri fili meretricis, judici det LX. denarios ..."
> Stadtrecht von Frankfurt am Main, 1297[49]: "Item quicunque nuncupat vel vocat aliquem filium meretricis vel hundisson[50] et talibus verbis consimilibus, alciorem solvet emendam, ..."

In dieser frühen Zeit kann von einer wirklichen Rezeption des römischen Injurienrechts noch nicht gesprochen werden, da zunächst nur die römische Form, nicht aber die Institution übernommen wird, der deutschrechtliche Inhalt also unverändert bleibt[51]. Aus diesem Grunde ist das Auftreten der römischen Form nur als Indiz für die Rezeption der actio iniuriarum aestimatoria zu werten, während die inhaltliche Übernahme von Fall zu Fall im einzelnen zu prüfen ist. Ein Beispiel für die Übernahme nur der äußeren Form des römischen Injurienrechts bietet das Privileg Heinrich I. von Niederbayern für Landshut vom 17. August 1279[52]. Dieses romanistisch stilisierte Stadtrechtsprivileg enthält folgende Bestimmung:

> Item pro vulnere gravi stillante sanguinem et injuria legis Corneliae[53], quae dicitur Haimbsuchung, poena est judicis III. tt. cum dimitta tt., laeso vero III. tt.[54].

I. Die Injurienklage im engeren Sinn

Von den kasuistisch formulierten Sondertatbeständen des römischen Instituts der actio iniuriarum[55] erlangt im mittelalterlichen deutschen Recht die aus Verbalinjurie, Realinjurie und Schmähschrift bestehende Gruppe die größte Bedeutung[56]. Diese Hauptfälle der Injurie werden bei der Rezeption der

48) Gaupp, a.a.O., II.Bd., S.246, N.36.
49) Gengler, a.a.O., S.116, § 10.
50) Das deutsche Recht liebt es, einen römischen Terminus durch eine Doppelformel wiederzugeben; vgl. auch unten S.17, Anm.84.
51) Vgl. Mainzer, a.a.O., S.62.
52) Gaupp, a.a.O., II.Bd., S.153, N.11.
53) Unter Lex Cornelia ist nur die lex Cornelia de iniuriis gemeint (von Sulla 81 v.Chr.); vgl. Mainzer, a.a.O., S.62, Anm.6.
54) Vgl. dazu im einzelnen Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception, S.75; siehe auch D. 47, 10, 5 pr.
55) Vgl. oben S. 9 f.
56) Vgl. etwa die Wormser Reformation von 1498, wonach die Injurie geschieht "mit worten mit schrifften, oder mit thetlicher Handlung";

actio iniuriarum zuerst berücksichtigt. Besonders im sächsischen Recht können wir das Auftreten römischer Formen beobachten[57], wobei im Einzelfall zu prüfen ist, ob auch eine inhaltliche Übernahme vorliegt.

Als Ausgangspunkt möge für das mittelalterliche römische Recht das bereits genannte[58], von Odofredus vorgeschlagene Klaglibell dienen:

> Ago ego S. contra R. qui mihi talem injuriam dixit: scilicet quod me vocavit filium meretricis ... quam injuriam nollem mihi dixisset ... pro centum libris ... quas centum libras peto mihi dari vel prestari.

Hier erscheint die actio injuriarum in einer typischen Fassung: Die Wahrheit dieser Behauptung würde ich selbst nicht für hundert Pfund anerkennen. Die gleiche Formulierung der Schadensschätzung[59] findet sich zuerst in der Glosse zu SSp. I, 68[60]. In dieser, eine Körperverletzung betreffende Stelle, erklärt der Kläger, daß er die Mißhandlung nicht erlitten haben wolle "umme twintich marc min odder mer". Vgl. noch Tengler, Der Layenspiegel, erstmals 1509 erschienen[61]:

> ... wie in der benant N. ... ain hursun[62] ... bescholten ... das er

---

zitiert nach Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis, S. 256, Anm. 3. Die Wormser Reformation ist stark vom römischen Recht geprägt; vgl. v. Below, Die Ursachen der Rezeption, S. 99: "Allerdings gibt es eine Stadtrechtsreformation, die wormser von 1498 (gedruckt 1499), welche in ihrer Zeit nicht bloß die andern städtischen, sondern auch die territorialen Kodifikationen durch engen Anschluß an das Römische Recht übertrifft."

57) Daher sollen im folgenden die Rezeption der actio iniuriarum besonders an Hand sächsischer Quellen beleuchtet werden.

58) Vgl. oben S. 11, Anm. 46.

59) In den sächsischen Quellen ist von Wertung (werderunge) die Rede. In den römischen Quellen sprach man von taxatio; vgl. oben S. 10. Im mittelalterlichen römischen Recht nannte man die vom Kläger vorgenommene Schätzung aestimatio; vgl. oben S. 10, Anm. 44.

60) Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, I. Bd., S. 446.

61) Druck von 1518, Fol. LXXX. Vgl. dazu im einzelnen Stinzing, Geschichte der populären Literatur, S. 411-447.

62) Übersetzung von "filius meretricis", vgl. oben S. 12, wo das Frankfurter Stadtrecht in der dort zitierten Stelle filius meretricis statt mit Hurensohn ungenau mit "hundisson" übersetzt.

> auf N. güldin achtet, und ee verliern (wollte) weder solchs wölt gedulden.

Die alte Schätzungsformel ist selbst im 18. Jahrhundert noch zu finden:

> Und mag demnach in seiner Klag-Libell setzen, dass er lieber N. tausend verlieren wollte, dann diese Schmach leiden und bittet, also dieselben N. tausend sich zuzuerkennen, oder den Injurianten zu vertheilen, daß er ihme einen öffentlichen Widerruf thue[63].

Im sächsischen Recht ist die Schätzungsformel ebenfalls nachweisbar, wenn sie auch nur selten auftritt, da die alte 30-Schilling-Buße sich zunächst nicht verdrängen ließ[64]. In einer Entscheidung aus dem Hallischen Schöffenbuch zum Jahre 1425 finden wir:

> Heinrich Maschewitz ist komen vor gehegit ding unde hat geclait czu K. S., das her synen besessenen man czu S. geslagen habe, om czu hone unde czu smaheit, des her umme hundert rynissche gulden nicht liden welde[65].

Aus dem Urteil Kisch Nr. 124[66] wird besonders gut deutlich, wie das römische Injurienrecht langsam in das deutsche Recht eindringt:

> Seintmal das Heintz Moller Hansen Zan schuldigt einer schult, das ine ein hund wund gepissen hab, darumb er nicht nemen wold zehen gute schok, das ime das noch eins geschechen sold ...

Der Kläger schätzt also seine Verletzung auf 30 Gulden[67]. Darauf geht aber das Gericht nicht ein, sondern erkennt nur auf die übliche Buße von 30 Schilling, da der Kläger keine qualifizierte Verletzung (Lähmung) geltend gemacht hat:

> Seintmal das Heintz Moller ... nicht leme nennet ...: so ist er (der Beklagte) Heintzen Muler ein puß schuldig, das seint XXX schilling pfennig.

---

63) Zitiert nach Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 98, Anm. 19.

64) Vgl. im einzelnen unten S. 18 ff.

65) Hertel, Die Hallischen Schöffenbücher, II. Bd., Nr. 57.

66) Kisch, Leipziger Schöffenspruchsammlung, S. 140.

67) Wenn ein Groschen auf 1/10 Gulden angesetzt wird.

1. Das Eindringen des Injurienbegriffs in das deutsche Recht

Die Rezeption der Institution, der die Übernahme römischer Formen vorausging[68], können wir besonders bei der Frage der Einführung des Injurienbegriffs deutlich beobachten. So kommt noch im 15. Jahrhundert im sächsischen Rechtskreis eine "Kränkungsbuße"[69] vor. Diese Buße in Höhe von 30 Schilling ist eine an den Verletzten zu zahlende Strafsumme, mit der auch alle die Delikte abgegolten werden, die in späterer Zeit unter den Injurienbegriff fallen. Ein Spruch in Kisch Nr. 10[70] definiert diese Klage folgendermaßen:

> Begebe sich aber, das einer vor gericht beclagt wurde, das er einem andern sunsten an fleischwunden ... verwundt, mit worten ubel gehandelt, lugen gestraft, schmelich gesprochen ... oder umb schult, die er ime nicht vorgulde, seins gezeugs nicht vorkome ... so must er das gein dem cleger mit gesaczter puß ... mit XXX schilling ... biergelten.

Dieser Spruch aus dem 14. Jahrhundert enthält Tatbestände, die auch im römischen Injurienrecht vorkommen[71]; und zwar werden die in den Institutionen Justinians[72] aufgeführten Delikte in gleicher Reihenfolge aufgeführt. "das er einem andern sunsten an (d.h. Fleischwunden ausgenommen) fleischwunden ... verwundt" entspricht "cum quis pugno puta aut fustibus caesus vel etiam verberatus erit". Die Institutionenstelle "sed etiam si cui convicium factum fuerit" ist mit der Wendung "mit worten ubel gehandelt, lugen gestraft, schmelich gesprochen" gleichzusetzen.

Wir können also eine Übereinstimmung des deutschen und des römischen Rechts zumindest insoweit feststellen, daß beide einen weitgefaßten Unrechtsbegriff kennen, sich Injurie und "Mißhandlung" im Kernbereich häufig berühren.

---

68) Vgl. oben S. 11 f.

69) Vgl. His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, S. 97: "Die Buße ist vorwiegend Kränkungsbuße, was sich besonders in den Fällen zeigt, wo kein Vermögensschaden entstanden ist; doch kann sie daneben die Aufgabe eines Schadensersatzes erfüllen."
Siehe besonders auch His, Strafrecht, I. Bd., S. 594: "Die Bußen im engeren Sinne haben in erster Linie die Bedeutung von Kränkungsbußen: sie sollen die Beleidigung (laster, smaheit) wieder gutmachen, die der Verletzte durch den Eingriff in seine Rechtssphäre erlitten hat."

70) Kisch, Leipziger Schöffenspruchsammlung, S. 77.

71) Vgl. oben S. 9 f.

72) Inst. 4,4.

Die erwähnte 30-Schilling-Buße ist im 15. Jahrhundert im sächsischen Rechtskreis noch häufig anzutreffen[73]. Das sächsische Recht hält zunächst an der 30-Schilling-Buße fest, kennt daher anfangs nicht das System der freien Schadensschätzung mit eventueller richterlicher Mäßigung (moderatio)[74]. Einige Injurienklagen seien als Beispiele genannt:

> Seintmal Jorg Schmidt ... zu Hansen Spintzingen geclagt had und ine beschuldigt, wie das er zu ime am ersten in der stat keller daselbst gesagt habe, das er einem ein paternoster solle entwandt haben ... desgleichen er auch darnach ... mit schelt- und ubelworten, sein ere belangend ... gescholden habe ... So ist er dem genanten Jorg Schmide ietzliche schult und zusage, wo sie auf drei verwandelten stellen geschehen seint, insonderheit mit XXX schilling pfenning, wie recht ist, zu verpußen pflichtig[75].

> So muß er sulch unrechtliche zusage, der er ine vorhin selbst versacht und verwust hat, gein ime mit gesaczter puß des rechten, das ist mit XXX schilling, abtragen und verpessern[76].

> achtet des den schaden up drittich schogk grosschen, hon und smaheyt up recht bute etc.[77].

In der zuletzt zitierten Stelle wird der Terminus Beleidigung durch die Worte Hohn und Schmähung[78] ausgedrückt, jedoch handelt es sich in Wirklich-

73) Vgl. hierzu His, Strafrecht, I. Bd., S. 598: "Die Buße des Sachsenspiegels ist reine Kränkungsbuße und tritt daher neben den Schadenersatz. Für die meisten Bußvergehen setzt der Spiegel eine ständisch abgestufte Einheitsbuße fest ..."

74) Siehe oben S. 10 f.

75) Kisch, Leipziger Schöffenspruchsammlung, S. 247/248; vgl. auch dort die Sprüche Nr. 14 (S. 83), 337 (S. 248), 349 (S. 252/253), 409 (S. 284/285) u. a.

76) Kisch, Leipziger Schöffenspruchsammlung, S. 271.

77) Friese-Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche, I. Bd., Nr. 22, S. 53.

78) Vgl. bereits das alte Stadtrecht von Kolmar von 1293: "Swer den andern smechlichen schiltet, der sol ime Zehen schillinge bessern und dem rihtter zehen schillinge und der stette zehen schillinge" (Gaupp, a. a. O., I. Bd., S. 115); vgl. weiter den oben S. 14 genannten Spruch aus dem Hallischen Schöffenbuch.

keit um die Übersetzung des römischen Begriffs injuria[79]. Beispielsweise knüpft die Weichbildglosse an den Ausdruck injuria an und definiert[80]:

> und heist ungerichte alles, das wedir recht ist, und ist eigintlich eine smaheit genannt[81].

Das Wort injuria wird also mit Schmach (Schmachheit) übersetzt[82]. Der Begriff Schmachheit kommt jedoch nicht nur allein vor[83]; im deutschen Recht ist es auch Brauch, einen römischen Begriff durch eine Doppelformel auszudrücken[84]. So steht meist als Doppelbegriff Hohn und Schmachheit für den Terminus injuria.

---

79) Vgl. auch Tengler, a.a.O., Druck von 1532, Fol. LXXXV: "Die schmach, loesterung, verletzen od beschaedigung, würt im latein etwo genent, Injuria, fur alles dz jemandts dem andn wider od on recht zu schaden thut, un beschehe in manigerlay weiß."

80) Daniels-Gruben, Weichbildglosse, S. 402 (zu Art. LXXXVIII Von totslage).

81) Die wichtige Stelle lautet vollständig: "unde disse sache ist eyn gleichenisse eyner clagen, die gemenget ist; das ist zu vornemen, daz sy wedir pynlich noch burglich ist; und wurde sy burglich angesazt, sy mag pynlich werden unde die heist in keiserrechte eyne clage des ungerichtis, ut ff. 47, 10 de injuriis et famosis libellis L. 1 Injuria; und heist ungerichte alles, das wedir recht ist, und ist eigintlich eine smaheit genannt, ut ff. 47, 10 de injuriis et famosis libellis L. 1 Injuria; J. eod. tit. 4, 4 Generaliter. Disse smaheit ist underwilen smelik unde schedelik, und underwilen smelich und pynlich, und ist ouch underwilen smelich alleyne." Vgl. die sachlich damit übereinstimmende Glosse zu SSp. I, 68, § 2.

82) Vgl. Brant, Der Richterlich Clagespiegel, Ausgabe von 1533, Fol. XII v.: "sol der, dem schmachheit geschen ... ee dann er sollich schmachheit wolt ... leiden ... solich schmachheit schätz ich an hundert gülden." Im übrigen enthält der Klagespiegel von Brant folgendes System: "De actione injuriarum." "So einer dem andern schmachheit getan hat oder Laster mit Worten oder sunst. In dieser clage würt das Wort injuria genommen für laster, schent, schmachheit oder scheltwort, damit man eim sein ehre oder guten leumut nimpt oder abschneit."

83) Vgl. Kisch, Leipziger Schöffenspruchsammlung, Nr. 595, S. 411: "Nu pitt ich N. zu erkennen nach rechte, was mir Ulrich Potner umb die schmachheit verfallen oder was recht sei."

84) Beispielsweise wird der römische Grundsatz: "Nemo plus juris transferre possit quam ipse habet", mit der Wendung wiedergegeben "so nymande beter edder mehr, e rechtes an eyme dinge vorgheven mag, den he

Manchmal erscheint der Doppelbegriff Hohn und Schmachheit auch in Verbindung mit anderen Worten[85]:

> wy dat he om ... in hone, vordryte, laster unde smaheit etlike wort, de he in siner schulde namhaftich maket, over secht hebbe, unde werdiget sulke injurien up twintich Rinsche gulden etc.

So finden wir also den Injurienbegriff in deutschen Quellen, ohne daß zunächst - von dem Wort einmal abgesehen - die Institution der actio injuriarum[86] selbst hervorträte. Der Hauptunterschied zwischen römischem und deutschem Recht liegt in der aestimatio[87], da in beiden Rechtskreisen die Verletzungstatbestände weitgehend gleich waren. Der Ansatz zur Übernahme des Systems der freien Schadensschätzung[88] liegt in der Formel: Solche Schmach schätze ich auf 100 Gulden, die ich lieber verlieren will, als eine solche Schmach zu erdulden[89].

2. Die Herabsetzung des Schadens

Wie wir bereits gesehen haben[90], kann nach römischem Recht die vom Kläger angesetzte Bußsumme durch den Richter abgemindert werden. So finden

---

sulves daran hefft"; vgl. Friese-Liesegang, a.a.O., I. Bd., Nr. 17, S. 39 (nach 1470); siehe auch oben S. 12, Anm. 50.

85) Friese-Liesegang, a.a.O., I. Bd., Nr. 13, S. 27; vgl. auch bereits im 13. Jahrhundert den Schwabenspiegel (Landrecht), § 179 (Laßbergsche Ausgabe): "daz er ez dem herren weder ze schanden, noch ze laster habe getan".

86) Allerdings kommt die Bezeichnung actio injuriarum mehrfach vor. So heißt es im sog., aus dem 15. Jahrhundert stammenden zweiten Teil des Richtsteigs: "Dese clage heyset in keyserrechte actio injuriarum" (v. Schwerin, Zycha-Festschrift, S. 298, Zeile 15); vgl. auch Sachsenspiegelglosse, Zobelsche Ausgabe, Fol. CLXVII, wo die Injurienklage folgendermaßen umschrieben ist: "Und diese klage heist ein klag einer unrechten verletzunge, in dem Keiserrecht actio injuriarum genandt, ut ff. de injur. et fa. lib. 1. injuria."

87) Gleichbedeutend mit der taxatio der lateinischen und der werderunge (Wertung) der sächsischen Quellen; vgl. oben S. 13, Anm. 59.

88) Vgl. oben S. 16.

89) Vgl. oben S. 13 f.

90) Siehe oben S. 10 f.

sich in den erwähnten Klageformeln von Tengler[91] und Brant[92] die Wendungen "nach eüwer mässigung wandel und abtrag, auch gewisszhait thun" bzw. "doch euwer schätzen allwege vorbehalten". Ebenso ist die aestimatio iudicis in der Wormser Reformation von 1498[93], VI, 1 enthalten:

> dem ihennen, den er leidiget, die Injuri mitsampt kosten und schaden nach richterlicher mässigung abtragen.

Bevor jedoch die Frage der Herabsetzung des Schadens durch den Richter auftreten kann, muß zunächst bei der Injurie die freie Schadensschätzung an die Stelle der festen Bußen getreten sein[94]. So hat in einem Leipziger Urteil aus dem Jahre 1466 die klägerische Schadensschätzung die 30-Schilling-Buße verdrängt[95]:

> unde wollen darvon garnichtis thun, unde meynen, dy also kegen yn gancz frye unde ledig zcu habin, unde thun eß zcu hoen, smaheyt unde großeme schaden, den sy achten unde werdern an hundert gute Rinsche gulden etc.

In diesem Urteil hatte sich der Käufer der Gemeinde gegenüber geweigert, aus den Gütern die öffentlichen Abgaben zu zahlen. Von den Klägern wird diese Weigerung als Injurie aufgefaßt. Diese Handlung des Käufers würde vom deutschen Recht generell nicht als Injurie aufgefaßt worden sein. Es liegt also ein Tatbestand vor, in dem die Buße nicht am Platze gewesen wäre. Der noch zu behandelnde weite Injurienbegriff[96] hat also sehr wahrscheinlich die freie Schadensschätzung auch in den Bereich des engeren Injurienbegriffs eingeführt.

Denn nun kommen auch Klagen vor, in denen beispielsweise die Verbalinjurie völlig im Sinne des römischen Rechts geschätzt wird[97]:

---

91) Siehe oben S. 13, Anm. 61.

92) Siehe oben S. 17, Anm. 82.

93) Vgl. hierzu die Literaturübersicht bei Mainzer, a.a.O., S. 71, Anm. 1.

94) Vgl. das oben S. 14 zitierte Urteil Kisch Nr. 124, das den Übergang deutlich macht.

95) Grosch-Lauter, Die Schöffenspruchsammlung der Stadt Pössneck, I. Bd., 3. Buch, Nr. 88, S. 289. Die Schadensschätzung durch den Kläger ist jedoch bereits im Sachsenspiegel bezeugt, vgl. dazu die oben S. 13 zitierte Glosse zu SSp. I, 68.

96) Siehe unten S. 24 ff.

97) Friese-Liesegang, a.a.O., I. Bd., Nr. 13, S. 27.

wy dat he om ... in hone, vordryte, laster unde smaheit etlike wort ... over secht hebbe, unde werdiget sulke injurien up twintich Rinsche gulden etc.

Bis auf die Frage der Herabsetzung des Schadens ist damit die römische Injurienklage voll rezipiert, wenn sie im sächsischen Recht in dieser Form im Bereich des engen Injurienbegriffs auch nur selten auftritt. Die aestimatio ist jedoch im sächsischen Recht bei der generellen Injurie häufig anzutreffen; so lautet der terminus technicus für injuriam aestimare eine "missehandelinge up schaden werden"[98].

Die Rezeption der aestimatio als Voraussetzung für eine mögliche Herabsetzung des Schadens ist also im sächsischen Recht gegeben. Die Übernahme dieser römischen Institution wurde jedoch hier dadurch erleichtert, daß das System fester Bußen sich zugunsten der richterlichen Beurteilung des Schadens in langsamer Auflösung befand[99]. In der Frage, wer die Minderung vorgenommen hat, unterscheiden sich römisches und sächsisches Recht jedoch voneinander. Während im sächsischen Recht der Beklagte das Recht des Minderungseides hat[100], war für die Herabsetzung des Schadens im römischen Recht der Richter zuständig[101].

---

98) So heißt es in einem aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden Magdeburger Schöffenspruch bei Friese-Liesegang, a.a.O., I. Bd., Nr. 28, S. 65: "dat he de missehandelinge up schaden werdert"; vgl. auch Sachsenspiegelglosse, Zobelsche Ausgabe, Art. 68: "Es ist aber dem kleger stedts frey, das er die klag ansetze, wie er wil".

99) Vgl. dazu His, Strafrecht, I. Bd., S. 602: "Man konnte aber auch dazu gelangen, nicht nur das feste Wergeld, sondern die festen Bußen überhaupt aufzugeben" - Damit vollzieht sich insoweit im sächsischen Recht die gleiche Entwicklung wie im römischen Recht, vgl. oben S. 9 ff. Auch war dem sächsischen Recht die Schätzung des Schadens durch den Kläger nicht fremd; vgl. dazu die beiden unter der folgenden Anm. zitierten Stellen aus der Sachsenspiegelglosse.

100) Die im sächsischen Recht übliche Regelung der Schadensminderung durch den Beklagten kommt bereits im Sachsenspiegel vor; vgl. insb. SSp. III 47, § 2; 51, § 2; siehe auch Hammer, Die Lehre vom Schadensersatz, S. 76 und die dort zitierten Belege. Zur Schadensminderung im sächsischen Recht vgl. auch Planck, a.a.O., I. Bd., S. 454 ff. Die Herabsetzung des Schadens durch den Beklagten läßt sich in den Schöffensprüchen häufig nachweisen.

101) Vgl. oben S. 10 f.

So sagt das römische Recht:

> das er auf N. güldin achtet ... doch mit vorbehalt euwer rechtliche mässigung[102].

> Soliche Schmacheit schätz ich an 100 Gulden, ... doch euwer schätzen allwege vorbehalten[103].

Im sächsischen Recht finden wir:

> Czu demeselbin schaden muß ym Jorge Monch jo addir neyn sagen addir muß ym den schaden vormynnern upp den heylgen[104].

> Sulchen schaden muß er auch erstatten ... oder muß den verminnern mit eiden, als recht ist[105].

Im sächsischen Recht ist demnach die richterliche moderatio nicht übernommen worden. Der Grund dafür lag wohl darin, daß zunächst ein Bedürfnis nach der Rezeption der romanistischen Regelung nicht bestand, weil das sächsische Recht mit dem Problem des Ausgleichs von klägerischer Forderung und gerechter Bestimmung des Schadens seit altersher in der ihm eigenen Weise fertig wurde. Die sächsische Regelung beruht auf dem Prinzip, daß der Beklagte näher als der Kläger zum Beweise sei.

Die Art und Weise der Schadensschätzung behandelt die Sachsenspiegelglosse ausführlich[106]:

> Dann der gemelte §. poena. sagt, das der, welchem die schmacheit wiederferet, solle sie burglichen auff geldt ansetzen, und wie hoch er sie setzt, also hoch musse sie der beklagte vorbussen. Darumb dann etliche leuth also klagen: Herr der Richter, ich klag uber den, das er mich also schmehelich gehandelt oder geschlagen hat, und an meim guten gerucht un ehren geschmehet, das ichs umb xviii. pfundt nicht wolte gelidten haben. ... Gleich als könne er den antworter damit zwingen, das er entweders einen eidt schweren musse, oder ihm die xviii. pfundt zu abtrag geben. Also deuten sie diesen §. ihrem kopff und vorteil nach. Solches aber ist wieder der Sachssen Recht, das do sagt, man soll es nach eines jedern geburt vorbussen, ut j. lib. 3.

102) Tengler, a.a.O., Druck von 1518, Fol. LXXX.
103) Brant, a.a.O., Fol. XII.
104) Grosch-Lauter, a.a.O., 3. Buch, Nr. 38, S. 244.
105) Kisch, Leipziger Schöffenspruchsammlung, Nr. 388, S. 272.
106) Sachsenspiegelglosse, Zobelsche Ausgabe, Fol. LXVLLL.

art. 45. et lib. 2.art. 16. in gloss. Solutio. Sage du, das Keiserrecht[107] und das Sachssenrecht sein in dem nicht wieder einander, Dann das der §. poena. Instit. de iniur. saget, das wer schmacheit leidet, soll dieselbige schatzen, und also hoch er sie schatzt, also hoch solle sie der Richter ihm zuteilen oder vormindern, wie es ihn gleich duncket, solches meint auch der §. Der Richter. Dann so man dieses dem kleger frey ließ, und nicht bey dem Richter stunde, wer es unrecht. ... Also geschicht es auch in unserm Rechten, das der, der das urtel findet, schatzt es, wie es gleich ist. Weil dann unser Recht die busse nach eines jedern geburt taxirt und gesetzt hat, so mag man ferner keine andere gleichere busse finden. Darumb wie jener zuvor geklaget hat, so magstu dorauff also antworten: Herr Richter, das ich an ihm etwas soll gethan haben, damit ich xviii. pfundt zu Recht vorburt hette, des bin ich unschuldig. Und das machstu frolichen schweren, Sintemahl die busse in solchen fellen nach unserm Rechten hoher nicht kommen mag, als auff 30. schilling.

Im Ergebnis wird also sowohl die freie Schadensschätzung der klagenden Partei als auch eine moderatio durch den Richter abgelehnt. Von der Glosse wird der römische Grundsatz, daß die Herabsetzung des Schadens durch den Richter zu erfolgen hat, dahin gedeutet, daß das richterliche Ermessen sich innerhalb der im sächsischen Recht geforderten Bußen halten müsse; der Richter könne also nur bestimmen, welche der festen Bußen auf den jeweiligen Tatbestand bezogen festzusetzen sei. Andererseits geht die Stelle von der Unterscheidung der Klagen in peinliche, bürgerliche und gemischte aus, obwohl das System fester Bußen, an dem die Glossenstelle ja gerade festhält, eben noch nicht zwischen peinlicher und bürgerlicher Klage unterschied. Der wohl Anfang des 16. Jahrhunderts entstandene Prozeßgrundriß "Viel bewerter Prozeß und Ordnung auff lehen, peinlich und bürgerlich gericht, an stat des Richtsteig gesatzt"[108] zeigt die Richtung, in die sich die sächsische Praxis dann bewegte:

---

107) Zum Kaiserrecht vgl. Coing, Römisches Recht in Deutschland, S. 93/94 und vor allem Krause, Kaiserrecht und Rezeption. Im 15. Jahrhundert setzt sich die Vorstellung durch, daß unter dem Kaiserrecht in erster Linie das römische Recht zu verstehen ist, so Krause, a.a.O., S. 86, 96.

108) In der Sachsenspiegelglosse, Zobelsche Ausgabe, Fol. DL unter dem Kapitel "Von Wetten und Bußen, auch allerley brüchen und straffen, nach Sechssischem Recht, und desselbigen gebrauch".

> Denn nach keisserrecht mag ein verlembter uber seinen schaden, den man ihm legen mus, seine iniurien achten als hoch er will, doch das sie der richter ermessige ... Solchs ist im Sachssenrecht also in stadt des riches albereit ermessiget, nemlich, was ihm für ein finger, zehn, etc. soll gegeben werden zur busse. Aber damit wirdt ihm nicht verbotten, seinen schaden auch zu bekommen. Und solchs ist also gleich und billich, wirt auch in Sechsichen Schöpffenstülen unnd von großen Rechtsverständigen diser landen also geurteilet und approbirt.

Diese Stelle faßt also die Buße als Privatstrafe auf, die die Geltendmachung von Schadensersatz nicht ausschließt. In dieser Stelle wird, nachdem davon die Rede ist, daß der Richter die vom Kläger angesetzte Bußsumme zu ermäßigen hat, dann die Ansicht vertreten, daß die Zusprechung fester Bußen bereits eine Minderung des Anspruchs beinhalte, römisches und sächsisches Recht im Prinzip also doch übereinstimmen. Diese Ansicht ist auf die Sachsenspiegelglosse[109] zurückzuführen. Dort wird das Problem behandelt, wie hoch eine Sache zu bewerten sei, die der unrechtmäßige Besitzer nicht mehr herausgeben kann. In diesem Falle soll der Kläger berechtigt sein zu schätzen, während der Beklagte mindern kann. Dazu sagt die Glosse:

> Nach den wirden, als es jhener wirdiget, etc. Dis scheinet wieder das sein so hienach stehet, das man es nach seinem gesatzten wehrgelt gelden soll, ut j. eod. art. 48. §. 1. Dann welch ding im Rechten sein gesatzte wirderung hat, das darff man anderweit nicht wirdern, das ist, weder höher noch weniger schatzen, oder auch ferner gerichtlichen achten lassen. Darumb weil dise ding hie geschatzt sind, so darff man jo ihre wirderung keins weges ferner mindern oder mehren.

Daher könne der Beklagte überhaupt nur dann mindern, wenn für den vorliegenden Fall gesetzlich keine feste Buße vorgesehen sei. Wie sei das aber mit dem Kaiserrecht zu vereinbaren, das doch die richterliche moderatio vorschreibe? Ein Gegensatz liege nicht vor, denn das Kaiserrecht sage:

> Das wo man ein gesatzt wehrgeldt hab, da soll man es halten, nach dem dasselbig gesetzt sey, ...

---

109) Sachsenspiegelglosse, Zobelsche Ausgabe, Fol. CCCCIX. zu SSp. III, 47.

Die Glosse führt dann weiter aus:

> wo es aber nicht sey, da solle man es also damit halten, als es davon redet, ut ff. de custod. et exhibit. re. 1. si quis reum.[110] et C. de fideiussoribus et mandatoribus, 1. si Barsatorem[111].

II. Die Injurienklage im weiteren Sinn

Zwar sind im Mittelalter die Anwendung der römischen actio injuriarum auf die Dreiergruppe Verbalinjurie, Realinjurie und Schmähschrift im Vordergrund[112], jedoch ist für die mittelalterliche Rechtsentwicklung der ebenfalls dem römischen Recht entlehnte weite Injurienbegriff, der schließlich jede bewußte Rechtsverletzung umfaßt hatte[113], von besonderer Bedeutung gewesen. Denn das deutsche Recht benützte den weiten Injurienbegriff des römischen Rechts, um am Privatstrafensystem festzuhalten[113a]. Dazu kam es, weil auch das deutsche Recht deliktisch strukturiert war[114]. So setzte etwa die Weichbildglosse[115] den strafrechtlichen Terminus des "Ungerichtes" mit dem der Injurie gleich. Damit ermöglichte sie, jeden strafrechtlichen Tatbestand bürgerlich einzuklagen[116]. Schließlich fällt unter den Injurienbegriff jede nicht strafrechtliche, widerrechtliche und einen Schaden verursachende Handlung[117], wie sich aus dem Eisenacher Rechtsbuch ergibt.

110) = D. 48, 3, 4.

111) = C. 8, 40, 13.

112) Vgl. oben S. 12 f., Anm. 56.

113) Vgl. oben S. 10.

113a) Vgl. dazu oben S. 1 ff.

114) Siehe oben S. 1 ff.

115) Vgl. oben S. 17, Anm. 80 und 81.

116) Daß wegen Injurien peinlich und bürgerlich geklagt werden konnte, zeigen auch die folgenden nach Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis, S. 256 zitierten Quellen. "Merck in dieser klag magst du civiliter oder criminaliter klagen" (Klagspiegel von Brant; vgl. oben S. 17, Anm. 82); "Es mag auch burgerlich od peinlich clagt (werden)" (Laienspiegel von Tengler; vgl. oben S. 13, Anm. 61); "Item ein yeder dem schmach geschicht mit wortten schrifften oder that mag clagen Burgerlich oder peynlich welchs er wil fürnemen" (Wormser Reformation von 1498; vgl. oben S. 19, Anm. 93).

117) Zwar ist der römische Injurienbegriff sehr weit gespannt gewesen (vgl. oben S. 10), einen allgemeinen privatrechtlichen Deliktstatbestand hat er jedoch nicht dargestellt.

Denn die Definition der dort[118] überlieferten Quelle fügt bei der Übersetzung der erwähnten[119] Institutionenstelle den Begriff "Schaden" ein[120]:

> Alles das nicht rechtt geschieht, also hohnliche wort, schade, misszhandel, schlege und dergleichen, das heist alles unrecht, und darumb magk man einen beklagen zu buesse, ut in instituti. juris.

Beispielsweise wird der Verzug in diesem Sinne zur Injurie. Die Entwicklung, die zur Ausdehnung des Injurienbegriffs auf die "rechtswidrige Handlung" schlechthin führte, läßt sich, wie schon die Übernahme der Injurie im speziellen Sinn, gut im sächsischen Recht verfolgen[121]. Wir haben davon auszugehen, daß in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der sächsische Rechtskreis Schadensersatz für Verzug und andere Leistungsstörungen sowie für Delikt im Sinne des positiven oder negativen Interesses kannte. Solche Klagen lauten wie folgt:

> N. Schneider der clagt vor gericht, das Lomantzs ime abegeburget hat ein mann von schulde wegen und ime den nicht gestalt vor gehegte pank, also er ime gelobt hat, des ich schaden hatt II stuck ziechen, die eins schock gr. wert warn[122].

> ... denselbin wyn met den fassen achtit her an 23 schog, des er auch schaden genommen hat enperunge halbin synes geldes, den er werdert 20 alde schog[123].

Bei der Rezeption der actio iniuriarum geht das deutsche Recht von der nicht-deliktischen Schadensersatzklage aus, indem es die Injurienklage

---

118) Ortloff, Das Rechtsbuch Johannes Purgoldts nebst statuarischen Rechten von Gotha und Eisenach, S. 357; es handelt sich um das sog. Jüngere Eisenacher Rechtsbuch, in dem die Institutionen ausdrücklich zitiert sind und sich auch Hinweise auf den Codex und auf Johannes Andreae finden, vgl. dazu Coing, Römisches Recht in Deutschland, S. 115.

119) Vgl. oben S. 15.

120) Vgl. auch Daniels-Gruben, Weichbildglosse, S. 402 (Art. LXXXVIII: "Smelich und schedelich ist die (Klage) also: ab man eynen mante unde phente als eynen schuldiger, unde doch nichts schuldig were, ut 4, 4 de injuriis § 1 Injuria"; siehe auch oben S. 17, Anm. 80 und 81, S. 19, Anm. 95 und S. 20, Anm. 98.

121) Vgl. oben S. 13, Anm. 57.

122) Kisch, Leipziger Schöffenspruchsammlung, Nr. 755, S. 534.

123) Grosch-Lauter, a.a.O., 3. Buch, Nr. 71, S. 274.

selbständig neben die Schadensersatzklage stellt. Während die Injurienklage auf Zahlung der 30-Schilling-Buße gerichtet ist, dient die Schadensersatzklage der Geltendmachung des konkreten Schadens des Klägers, besonders dann, wenn der konkrete Schaden die feste Bußsumme übersteigt. Die folgenden Klagen sind unabhängig davon aufgeführt, ob in ihnen noch Buße oder bereits geschätzter "Schaden" gefordert wird:

> ... unde wegern sich doch solliche dorffrechte ... metezeuthunde ... zcu großem schaden, daz sy werdern uff zcwentczig gute schogk, auch zcu hoen unde smaheyt, den sy werdern uff rechte buße[124].

> Uß sollicher gewere habin yn syne weddersachen met gewalt unde ane gerichte wedder recht getrebin unde der gewere entsaczt zcu großem schaden, den her achtit an zcwentczig schog, auch hoen, smaheyt unde laster, daz er werdet an rechte busse, ...[125]

> ... achtet des schaden up drey schogk older groschen, hon und smaheit up rechtiswerderinge etc., ...[126]

> ... achtet des den schaden up drittich schogk grosschen, hon und smaheyt up rechte bute etc.[127]

> ... so seint sie ime der schult halb noch umb gewerderten schaden und gewerdert gelt auf hon und schmacheit nichts pflichtig[128].

> ... Hans Haberkorn muß den schaden, hone und schmachheit gelden, das er den kauf nicht gehalden hat, ...[129]

Wir können beobachten, daß in den Klagen im Laufe der Zeit Schadensersatz als "Anspruchsgrundlage" zugunsten der Injurie mehr und mehr aufgegeben wird; in der Klage wird ein einheitlicher Anspruch geltend gemacht, der sich nun ausschließlich auf die Injurie stützt:

> ... unde wollen darvon garnichtis thun, unde meynen dy (Güter) also kegen yn ganez frye unde ledig zcu habin, unde thun eß zcu hoen,

124) Grosch-Lauter, a.a.O., 3. Buch, Nr. 58, S. 262.
125) Grosch-Lauter, a.a.O., 1. Buch, Nr. 73, S. 77.
126) Friese-Liesegang, a.a.O., I. Bd., Nr. 29, S. 71 (betrifft die Verweigerung der Herausgabe des Erbes).
127) Friese-Liesegang, a.a.O., I. Bd., Nr. 22, S. 53 (betrifft die rechtswidrige Vorladung vor ein geistliches Gericht).
128) Kisch, Leipziger Schöffenspruchsammlung, Nr. 184, S. 170.
129) Kisch, Leipziger Schöffenspruchsammlung, Nr. 315, S. 236.

> smaheyt unde großeme schaden, den sy achten unde werdern an hundert gute Rinsche gulden etc.[130]

Die Kläger drücken also Schadensersatz und aestimatio der Injurie in einer einzigen Summe aus, die sich auf die Injurie bezieht. Das Zurücktreten der Schadensersatzklage hat seinen Grund in der Übernahme der freien Schadensschätzung. Denn solange die Injurie nur mit der 30-Schilling-Buße geahndet wurde, lag es nicht im Interesse des Klägers, auf die Geltendmachung seines konkreten Schadens zu verzichten, da diese feste Bußsumme häufig zur Deckung des gesamten Schadens nicht ausreichte. Das Aufkommen der freien Schadensschätzung ließ die Bedeutung des konkreten Schadens mehr und mehr zurücktreten, weil nun die Möglichkeit gegeben war, die Injurie in beliebiger Höhe zu schätzen. Im Endpunkt der Entwicklung steht also der Klagetyp, in dem ein einheitlicher Anspruch geltend gemacht wird, der sich ausschließlich auf die Injurie stützt und in dem sowohl Schadensersatz als auch Schätzung der Injurie in einer einzigen, allein auf die Injurie bezogenen Summe ausgedrückt werden. Auch in der Höhe[131] der nun geforderten Summen unterscheidet sich die neue Konstruktion von der früheren Klageart, bei der der Kläger den konkreten Schaden neben der niedrigen 30-Schilling-Buße fordern konnte[132].

In der Entwicklung zur einfachen Injurienklage stellen jene Klagen, die neben dem Schaden nicht mehr die feste Buße fordern, sondern die Injurie schätzen, vermutlich ein Zwischenstück dar, wie dies die folgende Klage zeigt:

> Zum ersten als Ditterich von Meldingen schuldiget Ditterichen Schades, das er ime vor (ent) helt I^{C} ald schock Freiberger groschen nach laut eins brifs ... und begehrt, ime sulch gelt zu geben, (und dazu) zu hon, schmachheit und schaden, den er auf XL fl. achtet und werdert[133].

III. Ehrenerklärung

Während das römische Institut der actio iniuriarum auf Geldersatz, nicht

130) Grosch-Lauter, a.a.O., 3.Buch, Nr.88, S.289.
131) Vgl. die unter Anm.130 zitierte Stelle.
132) Vgl. oben S.25/26.
133) Kisch, Leipziger Schöffenspruchsammlung, Nr.363, S.259.

aber auf Abgabe einer Ehrenerklärung gerichtet war[134], konnte nach deutschem Recht mit der Klage auf Widerruf, Abbitte bzw. Ehrenerklärung eine Ehrenstrafe[135] erreicht werden. Ein Beispiel für eine solche Ehrenerklärung bietet Thomaschek, Der Oberhof Iglau, Nr. 277:

> Als ir uns geschriben habt wie ewer mitpurger gesprochen, eyner eytgenossen habe ym gewalt getan, und hat des nicht beweisen konnen, so sprech wir czu einem rechten, das er drei suntag nacheinander geen sal in die pfarrkirchen und treten auff den predigt stul und also sprechen: was ich auf den gerett habe, doran habe ich ym unrecht getan oder habe unrecht als ein boser und sal sich drei stund in das maul slahen.

Eine solche öffentliche Ehrenerklärung braucht nicht unbedingt strafrechtlich[136] erreicht zu werden; sie kann in späterer Zeit auch in Form eines zivilrechtlichen Anspruchs eingeklagt werden[137]. Vom gemeinen Recht wird diese deutschrechtliche Ehrenerklärung teilweise in die actio iniuriarum eingefügt[138], teilweise zu einer selbständigen Klage erhoben[139].

---

134) Vgl. oben S. 8 ff.

135) His, Strafrecht, I. Bd., S. 577 ff.

136) Strafrechtlich wurde die Ehrenerklärung beispielsweise in Art. 110 der Constitutio Criminalis Carolina erreicht.

137) Beispiele hierfür finden sich im Recht des Ingelheimer (E 781) und des Neustädter (NOH 10) Oberhofs; vgl. im einzelnen unten S. 49 f. u. S. 123 f.

138) Vgl. z. B. Unterholzner, Quellenmäßige Zusammenstellung der Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen, II. Bd., S. 774: "Daneben hat sich aber auch noch ein verwandter Anspruch ausgebildet, welcher auf Widerruf, Abbitte oder Ehrenerklärung gerichtet werden kann"; ebenso Mainzer, a. a. O., S. 82.

139) Ein Beispiel hierfür bringt die erneuerte Frankfurter Reformation von 1578 auf S. 615 der Ausgabe von 1611:
"Da aber auff Widerruf und die Gelt Peen zugleich geklagt werden wolte: Sollen unsere Scheffen die Klag nicht annehmen, sondern als ungeschickt von Amtswegen verwerffen"; die Klage darf also nur auf Ehrenerklärung oder nur auf Geld lauten.
Zur Injuria in der Frankfurter Reformation von 1578 vgl. besonders Coing, Frankfurter Reformation, S. 59 f.

B. REZEPTION DER ACTIO INIURIARUM AM MITTELRHEIN?

1. KAPITEL
DIE RECHTSLAGE BEIM INGELHEIMER OBERHOF

Mit der Betrachtung der Urteile dieses Gerichts treten wir in den fränkischen[140] Rechtskreis ein. Wir wollen prüfen, ob die Entwicklung dieses Rechtes, das aus der zweiten Hälfte des 14. und zum größeren Teil aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammt[141], mit der des oben[142] geschilderten übrigen deutschen Rechtes, insbesondere des sächsischen Rechtskreises[143] vergleichbar ist. Da das Recht des Ingelheimer Oberhofs zeitlich unmittelbar vor den sächsischen Quellen entstanden ist, könnte es ein Bindeglied zur dargestellten Entwicklung sein und eine Betrachtung dieser fränkischen Quelle zur Verdeutlichung der Rezeptionsgeschichte beitragen.

Nach der Darstellung des Ingelheimer Schadensersatzrechts[144] soll dann auf das eigentliche Rezeptionsproblem eingegangen werden.

I. Die Schadensklagen[145]

1. Allgemeines

Zur Erfüllung eines Anspruchs, den der Schuldner nicht freiwillig befriedigte, mußte der Gläubiger grundsätzlich[146] Klage erheben. Dabei konnte der Kläger wahlweise den Schuldner persönlich verklagen oder auf dessen Gut klagen. Im ersten Fall nannte man das Vorgehen des Gläubigers "Ansprache" oder man sprach von "zusprechen", während im letzteren Fall das Vorgehen "Klage" genannt wurde[147]. Diese Unterscheidung wurde jedoch nicht kon-

---

140) Vgl. oben S. 6 f.
141) Vgl. oben S. 4 f.
142) Siehe oben S. 11 ff.
143) Die oben erwähnten sächsischen Quellen stammen überwiegend aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.
144) Vgl. dazu die ausführliche Darstellung von Gudian, Ingelheimer Recht, S. 245 ff.
145) Zum Begriff der Schadensklage siehe oben S. 5 f., Anm. 30.
146) Eine Ausnahme von diesem Grundsatz findet sich bei Gudian, Ingelheimer Recht, S. 245, Anm. 1.
147) Vgl. E 2325 "dan clagen unde ansprachen erbent nit als eigen unde

sequent eingehalten[148].

2. Die Unrechtsklagen

Die Klagen, die auf einem dem Kläger vom Beklagten zugefügten "Unrecht"[149] beruhten, stellen die größte Gruppe der in Ingelheim vorkommenden Klagen und werden Unrechtsklagen genannt[149a]. Die Ansprüche aus Unrecht werden meist mit der persönlichen Klage geltend gemacht[150]. Bei diesen Klagen ging der Kläger meist nach dem Schema[151] vor, daß er einen "Schaden" einklagte. Wer den andern beispielsweise wegen einer Besitzstörung belangen wollte, da dieser unberechtigterweise sein Grundstück betreten hatte, der erklärte:

> daz er ubir sin erbe gee ane sinen willen, und schade ime daz VI gulden (E 34).

Wollte der Kläger den andern wegen eines Vertragsbruches in Anspruch nehmen, weil dieser ihm die Beteiligung an einem Viehkauf versprochen hatte, ihn aber dann doch nicht hinzugezogen hatte, so trug er vor:

> daz er ime czu einer czid eine hute fihes redte midde czu teilen und habe des nit getan, daz ime schade ii c gulden (E 768)[152].

---

erbe"; E 197 "daz die feude ... ime mit gerichte czusprechin, wo sie in finden, odir uff sin gud clagen ..." Zur Klage auf Gut vgl. im einzelnen Gudian, Ingelheimer Recht, S. 122 ff., 312 ff.
Eine Liste der wichtigsten in Ingelheim gebräuchlichen Rechtsausdrücke gibt Gudian, Ingelheimer Recht, S. 16.

148) Vgl. dazu E 524 "wulde ime abir der scheffin czustunt antwurten, so muss er in (auch sofort) beclagen".

149) Vgl. z. B. E 837 "... had dan der eine des anderen knecht den selben gemeinen weg vorboden, so had er ime unrecht getan"; E 1492 "... ist deme scherer lon und speg vor wordin, ee er in understunde czu heilen, had er iz dan nit getan, so had er ime unrecht getan"; E 2242 "... so habe er yme daran unrecht getan, daz er yme die reben genommen habe".

149a) In Ingelheim waren die Unrechtsklagen im Verhältnis zu den übrigen Schadensklagen (vgl. dazu auf der nächsten Seite) sehr häufig.

150) Beispiele dafür, daß die Ansprüche aus Unrecht auch im Wege der Klage auf Gut durchgesetzt werden konnten, sind selten, jedoch gibt es sie, vgl. dazu E 2412, 2432, L 31.

151) Zu den Ausnahmen siehe Gudian, Ingelheimer Recht, S. 249 f.

152) Die einzelnen Unrechtstatbestände sind unten auf S. 33 ff. behandelt.

3. Die übrigen Schadensklagen

Die zweite Gruppe von Klagen, die ebenfalls meist[153] im Wege der Ansprache geltend gemacht wurden, ist dadurch gekennzeichnet, daß der Kläger etwas fordern konnte, worauf er einen Anspruch hatte und dessen Erfüllung durch den Beklagten noch möglich war. Darunter fallen alle Klagen auf Erfüllung einer dem Kläger aufgrund Vertrages gebührenden Leistung[154], auf Herausgabe von dem Kläger gehörenden[155] oder kraft Erbrechts zustehenden[155a] Sachen, ebenso die erbrechtlichen Teilungsklagen[156]. Auch alle diese Klagen[157], die nicht auf einem dem Kläger zugefügten Unrecht beruhten, machte man fast ausnahmslos[158] in der Form der Schadensklage geltend[159], d.h. die Klagen enthielten die Formel, daß das Verhalten des Beklagten dem Kläger eine bestimmte Summe schade[160]. So klagte der

---

153) In den folgenden Einträgen wurden die übrigen Schadensklagen im Wege der Klage auf Gut geltend gemacht: E 198, 475, 762, 978, 2395, 2396, 2406, 2408, 2422, 2471, 2488, L 65, 156, 170, 220, 294, 312, 313, 417.

154) Vgl. E 4, 73, 198, 238, 369, 473, 475, 963, 1518, 1619, 2240, E Band II Beilage I 1,9, E 2291, 2308, 2336, 2340, 2349, 2357, 2359, 2360, 2375/2377, 2387, 2389, 2395, 2396, 2406, 2408, 2413, 2418, 2444, 2446, 2472, 2488, E Band III Beilage 28,3,7, L 59, 88/90, 100, 145, 156, 168, 172 B. I., 265, 271 I., 286 I., 298, 301, 422 A., 426.

155) Vgl. G 599, E 799, 978, 1736, G 1868, E 2015, G 2109, E Band II Beilage I 7,19, E 2309, 2347, 2409, 2420, 2464, 2470, L 14, 24, 64, 65, 76, 77, 80, 87, 89, 92, 107, 123, 143, 170, 220 I., 228, 326, 381.

155a) E 479, G 567, E 762, G 1925, E Band II Beilage I 5,9, E 2319, 2341, 2374, 2388, 2392, 2399, 2433, 2436, 2445, 2448, 2455, 2471, L 18, 32/34, 41, 43, 44, 53, 73, 78, 82, 87, 105, 116, 125, 134, 172 C. I., 184, 199 I., 216, 217 I., 230 I., 258, 270, 279, 294, 312 I., 313, 329, 364, 399 I., 406, 415, 417, 420, 425 II.

156) Vgl. G 1409, E 2270, 2305, 2318, 2411, 2422, 2450, 2467, L 38, 50, 51, 80, 83, 95, 137 A., 193 I., 240, 249/262, 251, 259, 278, 304, 329/366 I., 332.

157) Ebenso die Fälle des schlichten Verzugs, vgl. dazu unten S.58 ff.

158) Ausnahmen sind E 35, 36, 275, 2380.

159) Vgl. dazu unten S. 60 ff.

160) Die Schadensklage ist nicht nur dem Ingelheimer Recht bekannt ge-

Gläubiger eine Forderung von drei Gulden ein:

> ... daz er ime schuldig sy iii gulden, und gebe ime der nit, daz ime schade xl gulden (E 238).

Es seien noch einige Beispiele angeführt.

Klage auf Herausgabe einer der Klägerin gehörenden Sache:

> ... daz sie ein stucke duchs hetten, daz ire were, und geben ir des nit, daz ir schedte (E 2015).

Klage um Buteilung:

> ... unde haben der frauwen erben des mannes erben czugesprochen unde eyn drittel an deme farnde unde fliessenden czu yn gefordert; daz sie yn daz nit engeben unde folgen lassen, daz schade yn hundert gulden (E 2305).

Geltendmachung des Erbschaftsanspruches:

> ... wie daz er gut inne hette, darczu sie rechte erbin weren, und liesse in daz nit gerulich folgen, daz schadte c gulden (E 762)[161].

---

wesen; sie dürfte beispielsweise auch vor den westfälischen Femegerichten erhoben worden sein; vgl. Lindner, Die Veme, S. 563: "Die wegen Geldschuld, Testamentssache u. dgl. Klagenden benannten das Kapital, das Hauptgut, und fügten gleich eine weitere Forderung wegen des durch die Vorenthaltung erlittenen Schadens und der Kosten hinzu. Ebenso machten es die, welche um andere Sachen klagten, indem sie behaupteten, durch das Unrecht baaren Schaden erlitten zu haben. Die Freigrafen schlugen noch die etwa verfallenen Bußen hinzu." In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, daß ein in den Einträgen des Ingelheimer Oberhofs abgedruckter Fall teilweise auch vor einem westfälischen Femegericht spielt, vgl. unten S. 90, Anm. 375.
Auch in einem Mainzer Urteil aus dem Jahre 1427 (Nr. VI b bei Hallein, Mainzer Gerichtsformeln, S. 10) ist die Klagformel überliefert; vgl. dazu im einzelnen Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 118 f., ebenso unten S.
Zur Schadensklage beim Neustädter Oberhof vgl. unten S. 111.

161) Zu diesen Schadensklagen vgl. unten S. 60 ff.

II. Die einzelnen Unrechtstatbestände

1. Allgemeines

Die nun folgende Darstellung der einzelnen Unrechtstatbestände ist keineswegs erschöpfend, da die Zahl der Unrechtstatbestände des Ingelheimer Rechts viel größer ist als im heutigen Recht[162]. Sie beschränkt sich auf diejenigen Tatbestände, die einer systematischen Einordnung zugänglich sind. Im übrigen ist eine Abgrenzung zwischen den einzelnen Tatbeständen nicht unproblematisch, da die überlieferten Einträge oft unvollständig sind und eine Abgrenzung daher manchmal nur schwer vorzunehmen ist[163].

2. Unerlaubte Handlung

Im Gegensatz zum heutigen Recht war im Ingelheimer Recht die Möglichkeit viel eher gegeben, wegen einer unerlaubten Handlung verurteilt zu werden. Denn dort kannte man keinen festen Kreis bestimmter Rechte, die verletzt werden konnten. Überhaupt ging es weniger um die Verletzung eines Rechtes des Klägers. Entscheidend war vielmehr, ob der Beklagte dem Kläger ein Unrecht zugefügt hatte. Ein Unrecht in Form einer unerlaubten Handlung lag bereits in jeder unbefugten Beeinträchtigung der Lebensinteressen eines andern, die nicht in der Nichterfüllung eines dem andern zustehenden Anspruchs bestand[163a].

a) Unerlaubte Handlung mit sofortigem Anspruch auf den aufgemessenen Schaden

Normalerweise kam es gar nicht darauf an, ob der Kläger wirklich einen Schaden erlitten hatte und wie groß dieser Schaden gegebenenfalls gewesen war. Dies zeigt deutlich die Rechtsfigur des aufgemessenen Schadens. Die Geltendmachung eines Schadens nannte man in Ingelheim "einen Schaden aufmessen"[164]. Die Bestimmung der Schadenssumme stand völlig im Be-

---

162) Vgl. hierzu unter II. 2.

163) So ist z.B. die Grenze zwischen unerlaubter Handlung und Vertragsverletzung bei dem Eintrag E 1123 (vgl. dazu Rotthaus, a.a.O., S. 49 f.) nur schwer zu ziehen; siehe auch E 1272, 2193, L 156 I.

163a) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 259.

164) Dieser Ausdruck kommt seit dem Jahre 1422 (E 2339) vor. Vorher finden wir die Formulierung "schadin ... keren" (G 1676 - anno 1410 -); "... sinen schadin, den er nennet" (E 1739 - anno 1411 -; E 2300 -

lieben des Klägers. Denn der Kläger erhielt jedes Mal vom Gericht die Weisung, gleichgültig, wie hoch der Kläger seinen Schaden geschätzt hatte, er habe den Beklagten "so hoch erfolgt bzw. erkobert), wie seine Klage vor Gericht gelautet hat"[165]; wiederholt sagt Ingelheim auch, daß der Kläger dem Schuldner zusprechen kann "so hoch, wie er will"[166]. Der aufgemessene Schaden war daher seinem Wesen nach eine vom Verletzten selbst festzusetzende Buße, also Privatstrafe, erfüllte aber zugleich die Funktion des Schadensersatzes. Der Kläger hatte selbst darauf zu achten, die Buße so hoch anzusetzen, daß die von ihm angegebene Summe auf jeden Fall zumindest seinen wirklichen Schaden deckte, sofern er geschädigt worden war. Der Beklagte konnte dem dem Kläger von vornherein zustehenden Anspruch auf dessen zugemessenen Schaden nicht dadurch entgehen, daß er sein Unrecht zugab oder es anerkannte[167]. Ebenso war es gleichgültig, ob der Beklagte leugnete oder überführt werden mußte.

---

anno 1420 -; E 2308 - anno 1420 -); "... schadin, alse die in irer ansprache sich virmessin han" (E 2218 - anno 1417 -; E 2285 - anno 1419 -; vgl. auch L 46 aus dem Jahre 1438: "... daruf wulde er allen sinen schaden slagen ... er sulle daruf keinen schaden fugen".

Zum aufgemessenen Schaden vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 255 ff.

165) Vgl. E 34 "so had er in erfolget vor die somme, alse er ime czugesprochen had"; G 551 "und erfolget in dan alse hoe, alse er ime zugesprochin had"; E 837 "also er ime czugesprochen hette und vur in geludt hette"; E 1106 "und erfolget sie dann alse hoe alse sin ansprache ludet"; E 1123 "so had sie der geistlich man erkobert alse iz vur gerichte geludt had"; E 2009 - = E Band III, Beilage 26) "und kan der ansprechir den andern nit hoher irfolgen dann iz vor in geludt had"; E 2049 "so irfolget er in, so sin ansprache geludt had czu dryen firczendagen uz"; E 2095 "die irfolgen in alse sie iren schaden nennen in irer ansprache"; E 2254 "irfolget als hohe fur gericht gelut hette"; E 2381 "er habe sie irfolget als hohe sine ansprache fur gericht gelut habe"; L 285 "so irfolget Peder hin Emerichen als hoe als sine ansprache geludt hait"; L 348 I. "und er sulle sine ansprache of ime irfolligen als hoe als die geludt habe".

166) Vgl. G 551 "er solle im mit gerichte zusprechin umbdie sache, ... und sal sinen schaden hoe oder nyder nennen"; E 1272 "er mag in czusprechen, warumb er wil".

167) Vgl. E 1620 "ein frauwe gresete in eins wingert; der funde sie da inne und habe irme manne darumb czugesprochen; der leucken iz nit, dan er stellit den schadin an den scheffen. sententia: sind der czid er iz

aa) Körperverletzung

Mit der Untersuchung der Körperverletzung treten wir in die Betrachtung der einzelnen Fälle der unerlaubten Handlung ein. Daß in der Körperverletzung eine unerlaubte Handlung gesehen wurde, ist beinahe selbstverständlich. Wer einen andern schlug[168], verwundete[169] oder mißhandelte[170], machte sich einer Körperverletzung schuldig. Auch Körperverletzungen mit tödlichem Ausgang sind belegt[171]. Jedoch handelt es sich dabei überwiegend um Strafrechtsfälle[172], während Fälle, in denen der Kläger mit der zivilrechtlichen Schadensklage vorging, sehr selten sind[173].

bb) Eigentumsverletzung

Unter Eigentumsverletzung ist zunächst die Zerstörung fremder Sachen zu verstehen[173a]; dies berechtigt den Eigentümer ohne weiteres, einen Schaden aufzumessen. So berichtete jemand[174], ihm seien seine Grenzsteine

---

bekennet, so mag er nit darvor gesweren, und werde erfolget alse die ansprache geludt had"; siehe auch das unten auf S. 36 besprochene Urteil E 1026.

168) E 41, 340/347, 487, 557, 565/568/570, 601, 984, 1166, 1265, 1353, 1426, G 1557, E 1628/1642, 1943, 1973, 2095, 2161, 2257, 2298, 2416.

169) E 306, 521, 1484/1496, 1714, 1716, 2126, 2324, L 272.

170) E 262/265.

171) E 1265, 2324.

172) Vgl. dazu im einzelnen Gudian, Ingelheimer Recht, S. 354, 359.

173) Von den in den Anm. 168 bis 171 angegebenen Fällen sind nur die Einträge E 487 und L 272 Fälle der zivilrechtlichen Schadensklage. Im übrigen ist im Strafrecht, und zwar in der Gewaltklage des Gerichtsherrn eine Parallele zur zivilrechtlichen Schadensklage des durch ein Unrecht Verletzten zu sehen; dies zeigt sich in der auch dort vorkommenden, bereits oben S. 5 f., Anm. 30 und S. 30 ff. besprochenen Klagformel (vgl. auch unten S. 74 ff.); siehe hierzu die folgenden Fälle der Gewaltklage: E 1191 (Verstoß gegen die Zehntpflicht), E 2098 (Friedbruch), E 2390 (Geleitbruch), E 2460 (Anstiftung zu nächtlichem Hausfriedensbruch und versuchter Erschleichung des Beischlafs), E 2489 (Verstoß gegen Verbot des Schultheißen). Zur Gewaltklage vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 353 ff., ders. S. 365/366.

173a) Vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 259.

174) G 551.

teilweise abgeschlagen und sein Zeichen daran abgehauen worden:

> und konde nit erfaren, wer daz getan hatte, und ging vur daz gerichte und sprach, wuste ich, wer mir daz getan hatte, ich claids von ime. du spreche einer, ich und noch einer han iz getan, und ist zu missefange geschien, und wil ander steine widder dar dun seczen[175].

Der Oberhof erteilte dem Geschädigten die Weisung:

> er solle im mit gerichte zusprechin umb die sache, und ee er sine unschuld biede, so truwe er, iz in mit gerichte zu erwisen, und sal sinen schaden hoe oder nyder nennen. und erwiset er iz in dan mit dem gerichte, so mag er ime nit darvor gesweren, und erfolget in dan alse hoe, alse er ime zugesprochen had.

Hatte der Beklagte dem Kläger eine ihm gehörende Sache weggenommen[175a], der zweite Fall der Eigentumsverletzung, so konnte der Eigentümer seinen Schaden aufgemessen erhalten, wenn dem Beklagten die Rückgabe der Sache nicht mehr möglich war. So wird z.B. in E 1026 ausgeführt:

> einer hette ime mist uzgefurt, den liesse ein ander mit siner gewalt in sin erbe tragen; den habe er darumb besprochen, und schade ime ii fuder wins und x gulden. der habe ime geantwort: habe sin gewalt iz getan, daz er iz ime lasse keren; und begert, obe er ime darvor sweren moge. sententia: bekannet er iz, so mag er ime darvor nit gesweren, und erfolget in also hohe alse sin clage geludt hat.

Daß die Rückgabe des Mistes unmöglich geworden war, ergibt sich daraus, daß er "in sin erbe tragen", also auf den Grundstücken des Beklagten ausgestreut worden war[176].
Der Kläger konnte jedoch im Falle, daß der Beklagte zur Rückgabe der Sache nicht mehr in der Lage war, dann seinen aufgemessenen Schaden nicht zugesprochen erhalten, wenn der Beklagte in gutem Glauben an seine Berechtigung gehandelt hatte, weil damit das Unrecht entfallen war. Dann hatte der Kläger nur einen Anspruch auf den Ersatz des Wertes des vom Beklagten widerrechtlich Erlangten[177]; dies ergibt sich aus E 2049. Dort hatte der Be-

175) Vgl. auch E 41, 66, 1774, 2054, 2353, 2383.

175a) Vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 285 ff.

176) Weitere Fälle dieser Art sind E 1961, 1987, 2232, 2242, 2362, 2365, 2369, L 94 A., 141, 422 B.; ebenso E 784, 1842, L 27, 57.

177) Dem Beklagten verblieben die gezogenen Nutzungen für die Zeit, die der Kläger ihm im ungestörten Besitz der Sache gelassen hatte. Vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 287 f.

klagte Mist verbraucht, der dem Kläger gehört hatte. Der Kläger hatte deshalb 200 Gulden Schadens aufgemessen. Der Beklagte entgegnete:

> er habe mist umb einen gekaufft unde den auch dem beczalt, und wusse auch nit anders, dann daz er recht darczu (gehabt) hette, und had auch der selbe vor in (den Heimbacher Schöffen) gestanden und des bekant; und hoffe, daz er ime darumb icht schuldig sy.

Ingelheim entschied:

> tredet Ebirhards Henne dar und sweret czu den heilgin, daz er des dages nit anders wuste, dann daz der, der den mist virkauffte, recht und moge darczu hette czu virkeuffen, und erfindet sich dann, daz er nit recht darczu hette gehabt, so sal Ebirhenne Geczin Hennen den mist beczalen nach irkentnis des gerichtes und der nachgeburen unden und obin ane geverde. und sweret Ebirhards Henne also, so muss er den gerichts kostin keren und ist ime nit me schuldig. swure er aber nit, so irfolget er in, so sin ansprache geludt had czu dryen firczendagen uz.

War die Herausgabe der dem Kläger gehörenden Sache dem Beklagten noch möglich[178] und dieser dazu verurteilt worden, so stand dem Kläger der aufgemessene Schaden dann zu, wenn der Beklagte den Herausgabeanspruch des Klägers nicht innerhalb der ihm dafür zur Verfügung stehenden Frist von 14 Tagen befriedigte. Das geht aus E 2254 hervor:

> ist gewiset czum rechten, daz Henne Ulmener Scherppin sin helmbart nit virsaczt han; unde sal Ulmener Scherpen sine helmbart (aus) losen unde wiedergeben in xiiii dagen. si non, irfolget (ihn Scherp) als hohe fur gericht gelut hette[179].

---

178) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 292 f.
Die übrigen Fälle, bei denen die Herausgabe der dem Kläger gehörenden Sache durch den Beklagten noch möglich war, sind unten S. 45 ff. behandelt.

179) Vgl. auch das Urteil E 2353 "unde sal daz dun in den nehsten xiiii dagen alse dises orteil unde recht usgesprochen wirt"; ebenso E 1064, 2338. Zu den weiteren Fällen der Nichterfüllung einer gerichtlich festgestellten Verpflichtung siehe unten S. 60 ff.
Die 14-Tagesfrist spielte übrigens auch in anderen Rechten eine Rolle, so im Frankfurter Recht (vgl. Art. 44 der Schöffengerichtsordnung aus dem 15. Jahrhundert, Thomas, a.a.O., Art. XLIV, S. 281), im Main-

Die Länge der Frist dürfte aus dem Abstand zum nächstmöglichen Gerichtstermin in derselben Sache zu erklären sein[180].

cc) Besitzstörung

Unter die unerlaubte Handlung fiel auch die Besitzstörung, wenn sie sich im Tatsächlichen bewegte[180a].
In E 34/108 fragen die Schöffen von Lierschied, wie man gegen jemand vorgehen solle, der unberechtigt ein fremdes Grundstück betreten habe:

> iz sy komen vur sie vur gerichte ein man und habe eime czugesprochen, daz er ubir sin erbe gee ane sinen willen, und schade ime daz VI gulden. Daruff habe der jener geantwort und kennet, daz er ubir in gee; abir sie haben eine eynmudikeit mit ein gemacht, daz er daz wole dun moge ... Daz had der cleger virbot und gefreget: sind deme male, daz er bekennet, daz er ubir in gee, obe er in dann icht irfolget habe ...

Ingelheim antwortet:

> brenget der ansprechir czu alse recht ist, daz er eine eynmudikeit mit dem cleger habe, die helt er ime billiche. Ist dez nit, so had er in erfolget vor die somme, alse er ime czugesprochen had.

Belegt sind außerdem die Beeinträchtigung eines Nachbargrundstücks (E 236, E Bd. II, Beilage I 7,1, E 2253/2256, L 27, 241), des Wasserganges auf einem Nachbargrundstück (E 726) oder eines fremden Wingerts (E 784/787, 1620, 2348)[181].

Ein Aufmessen eines Schadens schied jedoch dann aus, wenn dem Beklagten keinerlei Verschulden zur Last fiel[181a]. In E 2348 klagte beispielsweise ein Amtmann des Grafen von Sponheim gegen einen Bürger auf 1000 Gulden Schadens, weil dieser im Wingert seines Herrn Steine gebrochen habe. Ein echter Schadensersatz kam nicht in Betracht, weil dem Grafen praktisch

---

zer Recht (vgl. Hallein, Civilrecht, S. 38 und 52) und im sächsischen Recht (vgl. SSp. II, 5, § 2: "Over virteinnacht sal man scult gelden de man vor gerichte gewint"); weitere Belege bei Löning, a.a.O., S. 281 ff.

180) Vgl. E 37, 67, 77, 258 u.a.

180a) Vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 260.

181) Vgl. auch E 1705, 1994, 2362, L 446.

181a) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 269 ff.

kein Schaden entstanden war. Bezüglich des aufgemessenen Schadens von 1000 Gulden wurde dem Beklagten der Unschuldseid zuerkannt, weil er den Wingert gutgläubig als Steinbruch benutzt hatte. Denn bereits vor ihm hatten andere Leute unbehelligt die Stelle als Steinbruch benutzt[182].

Störte der Beklagte den Kläger dadurch in seinem Besitz, daß er dessen Recht an der Sache bestritt[182a], so hatte der Kläger sein Recht an der Sache zu beweisen. Einen aufgemessenen Schaden erhielt der Kläger dann grundsätzlich nicht zugesprochen[183]. Vgl. dazu die Einträge L 26/48. In L 26 weigerten sich die Beklagten, das Recht des Klägers an gewissen Gütern anzuerkennen, die sich in dessen Besitz befanden. Daraufhin forderte der Kläger von den Beklagten 400 Gulden aufgemessenen Schaden. Der Prozeß ergab, daß der Kläger im Recht war. Jetzt kamen die mit dem Fall befaßten Wörrstädter Schöffen auf die 400 Gulden zurück:

> abe daz ein erkoberunge sulle sin? (L 48)

Der Oberhof verneinte:

> daz er die gude gewinne, so en sulle er nust uf eme nemen.

Den aufgemessenen Schaden erhielt der Kläger jedoch dann, wenn er obsiegt hatte und der Beklagte das ergangene Urteil nicht respektierte[184]. Dies ergibt sich aus E 2338. Hier hatte der Unterpächter eines Hofes gegen den Pächter geklagt, daß er ihm

> hadely darinne mit den herren von Erbach, daz er sich des hoffs nit gebruchen moge; daz schade yme iii hundert gulden.

Der Beklagte entgegnete, der Kläger habe den Hof unberechtigterweise in Besitz genommen. Der Oberhof stellte dem Kläger die Widerlegung dieses Einwandes frei. Die Schöffen fragten daraufhin weiter, ob der Kläger, falls ihm der Nachweis gelänge, den Beklagten

> auch ... fur die vorgeschrieben iii hundert gulden schadens erkobert

182) Ein weiterer Fall, in dem mangels Verschuldens des Beklagten dieser weder echten Schadensersatz noch aufgemessenen Schaden zu leisten hatte, ist G 1126.

182a) Vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 293 f.

183) Vgl. die weiteren Fälle der Besitzstörung im Rechtlichen E 466, 933, L 87, 157, 248.

184) d.h. wenn der Beklagte dem Urteil nicht innerhalb von 14 Tagen nachkam. Vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 293.

> habe. des ist mit recht gewiset: dut er (der Beklagte) die hant abe in den nesten vierczehen tagen nach der ussprache des rechten, so erkobert er yn nit. dede er abir die hant abe, so erkobert der edelman den armenmanne affter den vierczehen tagen vor die vorgeschrieben iii hundert gulden.

Hatte der Beklagte nicht nur das Recht des Klägers an der Sache bestritten, sondern diesem darüber hinaus auch noch Schaden zugefügt, so hatte der Beklagte den wirklichen Schaden des Klägers zu ersetzen[184a]. Für den aufgemessenen Schaden dagegen durfte der Beklagte den Unschuldseid schwören. Man vgl. dazu L 231. Dort wollte der Beklagte dem Kläger ein Grundstück nicht zugestehen. Weil der Beklagte auf diesem Grundstück einen Graben gezogen hatte, mußte er dem Kläger für wirklichen Schaden aufkommen:

> so sulle Conzgin (der Kläger) bi sinem acker verliben, ... und sulle here Johan Conzgin sinen kuntlichen schaden keren (Loersch, a.a.O., S. 283, Zeile 38 bis 40).

dd) Falsche, nicht ehrenrührige Bezichtigung

Auch konnte sich derjenige der Unrechtsklage aussetzen, der wahrheitswidrig behauptete, ein anderer habe eine Handlung begangen, die für diesen rechtlich nachteilig gewesen wäre, wenn der andere tatsächlich so gehandelt hätte[184b]. Zu erwähnen ist hier der Fall E 2009[185], wo die Kostheimer Sichelschmiede ein "virbuntnisse" geschlossen hatten, daß kein Sichelschmied über eine festgelegte Zahl hinaus Sicheln herstellen sollte. Nun hatte einer den andern bezichtigt, daß er mehr Sicheln gemacht habe. Dieser behauptete aber, diese Bezichtigung sei unwahr:

> daz er in czu unrecht geruget hatte; daz ime schedte hundert gulden[186].

In L 379 haben wir einen weiteren Fall vor uns, der gleichzeitig die Abgrenzung zu den ehrenrührigen Behauptungen verdeutlicht. Henne Moller hatte Hensel zu Kastel verklagt, weil dieser seine Güter abgeerntet habe. Moller

---

184a) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 293 f.

184b) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 260 f.

185) Abgedruckt als Beilage 26 bei Erler, Ingelheimer Recht, Bd. III.

186) Vgl. ferner die Urteile E 511, 837, 943, 1327, 1393/1397, 2378, L 19, 46, 70/91, 130, 195, 312 II., 324, 357 I.

war jedoch angewiesen worden. Daraufhin ging der Beklagte gegen den Kläger zu Kostheim wegen dieser falschen und seiner Meinung nach ehrenrührigen Behauptung vor und forderte:

> sesshundert gulden und ... der wort ein wandel nach noitdorf miner eren und nach erkentenisse des rechten (Loersch, a.a.O., S.442, Zeile 24 bis 26).

Die Kostheimer Schöffen gaben Hensel recht:

> Sint der zit das Moller Henne soliche gutere mit rechte nie angewonnen sint (d.h. da sie ihm nicht abgeklagt worden sind) zu Costheim vor gericht, und das gericht zu Castel irkant hait, das Henselen Moller Hennen so swerliche wort getan hait; die wort, wisen wir, habe er ime unmogelichen getan (d.h. sie trafen nicht zu), und darumb habe Moller Henne Henselen vor soliche ansprache erfolget (Loersch, a.a.O., S.443, Zeile 31 bis 36).

Nun wandte sich der Beklagte an den Ingelheimer Oberhof, der die Entscheidung der Kostheimer Schöffen jedoch nur bezüglich des aufgemessenen Schadens bestätigte:

> das is bi dem gewisten ortel, die scheffen zu Costheim getan haint, bliben sal, usgescheiden als Moller Henne Henselin Strit geschuldiget hait, ime der wort eine wandel zu thun[187].

187) Bei ehrenrührigen Behauptungen war ein Anspruch auf "Wandel" (d.h. Widerruf) gegeben, der das Aufmessen eines Schadens ausschloß (vgl. dazu im einzelnen unten S.49 ff.)Seinen aufgemessenen Schaden erhielt der Kläger jedoch in dem Fall zugesprochen, daß der Beklagte den Widerruf verweigerte; vgl. E 2451: "gibet Capusser Joisten den offgemessin schaden, so endarff er ym die worte nit widderredden. widderreddet er ym aber die worte, en endarff er ym den vorgeschrieben offgemessen schaden nit geben"; ferner L 35 B.: "Dann nimpt er (der Kläger) die wort, so sal er im (dem Beklagten) daz gud lassen; tede er aber der wort nit, so mag er an dem gude rachtonge nemen" vgl. auch E 799, 1674, 1861, 2310, 2320, 2331, 2347, 2353, 2361, 2362, 2368, 2370, 2381, 2383, 2386, 2418, L 31. Verweigerte der Beklagte den Widerruf, so hatte er in jedem Falle auch die Gerichtskosten zu tragen, vgl. E 2451: "Item hant die vorgenanten scheffin gefreget nach dem kosten, wer den gelten sulle. sententia: daz sal Capusser dun".
Im übrigen konnte der Beklagte zwischen wandel und aufgemessenem Schaden wählen, wie sich aus E 2451 ergibt: "gibet Cappusser Joisten

ee) Amtspflichtverletzung

Gegen Schöffen und Schultheißen konnte man mit der Unrechtsklage vorgehen, wenn sie ihre Amtspflichten verletzt hatten[188].
Zwar war es grundsätzlich nicht möglich, Schöffen wegen eines falschen Urteils zu belangen[189], da das Schöffenzeugnis den stärksten Beweis darstellte und unwiderlegbar war[190].
Jedoch blieben noch andere Möglichkeiten, bei denen sich auch Schöffen der Unrechtsklage aussetzen konnten. Belegt ist ein solcher Fall in E 1272:

> die scheffin von Cruczenach sind vur czehin jaren abegewiset (worden), daz nit ir czwene by eine uffgabe geen sollen sondern ire drie. des solde ime eine uffgabe geschien. du gungen czwene daby und haben sinen bodewin darumb gnomen, und werde ime daz nu anegewonnen (d. h. er mußte das Grundstück dem wirklichen Eigentümer oder dessen Gläubiger herausgeben, weil er durch die fehlerhafte Auflassung nicht Eigentümer geworden war). obe er in icht mochte darumb czusprechen. sententia: er mag in czusprechen, warumb er wil, und dann nach ansprache und entworte nemen daz recht ist[191].

Ein zweites Urteil hat den Regreß gegen einen Schultheißen zum Gegenstand (L 319). Der Beklagte, der einem Arrestbegehren nicht stattgegeben hatte, verteidigte sich damit, daß er dem Schuldner irrtümlich Geleit zugesagt hätte:

> is haben zwene manne miteinander gangen (d. h. zu ihm gekommen),

---

den offgemessin schaden, so endarff er ym die worte nit widderredden. widderreddet er ym aber die worte, so endarff er ym den vorgeschrieben offgemessen schaden nit geben".

188) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 263 ff.
Die Haftung der Gerichtspersonen gegenüber den Parteien hat Erler in der Festschrift für Paul Kirn, S. 132 ff., dargestellt.

189) Vgl. im einzelnen Gudian, Ingelheimer Recht, S. 23 f.

190) Vgl. L 40, 46, 62; nur in einem einzigen Fall (L 244) machte der Kläger einen Ansatz, gegen die Schöffen wegen falschen Urteils vorzugehen. Vgl. auch Eigen, Die Verbotung, S. 60, 70; Tillmann, Aus dem Prozeß des Ingelheimer Oberhofes, S. 45; Brunner-Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 531.

191) Weitere Fälle, die sich mit dem Regreß gegen die Schöffen befassen, enthalten E 161, 470, 965/966, 1106/1123, 1272, 2089, 2243, L 62, 236, 348 I., 408.

> da habe der eine trostunge begert, da habe er einen nit von dem andern gescheiden und habe ine (beiden) trostunge geben (Loersch, a.a.O., S.379, Zeile 19 bis 21),

obwohl der zweite gar keine Trostung beantragt hatte. Ingelheim antwortete, daß der Beklagte schwören dürfe, daß er

> nit anders in sime sinne gehabt habe wan das er den zwein beiden geleide geben habe (Loersch, a.a.O., S.380, Zeile 15 und 16) ... dut er sin aber nit, so erkobert ine Herman so hoe als sine ansprache geludt hait (Loersch, a.a.O., S.380, Zeile 23 bis 26)[192].

Auch Staber (E 148), Bürgermeister (E 679) und Konkursverwalter (E 824) konnten sich regreßpflichtig machen.

Als unerlaubte Handlung wurde ebenfalls die Verletzung von Amtspflichten angesehen, begangen durch Überschreitung der dem Betreffenden zustehenden Befugnisse[192a]. In E 1842 klagten die Ingelheimer Bürgermeister gegen einen gewissen Clas, weiland beider Gemeinden Ingelheim Unterschultheiß zu Daxweiler, daß er dort während seiner Amtszeit ohne Geheiß der Schultheißen in Ingelheim die Gemeinde mit einer Glocke habe zusammenrufen lassen:

> das er nit getan solde han, das inen schade ii hundert gulden.

Clas gestand die Tatsache, wandte aber ein,

> man forderte an in von des dorffes wegin habirn (Hafer), darczu konde er ane die gemeinde nit geantworten und habe daz nit widder die gemeinde getan und (ane) alle geverde.

Ingelheim entschied, daß der Beklagte den Unschuldseid schwören durfte:

> sweret Clas vorgenant czu den heilgen, daz er ane geverde und nit widder die gemeinde getan had, so ist er nymand darumb schuldig. und sal ime des sine dage stellen ubir xiiii dage, tede er dann der unschult nit, so were er irkobert.

In E 2368 hatte ein beeidigter Einnehmer des Weinzehnten einen andern zu Unrecht angezeigt, er habe seinen Wingert nicht verzehntet. Der Oberhof erkannte ihm den Unschuldseid zu mit dem Inhalt, daß er den Kläger

---

192) Weitere Fälle, die sich mit dem Regreß gegen den Schultheißen befassen, enthalten E 621 (Absatz 2), 1106/1123, 1932, 2353, 2439, L 57, 156 I., 319.

192a) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S.266 ff.

nit umbe hass oder umbe nyt furbracht habe[192a].

Man vergleiche weiter die Fälle, in denen ein Schaden gegen einen Bürgermeister (E 679, 2390), einen Amtmann (E 2348), einen Schultheißen[193] (L 324) bzw. gegen einen geschworenen Heimburgen (E 1928) eingeklagt wurde[194].

ff) Rechtswidriges Gebot der Gemeinde[194a]

Gemeindliche Gebote konnten, wenn sie gegen das Recht verstießen, eine Haftung der Gemeinde begründen. So konnte man mit der Unrechtsklage gegen ungerechte Gebote der Gemeinde als solche vorgehen, wie der Fall L 285 zeigt:

> Item Pederchin Malner hait zugesprochen dorch sinen vorsprechen Emerichen von Schornsheim, er si ein mitgemeinde mit andern sinen nachgeburen zu Schornsheim, die haben ime (dem Kläger) verboden vier jare lang ane geverde sin gud, ime dan von Wenze Crutzennecher seligen zu erbteil ofgestorben und worden ist, also das er sich der gude nit mit notze gebruchen moge als is sich geburte, und si dardorch zu schaden kommen. Daz er (Beklagter) unde sine nachgebure solichs getan haben, schade ime tusent gulden.

Der Oberhof gab der Klage statt:

> Dwile Emerich irkent, das er ein gemein man ist zu Schornsheim, da Pederchin sine gude verboden sint, so irfolget Pederchin Emerichen als hoe als sine ansprache geludt hait[195].

Man war bereits dann berechtigt, einen Schaden aufzumessen, wenn das Gebot der Gemeinde sachlich gerecht, jedoch die Art und Weise der Durchsetzung zu beanstanden war. Dazu vgl. E 2381:

> do sy Johann von Hedisheim, ir myddescheffen, der habe viern oder funffen, oder wie vil ir dan sin von Hedisheim, vor gericht czu

192a) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 266 ff.

193) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 53: "Schultheiß und Amtmann waren, soweit ersichtlich, identisch, oder zumindest gehörte auch der Schultheiß zu den Amtleuten".

194) Vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 267 f.

194a) Vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 262 f.

195) Vgl. die weiteren Fälle L 71, 72, 408.

> Cruczenach czugesprochen, daz er oschen kaufft habe; dieselben oschen habe er in sine wiese czu Hedisheim lassen triben, do inne czu weiden, do sy der burgermeister czu Hedisheim in sin husch komen unde habe in geheissen sine oschen usser siner wiesen trieben, er enphahe sin anders schaden. do habe er den burgermeister gefragt, wer is geheissin habe, unde warumbe er sine osschen usser siner wiesen triben sulle. do habe der burgermeister gesprochen, der faut der habe iz yn von der gemeynde wegen geheissin. darczu habe er geantwort, ... er wulle sine osschen nit ustriben, er werde dan mit recht gewiset, daz er iz dun sulle. doby haben iz die von Hedisheim nit gelassin unde haben ym sine osschen herubir usser siner wiesen getrieben, unde muste sinen osschen ander weyde keuffen, unde meyne, daz sie ym darumbe unrecht getan haben; unde daz sie ym darumbe nit eynen wandel dun, daz schade ym von ir iglichem xx gulden.

Die Beklagten antworteten, daß man zu Heddesheim schon vor längerer Zeit

> mit bysin irer gerichtsherren unde amptluden unde mit wollen unde wissen und virhenckenisse eynre ganczen gemeynden

ein Gebot gemacht habe, daß auf dieser und anderen zur Gemeindeallmende gehörenden Wiesen nach dem ersten Schnitt keine Kühe und Ochsen, sondern nur die Gemeindepferde weiden sollten. Auf diese Verteidigung der Beklagten kam es jedoch gar nicht an, denn der Oberhof stellte allein auf das eigenmächtige Vorgehen der Gemeinde ab:

> sint der czyt der vorgenant Johan von Hedisheim daz recht gebeden hat unde die von Hedisheim daz virslagen unde ym daruber (d.h. ohne Recht, also eigenmächtig) sine osschen us siner wiesen getrieben hant, so hant sie ym daran unrecht getan.

b) Unerlaubte Handlung mit Rückgabeanspruch oder Anspruch auf Widerruf

aa) Wegnahme fremder Sachen

Hatte der Beklagte eine dem Kläger gehörende Sache unerlaubt weggenommen und war der Beklagte noch zur Rückgabe der Sache in der Lage[196], so

196) Vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 285 f. Zu den übrigen Fällen der Eigentumsverletzung in Form der Wegnahme fremder Sachen siehe oben S. 36 ff.

hatte sich der Kläger mit der (Zurück-)Erlangung der Sache zu begnügen und konnte nicht außerdem noch einen Schaden aufmessen[197], wenn ihm über die Wegnahme hinaus kein weiterer Schaden entstanden war. Diesen Grundsatz drückt der Oberhof in L 48 so aus:

> sint deme male daz er (der Kläger) die gude gewinne, so en sulle er nust uf eme (den Beklagten) nemen.

Weiter findet dieser Grundsatz in E 2015 eine Stütze. Auf einem Jahrmarkt in Kirn hatten zwei Leineweberinnen ihre Stände unmittelbar nebeneinander. Die eine Frau

> rechte ... einen stiel uff und lente darwidder eine stucke duchs czu eime underscheide czusschen ir unde der andern frauwe.

Als sie nach einiger Zeit wieder hinschaute, befand sich ihr Tuch auf dem Stand der anderen Frau. Diese Standnachbarin und deren Mann behaupteten, das Tuch gehöre ihnen, als sie das Tuch von diesen zurückforderte. In dem anschließenden Prozeß klagte die Frau gegen die beiden,

> daz sie ein stucke duchs hetten, daz ire were, und geben ir des nit, daz ir schedte.

Sie gewann den Prozeß mit dem Ergebnis, daß man es ihr geben solle. Dagegen erhielt sie den aufgemessenen Schaden nicht zugesprochen.

War dem Beklagten, der eine fremde Sache weggenommen hatte, die Rückgabe der Sache noch möglich, hatte er dem Kläger jedoch außerdem noch einen Schaden zugefügt, der über den zeitweiligen Verlust der Sache hinausging, so mußte er dem Kläger diesen Schaden noch zusätzlich ersetzen[197a]. Zu ersetzen war dann jedoch nicht der aufgemessene Schaden, sondern der

---

197) Dagegen konnte der Kläger wiederum dann einen Schaden aufmessen, wenn der Beklagte zur Herausgabe verurteilt worden war und dann die Sache nicht binnen 14 Tagen an den Kläger herausgab (vgl. oben S. 37). Eine Parallele hierzu finden wir im Strafrecht, so in L 29, einem Fall des Friedbruchs: "Und die gnade ist also daz die herren mogen Musern bussen an libe oder an gude, und nemlich also: bussen sie an dem libe, so sollen sie den erben daz gud lassen; aber bussen sie in am gude, so sollen sie im den lip nit nemen. Und den kosten mogent die herren bevorabe von "Musers guden nemen"; vgl. auch E 2477, L 61, 132, 133, 205, 273.

197a) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 288 ff.

wirklich entstandene Schaden. Dies ergibt sich aus dem in den Nummern E 415/422/423/433/437 überlieferten Rechtsstreit aus Vendersheim. Kläger und Beklagter waren Feldnachbarn. Aufgekommene Zweifel über die Grenzführung hatten sie zunächst dadurch beigelegt, daß sie sich gütlich auf eine Grenze einigten und Steine setzen ließen. Dies war jedoch mit dem Vorbehalt geschehen, daß der echte Stein gelten solle, falls man ihn nachträglich fände. Anläßlich der Ausrodung einer Hecke hatte man den echten Stein tatsächlich gefunden. Jetzt behauptete derjenige, zu dessen Nachteil der wiederaufgefundene Stein sprach, es handele sich lediglich um einen "Gewannstein", der dort schon seit 30 Jahren stände. Dies könne er beschwören. Die Urteile E 415 und 423 stellen klar, daß Gewannstein im Gegensatz zu Grenzstein gebraucht wurde[198]. Daher ist unter dem Gewann wohl ein Flächenmaß zu verstehen[199]; der Gewannstein war nur ein Hilfsmittel für die Feldvermessung. Bei der Besichtigung des Steins durch die Vendersheimer Schöffen wurde der Stein als der alte Grenzstein erkannt (E 423). Darauf klagte derjenige, zu dessen Nachteil die gütliche Grenzziehung ausgeschlagen war,

> umb dem schadin, die wile er dez enboren had (E 433).

Der Beklagte war jedoch nur verpflichtet, ihm den wirklich entstandenen Schaden zu ersetzen, der hier dem vom Beklagten widerrechtlich gezogenen Nutzen entsprach:

> er solle sine nachgebur, so me so bessir darby nemen und daz lassen scheczen und ime daz biedin, und vur daz uberige recht dun (E 433).

Unter der Formulierung "vur daz uberige recht dun" war zu verstehen, dem Kläger den Unschuldseid für die über diesen Betrag hinausgehende Schadensforderung anbieten. Der Kläger konnte also nicht außerdem noch einen Schaden aufmessen, weil er den Acker gewonnen hatte. Den aufgemessenen Schaden konnte der Kläger auch nicht auf dem Wege zugesprochen erhalten, den er in E 433, zweiter Absatz, verfolgte. Dort versuchte der Kläger den

198) Die entscheidenden Sätze in E 423 lauten: "Dez meine sin widdirsache. daz were der alde sten, und sulde den jhenen sten widdir uz dun. So meine ir geselle, der scheffin, der stein daz sy ein gewandsten". Aufgrund des Zeugnisses der Schöffen von Vendersheim wies Ingelheim, es handele sich um "keinen Gewannstein", mit dem Ergebnis, daß der Kläger gewann und die durch diesen (alten) Stein ausgewiesene Grenzziehung galt.

199) Siehe Deutsches Rechtswörterbuch IV unter Gewann IV (Spalte 726) und unter Gewende I (Spalte 738).

Beklagten deshalb zu belangen,

> das er den alden stein wole da wuste, und liesse andir steine seczen, daz ime schade c gulden.

Obwohl sich der Beklagte offensichtlich nicht richtig verhalten hatte, entschied der Oberhof zu seinen Gunsten:

> darumb ist er ime nichts schuldig und mag sine unschult darvor dun[200].

Hatte der Beklagte gutgläubig gehandelt, dann blieb es bei dem Grundsatz, daß dieser dem Kläger die ihm gehörige Sache herauszugeben hatte. Den weiteren Schaden des Klägers brauchte der Beklagte dann nicht noch außerdem zu ersetzen[200a]. Dafür ist E 2310/2313 ein Beleg. Jemand klagte gegen seinen Feldnachbarn, er habe ihn auf einem Acker - von dem es ausdrücklich heißt, daß er nicht durch Steine abgegrenzt war - "ubiraern", d.h. er habe über den ihm gehörenden Teil hinaus geackert[201].

> unde thu yme darumbe nit eynen wandel; daz schade yme eyne somme.

Daraufhin prozessierten die Parteien zunächst um den jedem zustehenden Anteil. Dieser Streit endete zugunsten des Klägers, wie sich aus E 2313 ergibt. Dieser erhob daraufhin erneut seine Schadensklage:

> daz er (der Beklagte) sinen acker habe inegehabt unde den gearn unde die name (d.h. die Ernte) do oben genommen ane sinen wissen und willen ane gericht unde ane recht; daz schade yme xx gulden.

Der Beklagte wandte ein, er sei in gutem Glauben gewesen, es habe sich um seinen eigenen Acker gehandelt; aus dem Urteil über die Eigentumsverhältnisse ergebe sich, daß er auf dem dem Kläger gehörigen Teil weder geackert noch geerntet habe. Der Oberhof gab dem Beklagten recht und wies die Klage ab:

> syt der czyt daz der arm man Reiden obgenant massunge unde teilunge getan hat unde affter der czyt, als yme der acker mit recht angewonnen ist, nit gearn noch keyne name da oben genommen hait, so ist

---

200) Vgl. auch die Fälle E 2353, 2365/2369, L 6.

200a) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 291 f.

201) Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch III, Spalte 172: 'eren = ackern, pflügen. Vgl. auch E 236 "Du ere er sins und sate iz auch" = da ackerte und säte er seinen Teil auch.

er dem obgenanten Reiden umbe sin ansprach nit schuldig[202].

Ungeklärt blieb, wie der Beklagte in den Besitz des betreffenden Feldstücks gekommen war, so daß insoweit kein Unrecht angenommen werden konnte. Daher kam es nur noch auf den ungerechtfertigten Besitz und die unberechtigte Nutzung des Feldstücks an. Der Kläger erhielt seinen Schaden nicht ersetzt. Daraus ergibt sich, daß der Beklagte keinen Unrechtstatbestand verwirklicht hatte dadurch, daß er das Feldstück unberechtigt, aber in gutem Glauben an sein Recht und vom Kläger ungehindert, besessen und genutzt hatte.

bb) Ehrenrührige Behauptung[202a]

Zur unerlaubten Handlung zählt auch die ehrenrührige Behauptung[203]. Belegt sind Beleidigung[204], üble Nachrede[205] und Verleumdung[206]. Dem von einer solchen Behauptung Betroffenen stand ein Anspruch auf "Wandel",

---

202) So auch G 632 "er hette eine frauwin, die brechte eckere zu ime. da habe er xx jare und lenger inne gesessen, und forderte (nie jemand) oder gebe (er) auch ny keinem mentschen keinen zins. des komen nu lude und sprechin, sie habin eine erbeschafft (d.h. ein Zinsgut) von eime apte von sponheim, da horen (auch) die ecker in, und wullin in dez wisen mit dez apts selbuch. und alse daz buch gelesen warth, da horte er soliche kuntschaff, daz er in die ecker willeclich liesz. und begert, obe er ime auch namen oder anczal dez zinses schuldig sii zu gebin (für) alse lange, alsz er die ecker vur sin gud gehalden habe". Antwort: "ist is also, neyn, er sii ime nichts schuldig". Vgl. ebenso G 635 "alsz lange ime daz husz nit wirth anegewonnen, alsz recht ist, so mag er iz behalden, und ist daraffter nymand nichts schuldig darumb".

202a) Vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 294 ff.

203) Zur Abgrenzung zu den bloß falschen, aber nicht ehrenrührigen Bezichtigungen vgl. oben S. 40 f.

204) E 633/636, 645, 770, 781/799, 801/802/803, 825 (1. Absatz), 867, 1020, 1061, 1063, 1194, 1393/1397, 1458, 1570, 1664, 1674, 1727, 1743/1758/1782, 1783, 1816, 1858, 1861, 1888/1891, 2069, E Band II Beilage I 7, 15, Beilage 7, 17, E 2331, 2339, 2386, 2395/2398, 2421, 2429/2430, 2438, 2451, L 22 II., 35 B., 72, 166.

205) E 467, E Band I Beilage I, E 930, 1072/1073, L 371.

206) E 562, G 589, E 1210/1214, 1292, 1298, E Band II Beilage I 7, 34, E 2368, 2410, L 28, 36, 151, 155, 379.

d.h. auf Widerruf der beleidigenden Äußerung durch den Beklagten zu[207]. Neben dieser Ehrenerklärung konnte der Kläger keinen aufgemessenen Schaden mehr verlangen[208]. Ein Beispiel für "Wandel" bietet E 781, ein Beleidigungsfall:

> Auch ist gewiset, daz Pedir Hanse der worte auch solle einen wandel dun, und sal sprechen, er habe ime unrecht gedan[209].

Dieser Widerruf mußte vor Gericht abgegeben werden; dies zeigt die Fortsetzung des Beleidigungsprozesses in E 799:

> also alse Pedir Moschel ime einen wandel der worte dun solde, des stelten die scheffen den dag (d.h. sie beraumten dafür einen Termin an)[210].

Für den Widerruf wurde ein eigener Termin angesetzt, wie aus den Urteilen E 799, 2451 und L 42 hervorgeht. Da die Gerichtstermine in ein und derselben Sache jeweils 14 Tage auseinander liegen mußten[211], galt die bereits oben S.37 genannte 14-Tagesfrist auch hier[212]. Die Form des Widerruf er-

---

207) Anspruch auf "Wandel" (d.h. auf förmlichen Widerruf) gab es auch im Strafrecht bei Beleidigung des Gerichts, vgl. L 40/42, 132. Zur Beleidigung des Gerichts vgl. im einzelnen, Gudian, Ingelheimer Recht, S.374 ff.

208) Zum aufgemessenen Schaden im Fall der ehrenrührigen Bezichtigung vgl. oben S.41, Anm.187; zur gleichen Rechtslage im Strafrecht bei der Gewaltklage vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S.365/366 (siehe auch oben S.35, Anm.173 und S.46, Anm.197).

209) Vgl. auch E 2398 "kann er iz aber nit bybringen, so sal er Rupschauben umbe die worte eynen wandel (dun)"; vgl. ferner E Band I Beilage 1, E 1664, 1727, 1861, 2331 (karunge = wandel), 2339, 2368, 2386, 2395/2398, 2451, L 28, 31, 72, 133, 151, 155, 166.

210) Vgl. auch die unten S.51 unter Anm.213 zitierten Urteile L 42 und 72.

211) Vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S.246.

212) Daher erhielt der Kläger jedoch dann den aufgemessenen Schaden zugesprochen, wenn der Beklagte die ehrenrührige Behauptung nicht innerhalb von 14 Tagen nach seiner Verurteilung widerrief. Vgl. auch E 2339; dort wird die Pflicht zur sofortigen Einlassung gegenüber dem angeblich bis dahin in Kreuznach geübten Brauch betont, die Sache auf Verlangen des Beklagten um zwei Wochen zu vertagen. Siehe ferner E 645. Die übrigen Fälle der Nichterfüllung einer gerichtlich festgestellten Verpflichtung sind unten S.60 ff. besprochen.

fahren wir aus L 35 B.:

> Item wie die wort luden sollen? Sententiatum: Er solle sprechen, er habe im an dem, als er in geschuldiget habe, unrecht getan[213].

3. Vertragsverletzung

Für die Ingelheimer Schöffen war nicht der uns heute geläufige Begriff des Vertrages maßgebend, sondern sie orientierten sich an dem einem andern gegenüber abgegebenen Versprechen. Wer sich nicht an sein eigenes Versprechen hielt, enttäuschte das Vertrauen, das der Versprechensempfänger in ihn gesetzt hatte, und fügte diesem Unrecht[214] zu. Fälle der Vertragsverletzung sind der Vertragsbruch und der qualifizierte Verzug.

a) Vertragsbruch

aa) Allgemeines

Ebenso wie die oben S. 33 ff. behandelten Fälle der unerlaubten Handlung gibt auch der Vertragsbruch einen sofortigen Anspruch auf den aufgemessenen Schaden[215]. Auch hier stand die Bezifferung des Schadens völlig im Belieben des Klägers; denn dem Kläger wurde gewiesen, er habe den Beklagten "so hoch erfolgt (bzw. erkobert), wie seine Klage vor Gericht gelautet hat"[216] und daß er diesen Betrag "mindern, aber nicht mehren

213) Vgl. ferner L 42 "Uf den nesten gerichtsdag so sal das gericht Heinrice verbodden und sal Heinrice sprechen: war er uf daz gericht gesait habe, des en habe er sich nit verstanden und habe ine unrecht gethan und habe uf sie gelogen"; L 72 "Heinrice sal sprechen fur gericht: was er uf Sifriden gesagt habe, da habe er ime unrecht an gethan und habe uf in gelogen".

214) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 273; siehe auch bereits Rotthaus, a.a.O., S. 48.

215) Zur Rechtsfigur des aufgemessenen Schadens siehe oben S. 33 f.

216) Vgl. E 780 "und had Hans Pedirn irfolget vur beide ansprachen als hoe in siner ansprache die somme geludt had"; E 781 "und irfolgete in Hans vur die c gulden"; E 1280 "so irkobert er in, alse die ansprache geludt had"; E 1739 "so erkobern sie alse hohe die ansprache geludt had"; E 2081 "und erfolget er in dann, daz mag er nemen, alse sin ansprache geludt had"; E 2292 "so erkobert yn Henne Walt als hohe sin clage fur gericht geludt hat"; L 94 D. "so irfolget in Henchin vor

könne"[217]; mehrmals drückt es Ingelheim auch so aus: Der Kläger kann dem Schuldner zusprechen "so hoch, wie er will"[218]. Demnach kam es auch beim Versprechensbruch nicht darauf an, ob dem Versprechensempfänger durch das Nichteinhalten des Versprechens ein Schaden entstanden war oder nicht[218a]. Dafür ist vor allem E 821 ein Beleg. Dort hatte der Kläger statt der versprochenen acht Bürgen nur sechs bekommen; dadurch konnte ihm kaum ein Schaden entstanden sein, zumal der Schuldner das verbürgte Versprechen, nämlich den umstrittenen Brief hinter das Gericht zu legen, fristgerecht einlöste, wie sich aus E 863 ergibt. Trotzdem gab der Oberhof der Unrechtsklage statt. Daher kam es auch nicht darauf an, ob der eingetretene Schaden materieller oder immaterieller Natur war und inwie-

---

die dru stucke als hoe als die ansprach geludt haint"; L 145 "so hait in Fien Henne irfolget als hoe als sine ansprach geludt hait"; L 167 "daz der apt Clebergern irfolget als hoe als sine ansprach zum lesten geludt hait"; L 176 "so hait in Elichin erkobert als hoe als ere ansprach geludt hait".

217) Vgl. E 768 "so irkoberte er Pedir vur alse hohe alse in siner ansprache geludt had, und mochte Hans daz mynnern und nit meren"; L 59 "Hait er der nit aller, waz ime der gebricht von den personen, die mag er erfollen und sine scholt behalden und die minnern und nit meren". Siehe auch die folgenden Einträge, die jedoch keine Vertragsbrüche betreffen: E 13, 392, E Band I Beilage II, E 622, 770, 1814, 1851, E Band II Beilage II 1,2, 5,12, E 2303, 2370, 2371, 2423, 2432. Zu den Ausnahmen von dem Grundsatz, daß der Kläger die Schadenssumme nicht nachträglich erhöhen kann, vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 304.

218) Siehe E 821 "so had Hans den jhenen erfolget, und mag Hans noch hutiges dages sinen schaden hoe oder nyder nemen"; E 1103 "und mogen iren schaden alse hoe nennen alse sie wollen, ... und erfolgen in dan, so wirth dan der juden schade (gemeint war der wirkliche, durch Aufnehmen der geschuldeten Summe bei dem Juden entstandene Schaden; vgl. auch oben S. 2, Anm. 8) wole glich." Vgl. auch E 1739, wo die Beklagte, die wegen Versprechensbruchs in Höhe von 1200 Gulden in Anspruch genommen wurde, fragte, ob der Kläger "sinen schaden, den er nennet, icht kuntlich solle machen". Ingelheim wies aber, daß der Kläger, wenn er den Vertragsbruch nachweisen kann, "so erkobern sie alse hohe die ansprache geludt had, und darff sinen schadin nit kuntlich machen".

218a) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 278 f.

weit ein immaterieller Schaden einen Anspruch auf Geldersatz begründen konnte. Denn der Kläger mußte ja selbst am besten beurteilen können, wie groß der ihm vom Beklagten zugefügte Schaden war.
Ebensowenig kam es darauf an, wie hoch der Schaden des Klägers tatsächlich gewesen war[218b]. Als Beweis dafür möge der Fall L 254 dienen, der eine Klage wegen Zuwiderhandelns gegen einen gerichtlichen Vergleich zum Gegenstand hat:

> Da hait Henne von Melen Claseman zugesprochen, dat he ime siner sune nit gehalden en habe und dat die sune vor gericht si usgesprochen und auch wol verorkunt si; und (daß er) ime die nit gehalden hait als die beret si, dat schaet ime dusent gulden, und heuschet dovon der hern recht.

Da der Kläger seine Behauptung nachweisen konnte, wies Ingelheim,

> das Henne von Melen Claseman irfolget vor den ofgemessenen schaden.

Der Tatbestand eines Unrechts war bereits dann gegeben, wenn nur feststand, daß ein Vertrag vorlag und der Beklagte sich eines Bruchs dieses Vertrages schuldig gemacht hatte; ob der Beklagte gezwungen war, ein solches Versprechen abzugeben oder nicht[219], war gleichgültig. Alsdann war es Sache des Klägers, sich die erforderliche Genugtuung auf dem Wege über den aufgemessenen Schaden zu verschaffen. Der vertragsbrüchige Beklagte konnte dem aufgemessenen Schaden nicht dadurch entgehen, daß er seine Verpflichtung leugnete und überführt wurde oder sie wie in E 1580/1581 anerkannte[220]. Der unten S. 57 f. noch näher zu behandelnde Eintrag E 821 verdeutlicht dies besonders: Ingelheim erklärte den vertragsbrüchigen Beklagten bereits für verpflichtet, dem Kläger den aufzumessenden Schaden zu zahlen, obwohl dieser noch gar keine Klage erhoben hatte. Demnach kam es in diesem Falle gar nicht darauf an, wie sich der Beklagte verteidigte.

218b) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 278.

219) Vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 274 f. sowie das unten S. 57 zitierte Urteil E 825.

220) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 279.
Zur gleichen Rechtslage bei der unerlaubten Handlung, welche ebenfalls einen sofortigen Anspruch auf den aufgemessenen Schaden gibt, siehe oben S. 33; vgl. auch das oben S. 39 besprochene Urteil E 2338.

Hatte jemand irrtümlich eine ihm obliegende vertragliche Unterlassungspflicht verletzt, dann brauchte er dem Kläger normalerweise nur das herauszugeben[221], was er durch diesen Verstoß erlangt hatte, sofern sein Irrtum entschuldbar gewesen war; den aufgemessenen Schaden brauchte er dagegen dem Kläger nicht zu ersetzen. So hatte in G 1676[222] der Beklagte der Klägerin ein Haus mit einer Ölkelter darin verkauft. Der Beklagte hatte ihr angeblich versprochen, solange keine andere Ölkelter aufzurichten, wie er ihr den Kaufpreis gestundet hatte. Da er seiner Magd doch eine solche Kelter aufgerichtet hatte, hatte die Klägerin gegen ihn geklagt:

> daz er daz virredt habe, nit zu dun, und habe daz (doch) getan, davon ihr schade kome, daz ir schade c gulden, und ee er sine unschuld biede, so truwe sie in des zu erwisen mit zwein erbirn mannen,

die dabei gewesen waren, als der Beklagte der Klägerin das Versprechen gegeben hatte. Der Beklagte entgegnete,

> er wolde die zwene lassen sagin, und waz sie dann sageten und bewerten, daz wolde er haldin. obe sie in dann vor die c gulden irfolgen mogen oder nit? dann gesagin sie in, daz er iz geredt had, er wil den oleystamph die zid abetun und in daz gelt gebin, daz damyde virdient ist, und (auch) iren gerichtsschadin, und hoffe, daz sie in darumb nit erfolgen sollin, die wile er kein unschuld geborget habe.

Ingelheim gab dem Beklagten recht:

> sinder zid Johannes uff den winkauf geantworth had und fort an den scheffen gestalt und keine unschuld geborget, die wile er dan selbis budt, sie lassen zu sagen, waz sie dann sagen und beweren, alsz recht ist, daz er haldin und dann der frauwin iren kuntlichen schadin und gerichtsgelt keren (wolle), wann dann er den oleystamph abetede und die frauwe, die den oleystamph hatte, waz sie myde virdient had, ... und (der Klägerin) iren gerichtsschaden keret, daz musz sie nemen und (kann) keinen schaden forter daruff keren.

---

221) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 282 ff.
Ausnahmsweise brauchte der Beklagte dem Kläger in einem solchen Fall jedoch nicht das widerrechtlich Erlangte herauszugeben, vielmehr wurde er verpflichtet, dem Kläger dessen wirklichen Schaden zu ersetzen. Dies zeigt das Urteil E 2272, das bei Gudian, Ingelheimer Recht, S. 281 f., 284 f. behandelt ist.

222) Ebenso E 2266.

Der Grund, daß der Oberhof dem Kläger nur einen Anspruch auf Herausgabe (Kehrung), nicht aber den aufgemessenen Schaden gab, dürfte darin liegen, daß man der noch möglichen Erfüllung des Vertrages größere Bedeutung beimaß als dem in der Verletzung der vertraglichen Unterlassungspflicht liegenden Unrechtstatbestand. Denn die Erfüllung der für eine längere Dauer eingegangenen Unterlassungspflicht war für die Zukunft immer noch möglich und wurde der Klägerin von dem Beklagten sogar angeboten.

Ein Vertragsbruch entfiel jedoch dagegen dann, wenn der Schuldner nachweisen konnte, daß er seine Pflichten nicht erfüllen konnte, weil Umstände, die er nicht zu vertreten hatte, entgegenstanden[222a]. Das ergibt sich aus dem Prozeß E 2292/2297. Die Oberweseler Schöffen trugen vor,

> Henne Walt czu Wesel habe vor yn fur gericht geclaget von Wynrichs Hennen, dem schiffman, daz er (Kläger) wyne ligen gehabt habe off dem lande; unde habe (Wynrichs Henne) die wine geret czu laden unde yme (dem Kläger) czu stunt nachczufuren, unde er sy (Kläger) daruff enweg gefahren; unde habe (Wynrichs Henne) die wyne von dem samstage mit off den mondag lassin in der sonnen off dem lande ligen, unde habe yme nit gehalden als er yme czugeret habe, daz schade yme 1000 gulden.

Demgegenüber verteidigte sich der Beklagte, er habe

> die wyne gefracht als frachtes recht sy, und hette die wyn czytlicher geladen, do habe yn gotes weder gehindert; und hette auch brosten gehabt an waldes gelde, an underkeuffern, schrodern unde kranen, ... daruber sy er des schadens unschuldig.

Das wiederum bestritt der Kläger:

> Daß yn auch nit godes weder noch kranengelt oder underkeuffer gehindert habe, sin schiff habe (ja) do geinwurtig gehalden.

Somit ergab sich folgender Streitstand: Zwar gab der Beklagte den Vertragsschluß zu, jedoch sei der Abschluß nach Frachtrecht erfolgt, so daß gewisse Vorbehalte zu seinen Gunsten gälten. Diese Vorbehalte hätten nun Bedeutung erlangt. Er, der Beklagte, sei nämlich nicht in der Lage gewesen, den vereinbarten Termin einzuhalten, da der Kläger ihm zu wenig Geld dagelassen habe, um Unterkäufer, Schröter und Kräne bezahlen zu können[223]; weil er darüber hinaus noch auf dem Wege von Oberwesel zum

---

222a) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 280 f.

223) Bei "waldes gelt" handelt es sich nach Gudian, Ingelheimer Recht,

Zielort vom Unwetter aufgehalten worden sei, habe er ebenfalls zum vereinbarten Termin nicht dasein können. Das Urteil Ingelheims lautete:

> kan Wynrichs Henne, der schiffman obgenant, erwisen als recht ist, ... daz yn gotes weder unde waldes gelt gehindert habe, daz er Henne Walt mit den wynen nit zytlicher nachgefaren kunde, so hait er iz wol erwiset; ... kan Wynrichs Henne aber nit bybrengen, als vor geschrieben stet, so erkobert yn Henne Walt als hohe sin clage fur gericht gelut hat.

bb) Unmöglichkeit

Häufig sind die Fälle, in denen der Vertragsbruch bereits endgültig war; es ließ sich nicht mehr rückgängig machen, daß der Schuldner seine vertraglich eingegangene Verpflichtung nicht erfüllt hatte. Damit hatte er seinem Gläubiger Unrecht getan. Der Gläubiger erhielt dann den aufgemessenen Schaden zugesprochen, sofern er das Bestehen der Verpflichtung nachweisen konnte. Es folgen einige Einträge, in denen eine nachträgliche Erfüllung der dem Schuldner obliegenden Verpflichtung nicht mehr möglich war. Zu nennen ist zunächst der Fall E 759/768, der in den bereits genannten[224] großen Prozeß des Hans von Canel gegen Peter von Moschel gehört. Beide Parteien hatten vereinbart, daß Moschel dem Canel eine Schweineherde abtreten solle, wenn Canel die Hälfte des Kaufpreises in Höhe von 100 Gulden (vgl. E 779) dem Verkäufer bezahle. Peter hatte jedoch bereits die ganze Herde bezahlt und davongeführt, als Hans am nächsten Morgen wie vereinbart beim Verkäufer erschien. Daraufhin klagte Hans gegen Peter den Vertragsbruch ein, der darin lag, daß ihm Peter Teilung versprochen und nicht gehalten hatte:

> daz er ime czu einer czid eine hute fihes redte midde czu teilen und habe des nit getan, daz ime schade ii c gulden (E 768).

Fast zwei Monate nach Klageerhebung obsiegte der Kläger:

> so had Hans Pedir des wole irwiset (E 779).

S. 281, Anm. 4 nicht um Gewaltgeld (so Erler, Ingelheimer Recht, Erläuterungen zu Eintrag Nr. 2292), sondern um Geld des Klägers Henne Wald zum Bezahlen der erforderlichen Ladegebühren; dies ergibt sich aus der Zeugenaussage in E 2297 "daz ym Henne waldes gelt hie oben gehindert habe".

224) Oben S. 5; siehe auch Gudian, Ingelheimer Recht, S. 273 ff.

Nun konnte Hans die aufgemessenen 200 Gulden zugesprochen erhalten; vgl. dazu E 781:

> Item vur die andern irfolgnisse (darin waren auch die genannten 200 Gulden einbegriffen) sal er ime den schultheissen heissen pande geben und mit den panden umb geen alse gerichts recht were.

Das von Peter ebenfalls gegebene und nicht eingehaltene Versprechen, Hans am nächsten Morgen beim Verkäufer zu erwarten, machte der Kläger in E 781 geltend,

> daz er sin geredt hette czu beidin, und hette des nit getan, daz ime schedte c gulden.

Für uns ist heute ein solches Vorgehen nur schwer verständlich, jedoch entsprach es offensichtlich dem Ingelheimer Recht. Denn Hans hatte auch mit dieser Klage Erfolg:

> und irfolgete in Hans vur die c gulden.

Im Verlauf der Vollstreckungsmaßnahmen des erfolgreichen Klägers kam es ein paar Monate später zum Streit um einen "Brief", also um eine Schuldurkunde. Jetzt klagte Hans gegen Peters Schwager Heinrich auf Herausgabe dieses Peter zustehenden Briefes, wie Hans behauptete. Heinrich verteidigte sich offenbar damit, der Brief stehe ihm selbst zu (E 821). Nun wurde es erforderlich, den betreffenden Brief "hinter das Gericht zu legen". Da Heinrich dazu anscheinend nicht sofort in der Lage war, wurde vereinbart, daß er dem Hans dafür acht Bürgen setzen solle. Der Kläger erhielt jedoch nur sechs Bürgen, weil sich von den acht beigebrachten Personen zwei weigerten. Ingelheim wies, daß ihn auch dies zur Unrechtsklage berechtigte, wie aus E 821 hervorgeht:

> irkennet daz gerichte der bodewin also, so had Hans den jhenen erfolget, und mag Hans noch hutiges dages sinen schaden hoe oder nyder nemen.

Daraufhin holte Hans die Klage sofort nach, denn die Kreuznacher Schöffen trugen drei Tage später vor,

> des komme Hans uff gestern und spreche Heinrich czu, daz er ime echte burgen seczen solde und des nit getan habe; daz schade ime dusent gulden (E 825).

Ingelheim sprach dem Kläger den geforderten Betrag zu:

> die wile iz vur in virbodt warth, Heinrich VIII burgen czu seczin und

> nit da uz nam, hette er ir nit, daz man dan in halden solde, und hat der nit gesaczt, so had Hans Heinrichen irfolget vur die dusent gulden[225].

b) Qualifizierter Verzug und schlichter Verzug

Handelte es sich um qualifizierten Verzug, d.h. hatte der Gläubiger durch die nicht rechtzeitige Erfüllung einen Schaden erlitten, lag ebenfalls eine Vertragsverletzung vor, die ihn zur sofortigen Geltendmachung des aufgemessenen Schadens berechtigte[225a]. Dies zeigt E 1103: Die Kreuznacher Bürgermeister "haben einen schultheissen, deme lonen sy, daz er in ire bede uffhebe" (d.h. einsammele). Der Schultheiß hatte seine Pflicht nicht rechtzeitig erfüllt, so daß die Gemeinde 300 Gulden beim Juden aufnehmen mußte. Der Schultheiß wollte nun der Gemeinde die Zinsen (den "juden schaden") nicht ersetzen, "dann er habe iz nit geredt", d.h. er habe sich dazu nicht verpflichtet. Die Weisung Ingelheims lautete:

> sie mussen ime darumb czusprechen, daz er sinen lon genommen habe, und solte in ire bede uffheben und habe daz nit getan, davonne in schade komme; und mogen iren schaden alse hoe nennen alse sie wollen; und wes sie in dan erwisen konnen, darvor mag er nit geswe-ren; und erfolgen in dan, so wirth dan der juden schade wole glich.

Daraufhin klagten die Bürgermeister 500 Gulden ein, wie aus E 1125/1141 hervorgeht[226].

Lag dagegen nur schlichter Verzug vor, d.h. hatte der Gläubiger durch die Säumnis des Schuldners keinerlei Schaden erlitten, so wurde dies normalerweise nicht als Vertragsverletzung und damit auch nicht als Unrechtstatbestand gewertet[226a]. Der Gläubiger konnte dann auch nicht den aufgemes-

---

225) Weitere Fälle, in denen der Vertragsbruch endgültig war, sind E 91, 395, 921, 923, 995, 1280, 1478/1492, G 1556, E 1580/1581, 1699, 1739, 1795, 2081, 2193, E Band II Beilage I 7,12, E 2306, 2317, 2329, 2361, 2418, 2447, 2480, L 39, 94 B., 106, 167, 171, 181, 238, 254, 261, 266, 275, 320, 423 I.

225a) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S.279 f.

226) Weitere Fälle des qualifizierten Verzugs sind E 67, 1901, 2292/2297, 2308, 2337, 2379, 2385, 2472, 2479, 2488, L 39, 94 C., 145, 153, 156 I., 176, 296, 297, 322, 323.

226a) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S.279, 298 f.

senen Schaden zugesprochen erhalten. Als Beleg diene E 73. Wie sich bereits aus dem Eintrag E 55 ergibt, war die Stadt Oberwesel Gültschuldner des Grafen Eberhard von Katzenelnbogen. Der Oberweseler Rentmeister Dile Sins zahlte die fällige Jahresrate, als der Bote des Grafen diese einforderte. Dafür erhielt der Rentmeister eine Quittung. Als Sins kurze Zeit später dienstlich nach Köln mußte, gab er diese Quittung dem zweiten Rentmeister, Peter Budemacher, in Verwahrung. Nach seiner Rückkehr aus Köln erhielt Sins die Quittung von Budemacher nicht zurück. Vielmehr behauptete dieser, er, Sins, habe sie selbst eingelöst. Daraufhin klagte Sins gegen Budemacher,

> daz er eine quitancien inne habe, die er (Kläger) virrechnit und beczalt habe und gebe ime die nit; daz ime schade eine somme.

Der Beklagte entgegnete,

> er habe die quitancien gelost und beczalt, dez schadins sie er unschuldig.

Der Kläger wurde zum Beweise darüber zugelassen. Ingelheim wies, sofern der Beweis gelänge,

> sal ime Pedir die xlv gulden gebin.

Worauf sich dieser Betrag bezog, läßt sich zwar nicht aus E 73 ableiten, da dieser Eintrag weder etwas über den quittierten Betrag noch über die Höhe des aufgemessenen Schadens aussagt. Doch stellen die genannten 45 Gulden den quittierten Betrag dar, den Budemacher anscheinend bereits mit der Stadt Oberwesel verrechnet hatte, wie sich aus E 90 ergibt. Dort fragte der Kläger sechs Wochen später noch einmal zurück:

> er hette eine sache mit Pedir Budemechir czu schickin und habe ime mit rechte obengelegen. Obe er (Beklagter) ime nit billiche sinen kost und schaden kere. Dez ist gewiset: nein, andirs nit, dann waz von gerichte wegin daruff gegangen ist[227].

227) Weitere Fälle des schlichten Verzugs sind E 4, 46, 77, 198, 238, G 242, E 369, 473, 499, 1080, G 1308, E 1520 Absatz 1, 1619, 2080, 2138, 2270, 2289, 2290, 2291, 2305, 2311, 2318, 2320, 2322, 2323, 2335, 2336, 2341, 2342, 2349, 2356, 2357, 2360, 2379, 2389, 2395, 2396, 2399, 2404, 2406, 2408, 2412 (Klage auf Gut), 2413, 2432, 2434, 2440, 2442, 2455, 2478, 2479/2486, E Band III Beilage 28, 3, 7, L 37, 46, 59, 68, 70, 79, 85, 88/90, 98, 100, 120, 130, 164,

Selbst wenn die Parteien einen festen Termin vereinbart hatten, an dem die Schuld bezahlt werden sollte, und der Schuldner diesen Termin dann versäumte, wurde der bloße Verzug nicht als Unrechtstatbestand angesehen[228)229)].

4. Nichterfüllung einer gerichtlich festgestellten Verpflichtung innerhalb von 14 Tagen

Die Nichterfüllung einer gerichtlich festgestellten Verpflichtung innerhalb von 14 Tagen[230)] seit der Verurteilung des Beklagten wurde von Ingelheim als eigener Unrechtstatbestand angesehen, der dem Kläger einen Anspruch auf den aufgemessenen Schaden gab[231)]. Zwar erhielt der Kläger seinen aufgemessenen Schaden zunächst nicht zugesprochen, auch wenn er obsiegte, wenn es sich um Klagen handelte, die nicht auf einem ihm zugefügten Unrecht beruhten[232)]. Dies geschah jedoch dann, wenn der Beklagte seiner durch Urteil festgestellten Verpflichtung nicht binnen 14 Tagen nachkam.

168, 172 B. I., 185, 198, 209, 242, 257, 265, 277, 301, 303, 347, 380, 386, 397, 425 I., 426.

228) Vgl. dazu das unten S. 62 f besprochene Urteil E 2289; siehe auch E 1520 Absatz 1.

229) Insoweit besteht Übereinstimmung zwischen dem Ingelheimer Recht und dem übrigen mittelalterlichen deutschen Recht; vgl. dazu Löning, a.a.O., S. 253 f., der feststellt, daß seit dem 13. Jahrhundert "die Verzugsstrafen bei Nichtzahlung vertraglicher Geldschulden weggefallen sind"; ebenso Gudian, Ingelheimer Recht, S. 299, Anm. 6; dagegen ist Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 118, der Ansicht, daß der zitierte Satz Lönings für das Recht des Ingelheimer Oberhofs allgemein nicht zutreffe; vgl. auch oben S. 1 ff.

230) Vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 297 ff.
Die bereits oben S. 37 und 50, Anm. 212 besprochenen Fälle der Nichterfüllung eines deliktischen Anspruchs auf Rückgabe oder Widerruf innerhalb von 14 Tagen nach Verurteilung stellen ebenfalls selbständige Unrechtstatbestände dar; vgl. dazu auch das oben S. 39 f. erwähnte Urteil E 2338.

231) Zur Rechtsfigur des aufgemessenen Schadens vgl. oben S. 33 f.

232) D.h. es durften weder unerlaubte Handlungen mit Rückgabeanspruch (vgl. oben S. 45 ff.) oder mit Anspruch auf Widerruf (vgl. oben S. 49 ff.)

a) Hauptverpflichtung des Beklagten nicht erfüllt

Erfüllte der Beklagte seine Hauptverpflichtung nicht innerhalb von 14 Tagen[233] seit seiner Verurteilung, so hatte er dem Kläger den aufgemessenen Schaden zu bezahlen[233a]. Dem aufgemessenen Schaden konnte der Beklagte nicht dadurch entgehen, daß er den geltend gemachten Anspruch des Klägers anerkannte oder erfolglos bestritt[234]. Dies konnte der Beklagte auch nicht dadurch erreichen, daß er geltend machte, er habe das Urteil im Vertrauen auf die Richtigkeit seiner Handlungsweise negiert. Dem aufgemessenen Schaden konnte der Beklagte jedoch dann entgehen, wenn er sich richtig verhielt, d.h. er mußte den Kläger innerhalb von 14 Tagen befriedigen und es durfte dem Kläger noch kein Verzugsschaden entstanden sein[235]. Einen solchen Fall richtigen Verhaltens des Beklagten stellt E 1064 dar. Dort wollten die Ensheimer Schöffen wissen:

> wan einer den andern vor in beclage umb sachen, wie die sin, und bekenne ime der andir des, so banne ime der schultheisse, daz in xiiii dagen czu dun; abe der daz in xiiii dagen nit tede, waz der darumb virbrochin hette.

Der Oberhof antwortete:

> nymande nichts. dan der cleger mochte in erfolgen nach deme daz sin ansprache geludt had.

Wie sich der Prozeß in diesem Fall abspielte, zeigt das Urteil E 238:

> Item der scheffir uff sand Ruprechts berge had czu gesprochen Gruel von Algisheim, daz er ime schuldig sy iii gulden, und gebe ime der nit, daz schade xl gulden. Daruff haid er beantwertet und bekennet

---

noch Fälle schlichten Verzugs (vgl. oben S. 58 ff.) noch übrige Schadensklagen (vgl. oben S. 31 f.) vorliegen.

233) Ausnahmsweise wurde in G 567, E 657, 1018, 1520 Absatz 2, 2406, 2479, L 46, 62, 79, 89, 114, 151, 282 statt der 14-tägigen Frist eine solche von sechs Wochen genannt.

233a) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 297 ff.

234) Vgl. die gleiche Rechtslage bei der unerlaubten Handlung mit sofortigem Anspruch auf den aufgemessenen Schaden (oben S. 33 f) und beim Vertragsbruch (oben S. 51 ff.); siehe auch das unten S. 61 besprochene Urteil E 1064.

235) Vgl. oben S. 58 ff.

> ir, und had gefreget der scheffir, in wilcher czid er sie ime geben solle. Dez ist gewiset: in xiiii dagin[236].

Der Beklagte brauchte den aufgemessenen Schaden auch dann nicht zu ersetzen, wenn ihm die Erfüllung seiner Verpflichtung erst nachträglich aus Gründen unmöglich wurde, die er nicht zu vertreten hatte[237]. Um einen solchen Fall handelte es sich anscheinend in L 257. Dort hatte der auf "werschaf", d.h. Übereignung, in Anspruch genommene Verkäufer den Anspruch anerkannt. Außerdem hatte er versprochen, den Käufer in 14 Tagen zu weren. Dem Schultheißen wurde aber dann vom Gerichtsherrn verboten, die Auflassung vorzunehmen, bevor sich der Beklagte nicht wegen eines inzwischen begangenen Frevels[238] mit ihm gesühnt hätte. Dieses Verbot war ungerechtfertigt, obwohl es durch den eigenen Frevel des Beklagten veranlaßt worden war. Daher konnte er diesem nicht angerechnet werden. Demnach war er trotz Fristablauf "unirfolget".

Als Beleg dafür, daß der Kläger den Beklagten in Höhe des aufgemessenen Schadens erfolgte, wenn jener den eingeklagten Hauptanspruch nicht binnen 14 Tagen seit der Verurteilung des Beklagten erfüllte, diene E 2289. Dort stritten die Parteien um eine noch nicht erfüllte Forderung der Klägerin in Höhe von 100 Gulden, die in zwei Raten jeweils zu Weihnachten zu zahlen war. Nachdem der Beklagte sich damit verteidigt hatte, daß er nicht der richtige Schuldner sei, sondern die Bezahlung nur im Auftrage eines andern zugesagt habe, wurde die Klägerin jedoch zum Beweis darüber zugelassen, daß der Beklagte sich doch selbst verpflichtet habe. Daraufhin fragten die Kreuznacher Schöffen noch in Ingelheim an, ob die Klägerin, sofern ihr der Beweis gelänge,

> obe sie dan auch die hundert gulden schadens off dem man erkobert hette.

Der Oberhof wies:

> ist iz sache, daz die czwene der frauwen besten, sint dan die czwey cziel, mit namen die czwo wihenachten vergangen, daz die vorge-

236) Vgl. auch E 2290, 2311.

237) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 305.
Siehe die ähnliche Rechtslage beim Vertragsbruch oben S. 55.

238) Die Worte des Klägers lauten: "dan er hatte den frebel of den obgeschreben xiiij tage uf dem irsten verlorn" (Loersch, a.a.O., S. 305/306).

schreben hundert gulden beczalt solten sin worden, so sal der man dieselben hundert gulden unde waz von gerichts wegen daruff gegangen ist, beczaln in xiiii dage; dede er es nit, so erkobert die frauwe yn auch vor die hundert gulden schadens. ist iz abir sache, daz der wihenachten nit me dan eyne vergangen ist, so soll der man der frauwen nit me dan funffczig gulden geben czu dirre czyt, unde die andern funffczig gulden czu wihenachten zu nest kompt.

b) Nebenverpflichtung des Beklagten nicht erfüllt

Als Unrechtstatbestand wurde neben dem Schuldigbleiben der Hauptverpflichtung auch die Nichtzahlung der Gerichtskosten[239] innerhalb von 14 Tagen angesehen[239a]. Dies beweist der Eintrag E 799. Wie wir aus E 780 und 795 wissen, hatte der Fragesteller nach gewonnenem Prozeß in einige Häuser des Schuldners vollstreckt, die dieser bereits vor längerer Zeit verkauft und den Käufern übergeben, jedoch noch nicht gerichtlich aufgelassen hatte. Gegen diese Käufer mußte der Fragesteller, wie E 799 zeigt, gerichtlich vorgehen:

und weren eczliche lude in den guden und wulden die nit rumen, und muste er sie darumb beclagen, ihrer drie, daz sie ime die gude nit rumeten, daz ime schedte von iglichem c gulden. nu habin sie ime die gude gerumet und noch nit sin gerichts gelt widdirgegebin.

Nun wollte der Kläger erfahren, ob er die beklagten Käufer nicht deshalb erfolgt hätte. Der Oberhof wies:

---

239) Die Gerichtskosten hatte der Beklagte als Nebenverpflichtung dem obsiegenden Kläger auch ohne entsprechenden Antrag des Klägers zuzüglich zum aufgemessenen Schaden ebenfalls zu ersetzen. Vgl. dazu E 780 "und had Hans Pedirn irfolget vur beide ansprachen als hoe in siner ansprache die somme geludt had. und sal Pedir Hanse allen gerichts schaden und kosten vor und iczunt abedun". Siehe auch E 964 "Item wie hohe er in dan erfolgen moge? sententia: alse die ansprache geludt had. und sal ime darczu allin gerichts kosten keren, der vor in (den anfragenden Schöffen von Armsheim) und hie (in Ingelheim) daruff gegangen ist"; so auch E 2242 Absatz 2 "obe er den vorgenanten schaden auch erfolget habe. gewiset: ja, so ferre die clage gelud habe, den gerichts schaden in derselbin massin". Vgl. auch das bereits oben S. 59 zitierte Urteil E 90 sowie G 1643 (zum letzten Eintrag siehe Gudian, Ingelheimer Recht, S. 302, Anm. 8).

239a) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 302 f.

sal an in sten, und sin gerichts schaden auch keren.

Die Weisung will ausdrücken, daß der Kläger die Käufer erfolgt und daher selbst entscheiden kann, welchen Betrag er im Rahmen der aufgemessenen 100 Gulden von ihnen fordern will; die außerdem noch geschuldeten Gerichtskosten - oder die Kosten des neuen Verfahrens? - sind jedoch extra zu zahlen und nicht in die 100 Gulden einzubeziehen[240].

c) Verpflichtung des Klägers nicht erfüllt

Als selbständiger Unrechtstatbestand wurde es auch angesehen, wenn das Urteil ausnahmsweise nicht dem Beklagten, sondern dem Kläger eine Verpflichtung auferlegte, und dieser seiner Verpflichtung nicht binnen 14 Tagen nachkam[240a]. So wurde in E 1619[241] der Beklagte auf 15 Gulden in Anspruch genommen; dieser

bekente sie ime czu guder rechenunge.

Darauf hatten die Oberweseler Schöffen gewiesen, der Kläger

solde mit ime rechen in XIIII dagen.

Die 15 Gulden zahlte der Beklagte in diesen 14 Tagen. Da der Kläger jedoch nicht Rechnung legte, war der Beklagte nun seinerseits berechtigt, 20 Gulden Schadens einzuklagen[242].

d) Verhältnis des aufgemessenen Schadens zur Hauptverpflichtung

Kam der Beklagte seiner gerichtlich festgestellten Verpflichtung nicht nach und wurde er infolgedessen nach 14 Tagen in den vom Kläger aufgemessenen Schaden verurteilt, so fragt sich, ob die Hauptverpflichtung dann noch wei-

240) Neben dem in Anm. 239 zitierten Urteil G 1643 vgl. E 2424 "gebe er (der Beklagte) ym (dem Kläger) den (d.h. den Gerichtsschaden) nit bynnen der czyt, als er dan bescheiden wurde, so erfulgete er yn als hoe sine ansprache fur gericht gelut hette".

240a) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 303.

241) Weitere Beispiele für die Nichterfüllung einer gerichtlich festgestellten Verpflichtung sind E 67, G 868, 1269, 1868, E 2290, 2311, 2320, 2322, 2323, 2335, 2432, E Band III Beilage 28,2, L 65, 130, 426, E 2422.

242) Ebenso L 62.

terbestand oder ob der aufgemessene Schaden an ihre Stelle trat[242a].

aa) Hauptforderung ist eine Geldforderung

War die Hauptforderung eine Geldforderung ("scholt"[243]) und hatte der Kläger seinen Schaden in der Weise beziffert, daß er sagte, die Nichtzahlung durch den Beklagten schade ihm so und so viel Gulden "dazu" (so z. B. in E 67[244]), dann erfolgte ihn der Kläger gegebenenfalls "vur ein und andir". Im übrigen wurde möglicherweise der aufgemessene Schaden bei Geldforderungen auch ohne das stets zuzüglich zur Hauptforderung zugesprochen. So lautete die Klage in E 2308, daß der Beklagte dem Kläger

> bynnen eynre czyt, eyns mandes frist, geben unde beczalt sulte han iiii gulden, unde habe des nit getan, unde sy yme (dem Kläger) davon schaden kommen, daz yme schade xxx gulden.

Da eine Klage wegen Vertragsbruchs vorlag, wurde auch der aufgemessene Schaden sofort fällig. Der Beklagte wurde verurteilt, er solle

> dem cleger die xxx gulden schaden geben unde beczaln czu den iiii gulden heubtgeldes[245].

242a) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 310 ff.

243) Unter "scholt" wurde in den Ingelheimer Protokollen anscheinend immer nur eine Geldschuld bzw. Geldforderung verstanden, vgl. z. B. E 2290 "unde habe der man der frauwen mit clegelichen worten czugesprochen, daz sie yme rechter, redelicher scholt schuldig sy, mit namen siebenundefunffczig gulden"; E 2303 "ist iz abir fur scholt, so sal der cleger sin scholt behalden yns jars frist ... unde dan den gerichtskosten unde die scholt czusamen slagen, unde sal sine scholt mynnern unde nit meren, une (außerdem noch beschwören), daz die scholt recht recht unde reddelich darkommen unde unbeczalt sy". Ebenso Rotthaus, a. a. O., S. 26. Dies steht im Einklang mit dem im Mittelalter gebräuchlichen Schuldbegriff; vgl. dazu Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 845: "Klage um Schuld war jede bürgerliche Klage auf eine Geldleistung, gleichwohl worauf sich der Anspruch stützte".

244) Dieser Eintrag ist besprochen unten S. 71; vgl. auch E 4, 2289, 2434, E Band III Beilage 28,3,7, L 98.

245) Ebenso E 2289 "dede er des nit, so erkobert die frauwe yn auch vor die hundert gulden schadens"; E 2379 "wer is sache, daz die vorgeschrieben Marschelken dem rechten, wie vorgeschrieben stet, nit

bb) Hauptforderung ist keine Geldforderung

Bei anderen als Geldansprüchen schlossen sich dagegen Hauptanspruch und Anspruch auf den aufgemessenen Schaden gegenseitig aus[246]. Bei diesen Ansprüchen hatte der Kläger darauf zu achten, den aufgemessenen Schaden so hoch anzusetzen, daß sein wirklicher Schaden gedeckt war. Dies ergibt sich aus L 167. Dort hatte der Kläger ein Versprechen des Beklagten behauptet, sich in Monzingen verklagen zu lassen. Wegen des Bruches dieses Versprechens hatte er 500 Gulden Schadens aufgemessen. Zwar hatte der Beklagte für beides seine Unschuld geboten, er wurde aber überführt und daher zum aufgemessenen Schaden verurteilt. Zwar bot er noch an, sein Versprechen nunmehr zu erfüllen, aber auf das Versprechen kam es jetzt nicht mehr an. Denn der Oberhof wies

> daz der apt Clebergern irfolget hait als hoe als sine ansprach zum lesten geludt hait, mit namen funfhundert gulden[247].

5. Verurteilung in den aufgemessenen Schaden aus formalen Gründen

Die Verurteilung des Beklagten in den vom Kläger aufgemessenen[248] Schaden konnte auch auf lediglich formalen Gründen beruhen. Bei den Schadensklagen, bei denen dem Kläger der aufgemessene Schaden nur unter der Be-

---

nachginge, obe sie dan auch der vorgenante Wilhelm Sunder vor die vorgeschrieben iiii hundert gulden irfolget hette. sententia: ja, er hette sie irfolget, als hohe sin ansprache fur gericht gelut hette"; L 271 I. "Als darnach der erzpriester sich bi die parthien gefuget, den ussproch getan und Peter Mennen und Heinzigen entscheiden hait, soliche somme, sie uber ir heuptgelt und sieben gulden vor schaden inne- oder ofgehaben hetten, Peter Krummen widderzugeben ..." (Loersch, a.a.O., S.319, Zeile 20 bis 23); vgl. auch E 2479, E Band II Beilage I 2,1.

246) Beachte die gleiche Rechtslage bei der unerlaubten Handlung mit Rückgabeanspruch (oben S. 45 f.) oder Anspruch auf Widerruf (oben S. 50 f.).

247) Vgl. auch G 567.

248) Was bei der Nichterfüllung der gerichtlich festgestellten Verpflichtung durch den Beklagten bezüglich des Verhältnisses zwischen aufgemessenem Schaden und der Hauptverpflichtung gesagt wurde (oben S. 64 ff.) gilt auch hier.

dingung zugesprochen wurde, daß ihn der Beklagte nicht binnen 14 Tagen nach Verurteilung befriedigte, wurde der Beklagte bei Vorliegen formaler Gründe auch dann in den aufgemessenen Schaden verurteilt, den er sonst, selbst im Falle des Unterliegens in der Sache, nicht hätte zu tragen brauchen[248a].

So stellten besonders der Ladungsungehorsam und das Ausbleiben im Termin (Säumnis) selbständige Unrechtstatbestände dar[249].

a) Ladungsungehorsam

Blieb der geladene Beklagte auf allen drei Terminen aus, so lag Ladungsungehorsam[250] vor. Trug der Kläger dann im dritten Termin vor, was er vom Beklagten verlangte, dann erhielt er die genannte Summe ohne weiteres zugesprochen[250a]. Dies ergibt sich aus E 2352:

> do habe eyn man by yn eyme andern man den fronboden driwerbe (vor Gericht) heissen gebieden. zum dritten gebode, als der scholtheiss an gericht offstunde, do verfursprecht sich derselbe manne, der dem andern also driwerbe geboden hatte, unde det den scholtheissen fragen, daz er den fornboden fregete, obe er yme des dritten gebodes an demjhenen gestunde. do spreche er (der Fronbote), ja. daz wurde virbot. unde spreche der manne, der dem andern also drywerbe geboden hatte, er wulde yn irfolgen fur II hundert gulden ...

Die Weisung Ingelheims lautete:

> syt der zyt der fronbode dem eynen, der dem andern geboden hait, des dritten gebodes gestanden hait unde der ander nit geinwurtig ist gewest, sich mit recht zu weren, so hait der eyne den andern irfolget vor die vorgeschriben II hundert gulden.

248a) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 305 ff.

249) Vgl. dazu Kulessa, Ladungsungehorsam und prozessuale Säumnis, S. 33 und 40; ebenso E 2339 "der, dem czugesprochen ist, hait dem cleger unrecht getan, want er solte yme czustunt, czu derselben czyt als er yme czusprach, geantwort han".

250) Allgemein zur Ladung vgl. Kulessa, a.a.O., S. 16 ff.; Gudian, Ingelheimer Recht, S. 245 ff.

250a) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 306.

b) Säumnis[250b)]

War der Geladene vor Gericht erschienen und hatte sich beklagen lassen, und wurde er aber danach säumig, indem er auf einem späteren Termin ausblieb, ohne daß ihn echte Not daran hinderte, so erfolgte ihn der Kläger in Höhe des aufgemessenen Schadens. Siehe E 2294:

> wann sich lude beclagen, iz sy warumbe daz wulle, den der schultheiss ire dage seczet, wan der dag kompt, hudte dan der cleger sins tages unde der jhener nit, der beclaget ist, so erfolget er yn als hohe als ansprache für gericht geludt hat[251)].

Erschien der Beklagte zwar, verteidigte er sich jedoch nicht ordnungsgemäß, so galt er auch dann als säumig. So geschah es z.B. in E 1612:

> had er deme schultheissen einen heimburgen geheischin, Mathies vor czu gebieden, und ist ime czugesprochen und ist ungeantworth enweg gegangen, so had er in erfolget so hohe die somme in siner ansprache geludt had[252)].

Legte der Beklagte dem Gericht im Falle der Ausfahrt nach Ingelheim den auf ihn entfallenden Teil der Kosten nicht vor, wozu er sogar verpflichtet war, wenn nur der Kläger ausgeheischen hatte[253)], so stand dies dem Ausbleiben im Termin gleich, vgl. E 2407:

> iz sy etwie darczu kommen, daz eynre eyme fur gerichte czugesprochen habe unde daz der cleger us czu hoffe hiesche, unde do wulte ym der ander nit folgen; ... unde hant gebeden, daz man sie darus entscheiden wulle, obe iz me noit geschee, wie sie sich darinne halten sulten. des ist mit recht gewiset: wan eynre eyme czuspricht

---

250b) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 306 ff.

251) Ebenso E 621, 687, 2372. Anders dagegen z.B. das Frankfurter Recht, vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 306, Anm. 14.

252) Ebenso E 1508 "einer beclagete in und hette ime gebodin. du lute die schuldunge so groß, daz er spreche: "ich kan dir daruff nit geantworten, ... und enging enweg". Ferner E 1670. Wenn die Parteien erst um die Verpflichtung des Beklagten zur Antwort stritten, lag dagegen noch keine Säumnis vor, vgl. E 2388.

253) Zum Ausheischen vor dem Urteil vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 23 f. Zur Änderung des Rechtsstandpunktes des Oberhofs in dieser Frage vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 52.

> unde vor dem orteil usheischt unde dem gericht gnug tut, so sal ym der ander folgen unde dem gericht auch gnugtun. tede er des nit (zu ergänzen ist: innerhalb 14 Tagen[254]), so erkobert yn der cleger, als hohe sin ansprache fur gericht gelut hat.

Konnte der Beklagte die auf ihn entfallenden Kosten nicht aufbringen, dann durfte er sich dem Gericht vorerst gefangen geben und damit die drohende Säumnis abwenden[255].

Vergaß der Beklagte, sich auch bezüglich des aufgemessenen Schadens für unschuldig zu erklären[256], so wurde er als säumig angesehen und mußte daher dem Kläger den aufgemessenen Schaden ersetzen, ohne daß es eine Rolle spielte, welchen Anspruch der Kläger ursprünglich gegen den Beklagten gehabt und ob dem Kläger der von ihm behauptete Anspruch überhaupt zugestanden hatte. Ein Beleg dafür ist die Erbschaftsherausgabeklage mit 100 Gulden aufgemessenen Schadens in E 2405. Der Beklagte trug vor, daß er das streitige Gut von seinen Eltern habe. Danach verbotete der Kläger,

> daz er vor die hundert gulden offgemessen schaden keyne unschuld geboden habe unde meyne, er sulle sie off yn erkobert han.

---

254) Vgl. L 35 B. "Diewil Buer dem gerichte mit burgen und gelde binnen den gestalten xiiij dagen nit genug getan hat, so hat er sich gesumet und Henchin hat in erkobert for sine ansprache"; ebenso L 176.

255) E 2286; vgl. im einzelnen Gudian, Ingelheimer Recht, S. 52 f.

256) Der Beklagte mußte seiner Einlassung zur Hauptsache noch hinzufügen, daß er "des aufgemessenen Schadens unschuldig sei", oder eine ähnliche Wendung gebrauchen (vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 256). Denn die in der Klage enthaltene Schadensformel "das schade ihm so und so viel Gulden" wurde als selbständige Beschuldigung angesehen, auf die der Beklagte gesondert antworten mußte. Daß der Beklagte sich bezüglich des aufgemessenen Schadens für unschuldig erklären mußte, beweist E 46. Der Fragesteller hatte dort im Auftrage eines andern Geld kassiert und es seinem Auftraggeber gebracht. Nach dessen Tod kam derjenige, von dem er damals das Geld kassiert hatte, "und meint ime czu zesprechen, daz er ime gelt gegeben habe und sulde daz vorters gereicht han, und habe dez nit getan, daz ime schade". Da der Fragesteller wissen wollte, wie er sich auf die drohende Klage zu verteidigen habe, wies Ingelheim: "Ist daz also und sprechet dir der jhenir darumb czu, so saltu sprechen, du habist das gelt gereicht an die stad, da iz hien sulde, und wez er dich darubir schulde, dez syst du unschuldig".

Der Beklagte verteidigte sich damit, er habe sich ja verfürsprecht und könne die Unschuldigerklärung also noch nachholen ("so sulle er der worte wandel han"). Der Oberhof gab dem Beklagten recht:

> syt der czyt sich der, dem czugesprochen ist, virfursprecht hat als recht ist, als sie (die Schöffen von Kellerbach) selbe bekennen, so hat der cleger die vorgeschrieben hundert gulden off ym nit erkobert.

Aus dieser Weisung ergibt sich unzweifelhaft, daß der Beklagte nur deswegen nicht unterlag, weil er sich verfürsprecht hatte.

c) Unschuldseid

Leistete der Beklagte nicht den Unschuldseid[257], so wurde er in Höhe des aufgemessenen Schadens erfolgt:

> Hans spreche auch vur in czu Pedirn vurgenant, daz er sin geredt hette czu beidin, und hette des nit getan, daz im schedte c gulden. darvor boidt Pedir sine unschuld, und wurden ime sine dage gestalt, die unschuld czu dun. du quam Pedir und sprach, er wolde ime darvor mit sweren, und irfolgete in Hans vur die c gulden (E 781)[258].

d) Ungeschickte Verteidigung des Beklagten[258a]

Der Beklagte wurde auch dann in Höhe des aufgemessenen Schadens erfolgt,

---

257) Zur ordnungsgemäßen Verteidigung gehörte, daß man, sofern einem der Beweis zuerkannt wurde, diesen im dafür angesetzten Termin auch tatsächlich führte. Für den Beklagten kam dabei vor allem der Unschuldseid in Betracht, der das Nichtverpflichtetsein des Beklagten betraf. Zum Unschuldseid vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 6, 125, 127, 250 f., 306 ff.; Kornblum, Beweisrecht, S. 86 f.

258) Ebenso E 2379, eine Klage um Gülte: Der Beklagten war von Ingelheim der Behaltenseid zuerkannt worden, worauf die Wonsheimer Schöffen gleich weiter fragten (E 2379 letzter Absatz): "wer is sache, daz die vorgeschrieben Marschelken dem rechten, wie vorgeschrieben stet, nit nachginge, obe sie dan auch der vorgenante Wilhelm Sunder vor die vorgeschrieben iiii hundert gulden irfolget hette. sententia: ja, er hette sie irfolget, als hohe sin ansprache fur gericht gelut hette". Vgl. auch E 1842 "und sal ime des sine dage stellen ubir xiiii dage. tede er dann der unschult nit, so were er irkobert"; ferner E 292, 1795, 2049 (sechswöchige Frist), L 77, 227, 318.

258a) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 309 f.

wenn er sich so ungeschickt verteidigte[259], daß er sich selbst den Unschuldseid verlegte. Auch hier kam es nicht darauf an, was für einen materiellrechtlichen Anspruch der Kläger hatte und ob überhaupt ein solcher gegeben war.
So konnte es vorkommen, daß sich ein Beklagter zu Beginn des Prozesses in größerem Umfange für unschuldig erklärte, als später noch aufrechtzuerhalten war. Dafür ist E 670 ein Beispiel:

> er spreche eime czu an gerichte vur eine rechenunge, und der budde ime eine einfeldige unschuld, er were ime nichtis schuldig. du die dage quemen, du hette er sine hande geweschin und sich virdinget czu den heilgen und bekente ime du iiii ame wins.

Jetzt konnte er seinen Eid nicht etwa auf den Rest beschränken, sondern wurde in vollem Umfang sachfällig[260]. Daher meinte der Kläger in E 670 zu Recht, er hätte den Beklagten

> sind der czid er ime eine einfeldige unschuld gedingit hette und darnach ein teil irkant, obe er in icht erfolget habe vur ein ander.

Der Oberhof gab dem Kläger recht:

> ist iz also, ja, wie iz vur gerichte geludt had.

Auch im Verhältnis mehrerer in einem Prozeß angebotener Unschuldseide zueinander galt das soeben behandelte Prinzip. Siehe dazu E 67:

> iz weren czwene, die czweieten umb gud. Dez bestunde er daz gud also, wan sich die czwene gerichten, deme iz dan werden sulle. deme wulde er daz gelt gebin. Dez richten sich die czwene und wuste er davonne nit; und spreche ime der eine czu umb xx guldin; daz er ime die nit gebe, daz schade ime xx dar czu. Dar uff habe sin vurspreche eine slechte unschuld geloiget. Da die xiiii dage quamen, da wurde er gewar, daz deme daz gelt werden solde, und wulde ime nit darvur sweren. Dez fragete der jhener, sint der zid, daz er nit sweren wulde, obe er in nit erfolget hette vur ein und vur andir. Dez begert er (Beklagter und Fragesteller) an eime orteil czu

259) Dagegen ist E 2290 ein Fall, in dem der Beklagte dem aufgemessenen Schaden des Klägers entging, weil er sich geschickter verteidigt hatte.

260) Dies galt nur dann nicht, wenn das nachträgliche, teilweise Anerkenntnis auf einem "gutlichen dag" abgegeben wurde, vgl. E 671.

erfarin, obe er in hohir erfolgen moge dann die xx guldin heubtgeldes.

Ingelheim bestätigte die Ansicht des Klägers:

daß er in erfolget had vur ein und andir[261].

Mußte also der Beklagte davon ausgehen, daß ihm der Kläger den Unschuldseid verlegen konnte, dann durfte der Beklagte diesen Eid bezüglich der Hauptsache erst gar nicht anbieten, sondern er mußte ihn auf den aufgemessenen Schaden beschränken. Eine solche Beschränkung war vor allem dann anzuraten, wenn sich der Kläger in der Ansprache zum Beweise erbot. In diesem Falle war es für den Beklagten stattdessen besser, sich von vornherein diesem Beweis zu unterwerfen, sofern er gelingen sollte. So geschah es in E 2322:

wes yn der hinlich besage, do sulle yme wol an gnugen; des schadens sy er unschuldig.

So auch in E 2323:

wes yn der winkauff besage, daz wulle er yme wol unde we lassin dun; des schaden sy er unschuldig.

6. Zusammenfassung

Die Erörterung der einzelnen Unrechtstatbestände ergibt, daß die Verurteilung des Beklagten in den vom Kläger aufgemessenen Schaden auf sachlichen oder auf formalen Gründen beruhen konnte[261a].

a) Verurteilung in den aufgemessenen Schaden aus sachlichen Gründen

Verurteilte das Gericht den Beklagten aus sachlichen Gründen in den aufgemessenen Schaden, so kann man die Unrechtsklagen[262] in echte (d.h. unmittelbare) und bedingte einteilen.
Bei der zuerst genannten Gruppe von Unrechtsklagen hatte der Kläger be-

261) Weitere Fälle der ungeschickten Verteidigung des Beklagten, die dessen Verurteilung in den aufgemessenen Schaden zur Folge hatte, sind E 795, 2361, L 75 A., 167.

261a) Vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 340 f.

262) Zur Unterscheidung der Schadensklagen in Unrechtsklagen und übrige Schadensklagen vgl. oben S. 30 ff.

reits im Zeitpunkt der Klageerhebung einen Anspruch auf den aufgemessenen Schaden, dem der Beklagte in keinem Falle entgehen konnte. Zu den echten Unrechtsklagen zählen die unerlaubten Handlungen mit sofortigem Anspruch auf den aufgemessenen Schaden (oben S. 33 ff.) sowie die Fälle des Vertragsbruchs (oben S. 51 ff.) und des qualifizierten Verzugs (oben S. 58).

Bei den bedingten Unrechtsklagen konnte der Kläger grundsätzlich keinen aufgemessenen Schaden verlangen, weder im Zeitpunkt der Klageerhebung noch im Zeitpunkt der Verurteilung des Beklagten. Der Anspruch des Klägers auf den aufgemessenen Schaden entstand bei dieser Gruppe der Unrechtsklagen erst dann, wenn der Beklagte den gegen ihn gerichteten speziellen Anspruch, weswegen der Kläger den Prozeß angestrengt hatte, nicht binnen 14 Tagen nach dessen gerichtlicher Feststellung erfüllte (oben S. 60 ff.). Dies war besonders[263] dann der Fall, wenn der Beklagte nicht innerhalb dieser Frist dem Kläger dessen Sache, die er, der Beklagte, unberechtigt in Besitz hatte, zurückgegeben (oben S. 37) oder dem Kläger gegenüber eine diesen betreffende ehrenrührige Behauptung widerrufen hatte (oben S. 50, Anm. 212)[264].

b) Verurteilung in den aufgemessenen Schaden aus formalen Gründen

Leistete der Beklagte der Ladung keine Folge (oben S. 67) oder war er sonst säumig (oben S. 68 ff.), so bekam der Kläger den aufgemessenen Schaden zugesprochen. Das gleiche galt, wenn der Beklagte den Unschuldseid nicht leistete (oben S. 70) oder sich diesen infolge ungeschickter Verteidigung selbst verlegte (oben S. 70 ff.).

---

263) Hierher gehören auch die Fälle des schlichten Verzugs (oben S. 58 ff.), wenn der Schuldner den gegen ihn gerichteten Anspruch des Klägers nicht binnen 14 Tagen nach seiner gerichtlichen Feststellung befriedigte.

264) Weiterhin lassen sich die bereits erwähnten Fälle der Nichterfüllung eines deliktischen Anspruchs auf Rückgabe oder Widerruf innerhalb 14 Tagen sowie die Fälle des Vertragsbruchs, des qualifizierten und des schlichten Verzugs unter dem Begriff der Anspruchsvereitelung zusammenfassen. Denn in jedem dieser Fälle beruhte der Anspruch des Klägers auf den aufgemessenen Schaden darauf, daß der Beklagte einen anderen gegen ihn gerichteten Anspruch des Klägers unbefriedigt gelassen hatte.

III. Schadenshöhe bei den Schadensklagen

1. Allgemeines

Wie wir bereits gesehen haben[265], forderte der Kläger nicht immer einen festen Betrag[266] als Schaden. Häufig sind solche Einträge besonders in der Zeit zwischen 1420[267] und 1429[268], allerdings fehlen sie auch in früherer und späterer Zeit nicht. Ist kein fester Betrag in der regelmäßig in der Klage enthaltenen Schadensformel[268a] genannt, so begegnen uns die Formulierungen "daz ime schade eine somme"[269], "daz ime eine große somme schade"[270], "das schadet ir einen schaden"[271] oder "daz ime schade"[272]. Grundsätzlich mußte der Kläger jedoch eine feste Summe in seiner Ansprache nennen. Dies ergibt sich aus der in vielen Urteilen auftauchenden Formulierung, daß der Kläger den Beklagten "so hoch erfolgt (bzw. erkobert) habe, wie seine Klage vor Gericht gelautet hat"[273], und daß er diesen Betrag "mindern, aber nicht mehren könne"[274]. Es nutzte daher dem Kläger nichts, wenn er sich die nachträgliche Erhöhung seiner Forderung vorbehielt wie in E 1018:

---

265) Oben S. 5, Anm. 30.

266) Selbst wenn feste Bußen verlangt wurden, so waren in Ingelheim nach dem Stand des Klägers abgestufte Beträge nach festen Sätzen, wie sie sonst im Mittelalter vorkommen, unbekannt; vgl. Saalwächter, Das Recht des Ingelheimer Oberhofs, S. 78, siehe auch His, Strafrecht, I. Bd., S. 586 ff.

267) E 2310.

268) E 2445.

268a) Zur Schadensformel vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 252 ff.

269) Vgl. E 73, 108, G 599, E 636, G 911, E 978, 1080, 1176, 1191, G 1409, E 1464, G 1597, 1868, 1925, E 1966, 2069, 2080, 2098, E Band II Beilage I 1,9, E 2310, 2320, 2337, 2340, 2345, 2353, 2368, 2377, 2387, 2392, 2396, 2413, 2433, 2440, 2442, 2445, L 76, 397, 406.

270) Vgl. G 199, E 825, 1327, 2193, 2410; ähnlich auch E 1005, 1327, 1957, 2126.

271) Vgl. L 425 II.

272) Vgl. E 46, G 1717, E 2015, E Band II Beilage I 7,2; ähnlich auch E 1356, 1518, 1524, 1753, 1994, 2089.

273) Vgl. die oben S. 34, Anm. 165 und S. 51, Anm. 216 zitierten Einträge.

274) Vgl. dazu L 31 "er solle siner ansprachen nu nit hoen aber er moge sie wal niedern"; ebenso oben S. 52, Anm. 217.

> das ime schade ii^{c} gulden, und wusse noch nit, wo der schade ende neme[275]

oder 100 etc. Gulden "oder mehr" verlangte[276]. Dagegen konnte der Kläger in der Schadensformel zum Ausdruck bringen, daß die von ihm genannte Summe nur die oberste Grenze seiner Forderung darstellen sollte. Dann lautete die Klagformel, das Verhalten des Beklagten schade dem Kläger "under" 100 (200 usw.) Gulden[277]. Seit dem Jahre 1437 beschränken schließlich die Kläger in Kreuznach ihre Forderungen ganz oder teilweise immer häufiger auf das, was das Gericht zuerkennen würde:

> und daz Heinrich solichs getan gehabt hait, schade Clasen nach erkenteniss des gerichtes (L 19)[278].

Ging der Kläger mit einer solchen Klageformel vor, so bedeutete dies, daß er auf ein Aufmessen eines Schadens verzichtete und nur seinen wirklichen Schaden ersetzt verlangte, evtl. zusätzlich zu einer vom Gericht festzusetzenden Buße. Dies ergibt sich aus dem Vortrag des Beklagten in L 363:

> Daruf hofft Buer, dwile die heren koberunge selber haben verboden und dwile Lewen Henchin vor keine koberunge vor sich habe gnommen, und hait gesagt, es schade ime als gut als das gericht irkennet, dabi budt Euer es zu lassen; (und) waz das gericht irkennet, das wil ime Buer wol und we lassen geschehn, und budt ime sin anzal frevels vor schaden.

Diese Klageformel ist besonders häufig bei erbrechtlichen Teilungsklagen[279].

---

275) Ebenso in E Band II Beilage I 7,21, E 2345, L 94, 272, 285.

276) Vgl. E 1018, 1705, L 94 A., B., C., 151, 230, 332, 417.

277) Diese Klagformel kommt seit dem Jahre 1423 (E 2353) meist bei Herausgabeklagen (vgl. unten S. 86 ff.) besonders in Kirn und Rhaunen vor. Dagegen fehlt sie, wenn der Kläger eine Körperverletzung oder eine ehrenrührige Behauptung geahndet wissen will oder wenn es sich um eine Klage auf Erfüllung einer dem Kläger aufgrund Vertrages gebührenden Leistung handelt (vgl. unten S. 76, 79 f., 84 f.).

278) Ähnlich L 28, 38, 55, 72, 86, 87, 94 A., 95, 153, 198, 217 I., 224, 249, 259, 262, 278, 279, 303, 304, 322, 329, 347, 348 I., 357 I., 363, 366 I., 379, 415. Vgl. auch L 35 A. "wie verre und wie hoch, stelle er zu rechte"; so auch L 35 B., 166.

279) Vgl. L 95, 249, 259, 262, 278, 304, 329/366 I., 415.

Im folgenden soll nun untersucht werden, wie hoch die geltend gemachten Schadenssummen tatsächlich waren und ob eine Verbindung zwischen der Art des Anspruchs oder dem Typ der verfolgten Rechtsverletzung und der Höhe des eingeklagten Schadens bestand.

2. Die Unrechtsklagen

a) Unerlaubte Handlung

aa) Körperverletzung

Eine genaue Aussage über die für Körperverletzung geltend gemachten Schadenssummen ist wegen der geringen Zahl der überlieferten Fälle nicht möglich[280]. In L 272 (Verwundung) werden 200 Gulden Schaden geltend gemacht, während in E 487 (Schlägerei) 1000 Gulden verlangt werden. Im letzten Fall dürfte die Schadenssumme allein dafür, daß der Kläger geschlagen worden war, in etwa auch 200 Gulden betragen haben, denn er machte mehrere unerlaubte Handlungen nebeneinander geltend:

> daz er czu einir czid gefangen, geslagen und czu schaden bracht wurde sinen und sine wibis halben.

bb) Eigentumsverletzung

Auch bei der Zerstörung fremder Sachen[281] läßt sich kein Bezug zwischen der Art des Anspruchs und der Höhe des eingeklagten Schadens herstellen, da nur in einem Fall[282] als Schaden eine Summe von "under" 300 Gulden eingeklagt wird.

Dagegen läßt sich für die Fälle, in denen der Beklagte eine dem Kläger gehörende Sache weggenommen hatte und die Rückgabe nicht mehr möglich war[283], feststellen, daß die Schadensbeträge von 20 Gulden im Falle des Eintrags E 2242, über ca. 35 Gulden (E 1026)[284], 100 Gulden (L 94 A.,

---

280) Siehe dazu auch oben S. 35, Anm. 173.

281) Vgl. dazu im einzelnen oben S. 35 f.

282) Nämlich in E 2383.

283) Vgl. dazu im einzelnen oben S. 36 f.

284) Im folgenden sind alle in den Einträgen genannten Beträge, die nicht auf Gulden lauten, auf diese Münzeinheit umgerechnet, um die Vergleichbarkeit der Schadenssummen zu erleichtern. In E 1026 heißt die

422 B.), 200 Gulden (E 2049, L 27), 300 Gulden (E 1987) bis 500 Gulden (E 1842, L 57) bzw. "under" 500 Gulden (L 141)[285] reichen. In den Fällen L 94 A. und L 422 B., in denen 100 Gulden verlangt werden, handelt es sich jeweils um die Wegnahme von Holz, während in E 1842, einem ähnlichen Fall, dafür 500 Gulden verlangt werden. Sehr unterschiedlich sind die Schadensbeträge, die wegen der Wegnahme von Mist eingeklagt werden; so gibt sich der Kläger in E 1026 mit ca. 35 Gulden zufrieden, während er in E 2049 200 Gulden verlangt.

War im Fall der unerlaubten Wegnahme fremder Sachen deren Rückgabe noch möglich und dem Kläger außer der Wegnahme kein weiterer Schaden entstanden[286], so wurden in zwei Einträgen 20 Gulden (E 2310/2313) bzw. 500 Gulden (L 87) geltend gemacht.

Hatte der Beklagte dem Kläger über die Wegnahme der Sache hinaus noch einen Schaden zugefügt und war der Kläger zur Rückgabe der Sache noch in der Lage[287], so läßt sich aus den überlieferten Einträgen eine deutliche Erhöhung der eingeklagten Schadensbeträge im Laufe der Zeit feststellen. So werden in E 433 (anno 1402) 100 Gulden, in E 2353 (anno 1423)[288] "under" 200 Gulden und in E 2365 (anno 1424) 1000 Gulden[289] verlangt.

Allgemein ist bei den Fällen der unerlaubten Wegnahme von dem Kläger gehörenden Sachen seit dem Eintrag E 2353 (anno 1423) ein Ansteigen der Schadenssummen zu bemerken[290]. Während im Zeitraum von 1402 bis 1420 der Betrag von 20 Gulden zwei Mal vorkommt (E 2242 - anno 1418 -; E 2313 - anno 1420 -) und je einmal die Summe von 200 Gulden (E 2049

---

betreffende Stelle "und schade ime ii fuder wins und x gulden". Da sich aus E 1023 und aus L 347 ergibt, daß zwei Fuder Wein auf 30 bzw. 20 Gulden veranschlagt wurden, so dürfte, wenn man bei E 1026 das Mittel nimmt, der Wert der zwei Fuder Wein etwa 25 Gulden betragen haben, so daß sich ein Gesamtschaden von ca. 35 Gulden errechnet.

285) Die entscheidenden Worte in L 141 lauten "daz schade ime under funfhundert gulden; und neme nit tusent gulden, das sie das uf in bringen mochte". Zu dieser Formulierung der Schadensklage vgl. unten S. 100 ff.

286) Vgl. dazu im einzelnen oben S. 45 f.

287) Vgl. dazu im einzelnen oben S. 46 f.

288) Zum Datum vgl. die Anmerkung von Erler zum Eintrag E 2353.

289) In der Fortsetzung des mit E 2365 beginnenden Prozesses erhöhte der Kläger in E 2369 (anno 1425) seine Forderung sogar auf 4000 Gulden. Zur Schadenserhöhung vgl. unten S. 79 ff.

290) Dies hat bereits Rotthaus, a.a.O., S. 43 festgestellt.

- anno 1416 -), 300 Gulden (E 1987 - anno 1415 -) und 500 Gulden (E 1842 - anno 1412 -), werden in der Zeit zwischen 1423 und 1463 ausschließlich drei- und vierstellige Beträge eingeklagt, wobei die Zahl 500 und ein Vielfaches davon überwiegt[291].

cc) Besitzstörung

Lag die Besitzstörung im Tatsächlichen[292], verlangte der Kläger für diese unerlaubte Handlung 6 Gulden (E 34), 20 Gulden (E Band II Beilage I 7,1), 40 Gulden (E 2253), 50 Gulden (E 2362[293]), 100 Gulden (E 726, 1705), 200 Gulden (E 446, L 27, 241) oder 1000 Gulden (E 2348). Die Einträge, in denen bis zu 100 Gulden verlangt wurden, sind also genauso oft vertreten wie diejenigen, in denen höhere Beträge geltend gemacht wurden, jedoch können wir auch hier allgemein eine Zunahme der höheren Schadensbeträge feststellen[293a]. Während in der Zeit zwischen 1398 und 1418 die Beträge von 6 Gulden (E 34 - anno 1398 -), 20 Gulden (E Band II Beilage I 7,1 - anno 1398 -), 40 Gulden (E 2253 - anno 1418 -) und 200 Gulden (E 446 - anno 1402 -) je einmal vorkommen und der Betrag von 100 Gulden zwei Mal genannt wird (E 726 - anno 1404 -; E 1705 - anno 1411 -), werden im Zeitraum 1423 bis 1449 ausschließlich durch 100 teilbare Beträge geltend gemacht.
Störte der Beklagte den Kläger in der Weise in seinem Besitz, daß er dessen Recht an der Sache bestritt[294], so lagen die eingeklagten Schadenssummen

---

291) Vgl. die Einträge E 2353 (anno 1423): "under" 200 gulden; E 2365/2369 (anno 1423): 1000 bzw. 4000 Gulden; L 27 (anno 1437): 200 Gulden; L 57 (anno 1439): 500 Gulden; L 87 (anno 1442): 500 Gulden; L 94 A. (anno 1442), L 141 (anno 1444) "under" 500 bzw. 1000 Gulden; L 422 B. (anno 1463) 100 Gulden.

292) Vgl. dazu im einzelnen oben S. 38 f.

293) Die betreffende Stelle lautet: "daz ym daz c marg silbers schade". Die Mark war an sich eine Gewichtseinheit, vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 67, sie wird jedoch hier wie auch in G 1887 als Münzeinheit gebraucht, die den Wert von 12 Schillingen hatte (vgl. G 1887 "daz sie eime priester funff marg geldes gebin sollin zu fire geczidin, zu yder zid xv schillinge"). Da ein Gulden 24 Schillinge galt (vgl. oben S. 6, Anm. 31), entsprach 1 Mark 1/2 Gulden.

293a) Etwas aus dem Rahmen fällt nur E 2362 aus dem Jahr 1424, wo wie gesagt umgerechnet 50 Gulden verlangt wurden.

294) Vgl. im einzelnen oben S. 39 f.

höher. Mit Ausnahme der Einträge E 933 (anno 1405) und L 157 (anno 1445), in denen lediglich 20 bzw. "under" 100 Gulden eingeklagt wurden, gab sich der Kläger nicht mit weniger als 300 Gulden zufrieden[295]. Überwiegend werden "under" 400[296] bzw. 500[297] Gulden verlangt. Betrachtet man diesen Unterfall der Besitzstörung näher, so ist festzustellen, daß diese gestiegenen Beträge erst aus der Zeit zwischen 1422 und 1450 stammen[298], so daß für den Unrechtstatbestand der Besitzstörung allgemein ein Ansteigen der Schadenssummen seit dem Jahre 1422 zu konstatieren ist.

dd) Falsche, nicht ehrenrührige Behauptung

Wer einen andern wahrheitswidrig, jedoch nicht beleidigend einer Handlung bezichtigte, die für den Betroffenen im Falle, daß die Bezichtigung zugetroffen hätte, Rechtsnachteile gehabt hätte[299], hatte meist[300] eine nicht unbedeutende Schadensersatzforderung des Betroffenen zu erwarten, die "under" 100 Gulden bzw. 100 Gulden (E Band III Beilage 26 - anno 1415 -; L 46 - anno 1438 -; L 70 - anno 1441 -; L 195 - anno 1447 -) oder ein Mehrfaches davon betrug[301]. Auch hier ist ein Ansteigen der eingeklagten Beträge festzustellen[302].

ee) Ehrenrührige Behauptung

Die für ehrenrührige Behauptungen[303] geltend gemachten Summen sind besonders hoch[304]. Durchweg werden 500 Gulden oder 500 Mark oder wird ein durch diese Zahl teilbarer Betrag eingeklagt, wobei 500 und 1000 Gulden am häufigsten vorkommen[305]. Diese beiden Beträge überwiegen auch,

295) Vgl. E 2338 (anno 1422).
296) Vgl. L 26 I. (anno 1437).
297) Siehe L 87 (anno 1442); L 231 (anno 1449); L 248 (anno 1450).
298) Vgl. die Anm. 295 bis 297.
299) Vgl. im einzelnen oben S. 40 f.
300) Nur in L 130 (anno 1444) werden ausnahmsweise "under" 50 Gulden geltend gemacht.
301) Vgl. E 837 (anno 1405): 200 Gulden; L 312 II. (anno 1454): 20000 Gulden; L 357 I. (anno 1456): 4000 Gulden; L 379 (anno 1457): 600 Gulden.
302) Vgl. die in Anm. 301 genannten Einträge.
303) Vgl. im einzelnen oben S. 49 ff.
304) Vgl. dazu auch Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 96.
305) Vgl. als Beispiele für Schadensersatzforderungen in Höhe von umgerech-

wenn der Kläger vom Beklagten als "bosewicht" tituliert worden war[306]. Eine ausdrückliche Zunahme der höheren Schadenssummen ist hier im Gegensatz zur lediglich falschen Behauptung nicht zu bemerken. Auch unterscheiden sich die Unterfälle der ehrenrührigen Behauptung Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung nicht durch die Höhe der geltend gemachten Beträge[307].

ff) Amtspflichtverletzung

Ob die Amtspflichtverletzung durch einen Schultheißen oder einen Schöffen begangen worden war[308], drückt sich nicht in der vom Kläger deswegen geltend gemachten Summe aus[309]. Wie bereits die Fälle der Eigentumsverletzung[310] enthalten auch hier die geltend gemachten Beträge die Zahl 20 oder deren Vielfaches[311]. Eingeklagt werden 40 Gulden (E 1123) bzw. "under" 40 Gulden (L 319), 100 Gulden (E 1932), "under" 200 Gulden (L 62) bzw. 200 Gulden (L 244), "under" 300 Gulden (E 2353), 500 Gulden (L 57, 236[312]), 1000 Gulden (348 I.), 2000 Gulden (E 2439[313]), L 408) und 10000 Gulden (L 156 I., 236).

---

net 50 Gulden die Einträge E 1861, E Band II Beilage I 7,17, in denen die geltend gemachten Beträge in Mark ausgedrückt sind (vgl. dazu oben S. 78, Anm. 293), in Höhe von 100 Gulden die Einträge E 467, 645, 2438, L 371, in Höhe von 500 Gulden oder 500 Mark die Einträge E Band I Beilage I, E 770, 787, 801/802, E Band II Beilage I 7,34 (in den drei zuletzt genannten Einträgen ebenfalls Mark), E 2395/2398, 2451, L 31 (hier ebenfalls Mark), 36 und in Höhe von 1000 Gulden G 589, E 1674, E Band II Beilage I 7,15, E 2386. Vereinzelt werden sogar noch höhere Beträge verlangt, so in E 2429 (5000 Gulden) und in L 151 (2000 Gulden).

306) Beispiele für 500 Gulden eingeklagten Schaden sind E Band I Beilage I, E 787 (hier Mark), 2395 und wohl auch E 2410 (vgl. zum letzten Eintrag Gudian, Ingelheimer Recht, S. 343) und für 1000 Gulden E 1674. Nur in E 645 und in L 151 werden 100 bzw. 2000 Gulden für dieses Schimpfwort gefordert.

307) Vgl. dazu im einzelnen oben S. 49 ff.

308) Vgl. im einzelnen oben S. 42 ff.

309) Vgl. dazu die oben S. 42, Anm. 191 und S. 43, in Anm. 192 zit. Einträge.

310) Vgl. dazu die meisten oben S. 76 f. zitierten Einträge der Eigentumsverletzung sowie E 2310/2313 und L 87.

311) Das hat bereits Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 123 festgestellt.

312) In L 236 erhöhte der Kläger seine Forderung später auf 10000 Gulden.

313) Der genaue Wortlaut in E 2439 ist "daz schade ym czwolffhundert punt

Bestand die Amtspflichtverletzung in der Überschreitung der dem Amtsträger zustehenden Befugnisse[314], so ist wiederum ein Ansteigen der eingeklagten Schadensbeträge zu verzeichnen. So werden im Jahre 1412 200 Gulden (E 1842), im Jahre 1423 1000 Gulden (E 2348) und im Jahre 1426 sogar 5000 Gulden (E 2390) geltend gemacht.

gg) Rechtswidriges Gebot der Gemeinde

Verstießen gemeindliche Gebote gegen das Recht[315], so enthielt der deshalb eingeklagte Schadensersatz die Zahl 20 oder deren Vielfaches[316] und die Summen stiegen rapide an von 20 Gulden im Jahre 1425 (E 2381) über 500 Gulden (L 71) und 1000 Gulden (L 285) im Jahre 1441 auf 2000 Gulden (L 408) im Jahre 1459.

b) Vertragsverletzung

aa) Unmöglichkeit

Auf den ersten Blick scheint bei diesem Unrechtstatbestand, bei dem der Schuldner die ihm obliegende vertragliche Verpflichtung nachträglich nicht mehr erfüllen konnte[317], keine Besonderheit vorzuliegen. Denn die Schadensbeträge, die wiederum die Zahl 20 und deren Vielfaches enthalten, variieren sehr stark, und zwar zwischen 20 Gulden[318] und 100000 Gulden[319], wobei höhere und niedrigere Summen in unregelmäßiger Folge zu wechseln scheinen. Eine nähere Betrachtung ergibt jedoch ein etwas anderes Bild. Liegt nämlich dieser Unrechtsklage ein Kauf zugrunde, so werden immer gleich hohe Beträge und zwar 100 Gulden Schaden eingeklagt[320];

---

heller". Wie aus L 46 hervorgeht, wurde das Pfund Heller zu 20 Schillingen gerechnet. Da ein Gulden 24 Schillinge hatte (vgl. oben S. 6, Anm. 31), entsprachen 1200 Pfund Heller dem Wert von 1000 Gulden. Vgl. auch E 473/482, besprochen bei Gudian, Ingelheimer Recht, S. 66 f.

314) Vgl. im einzelnen oben S. 43 f.

315) Vgl. im einzelnen oben S. 44 f.

316) Vgl. oben S. 80, Anm. 310/311.

317) Vgl. im einzelnen oben S. 56 ff.

318) E 923 (anno 1405).

319) L 275 (anno 1452). Es handelt sich um die höchste im Ingelheimer Recht geltend gemachte Schadenssumme überhaupt.

320) Vgl. E Band II Beilage I 7,12 (anno 1398); L 171 (anno 1446); L 261 (anno 1451); L 266 (anno 1451); "under" 100 Gulden in L 423 I. (anno 1463).

in etwa gilt dies auch, wenn die Erfüllung eines Schiedsvertrages oder der Spruch eines Schiedsgerichts unmöglich geworden ist. Dann werden meist 1000 Gulden verlangt[321]. Insoweit lag damit eine Verbindung zwischen dem der Rechtsverletzung zugrunde liegenden Vertragstyp und dem eingeklagten Betrag vor.

Ließ sich dagegen die Erfüllung eines Versprechens, eine bestimmte Handlung vorzunehmen, nachträglich nicht mehr herbeiführen, so ist wiederum eine deutliche Steigerung der Schadensbeträge festzustellen[322].

Interessant ist bei den Fällen der Unmöglichkeit auch das Verhältnis zwischen Schuld[323] und Schaden. Denn die Höhe des eingeklagten Schadens entfernt sich zunehmend von der zugrunde liegenden Schuld. Während im Jahre 1404 (E 759/768/779) der eingeklagte Schaden das Doppelte der Schuld beträgt und im Jahre 1408 (E 1280) der Schaden die Schuld um das Eineinhalbfache[324] übertrifft, ist er im Jahre 1424 (E 2361) elfmal und im Jahre 1429 (E 2447) zwölfmal so hoch wie die Schuld. Im Jahre 1446 (L 181) hatte der eingeklagte Schaden sogar mehr als das Tausendfache der Schuld erreicht[325]. Aus dem aufgezeigten Rahmen fällt nur der Eintrag L 266 aus

---

321) Vgl. E 995 (anno 1406); E 1739 (anno 1411); E 2418 (anno 1428); E 2480 (anno 1430).

322) Während zuerst nur 20 Gulden (E 923 - anno 1405 -) oder 60 Gulden (E 1580/1581 - anno 1410 -) geltend gemacht wurden, wuchsen die Schadensbeträge in den folgenden Jahren über 100 Gulden (L 181 - anno 1446 -), 500 Gulden (L 238 - anno 1449 -), 600 Gulden (L 320 - anno 1454 -), 1000 Gulden (L 167 - anno 1445 -; der Kläger verminderte hier seine Forderung jedoch auf 500 Gulden, vgl. dazu unten S. 89, Anm. 367) auf schließlich 100000 Gulden (L 275 - anno 1452 -).

323) Bzw. dem Gegenwert des der Schadensklage zugrunde liegenden Gegenstandes. Zum Schuldbegriff des Ingelheimer Rechts vgl. Rotthaus, a.a.O., S. 24 ff., Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 115 ff.

324) In E 1280 ging es um ein Pferd. Ein Pferd war 16 Gulden wert, wie sich aus E 263 und E 1377 ergibt.

325) Im Eintrag L 181 betrug die Schuld einen Weißpfennig und der eingeklagte Schaden 100 Gulden. Aus L 46 (Loersch, a.a.O., S. 72, erstes Drittel) ergibt sich, daß ein Weißpfennig einen Wert von 10 Hellern hatte. Denn nach der dort angestellten Rechnung sind sechs Schillinge weniger drei Heller = 51 Heller (vgl. L 367, wonach ein Schilling neun Heller hat), dazu drei Weißpfennige, ergibt neun Schillinge, das sind 81 Heller; also waren drei Weißpfennige = 30 Heller. Wurde aber ein

dem Jahre 1451; dort entspricht der Schaden wieder ungefähr der Schuld. Ob es sich dabei lediglich um eine Ausnahme handelt oder ob sich in dieser Zeit wieder der eingeklagte Schaden der zugrunde liegenden Schuld annähert, kann nicht abschließend beurteilt werden, da es an weiteren Beispielen in dieser Richtung fehlt.

bb) Qualifizierter Verzug

Hatte der Gläubiger durch die nicht rechtzeitige Erfüllung einen Schaden erlitten[326] und lag eine Geldforderung oder einfach eine "schult"[327] zugrunde, so können wir wiederum ein Anwachsen der geltend gemachten Schadenssummen beobachten. So wurde im Jahre 1420 (E 2308) ein Betrag von 30 Gulden verlangt, während 1430 (E 2479) 40 Gulden, 1438 (L 39) 100 Gulden und 1446 (L 176) "under" 100 Gulden vom Kläger gefordert wurden. Im Jahre 1453 (L 296 I., 297) stieg die Schadenssumme auf 400 Gulden an. Der eingeklagte Schaden ist mit der Schuld identisch (E 1141, L 153) oder nahezu identisch (E 2479) oder er beträgt das Doppelte (E 67), das Zehnfache (E 2472, L 145) oder gar das Sechsundsechszigfache (E 2379) der zugrunde liegenden Schuld. Im übrigen sind alle wegen qualifizierten Verzugs geltend gemachten Beträge durch die Zahl 10 teilbar[328].

3. Die übrigen Schadensklagen

Auch bei den Klagen, bei denen der Beklagte die noch mögliche Erfüllung verweigert hatte[329], auf die der Kläger einen Anspruch hatte, machte dieser daraufhin meist feste Beträge geltend. Auch in diesen Fällen soll ein etwaiger Zusammenhang zwischen der Art des Anspruchs und der eingeklag-

---

Weißpfennig zu 10 Heller gerechnet und hatte ein Schilling neun Heller (vgl. L 367), so entsprach 1 Weißpfennig 1,1 Schilling. Da ein Gulden zu 24 Schillingen gerechnet wurde (vgl. oben S. 6, Anm. 31), so hatte ein Weißpfennig den Wert von ca. 0,05 Gulden.

326) Vgl. im einzelnen oben S. 58.

327) Schuld war gleichbedeutend mit Geldschuld, vgl. oben S. 65, Anm. 243.

328) Vgl. die Beträge von 10 Gulden (E 2472), 20 Gulden (L 94 C.), 30 Gulden (E 2308), 40 Gulden (E 67, 2479), "under" 100 Gulden (L 176), 100 Gulden (E 2385, L 323), 200 Gulden (L 145), 400 Gulden (E 2379, 2488, L 296 I., 297), 500 Gulden (E 1125/1141), 1000 Gulden (E 1901, 2292) und 10000 Gulden (L 156 I.).

329) Vgl. im einzelnen oben S. 31 f.

ten Schadenssummen untersucht werden.

a) Klagen auf Erfüllung einer dem Kläger aufgrund Vertrages gebührenden Leistung

Wurde auf Erfüllung einer dem Kläger aufgrund Vertrages gebührenden Leistung geklagt, kann zwar von einem deutlichen Ansteigen der Schadensbeträge nicht gesprochen werden, jedoch sind vier- und fünfstellige Beträge erst in den aus der Zeit von 1423 bis 1453 stammenden Einträgen enthalten[330]; solche Beträge fehlen in den Urteilen aus den Jahren 1398 bis 1422[331]. Außerdem kommen die Schadenssummen 100[332] und 200[333] am häufigsten vor, wobei die zuletzt genannte Summe erst in späterer Zeit auftaucht.

Die Relation von Schuld und Schaden scheint bei der vorliegenden Art der Schadensklage Veränderungen unterworfen gewesen zu sein. Und zwar entfernten sich die eingeklagten Schadensbeträge zunächst von der zugrunde liegenden Schuld. So betrug bei dem ältesten Eintrag dieser Gruppe, E 4 aus dem Jahre 1398, der Schaden das Doppelte der Schuld, während im Jahre 1423 (E 2349)[334] der sechzehnhundertfache Betrag der Schuld als Schaden eingeklagt wurde. Dann zeigte das Verhältnis Schuld-Schaden fallende Tendenz. Denn während im Jahre 1426 (E 2395) noch der zehnfache Betrag der Schuld als Schaden verlangt wurde, waren im Jahre 1451 (L 265, 271 I.) Schaden und zugrunde liegende Schuld identisch. Die Entwicklung der

330) Vgl. E 2349 (anno 1423); E 2395 (anno 1426); E 2412 (anno 1428); E 2418 (anno 1428); E 2444 (anno 1429); L 156 I. (anno 1445); L 286 I. (anno 1452); L 298 (anno 1453).

331) Vgl. E 4 (anno 1398); E 73 (anno 1399); E 198 (anno 1400); E 238 (anno 1401); E 475 (anno 1402); E 963 (anno 1406); E 1619 (anno 1410); E 2291 (anno 1419); E 2308 (anno 1420); E 2336 (anno 1422).

332) Vgl. E 369 (anno 1401); E 963 (anno 1406); E 2308 (anno 1420); E 2336 (anno 1422); E 2357 (anno 1423); E 2375 (anno 1425); E 2408 (anno 1427); E 2412 (anno 1428); L 90 (anno 1442).

333) Vgl. E 2359 (anno 1423); E 2406 (anno 1427); E 2446 (anno 1429); L 59 (anno 1440); L 145 (anno 1445); L 168 (anno 1445); L 172 B. I. (anno 1446); L 422 (anno 1463); L 426 (anno 1464).

334) In E 2349 betrug die Schuld 3 Pfund, was dem Wert von 2,5 Gulden entsprach (vgl. oben S. 80, Anm. 313), so daß der eingeklagte Schaden von 4000 Gulden das Sechzehnhundertfache der Schuld betrug.

Schuld-Schaden-Relation ist zwar nicht gradlinig verlaufen, jedoch fällt auf, daß die Schadenssummen im Verhältnis zur Schuld zunächst stark stiegen und dann so weit fielen, daß die vom Kläger geltend gemachte Summe dem konkret entstandenen Schaden genau oder doch ungefähr entsprach[335].

Betrachtet man den Vertragstyp, der der Rechtsverletzung zugrunde lag, und den als Schaden eingeklagten Betrag, so ist auch hier, wie bereits im Falle der Unmöglichkeit[336], festzustellen, daß der Schadensbetrag über längere Zeit relativ konstant blieb, wenn der Klage ein Kauf zugrunde lag; wurde auf Erfüllung einer dem Kläger aufgrund Kaufvertrages gebührenden Leistung geklagt, so betrug die verlangte Schadenssumme meist 200 Gulden[337].

---

335) Vgl. die einzelnen in Betracht kommenden Beiträge in ihrer zeitlichen Reihenfolge: E 4 (anno 1398) Schuld: 200 Gulden, Schaden: 400 Gulden; E 198 (anno 1400) Schuld: 30 Schilling Pfennige (das sind 1,25 Gulden; vgl. oben S. 6, Anm. 31), Schaden: "daz im alse fiel schade" (also insgesamt 1,5 Gulden); E 238 (anno 1400) Schuld: 3 Gulden, Schaden: 40 Gulden; E 475 (anno 1402) Schuld: zwischen 15 Gulden und dem Wiederverkaufspreis des Hauses, Schaden: "daz schade ime also file" (also beträgt der Schaden das Doppelte der Schuld; E 1619 (anno 1410) Schuld: 15 Gulden, Schaden: 20 Gulden; E 2308 (anno 1420) Schuld: 4 Gulden, Schaden: zunächst 30, dann 100 Gulden; E 2349 (anno 1423) Schuld: 2,5 Gulden (vgl. oben S. 84, Anm. 334), Schaden: 4000 Gulden; E Band III Beilage 28,3 (anno 1424) Schuld: 1 Gulden, Schaden: 2 Gulden; E Band III Beilage 28,7 (anno 1424) Schuld: 10 Gulden, Schaden: 20 Gulden; E 2375 (anno 1425) Schuld: 33 Gulden und 16 Pfund Heller (das sind 46,3 Gulden; vgl. oben S. 80, Anm. 313); E 2395 (anno 1426) Schuld: 100 Gulden, Schaden: 1000 Gulden; E 2412 (anno 1428) Schuld: u.a. 16 Gulden, Schaden: 100 Gulden; E 2472 (anno 1430) Schuld: 1 Gulden, Schaden: 10 Gulden; L 59 (anno 1440) Schuld: 91 Gulden und 21 Schillinge (das sind 91,87 Gulden; vgl. oben S. 78, Anm. 293), Schaden: 200 Gulden; L 90 (anno 1442) Schuld: 31 Gulden, Schaden: 100 Gulden; L 145 (anno 1445) Schuld: 20 Florin (das sind 20 Gulden; vgl. L 66, 112, 231), Schaden: 200 Gulden; L 265 (anno 1451) Schuld: 20 Gulden, Schaden: 20 Gulden; L 271 I. (anno 1451) Schuld: 37 Gulden, Schaden: 40 Gulden; L 426 (anno 1464) Schuld 191 Gulden, Schaden: 200 Gulden.

336) Vgl. oben S. 81 ff.

337) So wurden in E 2406 (anno 1427), L 59 (anno 1440), L 145 (anno 1445),

b) Klagen auf Herausgabe von dem Kläger gehörenden Sachen

In diesem Fall der Schadensklage bewegte sich der Rahmen der geltend gemachten Schadenssummen zwischen 20 Gulden (G 2109; E Band II Beilage I 7,19) und 48000 Gulden (L 220), wobei jedoch die Beträge von 100[338] und 200[339] Gulden am häufigsten vorkamen, so daß es sich meist um durch die Zahl 100 teilbare Beträge handelte. Auch ist festzustellen, daß es sich ausnahmslos um die Herausgabe von Gütern handelte, wenn die Summe von 200 Gulden verlangt wurde[340].

c) Klagen auf Herausgabe von dem Kläger kraft Erbrechts zustehenden Sachen

Verlangte der Kläger die Herausgabe von ihm kraft Erbrechts zustehenden Sachen, so machte er durchweg durch 100 teilbare Beträge geltend. Ausnahmen bilden nur die zeitlich weit auseinander liegenden Einträge E Band II Beilage I 5,9 (anno 1398) und L 199 I. (anno 1447). Die am meisten genannten Summen liegen zwischen 100 und 1000 Gulden[341]. Zwar kann von einem deutlich sichtbaren Ansteigen der verlangten Schadensbeträge nicht

---

L 426 (anno 1464) jeweils 200 Gulden Schadens verlangt.

338) Vgl. E 799, 2347, L 14, 92, 107; "under" 100 Gulden wurden geltend gemacht in L 80, 89, 123.

339) Vgl. E 2420, L 24 I., 64, 326; "under" 200 Gulden wurden geltend gemacht in E 2464, 2470.

340) Siehe hierzu die unter Anm. 339 zitierten Einträge.

341) Auf 100 Gulden lauten die Einträge G 567 (anno 1403), E 762 (anno 1404), E 2374 (anno 1425), L 184 (anno 1446), L 420 (anno 1463) und auf "under" 100 Gulden die Einträge L 18 (anno 1437), L 41 (anno 1438), L 44 (anno 1438). Den Betrag von 200 Gulden verlangte der Kläger in E 479 (anno 1402), L 32, 34 (anno 1437), L 73 (anno 1441), L 230 I. (anno 1449), und "under" 200 Gulden in den Einträgen L 82 (anno 1442), L 279 (anno 1441). Auf 400 Gulden Schadens geklagt wird in E 2319 (anno 1421), L 125 (anno 1444), L 172 C. I. (anno 1446), L 294 (anno 1453), L 313 (anno 1454). 500 Gulden Schadens verlangt man in E 2341 (anno 1422), E 2436 (anno 1429), E 2448 (anno 1429), E 2455 (anno 1429), L 134 (anno 1444) und auf 1000 Gulden lautet die Schadensklage in E 2471 (anno 1430), L 78 (anno 1441), L 87 (anno 1442), L 399 I. (anno 1458), L 417 (anno 1463) und in L 364 (anno 1456) auf "under" 1000 Gulden.

gesprochen werden, doch kommen die auf "under" 100 Gulden oder weniger lautenden Summen am häufigsten in der Zeit zwischen 1398 und 1438[342] vor, während in späterer Zeit die bereits genannten höheren Beträge überwiegen[343].

d) Erbrechtliche Teilungsklagen

Bei diesen Klagen scheint eine allmähliche Abnahme des geltend gemachten Schadensbetrages im Verhältnis zu dem beanspruchten, jedoch vom Beklagten verweigerten Erbteil vorzuliegen. Während im Jahre 1428 (E 2411) der eingeklagte Schaden etwa das Dreißigfache, 1439 (L 51[344]) das Elffache oder das Fünffache (L 50[345]) oder doch ein Vielfaches des Erbteils betrug (L 249/262 - anno 1451 -, L 304 - anno 1453 -), ist der beanspruchte Schaden in den folgenden Jahren höchstens doppelt so hoch wie der verweigerte Erbteil[346], meist jedoch diesem gleichwertig[347]. Bei den gel-

342) Vgl. unter Anm. 341.

343) Vgl. ebenfalls die unter Anm. 341 genannten Einträge sowie L 116 (anno 1443), wo der eingeklagte Schaden mindestens 6000 Gulden betrug, da die Schuld 6000 Gulden ausmachte und es heißt "daz schade ime gud als die selben gude und farrenden haben gewest sin of die zit ..."; siehe auch L 312 I. (anno 1454), wo der geltend gemachte Schaden 20000 Gulden betrug.

344) In L 51 machte der vom Kläger beanspruchte Erbteil 1/5 von 44 Florin aus, was etwa 9 Gulden entsprach (vgl. oben S. 85, Anm. 335), so daß der eingeklagte Schaden von 100 Gulden elfmal so hoch war.

345) Die Münzeinheit Florin ist mit Gulden gleichzusetzen, vgl. L 66, 112, 231.

346) Das Doppelte des Erbteils betrug der Schaden in L 83 (anno 1442), denn der Kläger verlangte dort "alle die gude, die sin vorfar gelassen habe uf den tagk als er doit und lebendig were", nachdem der Beklagte die Herausgabe der Hälfte der Erbschaft verweigert hatte. In L 251 entsprach der eingeklagte Schaden etwa dem Eineinhalbfachen des Erbteils, da dort der Kläger 2/3 der ihm zustehenden Fahrnhabe im Wert von 100 Gulden, also 66,33 Gulden, von der Beklagten gefordert hatte und deshalb in diesem aus dem Jahre 1450 stammenden Eintrag 100 Gulden Schadens von ihr verlangte.

347) Der eingeklagte Schaden entsprach ungefähr dem Erbteil in L 95 (anno 1442), L 137 A. (anno 1444), L 278 (anno 1452), L 329 (anno 1454).

tend gemachten Beträgen handelt es sich fast[348] ausschließlich um gerade Summen, die zwischen 2[349] und 4000[350] Gulden lagen, wobei am häufigsten 100[351] und 200[352] Gulden verlangt wurden.

e) Schlichter Verzug

Lag nur schlichter Verzug vor, so wurden durchweg[353] durch die Zahl 10 teilbare Beträge als Schaden geltend gemacht, wobei dreistellige Summen am häufigsten waren. Denn neben den Beträgen von 20[354] und 40[355] Gulden verlangte man als Schaden meist ("under") 100[356], 200[357], 400[358] oder 500[359] Gulden. Auch hier scheinen die eingeklagten Schadensbeträge von einem bestimmten Zeitpunkt ab geringer zu werden, wenn dies auch nicht so ausgeprägt ist wie bei den erbrechtlichen Teilungsklagen. Während im Jahre 1441[360] der verlangte Schadensbetrag ungefähr das Siebenhundertfache der Schuld ausmachte, waren die Schadenssummen in den folgenden

348) Die einzige Ausnahme bildet der Eintrag L 137 A., in dem der Kläger geltend macht, die Weigerung der Erbteilung "schade ime als vil als sins teils an der vorgenanten somme si", das sind 260,5 Gulden.

349) E 2467 (anno 1430).

350) L 366 I. (anno 1456).

351) Vgl. E 2305 (anno 1420), L 51 (anno 1439), L 95 (anno 1442), L 251 (anno 1450).

352) Vgl. E 2318 (anno 1421), L 50 (- anno 1439 - wegen der Münzeinheit Florin beachte oben S. 87, Anm. 345), L. 193 I. (anno 1447).

353) Ausnahmen bilden nur die Einträge E 198, E Band III Beilage 28,3.

354) Vgl. E 77, 1619, E Band III Beilage 28,7, L 37 I., 88 (Florin ist mit Gulden gleichzusetzen, vgl. L 66, 112, 231), 265, 380.

355) Vgl. E 238, 2270, 2311, 2342, 2479, L 37 I., 242.

356) Vgl. E 369, 499, 2289, 2305, 2357, 2408, 2412, L 68, 70, 90, 130, 257, 386, 425 I.

357) Siehe E 2318, 2406, L 59, 85, 168, 172 B. I., 277, 426.

358) Siehe E 4, 2379, 2389, L 100, 301, 303.

359) Vgl. E 2290, 2322, 2323, 2341, 2356, 2404, 2455.

360) In L 70 (anno 1441) betrug die Schuld 3 Weißpfennige, was ca. 0,15 Gulden entsprach (vgl. oben S. 82, Anm. 325); daher war der in diesem Eintrag geltend gemachte Betrag von "under" 100 Gulden etwa siebenhundertmal so hoch wie die Schuld.

Jahren meist in der Höhe mit der Schuld völlig oder in etwa identisch[361] und nur selten höher als diese[362].

4. Zusammenfassung

Wie bereits erwähnt[363], war der Kläger verpflichtet, eine feste Summe in seiner Ansprache zu nennen. Dabei bestanden für die Schadensbeziffe-rung keinerlei rechtliche Grenzen, so daß sich der Kläger keineswegs auf den wirklich erlittenen Schaden zu beschränken brauchte[364]. Es blieb viel-mehr dem Kläger überlassen, welche Summe er "gein gode und gein der wernde getruwe zu verantwerten" (L 46). Dies zeigen auch die häufig wie-derkehrenden Weisungen, der Beklagte werde im Fall des Unterliegens "so hoch erfolgt (bzw. erkobert), wie die Klage vor Gericht gelautet hat", und der Kläger könne dem Beklagten zusprechen "so hoch, wie er will"[365]. Der Kläger war gehalten, in seiner Klage eine so hohe Summe zu nennen, daß sein Schaden in jedem Falle gedeckt wurde, weil er die einmal genann-te Summe nicht nachträglich erhöhen durfte[366]. Dagegen war eine spä-tere Minderung der Schadenssumme zulässig[367].

Eine Betrachtung aller Klagen, in denen mit der Schadensformel geklagt wurde[368], ergibt, daß die Anzahl dieser Klagen während der Zeit, aus der

361) Vgl. L 79 (anno 1441), L 105 (anno 1443), L 164 (anno 1445), L 265 (anno 1451), L 303 (anno 1453), L 426 (anno 1464).

362) Das Doppelte der Schuld betrug der eingeklagte Schaden in L 98 I. (anno 1442), während er in L 90 (anno 1442) und L 386 (anno 1457) etwa das Dreifache, in L 242 (anno 1449) etwa das Fünffache und in L 85 (anno 1442) ungefähr das Siebzigfache der Schuld ausmachte.

363) Vgl. oben S. 74 f.

364) Siehe im einzelnen oben S. 33 f. und S. 51 f.

365) Vgl. dazu oben S. 34, Anm. 165 und 166 sowie S. 51, Anm. 216 und S. 52, Anm. 218. Im übrigen ergibt sich aus den beiden Weisungen auch, daß dem Kläger der Schaden in der geltend gemachten Höhe zuerkannt wurde, wenn die Voraussetzungen für die Zusprechung des aufgemes-senen Schadens vorlagen.

366) Vgl. hierzu die oben S. 52, Anm. 217 genannten Einträge, außerdem noch E 2365/2369, 2420/2422, L 60, 236; vgl. auch Gudian, Ingel-heimer Recht, S. 254 f.

367) Dies zeigen die Einträge G 505, E Band I Beilage I, E 963, 1103/1141 (vgl. dazu Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 125 f.), L 167; siehe auch Gudian, Ingelheimer Recht, S. 254 f.; vgl. auch oben S. 74, Anm. 274.

368) Also der Unrechtsklagen und der übrigen Schadensklagen, vgl. oben S. 29 ff.

uns Einträge überliefert sind[369], nicht konstant gewesen ist. Während in der Zeit von 1398 bis 1418 die Zahl dieser Klagen relativ gering gewesen ist, läßt sich von dem zuletzt genannten Jahr ab[370] eine Zunahme der Schadensklagen feststellen, die bis zum Jahre 1442 anhielt. Dann fiel die Zahl der Schadensklagen wieder bis zum letzten überlieferten Eintrag, der aus dem Jahre 1464 stammt[371]. Meist verlangte man runde Beträge, bevorzugt wurde dabei die Zahl 20 und deren Vielfaches[372]. Nicht selten forderte der Kläger auch das Duplum[373]. Die geltend gemachten Beträge bewegten sich zwischen 2[374] und 100000[375] Gulden, was jedoch nur ausnahmsweise geschah. Schadenssummen zwischen 2 und 10[376] Gulden waren ebenso selten wie solche zwischen ("under") 2000[377] und 100000 Gulden. Summen, die sich zwischen den beiden zuletzt genannten Zahlen bewegten, erschienen erstmals im Jahre 1423 und kamen in den folgenden Jahren nur vereinzelt, ab 1443 jedoch häufiger vor[378], aber auch Beträge

369) Vgl. oben S. 4 f.

370) Die Zunahme der Schadensklagen hängt wohl nicht damit zusammen, daß sich die Zusammensetzung des Materials an Prozeßstoffen änderte, das dem Ingelheimer Oberhof vorgelegt wurde. Das Ansteigen der Schadensklagen seit dem Jahre 1418 dürfte vielmehr damit zu erklären sein, daß seit dieser Zeit keine Privatanfragen mehr vorkamen (zu den Privatanfragen vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 11 f.) und mehr wirkliche Prozesse und damit auch mehr Klagformeln überliefert sind, vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 345, Anm. 4; siehe auch Rotthaus, a.a.O., S. 43.

371) Vielleicht hängt dies mit dem für Kreuznach erlassenen Verbot der Schadensklage (L 71 - anno 1441 -) zusammen; vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 57 ff., 347 f.

372) Vgl. oben S. 80, Anm. 310 und 311 und S. 81.

373) Vgl. dazu die Einträge unten S. 94, Anm. 391.

374) Vgl. E Band III Beilage 28,3, E 2467.

375) L 371/275. Dieser interessante Fall spielt teilweise vor einem westfälischen Femegericht; Kläger und Beklagter waren Femeschöffen.

376) Vgl. E 2432, 2472.

377) Vgl. L 144, 151, 227, 318, 408.

378) Eine Erhöhung der geforderten Summen kann auch bei den meisten Schadensklagen festgestellt werden. Vgl. dazu oben S. 77, 78 f., 82/83, 86 f.; ebenso Rotthaus, a.a.O., S. 43, Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 96, 119 ff., Gudian, Ingelheimer Recht, S. 345.

zwischen 2 und 10 Gulden fehlten in dieser Zeit nicht. Meist forderte man 20, 100, 200, 500[379] oder 1000[379] Gulden, wobei der Betrag von 100 Gulden mit Abstand am häufigsten genannt wurde.

Eine zusammenfassende Betrachtung der oben S. 74 ff. hinsichtlich der Schadenshöhen dargestellten Schadensklagen zeigt weiter, daß die geforderten Summen in der Regel[380] vom konkreten Schaden losgelöst und in der Höhe typisiert waren, denn unregelmäßige Beträge kamen nur selten vor. Meist waren diese typisierten Schadensersatzforderungen auch vom Einzelinhalt der jeweiligen Schadensklage unabhängig[381]; dies scheint nur dann nicht gegolten zu haben, wenn der Klage ein Kauf[382], Schiedsvertrag oder der Spruch eines Schiedsgerichts[383] zugrunde lag. Dagegen bestand ein Zusammenhang zwischen dem einzelnen Typ der Schadensklage und der Höhe des geltend gemachten Betrages[384].

IV. Inhalt der Schadensforderungen

1. Allgemeines

Das Ingelheimer Recht kennt wie das sächsische Recht[385] den Unterschied

379) Diese Beträge waren die Regel, wenn etwas vermögendere Bürger oder Adlige klagten.

380) Die Funktion des heutigen Schadensersatzes erfüllten die verlangten Beträge nur ausnahmsweise; vgl. dazu unten S. 93 ff. So entsprach die Forderung des Klägers seinem wirklichen Schaden in den Einträgen E 433 (vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 289), E 1103 (vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 253, Anm. 20), E 2049 (vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 287), E 2272, E 2292 (vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 281/282), E 2353 (vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 289/290), L 71 (vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 255, 347), L 199 I., L 231 (vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 293/294); vgl. auch die meisten der oben S. 75, Anm. 278 angegebenen Einträge (vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 348/349).

381) Dies hängt damit zusammen, daß die geltend gemachten Forderungen den konkreten Schaden soweit übertrafen, daß dieser kaum noch von Bedeutung gewesen sein dürfte, vgl. unten S. 94, Anm. 391-393, S. 108 ff.

382) Vgl. oben S. 81 und S. 85.

383) Vgl. oben S. 82.

384) Vgl. oben S. 74 ff.

385) Vgl. Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 116.

zwischen "Schuld" und "Schaden", zwischen Leistungsinhalt und Schadensersatz. Klagen, die diese Unterscheidung machen, werden besonders seit 1437 häufiger. Dabei konnte der Kläger mehrere Wege beschreiten. Einmal konnte er die geschuldete Leistung in seinem Antrag konkretisieren. Stattdessen konnte er aber auch in seiner Klage einen typisierten Betrag nennen. Als Beispiel für den ersten - selteneren - Fall diene L 347:

> das schade ime als gud als die scholt ist und allen den schaden, den er des habe und gewinnen moge.

Der Kläger klagt also auf den Gegenwert der geschuldeten Leistung und dazu auf den gegenwärtigen und zukünftigen Verzugsschaden. Für den zweiten - häufigeren - Fall seien folgende Einträge genannt:

> daz schade im under cccc gulden und schaden, des er gehatten hat und gewinnen mag (L 26 I.).

> daz ime schade ii^{c} gulden, und wusse noch nit, wo der schade ende neme (E 1018).

> daz schade yn 300 gulden unde uffgenden schaden (E 2291).

Auch konnte der Kläger nebeneinander die Schuld, eine Privatstrafe von 300 Gulden und den konkreten Schaden fordern:

> daz schade ime das gud und druhundert gulden und darzu allen den schaden, den er sin habe ader gewinnen moge (L 217 I.).

2. Der Inhalt der Schadensforderungen im einzelnen

Wie soeben angedeutet, konnte die Klagformel verschiedenartige Forderungen enthalten. Im einzelnen können wir dem Inhalt nach 13 verschiedene Typen von Forderungen unterscheiden, die vom Kläger in der jeweiligen Schadensklage geltend gemacht wurden.

a) Schaden in der Bedeutung von Schuld

Einmal konnte der eingeklagte Schaden mit der zugrunde liegenden Schuld identisch sein.

> Item Pauwels Henne ... spricht Helwecks Hennen zu ... so wie daz sin furfare ... ene versatzt habe ... vor xx gulden ... so sulle er in usrichten und losen, und dut des nit, das schat ime xx gulden (L 265)[386].

386) Vgl. auch E 2360, 2370, L 79, 137.

Neben dem Schaden, der der Schuld entsprach, konnte der Kläger auch noch einen vom Gericht festzusetzenden Betrag fordern; vgl. L 153 (Loersch, a.a.O., S. 212, Zeile 16 bis 18).

Andererseits konnte der Schaden der Schuld ungefähr entsprechen:

> ... wie daz sin husfrauwe selige eyme inmanne czu Cruczenach czu czyden xxxv gulden czu halten geben habe, unde er hinder yn daran, daz sie yme nit werden mogen; daz schade yme xl gulden (E 2342)[387].

b) Schaden in der Bedeutung von Schuld und Verzugsschaden

Inhalt der Schadensforderung konnte auch die Schuld und der Verzugsschaden sein:

> daz schade ime ... als gut als die selbe gulte ist, und darzu allen den schaden, den er deshalp hait oder gewinnen magk, ... (L 164)[388].

Es kam auch vor, daß der Kläger neben Schuld und Verzugsschaden noch einen vom Gericht festzusetzenden Betrag einklagte[389]:

> ... das schade ime als viel als des guds ist und darzu also vil als das recht irkenne, und den schaden, den er deshalp habe und gewinnen mag, ... (L 279)[390].

c) Schaden in der Bedeutung von Schuld und Buße

aa) Klagen, bei denen die Anteile von Schuld und Buße feststellbar sind

Der Kläger konnte als Schaden auch die Schuld und dazu eine Privatstrafe in Höhe der Schuld oder in mehrfacher Höhe der Schuld verlangen. Häufig

387) Vgl. auch E 1103/1141 (siehe dazu Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 125/126), 1619, 2342, 2375, 2479, L 78/111, 251, 266, 271. Es fällt auf, daß der eingeklagte Schaden meist 40 oder 100 Gulden beträgt, Ausnahmen sind nur E 1103/1141 und L 78/111.

388) Vgl. auch L 53, 105, 116, 209, 329, 347.

389) Der vom Gericht festzusetzende Betrag konnte neben dem wirklichen Schaden auch eine Buße enthalten, vgl. dazu oben S. 75 und die dort unter Anm. 278 zitierten Einträge.

390) Vgl. auch L 303, 324.

kam es vor, daß der Kläger das Duplum[391] forderte oder der von ihm verlangte Schadensbetrag in etwa das Doppelte der Schuld[392] ausmachte. Als Schaden konnte der Kläger jedoch auch ein Mehrfaches der Schuld einklagen[393].

bb) Klagen, bei denen die Anteile von Schuld und Buße feststellbar sind und außerdem noch der Verzugsschaden verlangt wird

Als Beispiel diene L 420, wo es um ein Gut im Werte von 65 Gulden ging. Weil die Beklagte die Herausgabe des Gutes verweigerte, meinte der Kläger

das schade ine einen schaden hundert gulden und was drof gen mag[394].

391) Vgl. als Beispiel E 4 "sin son sulde besser dann cc gulden wert czu ir brengen, hette dez nit getan, daz schatte ir cc gulden darczu". Vgl. weiter E 67, 198, 475, 759/779, E Band II Beilage I 2,1, E Band II Beilage I 5,9, E 2289, 2434, E Band III Beilage 28,3, E Band III Beilage 28,7, L 83, 98. Besonders wenn das Doppelte der Schuld als typisierter Schaden beansprucht wird, deutet dies auf ein Relikt des älteren deutschen Bußensystems hin, vgl. die Erläuterung von Erler zu E 4; zur 15- bzw. 30-Schilling-Buße siehe auch oben S. 1 ff. und S. 14.

392) Vgl. E 1280, 2356, L 59, 216.

393) In L 386 betrug der Schaden etwa das Dreifache der Schuld, in L 41 ca. das Vierfache, in E 2322, L 50, 242 ca. das Fünffache, in E 2395, 2472, L 145 das Zehnfache, in E 77, 2290, 2309 etwas weniger als das Zehnfache, in E 238, 2361, L 51, 125 etwas mehr als das Zehnfache, in E 2379 ca. das Siebzehnfache, in E 2338 das Fünfzigfache, in L 85, 144 ca. das Sechzigfache, in L 248 das ca. Dreihundertdreiunddreißigfache (vgl. zu Mark oben S. 78, Anm. 293), in E 1739 das Sechshundertfache, in L 46, 70/91 ca. das Sechshundertsechzigfache (vgl. zu Weißpfennig oben S. 82, Anm. 325), in L 181 das Zweitausendfache, in E 2349 das Eintausendsechshundertfache (vgl. zu Pfund oben S. 80, Anm. 313) und in E 1820 sogar das Viertausendvierhundertfache der Schuld.

394) Vgl. auch L 420.

cc) Klagen, bei denen die Anteile von Schuld bzw. konkretem Schaden und Buße nicht feststellbar sind

In den meisten Fällen, insbesondere in den frühen Urteilen gab der Kläger den Schadensinhalt nicht in seinen Berechnungsgrundlagen an, sondern drückte den Gesamtschaden in einer einheitlichen Summe aus:

> ... daz er ubir sin erbe gee ane sinen willen, und schade ime daz VI gulden (E 34).

Dabei blieben die Höhe der Schuld bzw. des konkreten Schadens und der Buße unbekannt. Hierher rechnen alle Klagen, bei denen mit der Formel geklagt wurde: "das schade so und so viel Gulden", mit Ausnahme der Klagen wegen ehrenrühriger Behauptung[395].

Es gab auch Klagen, bei denen die Anteile von Schuld und Buße nicht feststellbar waren und außerdem noch eine vom Gericht festzusetzende Summe verlangt wurde[396]. Als Beispiel diene L 249:

> ... das schade ime als gut als die gutere sint, und furter als ferre als wir daz gericht irkennen (Loersch, a.a.O., S.296, Zeile 4 und 5[397]).

d) Schaden in der Bedeutung von Schuld, Verzugsschaden und Buße

Das negative Interesse machte der Kläger in Form von Schuld und Verzugsschaden neben der Buße in L 217 geltend:

> ... daz schade ime das gud und druhundert gulden und darzu allen den schaden, den er sin habe ader gewinne moge[398].

e) Schaden in der Bedeutung von Verzugsschaden und einer vom Gericht festzusetzenden Summe[399]

Das einzige Beispiel für eine Schadensklage mit solchem Inhalt bildet L 55:

> ... daz schade eme als vil, als daz gericht erkenne, und allen ufgenden schaden.

395) Vgl. dazu unten S.97, Anm.411.
396) Vgl. oben S.93, Anm.389.
397) Vgl. auch L 262, 304, 415.
398) So auch L 323 "das schade ime das gud und hundert gulden und allen den schaden, den er des han ader gewinnen mag".
399) Vgl. dazu die oben S.75, Anm.278 zitierten Einträge.

f) Schaden in der Bedeutung von Verzugsschaden und Buße

Dieser Typ der Schadensforderung kommt in drei verschiedenen Formulierungen vor:

> ... daz ime schade ii^{c} gulden, und wusse noch nit, wo der schade ende neme (E 1018)[400].

> daz schade yn 300 gulden unde uffgenden schaden (E 2291)[401].

> ... daz schade im under cccc gulden und schaden, des er gehatten hat und gewinnen mag (L 26 I.)[402].

Neben Verzugsschaden und Buße konnte der Kläger auch noch eine vom Gericht festzusetzende Summe verlangen:

> ... daz schade eme hundert gulden und allen ofgan schaden und was das gericht darzu irkent (L 95)[403].

g) Schaden in der Bedeutung von Widerruf[404], Gerichtskosten und Verzugsschaden

Im einzigen Fall dieser Art, einem Strafrechtsfall[405], tragen die Kläger vor,

> Heinrich sulle ine der worte wandel und karunge schuldig sin zu thun und darzu auch allen kosten und schaden, den sie deshalp gehabt haint ader furter gewinnen mogen (L 42).

h) Schaden in der Bedeutung von Buße, Verzugsschaden und Widerruf, der in das Ermessen des Gerichts gestellt wird

Vgl. dazu den Eintrag L 94 A.:

> darumb daz er das gethan hait, des ist Henchin zu grossem schaden komen, der schade schait ime hundert gulden und mee, und en wisse noch nit, wo der schade ein ende neme, und hait des geheuschen eine wandel als in dem gericht recht ist.

---

400) Vgl. auch F Band II Beilage I 7,21, E 2345, L 272, 285.
401) Siehe ferner E 2317, L 37 I., 100, 172, 195.
402) Vgl. auch L 78, 399 I., 425 I.
403) Ebenso L 357 I., 366 I.
404) Zum Widerruf vgl. oben S.41, Anm.187 und S.49 ff.
405) Vgl. dazu oben S.50, Anm.207 und Gudian, Ingelheimer Recht, S.378 f.

i) Schaden in der alleinigen Bedeutung von Widerruf

Daß der Kläger als Schaden Widerruf verlangte, kam besonders bei ehrenrührigen Behauptungen in Kreuznach vor[406]. So heißt es beispielsweise in E 1664:

> obe er ime icht der worthe einen wandil dun solle[407].

Außerdem konnte der Kläger den Widerruf auch in das Ermessen des Gerichts stellen:

> daz schade ime einen wandel als daz gericht erkenne (L 28)[408].

j) Schaden in der Bedeutung von Buße und Widerruf

Ein Beispiel hierfür ist E 2398:

> ... daz schade ym funff hundert gulden; und habe der worte auch domydde eynen wandel geheischen ...[409].

Auch hier konnte der Widerruf in das Ermessen des Gerichts gestellt werden; vgl. L 348 I.:

> Daz er das also getan habe, das schade ime ... dusent gulden und einen wandel wie wit das gericht irkennet ...[410].

k) Schaden in der alleinigen Bedeutung von Buße

Keinerlei Schuld oder konkreten Schaden enthielt die eingeklagte Summe bei den Klagen wegen ehrenrühriger Behauptung:

> einer habe in gecziehin und geschuldiget, er sy ein gehunder bosewicht und sy nit biderbe und wulle in dez sinen lib ane dem sinen gewisen. umb die worthe habe er ime mit gerichte czugesprochen und geseit, daz ime daz C gulden schade, und neme nit dusent gulden, daz iz war were (E 645)[411].

---

406) Zum Widerruf bei ehrenrührigen Behauptungen vgl. S. 96, Anm. 404.

407) Vgl. auch E 1727, L 166, 132, 133.

408) Ebenso E 1783, L 72.

409) Vgl. auch E Band I Beilage I, E 2395, 2451, L 36, 94 B., C., 151, 155.

410) Siehe auch L 87, 379.

411) Vgl. E 467, G 589, E 645, 770, 801/802, 1570, 1674, 1861, E Band II Beilage I 7,15, E Band II Beilage I 7,34, E 2331, 2386, 2429, 2438, L 31, 371.

l) Schaden wird in voller Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt

Seit dem Jahre 1437 kam es in Kreuznach vor, daß die Kläger ihre Forderung ganz in das Ermessen des Gerichts stellten[412], wie etwa in L 19:

> ... und daz Heinrich solichs getan gehabt hait, schade Clasen nach erkenteniss des gerichtes ...[413].

V. Hat der Ingelheimer Oberhof das Injurienrecht übernommen?

1. Allgemeines

Die Frage, ob das Ingelheimer Recht das römische Injurienrecht übernommen hat, ist schwieriger zu beantworten als dies bei dem übrigen deutschen Recht, insbesondere bei dem sächsischen Recht jener Zeit, der Fall war[414]. Der erste Ansatzpunkt, der uns in den deutschen Rechtsquellen des 13. Jahrhunderts auf die Spur des eindringenden römischen Rechts[415] gewiesen hatte, hilft hier nicht weiter. Dort hatten wir in der lateinischen Übersetzung des Schimpfwortes "Hurensohn" einen ersten Hinweis auf den beginnenden Einfluß des römischen Rechts[416] gesehen. Zwar sind mehrfach Schimpfworte die Grundlage von Schadensklagen in den Urteilen des Ingelheimer Oberhofs[417], es ist jedoch in diesem Zusammenhang niemals von "filius mere-

412) Vgl. oben S. 75.

413) So auch in L 86, 198, 224, 259, 322, 363.

414) Vgl. oben S. 11 ff.

415) Neben dem Einfluß des römischen Rechts (vgl. dazu die Anm. von Erler bei NOH 44 zu E 1976 und seine Erläuterungen zu E 2462 und E Band III Beilage 21) kommt auch ein solcher des kanonischen Rechts auf das Ingelheimer Recht in Betracht (vgl. dazu die Anm. von Erler zu E 6). Dagegen ist Loersch der Meinung, daß in der Zeit von 1437 bis 1464 dem Ingelheimer Oberhof jeder Einfluß des römischen Rechts und des römisch-kanonischen Verfahrens fern geblieben sei (vgl. Loersch, a.a.O., S. CXLI, S. CLXXXVIII, Anm. 3, S. CLXXXIX, Anm. 3, S. CLXIII, Anm. 4, S. CLXLV, Anm. 2); auch Kulessa, a.a.O., S. 83 neigt dazu, daß das Verfahrensrecht des Ingelheimer Oberhofs von frühen Einflüssen rezipierten Rechts frei geblieben sei.

416) Vgl. oben S. 11 f. und S. 13 f.

417) Vgl. dazu oben S. 49 ff. und besonders die Einträge E Band I Beilage I, E 645, 787, 1674, 2395/2398, 2410, L 151.

tricis" oder einer anderen lateinischen Übersetzung eines deutschen Schimpfwortes die Rede. Eine Übernahme von äußeren, dem römischen Recht entstammenden Formen[418] läßt sich im Ingelheimer Recht nicht nachweisen. Auch ist die Injurienklage auch sonst im fränkischen Recht, besonders dem frühmittelalterlichen unbekannt, wenn man von zwei Stellen aus Benedict Levita absieht, die auf eine Interpretatio von Pauli Sententiae zurückgehen: "Injuriarum (actiones) non nisi praesentes accusare possunt" (VII c. CCXLVI). "Qui pro iniuria mediocri aestimatae iniuriae damna subire comellitur, quamvis civiliter videatur addictus tamen infamis efficitur" (VII c. CCCLIII)[419].

2. Die Injurienklage im engeren Sinn

a) Terminologie

Erschwert wird die Beurteilung auch dadurch, daß dem Ingelheimer Recht eine mit dem römischen Recht übereinstimmende Terminologie, wie sie das sächsische Recht kannte[420], größtenteils fremd ist. So kommt der Begriff der Injurie in keinem Eintrag des Ingelheimer Oberhofs vor. Im sächsischen Recht hatten sich die Begriffe "Hohn", "Laster" und "Schmach", mit denen der Terminus Beleidigung wiedergegeben worden war, als Übersetzung des römischen Begriffs iniuria herausgestellt[421]. Diese Begriffe sind im Ingelheimer Recht selten, fehlen aber nicht ganz[422].

In G 505 (anno 1402) hatte der Kläger infolge Säumnis des Beklagten 100 Gulden auf diesen erkobert, weil der Beklagte ihn angeblich mit unreinem Wasser begossen hatte. Auf einem danach angesetzten "gütlichen Tag" ermäßigte der Kläger seine Forderung dann auf die Summe von vier Gulden:

> und qweme czu einer czid uff einen gutlichin dag und hiesche ime fire gulden vur sine smacheit[423].

---

418) Solche Formen hatten im sächsischen Recht die Rezeption eingeleitet, vgl. oben S. 11.

419) Zitiert nach Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 138.

420) Vgl. oben S. 12 ff.

421) Siehe oben S. 16 f.

422) Anderer Ansicht ist Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 111 f.

423) Im sächsischen Recht war für den römischen Terminus injuria der einfache Begriff "Schmachheit" gebraucht worden, vgl. oben S. 17, Anm. 83.

In L 79 (anno 1441) machte der Kläger wegen schlichten Verzugs 50 Gulden geltend. Im weiteren Verlauf des Prozesses hieß es dann:

> wie das er in da geclaget habe sine noit und habe sie da gebeden, das sie wullen mit eme an sinen veddern gen und wullen ime helfen bidden umb eine somme gelds, der er toch da benodiget si; wo ime die nit en werde, so besorge er, er komme in grosse schande und smacheit.

Wir hatten oben[424] gesehen, daß es im deutschen Recht Brauch war, einen römischen Begriff durch eine Doppelformel auszudrücken. Während es im sächsischen Recht der Doppelbegriff "Hohn und Schmachheit" war, der für den Terminus injuria stand, hieß es im Ingelheimer Recht in diesem Falle "Schande und Schmachheit". Man vergleiche dazu eine Quelle, die aus der gleichen Zeit wie das Ingelheimer Recht stammt; so heißt es in dem aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammenden Klagespiegel von Brant[425]:

> In dieser clage würt das Wort injuria genommen für laster, schent, schmachheit oder scheltwort[426].

Da sich im Klagespiegel das Wort Schmachheit als Übersetzung des römischen Begriffs injuria herausgestellt hatte[427], ist es möglich, daß dies wegen der sehr ähnlichen Formulierung bei den oben zitierten Einträgen G 505 und L 79 ebenfalls zutrifft, wenn auch der Begriff injuria im Ingelheimer Recht selbst nicht vorkommt.

b) Klageformel

Ein Indiz für romanistischen Einfluß im Ingelheimer Recht ist die Klageformel "Ich will nicht 100 Gulden nehmen, daß die Beleidigung wahr ist"[428]. Ich gebe einige Beispiele aus dem Ingelheimer Recht für den allgemein im

---

424) Vgl. oben S. 17 f.

425) Brant, Der Richterlich Clagspiegel, Ausgabe von 1533, Fol. XII v.; vgl. auch oben S. 17, Anm. 82.

426) Siehe auch die aus dem Schwabenspiegel zitierte Stelle oben S. 18, Anm. 85.

427) Vgl. im einzelnen oben S. 17 f.

428) Diese Klageformel stellt einen direkten Bezug zum "centum dare" des mittelalterlichen römischen Rechts her, vgl. oben S. 13 f. Auch im sächsischen Recht hatte diese Klageformel den Weg zur Übernahme des Instituts der actio iniuriarum gewiesen, vgl. oben S. 14, 18.

mittelalterlichen deutschen Recht häufigen Brauch, das auf 100 usw. Gulden lautende Petitum durch eine Doppelformel auszudrücken[429]:

> ... daz er worthe von ime gesaget habe, darumb er nit dusend gulden neme, daz is ware were, und schade ime daz hundirt gulden (E 467)[430].

> einer habe in gecziehin und geschuldiget, er sy ein gehunder bosewicht und sy nit biderbe ... daz ime daz C gulden schade, und name nit dusent gulden, daz iz war were (E 645).

> daz sie ir darumbe nit eyne karunge duwe, daz schade ir XL gulden, unde neme nit hundert gulden daz iz ware were, ... (E 2331).

Oft fehlt bei den Klagen wegen ehrenrühriger Behauptung auch die eben genannte Klageformel und es wird allein auf Buße geklagt. Solche Klagen lauten dann wie etwa E 801:

> daz ime an sinen eren schade dusent marg silbirs.

Gegenüber der einfachen, nur auf eine Buße gerichteten Formel scheint die Doppelformel die Ausnahme darzustellen, da Klagen mit der einfachen Formel viel häufiger sind. In Wirklichkeit dürften die einfachen Formeln jedoch nur den ersten, hohen Teil der Doppelformel darstellen, bei der der Kläger keine Mäßigung vorgenommen hat. Denn während die mit der Doppelformel geltend gemachten Beträge höchstens 100 Gulden betragen, werden mit der einfachen Formel mindestens 100 Gulden oder Mark[431], meist jedoch viel höhere Beträge verlangt. So fordert der Kläger mit der einfa-

---

429) Siehe oben S. 17 f.; im übrigen enthält dieser Brauch im Ingelheimer Recht eine durch den Kläger vorgenommene Minderung des Anspruchs, vgl. dazu auch unten S. 102.

430) Vgl. auch E 1570 "were ich als du, ich neme nit xx gulden, daz ich den holcz hiebe ...", L II. "... daz sie soliche summe (1000 Mark) nit nemen als obgeschriben steet daz daz ware were". Siehe auch die beiden folgenden Beispiele, wobei es sich jedoch um Injurienklagen im weiteren Sinne handelt: E 2338 "... unde wulde nit czwenczig gulden nemen, daz er yn darumbe ansprache erliess", L 141 "... und daz sie das gethan habe, daz schade ime under funfhundert gulden; und neme nit tusent gulden, das sie das uf in bringen mochte, ...".

431) Eine Mark war halb so viel wert wie ein Gulden, vgl. oben S. 78, Anm. 293. 100 Gulden bzw. Mark wurden verlangt in E 1861, E Band II Beilage I 7,17, E 2438, L 371.

chen Formel 500[432], 600[433], 1000[434], 2000[435] oder gar 5000[436] Gulden oder Mark[437]. Auch die Zahl Tausend stellt einen Zusammenhang zwischen der Doppelformel und der einfachen Formel her, da sie sowohl bei den meisten Fällen der Doppelformel[438] als auch bei den einfachen Formeln[439] Ausgangspunkt der klägerischen Schätzung ist. Andererseits wird mehrfach mit der einfachen Formel direkt auf den Betrag von 100 Gulden oder Mark geklagt und dabei die erste hohe aestimatio der Doppelformel weggelassen. So z. B. in E 1861:

> ... daz er ir worthe getan habe und mit namen gerumet, er habe sie gemynnet, ... daz ir schade hundert marg silbers[440].

c) Schadensschätzung und Herabsetzung des Schadens

Ein weiterer Anknüpfungspunkt für die Übernahme der actio injuriarum durch das Ingelheimer Recht liegt in der aus dem römischen Recht stammenden[441] Schadensschätzung als Vorbedingung für die Herabsetzung des Schadens.[442]

---

432) E Band I Beilage I, E 770, 2395/2398, 2451, L 36.

433) L 155, 379.

434) G 589, E 787, 1674, E Band II Beilage I 7,15, E Band II Beilage I 7,34, E 2386, L 31.

435) L 151.

436) E 2429.

437) Dieser Katalog von Bußsummen neben und außer der Zahl Hundert spricht allerdings gegen die Annahme, daß auch das Ingelheimer Bußensystem auf eine ausdehnende Anwendung des römischen Injurienrechts zurückzuführen ist.

438) Ausnahmen bilden nur die bereits erwähnten Einträge E 1570 und 2331, bei denen im ersten Teil der Doppelformel nur 20 bzw. 40 Gulden genannt werden.

439) Mit der einfachen Formel wird meist die Summe von 1000 Gulden oder Mark oder die Hälfte dieser Summe verlangt (vgl. dazu die oben in Anm. 434 bzw. 432 zitierten Einträge). Erst in den späteren Einträgen erscheint die Zahl Sechshundert, die vielleicht eine Modifikation der Zahl Fünfhundert darstellt, verursacht durch die Abwertung des rheinischen Gulden.

440) Vgl. auch die übrigen oben S. 101, Anm. 431 zitierten Einträge.

441) Vgl. oben S. 10.

442) Vgl. oben S. 18 ff. Insoweit stimmt also das fränkische Recht mit dem

Die klägerische aestimatio[443] war im fränkischen Recht des Ingelheimer Oberhofs bei Klagen wegen ehrenrühriger Behauptung die Regel[444]; vgl. etwa E 787:

> iz die vur sie komen einer und habe eime czugesprochen, daz er ime worthe hindertwerth besprochin habin, die ime an sinen eren schaden dustent marg geldes, ...[445].

Es war also Sache des Klägers, den Schaden zu taxieren, und zwar so hoch wie er wollte[446]. So wies der Oberhof in einer Ehrensache:

---

sächsischen überein, vgl. die oben S. 20, Anm. 98 aus der Sachsenspiegelglosse zitierte Stelle.

443) Zum Wortgebrauch siehe oben S. 13, Anm. 59.

444) Ebenso war auch bei der generellen Injurie und sogar bei Klagen, die nicht auf einem Unrecht beruhten, die freie Schadensschätzung durch den Kläger der Normalfall, vgl. oben S. 74 f.

445) Siehe auch die meisten der oben S. 49, Anm. 204 bis 206 zitierten Einträge.

446) Vgl. im einzelnen oben S. 33 f., 51 f., 74 f., siehe auch Rotthaus, a.a.O., S. 42, Kaufmann, Schadensersatzrecht, a.a.O., S. 133 ff., Gudian, Ingelheimer Recht, S. 253 f. Eine Parallele findet sich auch im römischen Recht insoweit, als es auch bei der actio de dolo die eidliche Schadensschätzung gab, vgl. dazu Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 679 f., Mitteis, Römisches Privatrecht, S. 318 ff. Auch sonst hat das deutsche Recht bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts dem römischen Recht zumindest auf dem Gebiete des Prozeßrechts nicht abgeneigt gegenüber gestanden. Vgl. dazu die Schadensersatzklage des Rates von Lübeck gegen Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg aus dem Jahre 1418 wegen unangesagter Fehde gegen Mölln (Urk. B. d. Stadt Lübeck, Bd. 8, Nr. 38, S. 46), wo es heißt: "dat denne na gestliken vnde keyerrechte de geschedigeden (Kläger) ere schade betugen edder mit eren eden war maken vnde beholden mogen, vnde dat de hertoge de nicht mynren en moge vmme der pyne wegen, dar he umme der vorsate unde gewald willen in voruallen is na keyser Karols gesette vorscreuen".
Auch bei der Klage auf Gut (vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 312 ff.) wird der Kläger gelegentlich zum Eid zugelassen; Nachweise bei Coing, Rezeption, S. 33, Planitz, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 171 (auch im Frankfurter Recht wird der Kläger bei der Klage auf Gut zum Eide zugelassen; das Frankfurter Recht weist eine enge Ver-

und mag sinen schaden hoen oder nydern in siner ansprache (E 1072).

Auch in G 589 wies der Oberhof den Fragesteller in einer Ehrensache an, auf 1000 Gulden Schadens zu klagen.
Der klägerischen Schadensschätzung gegenüber konnte der Beklagte nur einwenden, der Rechtsanspruch des Klägers bestehe nicht und erklären,

er si des ofgemessen schadens unschuldig (L 36)[447].

Fragte der obsiegende Kläger das Gericht, in welcher Höhe er den Beklagten wegen der ehrenrührigen Behauptung in Anspruch nehmen dürfe, so wurde daraufhin in vielen Urteilen gesagt,

so irfolget sie in (die Klägerin den Beklagten) wie hoch die ansprache geludt had (E 1861)[448].

In diesem Zusammenhang taucht die Frage auf, ob der Beklagte ein Mittel besaß, willkürlich überhöhte Schadensforderungen des Klägers abzuwehren. Wir haben bereits gesehen, daß im Rahmen der römischen Injurienklage der Richter überhöhten klägerischen Forderungen begegnen konnte, indem er die vom Kläger angesetzte Bußsumme minderte[449]. Im Ingelheimer Recht ist der Beklagte einmal dadurch geschützt, daß das Gericht in keinem Fall über den Klageantrag hinausging und andererseits der Kläger seine eingangs genannte Schadenssumme nicht mehr nachträglich erhöhen durfte[450]. So heißt es in E 770, einem Fall der Injurie im speziellen Sinne, auf die Ansprache des Klägers:

daz ime an sinen eren schade funff hundert gulden,

und auf seine Frage, wie hoch er den Beklagten erfolgt habe, kommt die Weisung:

alse hohe die ansprache geludt had; daz mag er mynnern und nit

---

bindung zum Ingelheimer Recht auf, vgl. Saalwächter, Das Recht des Ingelheimer Oberhofs, S. 1).

447) Diese Klageverneinungsformel kam besonders bei den Injurienklagen im weiteren Sinne vor, vgl. die Zitate bei Gudian, Ingelheimer Recht, S. 256, Anm. 33.

448) Ebenso E 1891; zu den Fällen der Injurie im weiteren Sinn siehe Gudian, Ingelheimer Recht, S. 252, Anm. 18.

449) Vgl. oben S. 10.

450) Dieser Rechtssatz ist im Ingelheimer Recht häufig anzutreffen, weil das Institut der Klagengewere unbekannt ist; vgl. Ebeling, Die Klagengewere.

gemeren[451].

Vgl. auch den Beleidigungsfall L 31:

er solle siner ansprachen nu nit hoen aber er moge sie wal niedern.

Gegen eine Übernahme der actio injuriarum spricht aber, daß in Ingelheim das Gericht an den Klageantrag gebunden war[452], während im prätorianischen Recht der Richter die Bußbeträge nach den Umständen des Einzelfalles bemessen konnte[453]. Einen echten Schutz des Beklagten vor willkürlicher klägerischer Schadensschätzung scheint es dagegen in Ingelheim nicht gegeben zu haben. Denn es ist kein Fall überliefert, in dem es dem Beklagten gelang, den geltend gemachten Betrag, wie hoch er auch immer gewesen sein mag, zu ermäßigen oder seinerseits wegen böswilliger Forderungen des Klägers Schadensersatz zu verlangen. Auch eine Herabsetzung der verlangten Summe durch das Gericht wie im römischen Recht konnte der Beklagte nicht erreichen. In den Fällen, in denen der Kläger die Höhe des Schadens in das Ermessen des Gerichts stellte, wenn er mit der Formel klagte "das schadet ihm (dem Beklagten) soviel das Gericht erkennt" (vgl. L 379[454]), setzte der Oberhof in keinem Falle die Höhe des Schadens herab, er reagierte nicht einmal auf die Formel des Klägers[455]. Ein Schutz des Beklagten konnte sich nur dann ergeben, wenn der Kläger selbst den geltend gemachten Betrag herabsetzte[456]. Einen solchen Fall enthält

451) Vgl. auch oben S. 52, Anm. 217. Die dort genannten Einträge sind jedoch keine Fälle der Injurie im engeren Sinne.

452) Siehe oben S. 89.

453) Vgl. oben S. 10 f.

454) Der Eintrag L 379 steht auf der Grenze zwischen falscher, nicht ehrenrühriger Behauptung und der Injurie im engeren Sinne, vgl. oben S. 40 f. Zu den übrigen Fällen, in denen der Kläger ebenfalls die Höhe des Schadens ins Ermessen des Gerichtes stellt, die jedoch keine spezielle Injurie zum Gegenstand haben, vgl. oben S. 93 ff., ders. S. 98.

455) Andererseits kann man vielleicht in den Fällen, in denen der Kläger seine Forderung ganz in das Ermessen des Gerichts stellte (vgl. oben S. 75 und S. 98) und es damit dem Gericht überließ, auch einen sehr niedrigen Schadensersatz zuzusprechen, einen Ansatz für die Übernahme der römischen Injurienklage sehen, zumal es sich bei diesen Einträgen um spätere Urteile handelt. Denn die römische Injurienklage sah, wie bereits erwähnt, vor, daß der Richter die vom Kläger angesetzten Bußsummen mindern konnte.

456) Damit finden wir den im Mittelalter häufig vorkommenden Grundsatz

E 2410. Dort klagte der Wirt gegen den Wörrstädter Schultheißen wegen übler Nachrede auf 500 Gulden bzw. Rücknahme der ehrenrührigen Behauptung und gab sich schließlich auch mit drei Gulden zufrieden[457]. Weiter konnte der Kläger die moderatio bereits in der Schadensformel selbst vornehmen, wie wir bereits bei der Doppelformel gesehen haben. Eine Übereinstimmung mit dem römischen Injurienrecht ist hier also insoweit gegeben, als das Gericht nicht über den Klageantrag hinausgehen konnte und eine Herabsetzung des Schadens hier möglich war, diese jedoch nicht durch den Richter, sondern durch den Kläger vorgenommen wurde.

3. Die Injurienklage im weiteren Sinn

a) Allgemeines

Bei der Untersuchung des sächsischen Rechts des 15. Jahrhunderts hatten wir feststellen können, daß dort der generelle Injurienbegriff des römischen Rechts, der schließlich jede bewußte Rechtsverletzung umfaßt hatte, dazu diente, das überkommene Privatstrafensystem zu bewahren[458]. Für den Bereich des fränkischen Rechts in Ingelheim ist der Einfluß römischen Rechts im Bereich der generellen Injurienklage sehr viel schwerer nachzuweisen. Dies liegt einmal daran, daß Form und Inhalt der "actio" oft nicht feststellbar sind[459].

In vielen Fällen können wir nicht sagen, ob es sich um eine außerprozessuale Privatanfrage[460], eine Klage oder ein Weistum[461] handelt, was seinen

---

bestätigt, daß man Schadensforderungen mäßigen solle, vgl. Kaufmann, Aequitas Judicium, S. 120 ff. und besonders Erler, "Aequitas" in Sprüchen des Ingelheimer Oberhofes.

457) Vgl. dazu im einzelnen Gudian, Ingelheimer Recht, S. 343 f. Weitere Fälle der Schadensminderung durch den Kläger enthalten die Einträge G 505 (vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 343), E 528, 963, 1103/1141 (vgl. dazu Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 125 f.), L 167.

458) Vgl. oben S. 24.

459) In mehreren Fällen wird der Klagegrund nicht genannt, so z. B. in E 276, 2370, 2371, 2485, L 20. Manchmal ist uns nur die Antwort des Gerichts überliefert wie überhaupt vollständige Klagen nur ausnahmsweise vorkommen.

460) Die meisten Privatanfragen finden wir bis zum Eintrag E 2267 (anno 1418).

461) Weistumscharakter haben die Einträge E 18, 1064, vgl. auch E 2463 (letztes Drittel), L 18 (Loersch, a.a.O., S. 15, Zeile 5), L 121 (Loersch,

Grund in der Eigenart des mittelalterlichen Prozeßrechts, insbesondere des Beweisrechts hat[462]. Außerdem läßt sich eine direkte Verbindung zu den römischen Quellen, wie dies bei der sächsischen Injurienklage möglich gewesen war, nicht nachweisen.

b) Bildung des weiten Injurienbegriffs

Das sächsische Recht hatte den weiten Injurienbegriff dadurch gebildet, daß es bei der Übersetzung einer Institutionenstelle den Begriff "Schaden" eingefügt hatte[463]. Einen solchen direkten Bezug zu einer römischen Quelle finden wir im Ingelheimer Recht nicht. Jedoch lassen sich auch dort Beispiele dafür anführen, daß der Begriff "Schaden" mit einem anderen Begriff zusammengefaßt wird, der im sächsischen Recht eine Übersetzung des römischen Begriffs injuria darstellt[464] und daher auch im Ingelheimer Recht ein Ansatz sein kann, auf welche Weise ein vom römischen Recht kommender weiter Injurienbegriff gebildet wurde. So trägt in L 166, einem Beleidigungsfall, der Kläger vor:

> ... so treffe die selbe ansprach ime an ere und gelimp, und si dardorch ... zu schanden und schaden kommen, ...

Weiter heißt es in L 39, einem Fall des qualifizierten Verzuges[465]:

> Daz Rodenbach der sune nit gehalten habe ee irs zu schaden und zu smacheid kommen si, daz schade im hondert gulden[466].

Im übrigen behandelt das Ingelheimer Recht diejenigen Tatbestände, die das sächsische Recht mit seinem weiten Injurienbegriff erfaßt hatte, der Sache nach gleich. So dürfte das bereits oben[467] zitierte sächsische Urteil

---

a.a.O., S. 184, Zeile 35), L 130 (Loersch, a.a.O., S. 193, Zeile 20), L 137 (Loersch, a.a.O., S. 198, Zeile 4).

462) Vgl. dazu Kornblum, a.a.O., S. 103 f.; Kaufmann, Canel contra Moschel, S. 155 ff.; Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 113 ff.

463) Vgl. oben S. 24 ff.

464) Siehe oben S. 16 ff.

465) Zum Begriff des qualifizierten Verzuges vgl. oben S. 58.

466) Für das sächsische Recht vgl. das bereits oben S. 19 angegebene Leipziger Urteil aus dem Jahre 1466: "... unde thun eß czu hoen, smaheyt unde großeme schaden ..."

467) Oben S. 26.

> ... Hans Haberkorn muß den schaden, hone und schmachheit gelden, das er den kauf nicht gehalden hat,

in der Klageformel des Ingelheimer Oberhofs etwa folgendermaßen gelautet haben:

> ... er habe den Kauf nicht gehalten, das schade ihm 100 Gulden und allen aufgehenden Schaden.

Auch sonst ist eine sachliche Übereinstimmung zwischen dem sächsischen und dem Ingelheimer Recht gegeben. So wird in der oben[468] genannten Stelle, die einen direkten Bezug zum römischen Recht aufweist, der Fall wiedergegeben, daß eine Partei an das Gericht eine vorprozessuale Anfrage richtet. Die Partei fragt, ob sie wegen Körperverletzung klagen könne. Daraufhin sehen sich die befragten Schöffen die Verletzung an, um festzustellen, ob eine Sache vorliege, die peinlich zu klagen sei oder ob mit der Injurienklage vorgegangen werden müsse:

> ... wenn alzo die schepphen eynen besehen, unde der cleger dornach clagen sal, so sprechen sy: wir haben gesehen eynen stich, ader eyne wunde, ader eynen steinworff ader eine beule, die nicht wol mynner gesien mag, sy were kamphbar; die er vorderen mag hoch adir nedir, J. 4, 4, de injuriis §. 10.

Ähnliche Formulierungen finden sich auch im Ingelheimer Recht:

> er solle im mit gerichte zusprechin umb die sache, ... und sal sinen schaden hoe oder nyder nennen (G 551)[469].

c) Deliktischer Charakter des Schadensersatzrechts

Im sächsischen Rechtskreis, in dem die Rezeption der Injurienklage zunächst in der Weise begonnen hatte, daß die actio iniuriarum neben die nicht-de-

468) Oben S. 17, Anm. 80; es handelt sich um eine Stelle aus der sächsischen Weichbildglosse.

469) Vgl. auch E 666 "er moge ir umb die redde czusprechen und sinen schaden hoe odir nyder nennen"; E 821 "so had Hans den jhenen erfolget, und mag Hans noch hutiges dages sinen schaden hoe oder nyder nemen"; E 1072 "und mag sinen schaden hoen oder nydern in siner ansprache"; E 1103 "und mogen iren schaden alse hoe nennen alse sie wollen." Vgl. auch die Strafrechtsfälle E 1642, 2067, die ebenfalls die Formulierung "hoch oder nieder" enthalten. Siehe auch NOH 24.

liktische Schadensersatzklage gestellt worden war, hatte die Entwicklung im Laufe der Zeit dahin geführt, daß der konkrete Schaden völlig in den Hintergrund trat und der Kläger einen einheitlichen Anspruch geltend machte, der sich ausschließlich auf die Injurie stützte und eine einheitliche geschätzte, vom konkreten Schaden losgelöste Bußsumme enthielt[470]. In Ingelheim können wir eine solche Entwicklung nicht so deutlich erkennen. Das Schadensersatzrecht hat jedoch auch im Ingelheimer Recht deliktischen Charakter[471] und zielt auf Privatstrafe[472], d.h. die geltend gemachten Beträge erfüllen gleichzeitig die Funktion des Schadensersatzes und der Privatstrafe. Damit können wir ebenfalls eine Verbindung zum römischen Recht herstellen, dem Obligationen aus Delikt ohne pönalen Charakter, wie es unserem heutigen Rechtsbewußtsein entspricht, unbekannt waren[473]. Vertragsbruch und andere unerlaubte Handlungen, selbst Tatbestände, die nicht auf einem dem Kläger zugefügten Unrecht beruhen[474], werden als

470) Vgl. oben S. 27.

471) Die Schadensersatzklage des Ingelheimer Oberhofs ist gleichzeitig auch Schuldklage im weiteren Sinne, vgl. Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 117.

472) Siehe dazu oben S. 4 f. und S. 89 ff.

473) Zum Strafcharakter der römischen Obligationen vgl. im einzelnen oben S. 8 ff. Im übrigen siehe dazu auch Sohm, Institutionen, S. 453/454: "Das römische Recht kennt eine Reihe von Delikten, gegen welche das Recht mit den Mitteln des Privatrechts wirkt: Die Privatdelikte. Aus dem Privatdelikt entspringen zur Strafe für den Delinquenten Forderungsrechte des Verletzten. Sie sind regelmäßig gedacht als eine (an den Verletzten zu bezahlende) Strafe (Bußgeld) für den Delinquenten; der moderne Gedanke, daß aus dem Privatdelikt für den Verletzten ein Forderungsrecht auf Schadensersatz entspringt, ist dem römischen Recht ursprünglich sogar völlig fremd. Aus der vom Delinquenten zu zahlenden, meist ausgiebig bemessenen Buße mag dieser auch den Ersatz seines Vermögensschadens entnehmen"; ebenso Sohm, a.a.O., S. 689: "Die im Wege des Zivilprozesses zu verfolgenden Delikte (Privatdelikte) verpflichten nämlich nach dem vorjustinianisch-römischen Recht grundsätzlich nicht sowohl zum Schadensersatz als zur Zahlung einer Buße, aus der dann der Beschädigte auch den Ersatz seines Vermögensschadens entnehmen mag. Hier sind Buße und Ersatz begrifflich überhaupt nicht getrennt."

474) Die bedingten Unrechtsklagen, vgl. oben S. 72 f. Zu den Unrechtstatbeständen und den Tatbeständen, die nicht auf einem dem Kläger zu-

Privatdelikte gewürdigt. Dies ergibt sich einmal daraus, daß die geltend gemachten Forderungen[475] über den konkreten Schaden meist weit hinausgehen und diesen konsumieren, besonders, wenn wir feststellen können, daß die eingeklagten Beträge ansteigen und von dem bekannten konkreten Schaden völlig losgelöst sind, so daß dieser wirtschaftlich kaum noch von Bedeutung gewesen sein dürfte[476]; dann ist es offensichtlich, daß der Kläger nur noch den Gesamtschaden für die als Injurie angesehene Verweigerung des Anspruchs[477] geltend macht.

Der deliktische Charakter des Ingelheimer Schadensersatzrechts zeigt sich insbesondere, wenn in den Klagen statt des konkreten Gegenwertes der geschuldeten Leistung eine viel höhere runde Summe genannt ist[478]. Die da-

---

gefügten Unrecht beruhen, vgl. im einzelnen oben S. 31 f.

475) Zur Höhe der geltend gemachten Forderungen vgl. im einzelnen oben S. 74 ff. Einen Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Ingelheim in jener Zeit, insbesondere auch darüber, welchen Wert die Gegenstände hatten, die den Klagen zugrunde lagen, gibt Gudian, Ingelheimer Recht, S. 61 ff., ders. S. 67-70.
Die Fälle, in denen man von echtem Schadensersatz sprechen kann, sind in Anbetracht der Fülle der überlieferten Einträge relativ selten; vgl. etwa E 415/422/423/433/437, 1103, 2049, 2272, 2292, 2353, L 6, 19, 38, 55, 71, 86, 153, 198, 199, 217, 231, 249, 259, 262, 278, 279, 304, 322, 324, 329, 347, 415.

476) Vgl. oben S. 94, Anm. 391, 392, 393. Zum Ansteigen der Forderungen vgl. oben S. 90, Anm. 378.

477) Vgl. dazu die einzelnen Schadensklagen oben S. 29 ff.

478) Vgl. dazu die Übersicht der Schadenshöhen bei den einzelnen Schadensklagen oben S. 74 ff., ders. auch S. 93 f. (unter aa). Soweit insbesondere der Deliktsschuldner dieser extrem hohen, vom Kläger geschätzten Schadensforderung ausgesetzt war, dürften auch deutschrechtliche Vorstellungen fortgewirkt haben, als der Friedensbrecher seinerseits seinen Anspruch auf Friedensschutz verwirkt hatte; denn der Friedensbrecher war damit der Rache des Verletzten ausgeliefert. In Ingelheim ist der Deliktsschuldner zwar vor der Privatrache des Geschädigten sicher, in einem überschaubaren Rahmen wird er aber doch noch dem Gläubiger auf Gnade und Ungnade ausgeliefert, als er dessen Willkür bei der Benennung des Schadensbetrages im Prozeß unterworfen ist. In ihren Folgen ähneln sich die freie Schadensschätzung und die Gefahr der Privatrache oder der Friedloslegung bisweilen. Das vertragliche Gegenstück zum deliktischen Friedensbruch dürfte die Vertrauensverletzung gewesen sein, so Rotthaus, a.a.O., S. 48 ff.

bei in der Klage benutzte Schadensformel ist, soweit neben der runden Summe noch der Verzugsschaden verlangt wird[479], auch dem Mainzer Recht bekannt, das wie das Ingelheimer Recht aus dem 15. Jahrhundert stammt[480]. Vgl. die folgenden Beispiele aus dem Mainzer Recht:

> ... nuen und zwentzig gulden und den schaden, der er des hette oder gewinnen mochte (Hallein, Mainzer Gerichtsformeln, Nr. VIIa, S. 23).
>
> ... vor zwentzig gulden und den schaden, den er des hette oder noch gewinnen mochte ... (Hallein, Mainzer Gerichtsformeln, Nr. VIIb, S. 24).
>
> ... fur drissig gulden und den schaden, den er hatte oder noch gewinnen mochte ... (Hallein, Mainzer Gerichtsformeln, Nr. VIId, S. 26).
>
> ... vor funif gulden zu guder rechnung und den schaden, dern er des hette oder noch gewinnen mochte ... (Hallein, Mainzer Gerichtsformeln, Nr. VIIe, S. 27).
>
> ... für anderhalb hundert gulden und den schaden, den er des hette oder noch gewinnen mochte ... (Hallein, Mainzer Gerichtsformeln, Nr. VIIIa, S. 28).
>
> ... fur funftzig gulden und den schaden, den er des hette oder noch gewinnen mochte ... (Hallein, Mainzer Gerichtsformeln, Nr. VIIIb, S. 29).

Besonders ein Vergleich zwischen diesen Mainzer Urteilen und den einschlägigen Ingelheimer Einträgen zeigt, daß die in den Ingelheimer Klagen geforderten Beträge deliktischen Charakter haben. Denn während in Ingelheim die Forderungen in der Regel 100, 200 usw.[481] Gulden betragen, werden in den Mainzer Urteilen regelmäßig viel niedrigere Summen genannt, die die wirklich geschuldete Leistung darstellen. Der deliktische Charakter der in Ingelheim geforderten Beträge ergibt sich auch daraus, daß diese Beträge in der Höhe typisiert sind[482], während es sich bei den in den Mainzer Urteilen vorkommenden auf Geld gerichteten Forderungen um unregelmäßige

---

479) Zum Verzugsschaden siehe oben S. 93 ff.

480) Die Klagformel ist nicht das einzige Rechtsinstitut, das beiden Rechten gemeinsam war, vgl. oben S. 37, Anm. 179.

481) Zu den einzelnen Schadenshöhen vgl. oben S. 74 ff., ders. S. 90 f.

482) Vgl. auch oben S. 91.

Beträge handelt.
Den deliktischen Einschlag der in Ingelheim geforderten Summen beweist auch der Fall, in dem die Schuld, ein Betrag von 100 Gulden und der konkrete Verzugsschaden nebeneinander verlangt werden:

> ... daz schade ime das gud und druhundert gulden und darzu allen den schaden, den er sin habe ader gewinne moge (L 217 I., Loersch, a.a.O., S. 270, Zeile 33 bis 35)[483].

Der Betrag von 100 Gulden, der noch neben Schuld und Verzugsschaden verlangt wird, ist als Privatstrafe dafür zu betrachten, daß der Beklagte dem Kläger eine diesem kraft Erbrechts zustehende Sache nicht herausgeben will.

In einfacher Weise können wir den deliktischen Charakter bei solchen Forderungen erkennen, bei denen die Anteile von Schuld und Buße feststellbar sind[484] und ein Mehrfaches der Schuld verlangt wird oder die eingeklagten Beträge so extrem hoch sind, daß keinerlei Beziehung zu einem konkreten Schaden bestanden haben kann[485].
Dieser über die Schuld hinausgehende "deliktische Überschuß" war in der Regel in den auf 100 Gulden gerichteten Klagen - die häufigsten von allen Klagen[486] - enthalten.
Auch in den meist aus früherer Zeit stammenden Klagen, in denen die Forderungen nicht in ihren Bestandteilen angegeben sind[487], sondern der Gesamtschaden durch eine typisierte Summe bezeichnet ist, in die die Schuld bereits eingerechnet ist, haben diese Forderungen ebenfalls deliktischen Charakter, nur die Größe des deliktischen Teils ist unbekannt.
Der Bußcharakter der Schadensforderungen geht auch daraus hervor, daß einer beispielsweise auf 200 Gulden lautenden Klage sehr verschiedenartige Sach-

---

483) Siehe auch L 323 "das schade ime das gud und hundert gulden und allen den schaden, den er des han ader gewinnen mag".

484) Oben S. 93 f.

485) Oben S. 95 (unter cc), S. 96 (unter f), S. 96 (unter h) und S. 97 (unter j).

486) Vgl. oben S. 91.

487) Vgl. oben S. 91 f. Diese Klagen erscheinen in zwei Formen. In der einen Gruppe, die in den frühen Urteilen dominiert, wird der Gesamtschaden durch die einfache Bußsumme ausgedrückt, "das schade 200 usw. Gulden" (vgl. oben S. 95 unter cc). In der anderen Gruppe wird eine Buße, in der der konkrete Schaden bereits enthalten ist, und der Verzugsschaden verlangt (vgl. oben S. 96 unter f).

verhalte zugrunde liegen konnten, wobei in dieser typisierten Forderung wohl in der Regel auch Schuld und Verzugsschaden enthalten waren[488]. Überhaupt bestand zwischen der Höhe der Schadensforderung und der Anspruchsgrundlage meist[489] kein Zusammenhang, so daß es auch generell ohne Bedeutung war, ob es sich um eine Unrechtsklage handelte oder eine der übrigen Schadensklagen vorlag. In nahezu jedem Falle folgte dem Vortrag der Anspruchsgrundlage stereotyp die Schadensformel: Das schadet mir eine bestimmte Summe.

Der deliktische Charakter des Schadensersatzrechts zeigt sich auch darin, daß Leistungsklagen im Ingelheimer Recht ganz selten sind[490], die Verurteilung nahezu ohne Ausnahme auf Geld gerichtet ist, unabhängig davon, worauf sich der Anspruch stützte.

Der deliktische Charakter des Ingelheimer Schadensersatzrechts wird auch dadurch bestätigt, daß der Kläger seinen Schaden so hoch schätzen konnte wie er wollte und der Beklagte sich gegen überhöhte Forderungen des Klägers nicht schützen konnte[491].

4. Zusammenfassung

Grundlage sowohl für die Injurienklage des sächsischen Rechts als auch für die Schadensklagen des Ingelheimer Rechts war die mittelalterliche Rechtsüberzeugung, daß auch privatrechtliche Delikte mit öffentlicher Strafe oder zumindest mit einer Privatstrafe zu ahnden seien[492]. Von dieser Rechtsüberzeugung war auch das römische Recht durchdrungen gewesen. Zwar führte das römische Recht, beginnend mit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts die endgültige Trennung zwischen bürgerlicher und peinlicher Klage auch in Deutschland herbei, dennoch bot es der festverwurzelten deutschen

488) Vgl. oben insbesondere S. 93 zu Schuld und Verzugsschaden.

489) Ausnahmen bilden nur die Fälle, in denen der Klage ein Kauf, ein Schiedsvertrag oder der Spruch eines Schiedsgerichts zugrunde lag, vgl. oben S. 91.

490) Ein Fall der Leistungsklage ist L 1, wo auf Zahlung von 330 Gulden geklagt wird. Durch eigenständige Entwicklung oder oft auch im Zusammenhang mit romanistischen Einflüssen sind in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in anderen Rechtskreisen Leistungsklage und Schadensersatzklage bereits voneinander getrennt; vgl. auch oben S. 2.

491) Vgl. oben S. 104 f.

492) Vgl. oben S. 1.

Rechtsüberzeugung in Form der zivilrechtlichen, auf Privatstrafe gerichteten actio injuriarum gleichzeitig ein Mittel, das Privatstrafensystem zu bewahren. Denn diese zivilrechtliche actio poenalis wurde vom deutschen Recht zu einer allgemeinen privatrechtlichen Deliktsklage umgewandelt. Dies fiel um so leichter, da sowohl das römische als auch das deutsche, insbesondere das fränkische Recht des Ingelheimer Oberhofs die Privatstrafe für wörtliche oder tätliche Beleidigung kannte und die in Frage stehenden Tatbestände von der Sache her sehr ähnlich waren.

Obwohl die Ingelheimer Schadensersatzklage deliktischen Charakter haben[492a)], der dem sächsischen Schadensersatzrecht ebenfalls eigen war und dort die Übernahme der actio iniuriarum erleichtert hatte, läßt sich aufgrund des vorhandenen Materials nicht beweisen, daß das Ingelheimer Schadensersatzrecht auf eine ausdehnende Anwendung des römischen Injurienrechts zurückgeht[493)]. Daß im Gegensatz zum sächsischen Recht eine mit dem römischen Recht übereinstimmende Terminologie[493a)] wie überhaupt jeder direkte Bezug zu römischen Quellen[493b)] fehlt, spricht eher gegen eine Rezeption. Wir werden jedoch nicht fehlgehen, wenn wir sagen, daß ein gewisser römischrechtlicher Einfluß[494)] nicht zu leugnen ist, der sich

---

492a) Vgl. oben S. 108 ff.

493) Das Verfahrensrecht des Ingelheimer Oberhofs dürfte auf jeden Fall vom römischen Recht unbeeinflußt gewesen sein, vgl. Kulessa, a. a. O., S. 83.

493a) Vgl. oben S. 99.

493b) Vgl. oben S. 107.

494) Vielleicht sind auch einige Schöffen Ingelheims direkt mit dem römischen Recht in Berührung gekommen. So erwähnt Knod, Deutsche Studenten in Bologna, Nr. 1600, daß ein Angehöriger der Familie von Ingelheim, die mehrere Schöffen stellte, 1291 in Bologna bezeugt ist (Johannes de Ingelheim, 1295 Pfarrer in Ingelheim), vgl. dazu auch Koschaker, Europa und das römische Recht, S. 144/145.
Im übrigen stellt Gudian, der Oberhof Ingelheim, S. 295 ff. fest, daß die spätmittelalterliche Rechtspflege, insbesondere die ländliche Rechtspflege in eine Krise geraten war, so daß hierdurch das Eindringen des römischen Rechts erleichtert wurde. Dies dürfte auch auf den Ingelheimer Oberhof und die dort rechtsuchenden Schöffenstühle zugetroffen haben, da es sich bei dem aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts überlieferten Ingelheimer Recht ebenfalls um ländliches Recht handelt (vgl. oben S. 6, Anm. 32 bis 34); siehe auch in diesem Zusammenhang das in Kreuznach ausgesprochene Verbot der Schadens-

besonders darin äußert, daß das Ingelheimer Recht eine Systematik entwikkelte, durch die jeder privatrechtliche Anspruch in einen auf Geld gerichteten Anspruch mit pönalem Charakter umgewandelt werden konnte.

2. KAPITEL
DIE RECHTSLAGE BEIM NEUSTÄDTER OBERHOF

Das Neustädter Stadtrecht[495] stammt aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und damit aus der gleichen Zeit wie die oben[496] besprochenen sächsischen Quellen. Außerdem schließen sich die uns überlieferten Einträge des Neustädter Oberhofs zeitlich an die Urteile des Ingelheimer Oberhofs an[497], so daß eine Untersuchung dieser fränkischen Rechtsquelle die beginnende Rezeption bzw. ihren weiteren Verlauf auch in diesem Teil der Pfalz aufzeigen kann. Auch kann die Darstellung des Neustädter Schadensersatzrechts einen Hinweis dafür geben, wie die Entwicklung des in Ingelheim geltenden Schadensersatzrechts möglicherweise verlaufen ist. Denn beide fränkischen Städte sind in jener Zeit neben ihrer geographischen Nähe - Neustadt und Ingelheim sind nur 97 Kilometer voneinander entfernt - vielfach verbunden gewesen[498]. So wird Neustadt in den Urteilen des Ingelheimer Oberhofs erwähnt[499]. Außerdem hatte sich eines der 16 in Neustadt rechtsuchenden Schöffengerichte vorher an Ingelheim gewandt[500].

---

klage (vgl. oben S. 90, Anm. 371). Zur Krise der spätmittelalterlichen Rechtspflege vgl. Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland; Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, I. Bd., I. Abt., S. 637; vor allem auch Koschaker, a. a. O., Für das spätmittelalterliche Frankfurter Recht und das dortige Gerichtsverfahren vgl. Coing, Rezeption, S. 27 ff. (zur actio iniuriarum vgl. dort ders. S. 89 u. S. 125 f.).

495) In Neustadt fungiert der Rat als Oberhof. Der Oberhof spricht nicht nur für die anfragenden Schöffengerichte, sondern auch für seine Bürger Recht, vgl. Erler, Der Oberhof zu Neustadt, I. Bd., S. 3.

496) Vgl. oben S. 13 ff.

497) Vgl. oben S. 4 f.

498) Vgl. Erler, Das Urteil Nr. 211 des Neustädter Oberhofes, S. 78 f.

499) Vgl. E 866, 1203. Ebenso kommt Ingelheim auch in den Neustädter Einträgen vor, vgl. NOH 187 und NOH Band I Urk. Anh. Nr. IV.

500) Der zuständige Oberhof der Pflege Haßloch ist u. a. ab 1403 Ingelheim, dann Speyer und seit 1495 ständig Neustadt gewesen, vgl. Erler, Der Oberhof zu Neustadt, I. Bd., S. 10, Anm. 47.

Manche Orte kommen sowohl beim Ingelheimer als auch beim Neustädter Oberhof als rechtsuchende Schöffenstühle vor oder werden zumindest bei beiden Gerichten erwähnt[501]. Überhaupt bestanden in jener Zeit zahlreiche Beziehungen zwischen den pfälzischen Gerichten, insbesondere auch zwischen den Oberhöfen[502].

I. Die Schadensklagen[503]

1. Allgemeines

Auch in Neustadt war der Gläubiger grundsätzlich[504] gezwungen, Klage zu erheben, wenn der Schuldner seinen Anspruch nicht freiwillig erfüllen wollte. Allerdings war der Kläger nicht verpflichtet, mit der Schadensklage vorzugehen, denn das Gericht ging bis auf eine Ausnahme nicht darauf ein[505], so daß die Schadensformel beim Neustädter Oberhof im Gegensatz zu Ingelheim[505a] bereits abgeschafft war, obwohl sich ihrer die Kläger noch oft bedienten.

---

501) So z.B. Appenheim (vgl. NOH 87, E 157, 1474), Alzey (vgl. NOH 193, 194, 195, E 154, 179, 189, 367, 373, 999, 2460), Heidelberg (vgl. NOH 27, 38, 89, 170, 173, 174, NOH Band I Urk.Anh. Nr.VIII, XIII, E 861, 1132), Kaiserslautern (vgl. NOH 110, E Band I Beilage I, E 2271, 2410), Landau (vgl. NOH 41, 47, 59, 73, 83, NOH Urk.Anh. Nr.XI, E 1890), Mainz (vgl. NOH 129, Erler Band IV, S.87 f.), Mekkenheim (vgl. NOH 40, 167, E 2369), Neuburg (vgl. NOH 1 bis 13, 174, E 526), Oppenheim (vgl. NOH Band I Urk.Anh. Nr.VIII, XI, XV, E 447, 774, 849, 2222, 2365, 2409, 2417), Roxheim (vgl. NOH 105, E 1241), Speyer (vgl. NOH 91, 92, 94, 95, 103, 111, 123, 134, 147, 203, 204, 205, 206, 208, 214, 220, E Band II Beilage I 3,10, E Band II Beilage I 3,13, E Band II Beilage I 3,19), Worms (vgl. NOH 35, 36, 38, 39, 64, 91, 105, 134, 151, 154, 203, 209, E 2364, 2365, 2369).

502) Vgl. Erler, Der Oberhof zu Neustadt, I. Bd., S.14 ff.

503) Zum Begriff der Schadensklage siehe oben S.5, Anm.30.

504) Vgl. für Ingelheim oben S.29 f. Siehe jedoch die nichtstreitigen Sachen im Neustädter Recht, die meist die Überschrift "frage" tragen und Fälle der heutigen Freiwilligen Gerichtsbarkeit darstellen, z.B. NOH 81, 127, 161.

505) Vgl. unten S.120 f.

505a) Allerdings vermutet Kaufmann, Schadensersatzrecht, S.139, daß sich das Rechtsinstitut der Schadensklage auch in Ingelheim bereits in der Auflösung befand.

Die uns bereits von Ingelheim bekannte Unterscheidung zwischen "Ansprache"[506] und "Klage"[507], je nachdem, ob der Kläger den Schuldner persönlich verklagte oder auf dessen Gut klagte[508], finden wir auch hier. Die Trennung ist jedoch noch weniger streng eingehalten als in Ingelheim[509]. Deshalb beschränkte sich der Gläubiger manchmal auch nicht auf eine Klageart, sondern ging mit "Ansprache" und "Klage" gleichzeitig vor wie etwa in NOH 140:

> Zu wissen, das ich, Frytsche Schumech, clage und ansprechen Clesel Heinrich, hinirfaut zur Neuwenstat, off sin mitgesellen und

506) Z.B. NOH 139 "... als mir Contz myn stieffson zuspricht und sin miterben vor lx gulden, ...", ebenso NOH 35, 39, 61, 92, 98, 101, 124, 130, 133, 134, 137, 138, 139, 140, 144, 145, 146, 157, 162, 165, 166, 167, 171, 172, 182, 189, 190, 192, 193, 195, 196, 201, 203, 207, 209, 211, 216, 218, 219. Neben dem Begriff "Ansprache" kommen auch noch "Zuspruch" (NOH 22, 96, 105, 106, 145, 151, 184, 185, 197, 212) und die Verben "ansprechen" (NOH 11, 34, 40, 69, 93, 126, 135, 215, 217), "ansprechig machen" (NOH 39, 147, 185, 186, 220) und vor allem allgemein im Sinne von verklagen "zusprechen" vor (NOH 3, 13, 16, 17, 20, 21, 23, 25, 26, 27/29, 32, 33, 34, 38, 41, 63, 65, 83, 88, 89, 90, 91, 96, 97, 98, 100, 101, 103, 104, 107, 108, 110, 113/114, 115, 118, 120, 122, 123, 128, 129, 132, 134, 139, 145, 165, 173, 174, 180, 187, 190, 192, 193, 210).

507) Vgl. z.B. NOH 143 "Diß ist myn clage, die ich, Heintze Meyse, dun an soliche guter, die Henne Graman selige gelassen hat in stat und marcke zu Agersheim, ..."; ebenso NOH 1, 143, 153, 155, 204. Außer dem Begriff "Klage" kommen noch die Verben "klagen" (NOH 1, 2, 4, 15, 42, 43, 44, 53, 60, 75, 81, 84, 95, 116, 117, 118, 121, 135, 140, 152), "erclagen" (NOH 38, 169), "anklagen" (NOH 33a, 144, 170), "ausklagen" (NOH 168) und "beklagen" (NOH 206) vor.

508) Vgl. für Ingelheim oben S. 29 f.

509) Vgl. die Gegenbeispiele, bei denen trotz "Ansprache" oder einem anderen gleichlautenden Begriff oder zugehörigen Verb (vgl. Anm. 506) auf das Gut des Schuldners geklagt wurde (NOH 49, 112, 152, 158, 178, 183, 188) oder trotz "Klage" bzw. "klagen" der Schuldner persönlich verklagt wurde (NOH 46, 48, 50, 51, 52, 54, 59, 71, 73, 77, 78, 79, 80, 82, 87). Im Sinne von "Ansprache" und "Klage" wurde auch der Begriff "Forderung" gebraucht (NOH 124, 126, 142, 149, 154, 169, 170, 172). Überhaupt war das Prozeßrecht des Neustädter Oberhofs elastischer als das des Ingelheimer Oberhofs.

off alle die guter, ... (Erler, Der Oberhof zu Neustadt, I. Bd., S. 179).

Auch konnte der Gläubiger gleichzeitig gegen den Schuldner persönlich und auf dessen Gut "klagen"[510].

2. Die Schadensformel

Das Neustädter Gerichtsbuch enthält eine Vielzahl von Klagen, denen die bereits aus Ingelheim[511] bekannte Schadensformel inseriert ist. So lautete eine Klage wegen Vertragsbruch in NOH 71:

> Zu wissen, das ein frauwe ist komen vor gerichte zu Walsenheim und hat geclaget an iren sweher, das er ir habe zu kauffe geben ein widderfellig gut vor xx gulden, die sie ime geben und wol betzalt hat; und habe ir denselben kauffe geben vor sich und sine erben; und das er sie des kauffs nit wert, schat ir hundert gulden ...

In NOH 207 machte der Kläger eine Eigentumsverletzung mit der Schadensklage in folgender Weise geltend:

> Dieß ist die Ansprach, die Hans Sifel der metzler an Rempen zu Mußpach hat, wie er off dem heiligen Ostertage zu morgen wedder sin pfert in Muspacher felt off dem Hohenfelde gerant habe, daz es fellig wurde und sturbe; schade ime als gut xii gulden.

Oft heißt es statt "das schadet mir soundso viel Gulden" auch "spricht er ihm zu für soundso viel Gulden"; dies ergibt sich aus NOH 193, wo diese beiden Formeln gleichgesetzt werden.

In Neustadt galt also wie in Ingelheim der Grundsatz "omnis condemnatio pecuniaria est"[512]. Im Gegensatz zu den meisten Ingelheimer Schadensklagen - eine Ausnahme machen nur die bedingten Unrechtsklagen[513] - hat in

---

510) Vgl. NOH 60, 68, 86, 111, 119, 177.

511) Oben S. 30, 74 ff. Auch sonst haben Neustädter und Ingelheimer Recht viele Gemeinsamkeiten, so sind viele Rechtsausdrücke gleich; vgl. auch die bei beiden Gerichten übereinstimmenden Paarformeln (für Ingelheim siehe E Band IV, S. 45 ff., für Neustadt siehe Erler, Der Oberhof zu Neustadt, I. Bd., S. 313 f.); zu einem Rechtssprichwort, das beiden Gerichten geläufig war, vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 223, Anm. 17; zu einem Fall, bei dem die Rechtslage bei beiden Gerichten übereinstimmte, vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 322, Anm. 26.

512) Vgl. Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 116.

513) Vgl. oben S. 72 f.

Neustadt der verurteilte Beklagte jedoch generell das Recht, sich von der Geldschuld mit der Hauptleistung zu lösen. Deshalb drückt der Neustädter Oberhof in NOH 71 in seiner Weisung diese Obliegenheit des Beklagten an erster Stelle aus:

> ... so solle er ir (der Klägerin) auch also werschaft tun vor sich und alle sin erben. mochte er des aber nit getun, waß dann das gerichte erkennet, das die frauwe desselben kauffs schaden hat oder nympt, den sal er ir ußrichten[514].

Auch der Neustädter Oberhof scheint die Unterscheidung der Schadensklagen in Unrechtsklagen und sonstige Schadensklagen gekannt zu haben[515]. Zumindest ist mehrfach von "unrecht" die Rede[516]. Es findet sich jedoch nur eine Formulierung, die mit den einschlägigen Formulierungen des Ingelheimer Rechts vergleichbar[517] ist, und in diesem Falle handelt es sich außerdem nicht um eine Zivil-, sondern um eine Strafklage; vgl. NOH 45:

> Das gerichte hat erkant, daz der cleger hat dem unrecht getan, von dem er geclagt hat.

Außerdem besitzt das Neustädter Recht keine so strenge Systematik wie wir sie von Ingelheim kennen[518], so daß wir auf eine Unterscheidung der Schadensklagen in Unrechtsklagen und sonstige Schadensklagen verzichten müssen. Dieser fehlenden Systematik haben wir es auch zuzuschreiben, daß sich der Kläger nicht in jeder Schadensklage der Schadensformel bediente, sondern stattdessen vortrug:

> er (der Beklagte) solle ime den kosten und schaden naher thun (NOH 207)[519].

Dies zeigt, daß man also auch ohne Schadensformel klagen konnte[520] und

514) Ebenso NOH 72, 211.

515) Für Ingelheim vgl. oben S. 29 ff.

516) So in NOH 22, 42, 117, 169, NOH Urk. Anh. Nr. IIa 6, 8, 9, NOH Urk. Anh. Nr. III 8, 9.

517) Vgl. oben S. 30, Anm. 149.

518) Vielleicht hängt dies damit zusammen, daß dem Neustädter Oberhof nicht so viele rechtskundige Adlige angehörten, wie dies beim Ingelheimer Oberhof der Fall gewesen war, vgl. zur Lage in Ingelheim in dieser Hinsicht Gudian, Der Oberhof Ingelheim, S. 291, Anm. 123a.

519) Ebenso NOH 208.

520) Zur gleichen Rechtslage beim Ingelheimer Oberhof vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 249 f. Allgemein ist die Schadensformel bei den

keine feste Summe in seiner Schadensklage zu nennen brauchte[521]. Die Rechtslage ist in Neustadt und Ingelheim insoweit gleich, als auch hier der Kläger nicht nachträglich über seine anfangs gestellte Forderung hinausgehen konnte; der Ingelheimer Formulierung "mynnern und nit meren"[522] entspricht in Neustadt "darunder behalten und nit daruber" (NOH 207)[523].

II. Die einzelnen Schadensersatztatbestände

1. Unerlaubte Handlung

Die Zahl der Tatbestände, die den Kläger berechtigen, Schadensersatz zu verlangen, waren im Neustädter Recht wie auch in Ingelheim viel größer als im heutigen Recht[524]. Im Interesse einer übersichtlichen Darstellung wollen wir uns jedoch auf diejenigen Fälle beschränken, die sich systematisch einordnen lassen. Auch im Neustädter Recht ist die Abgrenzung zwischen den einzelnen Tatbeständen im Einzelfall nicht immer unproblematisch[525].

a) Körperverletzung

Hatte der Beklagte den Kläger in der Weise an der Hand verletzt, daß diese dauernd gelähmt blieb, und verlangte der Kläger deswegen 100 Gulden, so sprach ihm das Gericht diesen Betrag als Schadensersatz zu. Dies ist jedoch die einzige Stelle, an der der Neustädter Oberhof auf den vom Verletzten willkürlich festgesetzten Schaden eingeht, sonst spricht er nur echten Schadensersatz zu. Ein Schadenaufmessen wie in Ingelheim[526] ist dem Neustädter Recht daher grundsätzlich fremd. Außerdem bestimmte das Gericht in dem erwähnten Urteil[527], daß der Kläger die 100 Gulden, die er dafür

---

Schadensklagen des Neustädter Oberhofs seltener als in Ingelheim.

521) Vgl. zur anderen Rechtslage in Ingelheim oben S. 74 f.

522) Oben S. 52, Anm. 217, S. 74, Anm. 274.

523) Siehe auch NOH 60 "under siner schult behalten und nit daruber", NOH 75 "behalte er sin schult darunder und nit daruber", NOH Urk. Anh. Nr. IIa 53 "sin scholt behalten under der klage und nit dar uber".

524) Für Ingelheim vgl. oben S. 33.

525) Für Ingelheim vgl. oben S. 33.

526) Oben S. 33 f.

527) Es handelt sich um NOH 12.

gäbe, daß er wieder gesund wäre, beschwören mußte und der Schädiger diese Summe nur dann zu ersetzen hatte, sofern er dazu in der Lage war:

> waz dann der ansprecher darff behalten, daz er gebe, daz er wer als vor, da er nit geschedigt was, daz solle er ime ußrichten, doch so ferre der entwurter es vermag.

Eine solche Einschränkung hatte das Ingelheimer Recht nicht gekannt[528].

Weitere Fälle der Körperverletzung waren, daß einer einen schlug[529] oder mißhandelte[530].

b) Eigentumsverletzung

Drei Varianten der Eigentumsverletzung sind uns überliefert, und zwar Wegnahme, Beschädigung und Zerstörung fremder Sachen.
Um die (angebliche) Wegnahme fremder Sachen handelte es sich in NOH 165:

> der bender ... hat mir myn dornen genomen one myn wißen und willen und on gericht.

In NOH 179 hatte Junker Hans das Pferd seines Herrn in dessen Dienst benutzt und lahm geritten:

> also daz juncher Hans Kranch von Lambßheim Greffe Hessen zu Lyningen zu dienst gerieden ist und juncher Hansen myslungen ist zu syme hengst, daz der lame ist worden.

Es handelte sich also um die Beschädigung einer fremden Sache.

Um Pferde ging es auch in NOH 207. Dort hatten Bauernknechte am Ostertag auf den Pferden ihrer Herren ein Rennen veranstaltet. Dabei waren zwei Reiter zusammengestoßen und das Pferd des Klägers verendet. In diesem Fall der Zerstörung einer fremden Sache[531] erkannte das Gericht auf echten Schadensersatz:

> daz Rempe (der Beklagte) billich daz pfert betzalt.

Und zwar lautete das Urteil auf Ersatz des Wertes, der durch Zeugen ermit-

528) Vgl. Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 93 ff.
529) NOH 13, 21, 33, 129.
530) NOH 21.
531) Vgl. auch NOH 26.

telt werden sollte, die das Pferd gekannt hatten:

> ist es, daz Sibel (der Kläger) mag kuntschafft haben, die daz pfert gekant haben, und schetzen, waz es wert gewesen czu der zyt als es doit ist verlieben, so mag er daz laßen schetzen und also betzalt nemen.

Hier haben wir also ein Beispiel dafür, daß das Gericht nicht an die Schadensschätzung des Klägers gebunden war.

c) Besitzstörung

Die Besitzstörung konnte sich einmal im Tatsächlichen bewegen wie z. B. im bereits erwähnten Eintrag NOH 165, der einen Grenzstreit betraf:

> der bender ist off myn acker gefarn ... one myn wißen und willen und on gericht.

Um einen Grenzstreit ging es auch in NOH 14. Dort wurde der Grenzstreit in der Form eines Schadensersatzanspruches wegen Holzhiebes auf fremdem Grund ausgefochten:

> nachdem ortel und recht gangen ist zuschen dem schultheiß und Niclaus sinem bruder und Martin Hensel eyns zuspruchs halber, den sie an Martin Hensel gethan han eyns walds halber, da er in etlich stuck holtz abgehauwen und ußgerott hat on recht und unerfordert, ...[532]

Ein weiterer Fall der Besitzstörung auf tatsächlicher Ebene ist uns in NOH 36 überliefert:

> myn herren zu sant Pauwel sprechen an Woberhenne, das er sich underzugt aller der guter, die der stifft zu sant Pauwel hat zu Ormßheim, und die gebrucht dru jar wedder iren willen, und alle notz darvon genoßen und den herren nust geben; schadt ine als gut als hundert gulden.

Ebenso wie in Ingelheim konnte die Besitzstörung auch darin bestehen, daß der Beklagte das Recht des Klägers an der Sache bestritt. Dies war in NOH 35 der Fall, wo der Kläger von den Herren zu St. Paul in Worms Äcker gekauft hatte und daraufhin die Herren diese Äcker für sich in Anspruch nahmen:

---

532) Vgl. E 2253 (siehe oben S. 38).

> han kaufft ein ackergut umb die herren zu sant Pauwel zu Worms, daz ist mir offgeben nach des radts zu Agerßheim gewonheit und recht, unverspruchlich der herren zu unser frauwen. under den sint ecker, der sich die herren zu unser frauwen underwundenn, des ich ine nit gestee, sie meynen, ir sin.

d) Ehrenrührige Behauptung

Unter die unerlaubten Handlungen fallen auch die ehrenrührigen Behauptungen in Form von Beleidigung[533], übler Nachrede[534] und Verleumdung[535].

Im Falle der Beleidigung klagte der Gekränkte meist mit der Schadensformel und verlangte außerdem vom Beklagten Widerruf[536] der kränkenden Behauptung wie in NOH 10[537], wo die Kläger vortrugen, der Beklagte habe von ihnen gesagt, unter ihnen wären Diebe und Bösewichte. Außerdem trugen die Kläger vor:

> das er ine die (Worte) gethan habe, schade ir iglichem hundert gulden, und begeren darumb karung und wandel und unserm gnedigen herren sin gerechtigkeit.

Der Neustädter Rat erkannte daraufhin auf Widerspruch:

> Nach ansprach und entwert spricht der rat zum rechten: dwyle der entwurter der schuldigung gestanden ... hat, so solle der antwurter umb die wort eyne widderspruch thun nach uwers gerichts herkomen und gewonheit.

Es kam auch vor, daß der Beleidigte wahlweise Widerruf oder eine Schadenssumme verlangte wie in NOH 21:

> darumb spricht sie dem genanten Hansen zu, ir karung und wandel nach irer eren nottorft zu thun oder iii^{c} gulden zu geben, ...

---

533) NOH 10, 21, 33, 42, 101, 129.

534) NOH 61, 90.

535) NOH 13, 93, 115.

536) Also "wandel" bzw. "karunge". Diese beiden gleichlautenden Begriffe wurden meist im Zusammenhang gebraucht.

537) So auch in NOH 21 und den Verleumdungsfällen NOH 13, 93, 129.

oder nur Widerruf[538] oder nur eine Schadenssumme[539] forderte. Auf die Schadensformel ging der Oberhof jedoch in keinem Falle ein[540]. Bei wechselseitigen Beleidigungen galt wie in Ingelheim der Grundsatz, daß keine der Parteien einen Schadensersatz zugesprochen erhielt[541].

2. Vertragsverletzung

a) Unmöglichkeit

War dem Schuldner die Erfüllung des Vertrages nicht mehr möglich, sprach der Neustädter Oberhof dem Kläger echten Schadensersatz zu, wie beispielsweise in NOH 71, wo es um einen Kauf ging:

> Zu wissen, das ein frauwe ist komen vor gerichte zu Walsenheim und hat geclaget an iren sweher, das er ir habe zu kauffe geben ein widderfellig gut vor xx gulden, die sie ime geben und wol betzalt hat, und habe ir denselben kauffe geben vor sich und sine erben; und das er sie des kauffs nit wert, schat ir hundert gulden ... Des hat der rat zum rechten gewiset: also die frauwe den antworter herwiset hat mit vier manne, daz er ir den kauffe geben habe zu ewigen tagen, so solle er ir auch also werschaft tun vor sich und alle sin erben, mocht er des aber nit getun, was dann das gerichte erkennet, das die frauwe desselben kauffs schaden hat oder nymt, den sal er ir ussrichten; und dartzu sal er ir die xx gulden bevor abe widdergeben.

Welcher Schaden zu ersetzen ist, ergibt sich aus der Fortsetzung in NOH 72:

> ... so sal das gerichte furter herkennen und schetzen, waß das gut itzunt beßer sy dann off die zyt, da es kaufft wart. das sal mann dem keuffer geben zu dem gelde, daz er vor uß geben hat[542].

---

538) NOH 90 (üble Nachrede).

539) NOH 42, 101 und im Verleumdungsfall NOH 115.

540) Der Oberhof stellte höchstens fest, daß ein Frevel vorlag wie in NOH 21, vgl. auch NOH 13. Zur Rechtslage in Ingelheim siehe oben S.49 f. Zum Frevel vgl. oben S.3 f.

541) Vgl. NOH 42, ebenso NOH 33. Für Ingelheim siehe E 633/636, 1674. Es handelt sich hier um einen mittelalterlichen Rechtsgrundsatz, vgl. auch His, Strafrecht, I. Bd., S.211.

542) Vgl. NOH 26, 54, 91, 102, 103, 110, 116, 119, 128, 188. Siehe auch die weiteren Fälle des Vertragsbruchs NOH 16, 135/136, 137, 139/145, 186.

Gerade bei den Fällen der Unmöglichkeit, wenn also der verurteilte Beklagte von seinem Recht, sich von der Geldschuld durch Erbringung der Hauptleistung zu lösen, keinen Gebrauch machen konnte, sprach das Gericht nicht den vom Kläger geschätzten Schaden zu, sondern entschied, der Schöffenstuhl solle den Schaden schätzen.
Neben den soeben genannten Einträgen NOH 71 und 72 sei noch als Fall der Unmöglichkeit NOH 64 erwähnt:

> Wer eyme ein kauff abkeufft und nit geweren mag, hette der keuffer des etwaz ußgeben und kosten und schaden gelitten, der kuntlich wer, den ist man ime schuldig widerzukeren.

Dieses Urteil, das im übrigen Weistumscharakter besitzt, begrenzte also das Schätzungsrecht auf "kuntlichen" Schaden.

b) Verzug

Lag Verzug vor, erkannte das Gericht auf Vornahme der verspäteten Leistung, auf echten Schadensersatz. So war es auch in NOH 214, wo der Kläger den Bestand einer Ewigrente behauptet hatte:

> Contz Buwer von Danstat spricht zu am gericht zu Danstat Hansen Altdripper, ytzunt spittalmeister zu Spier, umb xviii d ewigs zinß, gelegen off eyme schemel wingert neben dem selben Contz Buwer. das derselbe spittalmeister solchen zinß nit gibt, schadt ime xx gulden, und zucht off kuntschafft.

Nachdem die Zeugen offenbar den Bestand der Rente bestätigt hatten, erkannte das Gericht:

> nach lut der kuntschafft, so sie dem rechten gnug gethun, stet dann darnach der ansprecher dar und gibt sin truwe an eydsstat, daz ime nye keyn glichniß gescheen sy oder verzug daruff gethan habe, so sol man nu furtermee den zinß geben von dem wingert[543].

3. Herausgabeanspruch

a) Klage auf Herausgabe von dem Kläger kraft Erbrechts zustehenden Sachen

Erbrechtsstreitigkeiten gehören zu den Sachen, die mit am häufigsten vor

543) Weitere Fälle des Verzugs sind NOH 37, 41, 44, 46, 50, 67, 68, 69, 77, 78, 80, 108, 111, 112, 120, 122, 128, 132, 151, 155, 163, 170, 177, 192, 204, 205, 206, 208, 209, 211 (vgl. dazu Erler, Das Urteil Nr. 211 des Neustädter Oberhofes), 212.

den Neustädter Oberhof gelangten[544]. Auch wenn der Kläger mit der bekannten Schadensformel einen Geldbetrag verlangte, weil der Beklagte die Herausgabe der dem Kläger kraft Erbrechts gehörenden Sachen verweigerte, sprach der Oberhof nicht den geforderten Betrag zu, sondern erkannte auf Herausgabe. Dies geht aus NOH 33a hervor:

> Es hat eyner eyn angeclagt umb ein anfalle, daz mann ime den nit rumit und folgen leßt, schadt ime hundert pfund. ... Nach ansprach und entwert spricht der rat zum rechten: ist die frauwe des guts der nehst erbe, waz sie dann bybringt, daz der widderfelligen guter sin, die sollen die ihenen rumen und zu iren handen stellen[545].

Manchmal begehrten die Kläger die Erbschaft oder den Geldeswert[546]. So in NOH 11:

> Peter Kurtz, eyn vorspreche von wegen Heinrich Silberberg, Peters und Elsen geswuster, sprechen an iren swager Conrad Kochen vor i^c gulden adir aber solich gut Hensel ir bruder verlaßen hat, mit ime zu teilen.

Darin drückt sich aus, daß nicht nur das Gericht nicht auf die Schadensformel des Klägers einging, sondern bereits der Kläger nur seinen echten Schaden verlangte, wohlweislich, da er einen darüber hinausgehenden Betrag doch nicht zugesprochen bekäme[547].

b) Erbrechtliche Teilungsklagen

Auch in Neustadt[548] begegnen wir häufig Klagen, in denen eine Geldsumme als Schadensersatz geltend gemacht wurde, weil der Beklagte die Herausgabe des dem Kläger zustehenden Erbteils verweigert hatte. So wurde in NOH 182 um den Nachlaß der kinderlos verstorbenen Eheleute Henne Miel und seiner Ehefrau Margrethe gestritten. Die Klage des Hans Snyder lautete:

> Die ist myn ansprach, die ich Hans Snyder von Freinßheim: Hilten dochtermann thun an Claes Myeln und sin miterben, wie wir sin

544) Vgl. Erler, Der Oberhof zu Neustadt, I. Bd., S. 14.

545) Ebenso NOH 52, 79, 84, 140, 158, 173, 193, 210. Wegen weiterer Schadensklagen in Form des Erbschaftsanspruchs vgl. NOH 20, 28, 29, 38, 40, 47, 48, 53, 65, 73, 95, 104, 196/197, 215/217.

546) Ein solcher Klageantrag ist dem Ingelheimer Recht unbekannt.

547) Ebenso NOH 27.

548) Für Ingelheim vgl. oben S. 31, Anm. 156.

eyner gutlichen rachtung ingangen eyns erbfalls halb vor dem schultheiß und dem rat zu Lamßheim umb alle die gude, die da Henne Miel selige und sin husfrauw Magrede selige in Lamßheim und Eygerßhemer stat und marcken, nustnit ußgenomen dann iiii mansmayt wiesen, nach lute zweyer zedel daruber sagende. nu Claus Myel und sin miterben mir etlich gute hinderhalten und ußziehen und die nit mit mir deiln nach lute zweyer zedel, darumb sprech ich ine zu vor i^{c} gulden und hoffen zu got nach lute der zweyer zedel, das er uns solich deilung thun solle und solich kuntschafft, er vor sich und sin miterben gefurt hat, mir keynen unstaden bringen solle. und begern des mit rechtem ortel.

Doch auch hier sprach der Oberhof dem Kläger nicht den von ihm geforderten Geldbetrag als Schadensersatz zu[549].

c) Klage auf Herausgabe von dem Kläger gehörenden Sachen

Den dritten Fall des Herausgabeanspruches, daß nämlich der Kläger ihm gehörende Sachen vom Beklagten herausverlangte, kannte auch der Neustädter Oberhof. War der Klage die Schadensformel inseriert oder machte der Kläger einen Geldbetrag als Schadensersatz geltend, so erkannte das Gericht jedoch immer auf Herausgabe, sofern es die Klage nicht aus anderen Gründen abwies, niemals sprach der Oberhof die geforderte Geldsumme zu. Vgl. dazu NOH 176, wo der Kläger anscheinend die Herausgabe von Gütern verlangte, die der verstorbenen Edelfrau Anna von Dyrmstein, der Schwester der Beklagten, gehört hatten und welche die Beklagten nun in Besitz hatten. Der Kläger war der Meinung, der Sohn der Beklagten habe sie ihm als Vertreter der Beklagten veräußert:

Hans Hirte an frauwe Margrede von Dyrmstein und juncher Hans Utzlinger, iren huswirt, off alles das, daz sie hie in stede und marck hant, vor v^{c} und xx gulden, die sie und ir gewalt genomen hat zu Laudenberg, die junffrau Annen von Dyrmstein sint gewest. ob sie leuken wolten, zuht Hans off kuntschafft und begert siner rechten dage. die rechten dage hat ime das gerichte geben mit orteil. also ist er kommen und hat brieffe und kuntschafft lassen luden vor dem [illegible] die wir hie by legen. und by der kuntschafft wil er es lassen bliben und kein kuntschafft me furen.

549) Vgl. auch NOH 82, 86, 97, 180, 189, 201.

Demgegenüber wandten die Beklagten ein:

> sie (die Beklagten) habe iren son wyder oder ferrer kein gewalt geben dann ire recht, als ferre sie recht habe; und ir swester recht nust. und waß er sie furter beschuldige, but sie ire unschult, und sy ime nust schuldig. ducht ine aber, das ir son ine ubernomen hette, den mogent sie anlangen mit gerichte und rechte etc.

Daraufhin wies der Oberhof:

> bringet Hans Hirte by mit guter kuntschafft, das frauwe Margrede icht me enweg geben habe, dann ire recht, so genußet er des billich[550].

III. Schadenshöhe bei den einzelnen Schadensklagen

1. Allgemeines

Über die Schadensbeträge und Schadenshöhen bei den einzelnen im Neustädter Recht vorkommenden Schadensklagen Feststellungen zu treffen, ist schwieriger als dies beim Ingelheimer Recht der Fall gewesen war[551]. Die Neustädter Einträge sind nicht datiert, nur gelegentlich erfahren wir das Datum der Anfrage. Auch ist das Neustädter Recht nicht so begrifflich durchgebildet, wie wir dies von Ingelheim her kennen[552], so daß das Institut der Schadensklage nicht immer ohne weiteres zu erkennen ist[553]. Ebenso war der Kläger nicht verpflichtet, eine feste Summe in seiner Ansprache zu nennen, da das Gericht mit Ausnahme von Körperverletzungen mit dauernden Folgen in seinem Urteilsspruch nicht auf die vom Kläger geforderte Schadenssumme einging[554]. Die Rechtslage in Neustadt stimmt mit der in Ingelheim jedoch insoweit überein, als der Kläger auch in Neustadt nicht nachträglich über seine Forderung hinausgehen konnte, die er in der Klage ange-

---

550) Vgl. auch NOH 17, 38, 83, 106, 192.

551) Oben S. 74 ff.

552) Für Ingelheim vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 4. Allerdings sind sowohl in Ingelheim als auch in Neustadt die Urteile oft wenig oder gar nicht begründet; selbst wenn eine Urteilsbegründung vorliegt, ist diese oft nur schwer rational zu erfassen, vgl. Erler, Das Urteil Nr. 211 des Neustädter Oberhofes, S. 79.

553) Vgl. oben S. 119.

554) Vgl. oben S. 120 ff. Siehe auch NOH 32, 84, 86.

meldet hatte[555]. Eine Ermäßigung der klägerischen Forderung dürfte ebenso wie in Ingelheim zulässig gewesen sein[556]. Mehrfach erklärte jedoch der Kläger, daß die von ihm geforderte Summe nur die untere Grenze seiner Schadensersatzforderung darstellen sollte[557]. Dann lautete die Klageformel, das Verhalten des Beklagten schade dem Kläger "bas dan" 100 (200 usw.) Gulden[558]. Manchmal benutzte der Kläger die Schadensformel nur dazu, die Höhe seines (wirklichen?) Schadens anzugeben, wohl weil er wußte, daß ihm die geforderte Summe sowieso nicht zugesprochen werden würde[559]. Dann lautete die Schadensformel

schat mir als gut als ii^{c} Gulden (NOH 13)[560].

In welcher Höhe der Kläger seinen Schaden geltend machte und ob eine Verbindung zwischen den eingeklagten Beträgen und der Art des Anspruchs oder dem Typ der verfolgten Rechtsverletzung bestand, soll nun im einzelnen näher untersucht werden.

2. Unerlaubte Handlung

a) Körperverletzung

Wie in Ingelheim sind auch in Neustadt Einträge über Körperverletzungen und damit auch die hierfür geltend gemachten Schadenssummen nicht sehr zahlreich[561], so daß es schwer fällt, eine allgemeingültige Aussage zu machen. In NOH 12, einem Fall einer Körperverletzung mit dauernden Folgen, wird ein Betrag von 100 Gulden verlangt, der dem Kläger (ausnahmsweise) zugesprochen wurde. In einem zweiten Fall[562] werden zwar 300 Gulden verlangt, jedoch lag neben der Mißhandlung auch eine Beleidi-

555) Vgl. oben S. 120.
556) Vgl. dazu die Einträge NOH 196/197 und NOH Urk. Anh. Nr. X.
557) In Ingelheim konnte der Kläger dagegen in der Schadensformel zum Ausdruck bringen, daß die von ihm genannte Summe nur die oberste Grenze seiner Forderung darstellen sollte, vgl. oben S. 75.
558) Vgl. NOH 15, 77, 78, 83, 91, 95, 102, 139, 145, 158, 189.
559) Die Kläger bedienten sich der Schadensklage, obwohl sie nur noch eine nichtssagende Formel darstellte, da die Schadensformel in Neustadt bereits abgeschafft worden war, vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 352.
560) Vgl. auch NOH 36, 38, 84, 89, 117, 128, 140, 193, 207, 211.
561) Vgl. oben S. 76.
562) Es handelt sich um NOH 21.

gung vor, die mindestens ebenso schwer wog[563], so daß die Höhe des eingeklagten Betrages verständlich wird:

> und als sie (die Klägerin) abe und zu gangen, ist der gemelt Hans (der Beklagte) komen, sie off der bonen funden, geslagen, ir soviel nachgeret, daz sie inn gefengniß komen ist und belumet wurde umbe schultsache; darumb spricht sie dem genanten Hansen zu, ir karung und wandel nach irer eren nottorft zu thun oder iii^{c} gulden zu geben, getruwt daz zu thun inn recht erkant werden sal.

Insgesamt kann gesagt werden, daß die wegen Körperverletzung verlangten Beträge niedriger als in Ingelheim gewesen sein dürften.

b) Eigentumsverletzung

Vom Tatbestand der Eigentumsverletzung sind uns nur zwei Fälle überliefert, in denen der Kläger eine konkrete Schadenssumme verlangte. Sowohl in NOH 26 als auch in NOH 207 handelte es sich um die Zerstörung fremder Sachen[564]. In diesen Einträgen wurden 20 bzw. 12 Gulden als Schadensbetrag gefordert. Wegen dieser geringen Zahl von Einträgen ist auch hier eine genaue Beurteilung kaum möglich. Es läßt sich jedoch feststellen, daß der in Ingelheim wegen der Zerstörung fremder Sachen eingeklagte Betrag erheblich höher lag, denn in E 2383 wurden für diesen Fall der unerlaubten Handlung "under" 300 Gulden verlangt.

c) Besitzstörung

Von den Einträgen, die eine Besitzstörung zum Gegenstand haben, ist uns nur ein Fall bekannt, in dem der Kläger eine bestimmte Geldsumme als Schadensersatz forderte. Es handelt sich dabei um eine Besitzstörung, die sich im Tatsächlichen bewegte: Die Herren zu Sankt Paul zu Worms verklagen Woberhenne von Ormsheim,

> das er sich underzugt aller der guter, die der stifft zu sant Pauwel hat zu Ormßheim, und die gebrucht dru jar wedder iren willen, und alle notz darvon genoßen und den herren nust geben; schadt ime als gut als hundert gulden; begert, ine doran zu steen (NOH 36).

563) Zu den ehrenrührigen Behauptungen vgl. unten S. 131.
564) Vgl. dazu im einzelnen oben S. 121 f.

Da der Eintrag unvermittelt abbricht, erfahren wir leider nicht, ob der Kläger mit seiner Klage Erfolg hatte oder nicht.

d) Ehrenrührige Behauptung

Die wegen ehrenrühriger Behauptung geforderten Beträge sind auch in Neustadt[565] höher als die sonst als Schadensersatz eingeklagten Summen, jedoch niedriger als die für diese unerlaubte Handlung in Ingelheim geltend gemachten Beträge. So begehrt der Kläger, der eines Diebstahls bezichtigt worden war, in NOH 13 200 Gulden:

> schat mir als gut ii^{c} gulden und eyn wandel myner eren und abtrag myns gnedigen herren, dann ich nit neme m gulden, das er solich diepstale off mich brechte, und hoff, er solle an myn stat steen und wandlung myner eren thun als recht sy.

In NOH 129 verlangte der Kläger für den gleichen Vorwurf sogar 300 Gulden.
Allgemein läßt sich feststellen, daß alle wegen ehrenrühriger Behauptung eingeklagten Summen durch 20 teilbar sind, wobei der Betrag von 100 Gulden am häufigsten vorkommt[566]; 20 Gulden werden zweimal (NOH 42, 101), 200 Gulden einmal (NOH 13) und 300 Gulden zweimal (NOH 21, 129) verlangt.

3. Vertragsverletzung

a) Unmöglichkeit

War dem Schuldner die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung unmöglich geworden, so wurden meist durch die Zahl 20 teilbare Beträge verlangt, wobei am häufigsten auf "centum dare" geklagt wurde[567], aber auch 20 bzw. 40 Gulden wurden in diesem Falle vom Kläger verlangt[568]. Ebenso

565) In Ingelheim wurden hierfür besonders hohe Beträge verlangt, vgl. oben S. 79 f.
566) Vgl. NOH 10, 93, 115.
567) Vgl. NOH 71/72, 103, 110, 128, 188.
568) Auf 20 Gulden wurde in NOH 26 geklagt, während der Kläger in NOH 102 "baß dann" 40 Gulden verlangte. Daneben wurde in Unmöglichkeitsfällen jeweils einmal auf 2 Gulden (NOH 137), 4 Pfund Pfennige (NOH 54; das sind 2,5 Gulden, vgl. für Ingelheim oben S. 80, Anm. 313),

wie in Ingelheim[569] klagte man, wenn der Schadensklage ein Kauf zugrunde lag, regelmäßig einen Betrag von 100 Gulden ein[570]. Insoweit lag also auch in Neustadt ein Zusammenhang zwischen dem eingeklagten Betrag und dem Typ des zugrunde liegenden Anspruchs vor[571].
Auch im Neustädter Recht ist bei den Fällen der Unmöglichkeit das Verhältnis zwischen Schuld und dem eingeklagten Schaden eine Betrachtung wert. Während in Ingelheim[572] sich bei diesem Tatbestand Schuld[573] und Schaden in der Höhe von einander entfernen, entsprach in den beiden überlieferten Fällen NOH 26 und NOH 54 der Schaden genau der Schuld[574], es wurde also echter Schadensersatz eingeklagt. Dies stimmt mit der oben gemachten Beobachtung überein, daß der Neustädter Oberhof dem Kläger keinen - überhöhten - Betrag wie in Ingelheim zusprach und der Kläger daher hier von vornherein nur seinen wirklichen Schaden forderte.

b) Verzug

Hatte der Schuldner seine vertragliche Verpflichtung nicht rechtzeitig erfüllt, verlangte der Gläubiger hierfür ausschließlich gerade Schadensbeträge, die sich zwischen vier Pfund Pfennigen[575] (NOH 41) und 300 Gulden (NOH 132) bewegten. Mehrfach lautete die Schadensforderung auch auf 10 oder 100 Gulden[576]. Insgesamt läßt sich sagen, daß die für Verzug verlangten Schadensbeträge durchweg durch 10 teilbar sind[577], es fehlen jedoch die in den - späten - Ingelheimer Einträgen auftauchenden höheren Schadens-

---

15 Gulden (NOH 116), "baß dan" 60 Gulden (NOH 139) und 120 Gulden (NOH 16) geklagt.

569) Vgl. oben S. 81.

570) Vgl. NOH 71/72, 110, 128.

571) Siehe oben S. 81 f.; vgl. außerdem Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 119.

572) Vgl. oben S. 82 f.

573) Bzw. der Gegenwert des der Schadensklage zugrunde liegenden Gegenstandes.

574) Im Neustädter Recht kam neben dem Schaden nur noch der - unbezifferte - Gerichtsschaden dazu.

575) Das sind 2,5 Gulden, vgl. oben S. 80, Anm. 313.

576) 10 Gulden wurden in NOH 69, 120, 192 und ("baß dan") 100 Gulden wurden in NOH 77, 78, 151 verlangt; es kam auch vor, daß 4 Gulden (NOH 80), 20 Gulden (NOH 37, 128, 214), 40 Gulden (NOH 211) oder 60 Gulden (NOH 151) verlangt wurden.

577) Eine Ausnahme bildet nur NOH 41. In Ingelheim sind die wegen qualifizierten Verzugs geltend gemachten Beträge ebenfalls durch 10 teilbar, vgl. oben S. 83.

summen. Wir können feststellen, daß der eingeklagte Schaden oft genau[578] oder doch in etwa der Schuld entsprach[579] oder das Doppelte der Schuld betrug[580].

4. Herausgabeansprüche

a) Klage auf Herausgabe von dem Kläger kraft Erbrechts zustehenden Sachen

Wurde geklagt, weil der Beklagte sich geweigert hatte, Sachen herauszugeben, die dem Kläger - angeblich - kraft Erbrechts zustanden, so wurden ebenfalls durch die Zahl 10 teilbare Beträge geltend gemacht. Die deswegen eingeklagten Summen lagen weit auseinander, sie reichten von 10 Gulden (NOH 52) bis 600 Gulden (NOH 173). Der zuletzt genannte Betrag ist in Neustadt sehr selten und zählt zu den höchsten Beträgen, die dort vorkommen. Im übrigen verlangte man 20 Gulden (NOH 84), "baß dann" 40 Gulden (NOH 158), 60 Gulden (NOH 79) oder 100 Gulden (NOH 140, 193) bzw. 100 Pfund (NOH 33a). Da die meisten Urteile nicht datiert sind, ist eine Aussage über eine etwaige Veränderung der Schadensbeträge nicht möglich. In einem Fall können wir das Verhältnis zwischen Schuld und Schaden feststellen; in NOH 84 wurde wegen einer Schuld von 9 Gulden ein Schaden von 20 Gulden verlangt.

b) Erbrechtliche Teilungsklagen

Hatte der Beklagte die Herausgabe des dem Kläger zustehenden Erbteils verweigert, so lagen die eingeklagten Summen für Neustadt relativ hoch. Abgesehen von NOH 189, wo lediglich "baß dann" 40 Gulden eingeklagt wurden, verlangte man entweder 100 (NOH 180, 182) oder 400 (NOH 82, 97) Gulden; es wurden also ausschließlich gerade Summen gefordert und zwar solche, die ein Vielfaches der Zahl 20 ausmachen, wie dies in Ingelheim regelmäßig der Fall war[581].

578) Vgl. NOH 44, 46, 50, 128, 151.

579) Vgl. NOH 69; dort liegt der eingeklagte Schaden geringfügig unter der Schuld. Zum Verhältnis zwischen Gulden und Pfund vgl. für Ingelheim oben S. 80, Anm. 313.

580) Vgl. NOH 37, 111. In NOH 120 wurde jedoch das Einhundertzwanzigfache der Schuld eingeklagt; zum Verhältnis Gulden zu Schilling vgl. für Ingelheim oben S. 6, Anm. 31.

581) Vgl. oben S. 91.

c) Klage auf Herausgabe von dem Kläger gehörenden Sachen

Lag der Schadensklage der Tatbestand zugrunde, daß der Kläger ihm gehörende, im Besitz des Beklagten befindliche Sachen von diesem herausverlangte, so wurden auch hierfür ziemlich hohe Beträge gefordert, die durch die Zahl 10 teilbar sind. Denn während in NOH 192 lediglich 10 Gulden als Schadensersatz eingeklagt wurden, forderte man sonst "baß dann" 100 (NOH 83), 200 (NOH 17), 500 (NOH 38) oder gar 520 (NOH 176) Gulden. Von den eben genannten weisen die datierten Einträge[582] auf ein Ansteigen der Schadenssummen hin, jedoch ist wegen der geringen Zahl dieser Einträge eine genaue Beurteilung nicht möglich.

5. Zusammenfassung

Soweit wir das Datum der Anfrage erfahren bzw. die Neustädter Einträge ungefähr datieren können, läßt sich feststellen, daß die meisten der uns überlieferten Schadensklagen aus den Jahren 1445 und 1450 stammen. Eine eindeutige Aussage über etwaige Veränderungen der Höhe der geltend gemachten Beträge läßt sich in Anbetracht der geringen Zahl der Einträge, die sich zeitlich festlegen lassen, nicht machen. Größere Veränderungen, wie wir sie in Ingelheim feststellen konnten, dürften jedoch in Neustadt nicht vorgelegen haben. Unter 100 Gulden liegende Summen wurden in der Zeit von 1444 bis 1471, besonders in den Jahren 1445[583] und 1450[584] verlangt. Eine Übersicht aller Schadensklagen zeigt, daß meist runde Beträge verlangt wurden, wobei ebenso wie in Ingelheim die Zahl 20 und deren Vielfaches bevorzugt wurde. Relativ oft entsprach der eingeklagte Schadensbetrag, zu dem in vielen Fällen noch die Gerichtskosten hinzukamen, genau der Schuld[585]. Nicht selten wurde auch das Duplum verlangt[586]. Die geforderten Schadensbeträge reichten von 2 Gulden (NOH 137) bis zu 1000 Gulden (NOH 39, 186). Solche Summen wurden jedoch nur selten eingeklagt. Meist lautete der Klageantrag auf 10, 20, 40, 100, 200, 300 oder

582) Es handelt sich um NOH 17 (anno 1445), NOH 38 (nach anno 1462) und NOH 176 (anno 1445).

583) Vgl. NOH 42, 45, 48, 69.

584) Vgl. NOH 37, 101, 102.

585) Dies war in NOH 26, 69, 95 der Fall, ebenso in NOH 44, 46, 50, 54, wo noch der Gerichtsschaden hinzukam.

586) NOH 37, 65, 111, 128, 196.

400 Gulden, wobei ebenso wie in Ingelheim der Betrag von 100 Gulden bei weitem überwog[587].

Die Schadensklagen sind in Neustadt nicht so oft wie in Ingelheim vom konkreten Schaden losgelöst[588], so daß man nicht selten von echtem Schadensersatz sprechen kann. Dies dürfte besonders damit zusammenhängen, daß der Neustädter Oberhof mit einer Ausnahme[589] nicht auf die vom Kläger festgesetzte Schadenssumme einging[590]. Handelte es sich um typisierte, vom konkreten Schaden losgelöste Beträge, so waren sie meist auch vom Einzelinhalt der Schadensklagen unabhängig; dies scheint ebenso wie in Ingelheim nur dann nicht der Fall gewesen zu sein, wenn der Schadensklage ein Kauf zugrunde lag[591]. Dagegen bestand ein Zusammenhang zwischen dem einzelnen Typ der Schadensklage und der Höhe der hierfür geltend gemachten Summe[592].

IV. Inhalt der Schadensforderungen

1. Allgemeines

Auch das Neustädter Recht unterscheidet zwischen "Schuld" und "Schaden"[593]. Vgl. dazu das Urteil NOH 48, wo der Beklagte, ein kinderloser überlebender Ehemann, auf dem Gut seiner verstorbenen Frau ein Einsitzrecht hatte, und die Kläger, die Erben der Frau, ihm den Verkauf dieses Gutes vorwarfen:

> es ist so ferre komen, das etlich clagent an ein andern umb ein lipgeding und widderfellig gut. das er das nit gehalten und gehanthabt habe nach lipgedings recht und gewonheit, sunder verandert und verkaufft hat, schade ine xl gulden ...

587) Vgl. NOH 10, 12, 36, 43, 71/72, 77, 78, 83, 93, 95, 103, 105, 110, 115, 128, 140, 151, 180, 182, 188, 193, NOH Urk. Anh. Nr. IIb 3.

588) Vgl. die oben S. 134, Anm. 585 genannten Einträge.

589) Vgl. oben S. 120 f.

590) Vgl. im einzelnen oben S. 120 ff.

591) Vgl. oben S. 131 f. Für Ingelheim siehe oben S. 81 und S. 85.

592) Vgl. im einzelnen oben S. 128 ff.

593) Zum sächsischen und zum Ingelheimer Recht vgl. Kaufmann, Schadensersatzrecht, S. 116.

Der Beklagte wandte u.a. ein,

> er habe sich verlaßen off solichen kauff umb der erben eynen gethan in maßen vorgeschriben, und in demselben kauff jar und tag unwidderspruchlich von allermenlich besessen und gehalten, und auch darnach von solichem gekaufften gut schult mit bezalt. die er und sin eliche frauw seliger gedechtniß gewesen miteynander gemacht hant vor derselben frauwen erben solich ansprach sich handelt, und hofft, solichs gethan han mit recht und ine furter nit schuldig sin, ...

Vgl. auch NOH 44:

> Es ist so ferre komen, daz der herre von Geilwiler clagt unn ziht domit off vor funff lageln ewiger wyngulten nach sins buchs lute. derselben wirt im eyne; die vier werden im nit, daz schat ym die gulte unn allen gerechtsschaden.

Siehe ebenso die folgenden Einträge:

> Es ist ferre komen, das eyner kompt und clagt off eynen fur funff uncz heller und eyn cappen verjerte gulte; das er im die nit gibt, das schat im solich scholt und allen gerichts schaden (NOH 46).

> Es ist als ferre komen, das eyner clagt an eyn andern und zucht damyt off nach sins buchs lut vor vier virntzal nuß jerlicher gulten; das er ime die nit gebe, das schade dasselbe und allen gerichtskosten (NOH 50).

Wie in Ingelheim gilt sinngemäß der Grundsatz: omnis condemnatio pecuniaria est[594], doch ist der Beklagte berechtigt, statt die Geldschuld zu erfüllen, sich durch Erbringung der Hauptleistung zu befreien. Vgl. NOH 211, wo der Kläger vorbringt,

> das er (der Beklagte) mir nit werschafft thut, das schat mir als gut als xl gulden, ...

und das Gericht, das dem Klageantrag stattgibt, diese Obliegenheit des Beklagten an erster Stelle nennt:

> so solle Gotsman (der Beklagte) Debolten (dem Kläger) billich werschafft thun.

---

594) Vgl. auch oben S. 118.

2. Der Inhalt der Schadensforderungen im einzelnen

Die Schadensformel konnte verschiedenartige Forderungen enthalten. Die einzelnen Typen dieser Forderungen sollen im folgenden geschildert werden. Dabei können wir viele Parallelen zu den in Ingelheim geltend gemachten Schadensforderungen feststellen[595].

a) Schaden in der Bedeutung von Schuld

Der eingeklagte Schaden konnte mit der zugrunde liegenden Schuld identisch sein. Dann verlangte der Kläger meist zum eigentlichen Schaden noch die Gerichtskosten. Eine solche Klage lautete dann wie etwa in NOH 50:

> Es ist als ferre komen, das eyner clagt an eyn andern und zucht damyt off nach sins buchs lut vor vier virntzal nuß jerlicher gulten; das er ime die nit gebe, das schade dasselbe und allen gerichtskosten[596].

Solche Einträge stammen, soweit sie datiert sind, aus den Jahren 1444 und 1445.

b) Schaden in der Bedeutung von Schuld und Buße

aa) Klagen, bei denen die Anteile von Schuld und Buße feststellbar sind

Als Schaden machte der Kläger auch die Schuld und eine Buße in Höhe der Schuld oder in mehrfacher Höhe der Schuld geltend.
So konnte der Kläger das Duplum[597] fordern wie z. B. in NOH 65:

> Item Henchen von Armbach mit sinen mitfrunden sprechen den parthien zu, die inn Hensel Brumans seligen verlaßen gut komen, das sie hoffen, daz sie neher sin dann sie; und daz sie nit dartzu laßen komen, schadt ine als viele dartzu; ...

Der eingeklagte Schaden konnte jedoch auch ein Mehrfaches der Schuld betragen[598]. Die Beträge von Schuld und Schaden gehen nicht so weit aus-

---

595) Vgl. oben S. 92 ff.

596) Ebenso NOH 26, 41, 44, 46, 51, 95, 154.

597) Vgl. NOH 37, 111, 128, 196. In etwa das Doppelte machte der eingeklagte Schaden in NOH 147 und NOH 151 aus.

598) So betrug der Schaden das Fünffache der Schuld in NOH 71, in NOH 77

einander wie in Ingelheim[599].

bb) Klagen, bei denen die Anteile von Schuld bzw. konkretem Schaden und Buße nicht feststellbar sind

Wie in Ingelheim bilden auch in Neustadt jene Fälle die größte Gruppe, in denen der Kläger den Schadensinhalt nicht in seinen Bestandteilen angab, sondern den Gesamtschaden in einer einheitlichen Summe ausdrückte. Vgl. dazu NOH 33a:

> Es hat eyner eyn angeclagt umb ein anfalle. daz mann ime den nit rumit und folgen leßt, schadt ime hundert pfund.

Dabei blieben die Höhe der Schuld bzw. des konkreten Schadens und der Buße unbekannt. Hierher gehören alle Klagen, bei denen mit der Formel geklagt wurde "... das schade soundso viel Gulden" oder so ähnlich mit Ausnahme der Klagen wegen ehrenrühriger Behauptung[600].

c) Schaden in der Bedeutung von Verzugsschaden und Buße

In einem Fall dieser Art trug der Kläger vor:

> als sy Hennrich selbs damyt gefaren und sy Anthiß sin pferde und geschirr Hennrichs zolls halber offenthalten zu Lamßheim, dadurch er zu großen kosten, schaden und in gefengniß komen sy und noch nit weiß, wo der kosten und schaden eyn ende neme (NOH 103).

Im weiteren Verlauf des Prozesses verlangte der Kläger vom Beklagten außerdem noch 100 Gulden. Man vgl. dazu auch NOH 151. Dort hatte der Kläger Jeckel Reyn in einem Grundpfandverhältnis anscheinend jahrelang wie ein Schuldner Zins gezahlt; als er den Inhalt einer ihm nicht gehörenden Urkunde erfuhr, die ihn als Gläubiger auswies, machte er die Gläubigerrechte aus dieser Urkunde im Klagewege geltend:

> und han ime (dem Beklagten) zugesprochen nach wissenheit solichs brieffs vor hundert gulden und allen kosten und schaden, den ich, Jeckel Reyn, deßhalb genomen habe, ...

---

das Zehnfache, in NOH 128 das Fünfundzwanzigfache, in NOH 117 ca. das Siebenundzwanzigfache und in NOH 120 das Einhundertzwanzigfache (zum letzten Eintrag vgl. oben S. 133, Anm. 580).

599) Vgl. oben S. 94, Anm. 393.

600) Vgl. unten S. 139 f.

d) Schaden in der alleinigen Bedeutung von Widerruf

Insbesondere bei Schadensklagen wegen ehrenrühriger Behauptung verlangte der Kläger "wandel" und/oder "karunge". So heißt es in NOH 90:

> und begert (der Kläger) des karung und wandel nach nottorfft siner eren und heisch des Ja oder Neyn.

Der Widerruf konnte aber auch in das Ermessen des Gerichts gestellt werden[601], was die Beklagten in NOH 159 so ausdrücken:

> so wolten sie lugen ime karung darumb thun nach erkentniß des gerichts.

e) Schaden in der Bedeutung von Widerruf und/oder Buße

Zu diesem Typ der Schadensforderung vgl. NOH 10, wo die Steuereinnehmer gegen den Beleidiger vorgingen:

> das er ime die (smehewort) gethan habe, schade ir iglichem hundert gulden, und begeren darumb karung und wandel ...

Ebenso heißt es in einer Klage wegen Verleumdung in NOH 13:

> und hat da mich geschuldigt myner eren, das ich hoff nummer erleben solle, daz er solichs off mich bringen moge als recht sy; und hat auch offentlich geret vor dem gehegten gericht, er habe das geret ußer eyns andern mont; schat mir als gut als ii^{c} gulden und eyn wandel myner eren und abtrag myns gnedigen herren, ...[602]

Dagegen ist NOH 21 ein Beispiel dafür, daß die Klägerin wahlweise Widerruf oder eine Buße als Schadensersatz für eine erlittene Beleidigung fordern konnte:

> darumb spricht sie (die Klägerin) dem genanten Hansen zu, ir karung und wandel nach irer eren nottorft zu thun oder iii^{c} gulden zu geben, ...

601) Für Ingelheim vgl. oben S. 97.

602) Ebenso NOH 39, 59, 92, 93, 105, 129, 217.

f) Schaden in der alleinigen Bedeutung von Buße

Bei Klagen wegen ehrenrühriger Behauptung kam es auch vor, daß der eingeklagte Schaden weder Schuld noch konkreten Schaden enthielt. Vgl. dazu NOH 42, wo es um eine wechselseitige Beleidigung ging:

> das er ime darvor nit ein wandel dut, das schat ime xx gulden an sinen eren, ...[603]

Der Kläger konnte seinen Antrag auch folgendermaßen formulieren:

> daz schadt ir hundert gulden oder als hoch daz gericht daz wiegen wirt, ... (NOH 93).

Der Kläger verlangte also wahlweise eine konkrete Buße oder eine vom Gericht festzusetzende Buße.

V. Hat der Neustädter Oberhof das Injurienrecht übernommen?

1. Allgemeines

Inwieweit das römische Injurienrecht in den Urteilen des Neustädter Oberhofs seinen Niederschlag gefunden hat, soll im folgenden geprüft werden. Da die Neustädter Einträge teilweise aus späterer Zeit stammen als die Ingelheims[604], kann diese Prüfung ergeben, daß wir in den Neustädter Einträgen ein verstärktes Eindringen des römischen Rechts feststellen können[605]. Ebenso wie in Ingelheim läßt sich jedoch auch in Neustadt eine Übernahme von äußeren, dem römischen Recht entstammenden Formeln nicht nachweisen, wie dies im sächsischen Recht der Fall gewesen war[606].

---

603) Vgl. auch NOH 101.

604) Vgl. oben S. 4 f.

605) Im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts war u. a. Neustadt das Speyerer Recht verliehen worden, das bereits in dieser Zeit Spuren des römischen Rechts aufwies, vgl. schon Riedner, Das Speierer Offizialatsgericht im dreizehnten Jahrhundert, S. 28, 79 ff., siehe auch Gengler, a. a. O., S. 453. Nach Erler, Der Oberhof zu Neustadt, I. Bd., S. 14, Anm. 54, ist es auch nicht ausgeschlossen, daß in Neustadt Gedankengut des kanonischen Prozesses eingearbeitet worden ist.

606) Vgl. oben S. 11 f.

2. Die Injurienklage im engeren Sinn

a) Terminologie

Im Gegensatz zum sächsischen Recht ist dem Neustädter Recht eine dem römischen Recht entnommene und mit diesem übereinstimmende Terminologie unbekannt, so daß wir den Begriff Injurie in keinem der vorliegenden Neustädter Einträge finden können. Damit ist jedoch römischrechtlicher Einfluß keineswegs ausgeschlossen. Wir erinnern uns, daß sich im sächsischen Recht die Begriffe "Hohn", "Laster" und "Schmachheit" letztlich als Übersetzungen des römischen Begriffs injuria erwiesen hatten. Einige dieser Begriffe kommen auch in Neustadt vor. So klagte der "gehörnte" Ehemann gegen den Ehebrecher in NOH 43:

> wie er (der Beklagte) yme sin elichen husfrauwen gebulet habe und by nacht und nebel ime in sine hus gangen sy, ime und sinen kinden zu schande und off laster; hette er hundert gulden, er gebe sie vor soliche schande und laster und wolde der hundert gulden lieber mangeln, wan er und sine kinde solichs liden mußen; und clagt ine an vor hundert gulden.

Dem deutschen Brauch entsprechend, einen römischen Begriff durch eine Doppelformel auszudrücken, kann sich der Doppelbegriff "schande und laster" als Übersetzung des römischen Terminus injuria herausstellen, wie dies im sächsischen Recht durch "Schande und Schmachheit" geschehen war. Zwar fehlt uns eine so klare Stelle, wie wir sie im sächsischen Recht in der Weichbildglosse[607] vorgefunden hatten, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß der soeben zitierte Neustädter Eintrag die Übersetzung des Begriffs injuria darstellt. Vgl. dazu den einflußreichsten, aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammenden Leitfaden der deutschen Praxis "Der Richterlich Clagspiegel"[608], der folgendes System enthält:

> De actione injuriarum. So einer dem andern schmacheit getan hat oder Laster mit Worten oder sunst. In dieser clage würt das Wort iniuria genommen für laster, schent, schmacheit oder scheltwort, damit man eim sein ehre oder guten leumut nimpt oder abschneit.

607) Vgl. oben S. 17, Anm. 80.

608) Durchgesehen von Sebastian Brant, Ausgabe von 1533.

b) Klageformel

Das mittelalterliche römische Recht drückt sich in der auch dem Neustädter Oberhof bekannten Klageformel aus: Ich will nicht 100 usw. Gulden nehmen, daß die Beleidigung wahr ist[609]. So heißt es in NOH 13, einer Klage wegen Verleumdung:

> schat mir als gut als ii^{c} gulden und eyn wandel myner eren und abtrag myns gnedigen herren, dann ich nit neme m gulden, das er solich diepstale off mich brechte, ...

Vgl. auch NOH 39, ein Fall einer ehrenrührigen Behauptung:

> und wolt noch nit nemen tusent gulden, daz er den weg mit ime (dem Kläger) ginge, den er mit ime gegangen habe, dann er nit reden wolt, ...[610].

Meist fehlte jedoch die eben erwähnte Klageformel in den Einträgen, die ehrenrührige Behauptungen betreffen. Der Klageantrag lautete dann wie z.B. in NOH 42:

> das er ime darvor (Beleidigung) nit ein wandel dut, das schat ime xx gulden an sinen eren, ...

Da Schadensklagen mit dieser einfachen Klagformel zahlreich sind, könnte man der Meinung sein, daß nur ausnahmsweise mit der oben (NOH 13) erwähnten Doppelformel geklagt wurde. Ob die einfachen Klagformeln wie in Ingelheim[611] nur den ersten, hohen Teil der Doppelformel darstellen, bei denen der Kläger seinen Schadensantrag ermäßigt hat, ist in Neustadt

609) Vgl. oben S. 12 ff. Dort hatten wir gesehen, daß diese Klagformel im sächsischen Recht mit entscheidend für die Übernahme der actio iniuriarum gewesen war.

610) Vgl. auch NOH 61 "und solt es sin zwey pferde kosten"; ebenso NOH 12, ein Fall der Injurie im weiteren Sinn, "ich wolt hundert gulden geben, daz mir myne lame handt were als vor die andern"; NOH 43 "hette er hundert gulden, er gebe sie vor soliche schande und laster und wolde der hundert gulden lieber mangeln, wan er und sine kinde solichs liden mußen, und clagt ine an vor hundert gulden"; NOH 72 "er wolt lieber hundert gulden enberen dann des gutes und wolle verliben hinder dem gerichte, waß sich das zum rechten erkenne".

611) Zur Doppelformel und zur einfachen Klageformel in Ingelheim vgl. oben S. 100 ff.

nicht so eindeutig festzustellen. Zwar finden sich auch in Neustädter Urteilen einfache Klagformeln, mit denen höhere Beträge geltend gemacht werden als dies bei den Doppelformeln der Fall war, so etwa in NOH 21 und NOH 129. Andererseits verlangte der Kläger in manchen Einträgen lediglich 100[612] oder gar nur 20[613] Gulden. Dennoch erscheint es auch hier nicht ausgeschlossen, daß die einfachen Formeln nur den ersten Teil der Doppelformel darstellen. Ein Zusammenhang zwischen den Doppelformeln und den einfachen Formeln besteht auch insoweit, als die Zahl 100 in den meisten Fällen sowohl bei der Doppelformel[614] als auch bei der einfachen Formel[615] Ausgangspunkt der klägerischen Schätzung war.

c) Schadensschätzung und Herabsetzung des Schadens

Eine Bedingung für die Übernahme der actio iniuriarum ist die aus dem römischen Recht stammende Schadensschätzung[616] als Vorbedingung für eine Herabsetzung des Schadens[617] gewesen. Auch in Neustadt ist es bei der speziellen Injurie die Regel, daß der Kläger[618] seinen Schaden schätzte. So heißt es etwa in NOH 10:

> Item hat unser mitburger eyner off der straßen gesagt, daz unser betleger etlich diebe und bosewicht gewest sint, ee dann sie globt und gesworn han off die bethe. ... das er (der Beklagte) ine die (smehewort) gethan habe, schade ir iglichem hundert gulden.

Zwar konnte der Kläger grundsätzlich seinen Schaden wie in Ingelheim[619]

612) NOH 10, 93, 115.

613) NOH 42, 101.

614) Vgl. NOH 12, 43, 72; bei diesen Einträgen handelt es sich jedoch sämtlich um Fälle der weiten Injurienklage.

615) Vgl. NOH 10, 93, 115.

616) Vgl. oben S. 10 f. Nach römischem und kanonischem Recht wird der Kläger bei Klage aus dolus zum Schätzungseid zugelassen, vgl. Groß, Die Beweistheorie im canonischen Prozeß, Bd. II, S. 273 f. Siehe auch Lange, a.a.O., S. 2 "Schließlich spielt auch das Verfahrensrecht und sein Werdegang namentlich durch die romanistische Institution des Schätzungseides für das Schadensersatzrecht eine größere Rolle als auf anderen Rechtsgebieten".

617) Vgl. oben S. 19.

618) Vgl. oben S. 102 f. für Ingelheim.

619) Vgl. oben S. 103, Anm. 446.

so hoch schätzen wie er wollte, was sich schon aus den relativ hohen Summen ergibt, die wegen ehrenrühriger Behauptungen verlangt wurden[620]. Doch im Gegensatz zu Ingelheim sprach das Gericht in der Regel[621] dem Kläger diese Summen nicht zu, sondern erkannte auf Vornahme der Hauptleistung durch den Beklagten oder räumte dem Beklagten das Recht ein, sich von der Geldschuld[622] mit der Hauptleistung zu lösen[623]. Somit war der Beklagte schon deshalb etwas besser gegen eine etwaige Willkür des Klägers geschützt als in Ingelheim[624]. Ein weiterer Schutz des Beklagten lag darin, daß der Kläger wie in Ingelheim den ursprünglich eingeklagten Betrag nicht nachträglich erhöhen durfte. So wies der Oberhof etwa in NOH 207, nachdem er der Klage stattgegeben hatte:

doch so solle er (der Kläger) darunder behalten und nit daruber[625].

Diese Formulierung entspricht dem Ingelheimer "mynnern und nit meren"[626]. Ebenso wie in Ingelheim konnte der Kläger jedoch den von ihm geltend gemachten Betrag nachträglich herabsetzen[627]. Im Gegensatz zu Ingelheim ging in Neustadt die Entwicklung von der klägerischen Schadensschätzung in

620) Vgl. oben S. 131.

621) Eine Ausnahme bildete nur die Klage wegen Körperverletzung mit andauernden Folgen, vgl. oben S. 120 f. In diesem Fall, in dem der Kläger zwar seinen Schaden eidlich schätzen durfte, schränkte das Gericht die Schadensersatzpflicht des Beklagten jedoch ein, denn der Beklagte brauchte den Schaden nur zu ersetzen "so ferre der entwurter es vermag".

622) Wie in Ingelheim galt der Grundsatz: omnis condemnatio pecuniaria est (vgl. auch oben S. 118 und S. 136). Nach Erler, Das Urteil Nr. 211 des Neustadter Oberhofes, S. 85, Anm. 15 ist dieser Grundsatz m. E. nicht spezifisch romanistisch, vgl. jedoch Gai. Inst. IV § 48: Omnium autem formularum, quae condemnationem habent, ad pecuniariam aestimationem condemnatio concepta est.

623) Vgl. oben S. 136. Das Recht, sich von der Geldschuld mit der Hauptleistung zu lösen, hatte der Beklagte auch in Ingelheim, wenn es sich um eine bedingte Unrechtsklage handelte, vgl. oben S. 73.

624) Siehe oben S. 102 ff.

625) Im Gegensatz zu Ingelheim (vgl. dazu oben S. 105, Anm. 451) kommt diese Formulierung in Neustadt nur bei Injurien im weiteren Sinne vor, so auch in NOH 60, 75, NOH Urk. Anh. Nr. IIa 53.

626) Vgl. Erler, Der Oberhof zu Neustadt, I. Bd., Erläuterung zu NOH 60.

627) Vgl. dazu NOH 196/197, ein Fall der Injurie im weiteren Sinne.

die Richtung auf eine Schadensschätzung durch das Gericht[628], jedenfalls bei der geldlichen Abwicklung in den Fällen der Unmöglichkeit[629], wie die folgenden Beispiele zeigen:

> Wer eyme ein kauff abkeufft und nit geweren mag, hette der keuffer des etwaz ußgeben und kosten uns schaden gelitten, der kuntlich wer, den ist man ime schuldig widerzukeren (NOH 64).

In diesem Urteil wurde also das Schätzungsrecht auf "kuntlichen" Schaden begrenzt. In einem weiteren Urteil (NOH 71) wurde der Beklagte verurteilt,

> so solle er ir auch also werschaft tun vor sich und alle sin erben. mocht er des aber nit getun, waß dann das gerichte erkennet, das die frauwe desselben kauffs schaden hat oder nympt, den sal er ir ußrichten; und dartzu sal er ir die xx gulden (Kaufpreis) bevor abe widdergeben; und das gut widder nemen ...

Die Nichtverschaffung der Eigentümerstellung hat also die Rückabwicklung zur Folge, wobei das Gericht die Höhe des Schadens feststellt, den der Kläger (das ist der Käufer) erlitten hat. In der Fortsetzung von NOH 71 heißt es dann:

> und erkennet das gerichte das mit recht, so sal das gerichte furter herkennen und schetzen, waß das gut itzunt beßer sy dann off die zyt, da es kaufft wart. das sal mann dem keuffer geben zu dem gelde, daz er vor uß geben hat (NOH 72).

Einen Ansatz zur Herabsetzung des Schadens zeigt NOH Urk. Anh. Nr. X, ein Eintrag, der kursorisch eine Erbschaftssache behandelt[630].
Die an den eben genannten Einträgen gezeigte Entwicklung könnte auf den Einfluß der actio iniuriarum zurückzuführen sein, da im römischen Recht ebenfalls der Richter den Schaden schätzte und herabsetzte, wenn ihm dies angemessen erschien[631]. Eine Übereinstimmung zwischen dem römischen

628) Das dürfte damit zusammenhängen, daß der Neustädter Oberhof dem Kläger die von diesem geschätzte Summe in der Regel nicht zusprach und nun stattdessen selbst die Schadensschätzung vornehmen wollte.

629) Bei den folgenden Beispielen handelt es sich um Fälle der Injurie im weiteren Sinne. Wahrscheinlich hat jedoch der noch zu besprechende weite Injurienbegriff diese Art der aestimatio auch bei dem Injurienbegriff im engeren Sinne eingeführt, vgl. oben S. 19 f. für das sächsische Recht.

630) Siehe in diesem Eintrag die Worte "rechtlich messigung".

631) Vgl. oben S. 10 f.

und dem Neustädter Recht liegt auch insoweit vor, als der Richter in beiden Rechten zum Schutze des Beklagten nicht über den vom Kläger verlangten Schadensbetrag hinausgehen durfte. Dies ergibt sich für das Neustädter Recht[632] aus NOH 12, dem einzigen Fall, in dem das Gericht dem Kläger die verlangte Schadenssumme zusprach; denn der Oberhof ging in seiner der Klage stattgebenden Weisung nicht über den eingeklagten Betrag hinaus[633].

3. Die Injurienklage im weiteren Sinn

a) Allgemeines

Während wir sowohl im sächsischen als auch im Ingelheimer Recht die Bildung des weiten Injurienbegriffs mehr oder weniger deutlich verfolgen konnten, ist dies in den Neustädter Einträgen nur in begrenztem Maße der Fall. Ob der Grund hierfür darin liegt, daß uns bis jetzt nur ein Teil der überlieferten Einträge vorliegt und erst der zweite Band der Edition Erlers[634] entsprechendes Material und damit eine Klärung dieser Frage verspricht, vermag ich nicht zu beurteilen[635]. Während wir besonders beim sächsischen Recht gesehen hatten, daß ein Begriff, der eine Übersetzung des römischen Begriffs injuria darstellte, mit dem Begriff "Schaden" verbunden und auf

---

632) Zum römischen Recht vgl. oben S. 10 f.

633) Siehe im einzelnen oben S. 120 f.; im übrigen vgl. auch die Formel "darunder behalten und nit daruber" (NOH 207) sowie die weiteren oben S. 120, Anm. 523 zitierten Einträge.

634) Der die Urteile NOH 221-494, also mehr als die Hälfte der Neustädter Einträge enthalten soll, vgl. Erler, Der Oberhof zu Neustadt, I. Bd., S. 3. Die vorliegende Arbeit war bereits vor Erscheinen des zweiten Bandes der Neustädter Einträge abgeschlossen.

635) Ein Grund liegt jedenfalls darin, daß viele Urteile keine oder nur eine kurze Begründung aufweisen oder die Begründung manchmal nur schwer zu verstehen ist, vgl. Erler, Das Urteil Nr. 211 des Neustädter Oberhofes, S. 79. Außerdem ist auch in den Neustädter Einträgen (für Ingelheim vgl. oben S. 106 f.) mitunter Inhalt und Form der "actio" nur schwer festzustellen, wenn auch die Unterscheidung in außerprozessuale Privatanfragen, Klagen und Weistümer in Neustadt etwas klarer ist als in Ingelheim, so handelt es sich z. B. bei NOH 64 um einen Eintrag mit Weistumscharakter, im übrigen vgl. Erler, Der Oberhof zu Neustadt, I. Bd., S. 14.

diese Weise der weite Injurienbegriff gebildet worden war[636], weist lediglich die bereits zitierte Stelle aus NOH 43:

> hette er hundert gulden, er gebe sie vor soliche schande und laster und wolde der hundert gulden lieber mangeln, wan er und sine kinde solichs liden mußen

auf die Bildung des weiten Injurienbegriffs hin, zumal diesem Eintrag ein Ehebruch zugrunde liegt, ein Tatbestand, der ähnlich wie die Beleidigung starke ehrverletzende Wirkung hatte.
Fest steht jedoch, daß auch im Neustädter Recht der generelle Injurienbegriff des römischen Rechts, der am Ende seiner Entwicklung jede bewußte Rechtsverletzung umfaßt hatte nicht nachzuweisen ist, wenn auch der Einfluß des römischen bzw. kanonischen Rechts in Neustadt offener als in Ingelheim hervortritt[637]. Den Endpunkt der Entwicklung, die mit dem Eindringen erster römischrechtlicher Bestandteile begonnen hatte, dürfte die Kurpfälzische Untergerichtsordnung von 1582 darstellen, wo in Titel XXIII (abgedruckt in NOH Urk. Anh. XIV) von der Appellationsberechtigung die Rede ist:

> Zum andern soll der jenige, so appellieren will, an den nechsten Oberrichter, und nicht also baldt, mit Uberschreittung deß mittlern, an uns, oder unser Hoffgericht appellieren. Es were dann, daß einem durch unser Under oder Mittelgericht das Recht versagt, oder gefahrlich verzogen, oder dieselben Richter auß genugsamer Anzeig partheyisch und verdächtig, oder auch die Sachen uber funfftzig Gulden wehrt[638].

636) Vgl. oben S. 16 f., 24 f.

637) So beruft sich etwa in NOH 25 ein gelehrter Jurist auf römisches und kanonisches Recht, jedoch gilt stattdessen (noch) das Neustädter Recht; römischrechtlichen Einfluß dürften auch NOH 44, 170, 187, NOH Urk. Anh. Nr. VIII, XII aufweisen, ebenso enthalten die Einträge NOH 27, 92, 208 Anklänge an das eindringende kanonische Recht; auch nach Erler, Der Oberhof zu Neustadt, I. Bd., S. 14 ist es nicht ausgeschlossen, daß in Neustadt Gedankengut des kanonischen Prozesses eingearbeitet worden ist. Zwischen dem römischen und dem kanonischen Recht bestand ein sehr enger Zusammenhang, vgl. Coing, Römisches Recht in Deutschland, S. 148 f.

638) Zwar kommt auch hier der Begriff der Injurie nicht vor, doch könnte es sich um eine Injurie im weiteren Sinne gehandelt haben, vgl. dazu die oben S. 11 aus der KGO von 1521 zitierte Stelle.

b) Deliktischer Charakter des Schadensersatzrechts

Hatte das Neustädter Schadensersatzrecht deliktischen Charakter, könnte dies den Einfluß des römischen Rechts im Bereich der generellen Injurie erleichtert haben[639]. Zwar können wir in Neustadt im Gegensatz zu Ingelheim die Entwicklung kaum erkennen, die schließlich dazu führte, daß der konkrete Schaden in den Hintergrund trat und der Kläger einen einheitlichen Anspruch geltend machte, der sich ausschließlich auf die Injurie stützte und eine einheitliche geschätzte, vom konkreten Schaden losgelöste Bußsumme enthielt. Doch läßt sich aus vielen Einträgen klar ersehen, daß das Neustädter Schadensersatzrecht deliktischen Charakter hatte und auf Privatstrafe zielte. Daß die verlangten Beträge gleichzeitig die Funktion des (echten) Schadensersatzes und der Privatstrafe erfüllen sollten, weist wohl auch auf das römische Recht hin, das Obligationen aus Delikt nur mit pönalem Charakter kannte[640]. Alle oben[641] näher erläuterten Tatbestände werden vom Kläger als Privatdelikte betrachtet. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die eingeklagten Forderungen den konkreten Schaden weit übersteigen. Der deliktische Charakter des Neustädter Schadensersatzrechts erweist sich darin, daß in den Schadensklagen anstelle der geschuldeten Leistung oft ein viel höherer runder Betrag tritt[642]; ungerade Beträge, die auf den konkreten Schaden hinweisen, sind selten[643]. Zwar sind die in Neustadt eingeklagten Summen nicht so extrem hoch wie in Ingelheim[644], auch wird nicht selten echter Schadensersatz verlangt[645], doch bleibt daneben die größere Zahl der Einträge bestehen, die auf 100, 200, 300 oder 400 Gulden lauten, wobei - ebenso wie in Ingelheim - die Summe von 100 Gulden bei weitem überwiegt[646]. Der deliktische Charakter der in Neustadt eingeklagten Schadensbeträge zeigt sich also auch darin, daß die geforderten Summen in der Höhe typisiert sind.

Leicht ersichtlich ist der deliktische Einschlag bei solchen Forderungen, bei

639) Vgl. die 30-Schilling-Buße des sächsischen Rechts, siehe dazu oben S. 14 ff.

640) Vgl. oben S. 8 ff. und S. 109, Anm. 473.

641) S. 120 ff.

642) Vgl. besonders oben S. 137, Anm. 597 und 598.

643) Überliefert sind solche Beträge nur in NOH 41, 114, 116, 219.

644) Vgl. im einzelnen für Ingelheim oben S. 76 ff. und für Neustadt oben S. 129 ff.

645) Vgl. oben S. 134, Anm. 585.

646) Siehe oben S. 90 f. und S. 134 f.

denen die Anteile von Schuld und Buße feststellbar sind[647] und ein Vielfaches[648] der Schuld verlangt wird oder die eingeklagten Summen so hoch sind, daß keinerlei Verbindung zwischen diesen und dem konkreten Schaden anzunehmen ist[649]. Dieser über die Schuld hinausreichende "delikti-sche Überschuß" ist in der Regel in den meist auf 100 Gulden lautenden Klageanträgen enthalten.
Auch die größte Gruppe aller Schadensklagen hat deliktischen Charakter. Dies sind die Fälle, in denen die Forderungen nicht in ihre Bestandteile aufgeschlüsselt sind[650], sondern der Gesamtschaden durch einen typisierten Betrag angegeben ist, der die Schuld bereits enthält, in dem die Größe des deliktischen Teils jedoch unbekannt bleibt.

Daß viele Forderungen Bußcharakter haben, können wir auch daraus ersehen, daß eine typisierte Schadensforderung von beispielsweise 100 Gulden für die verschiedenartigsten Tatbestände geltend gemacht wird[651]; auf die Anspruchsgrundlage kommt es meist gar nicht an[652]. Daher ist es in der Regel ohne Bedeutung, ob der Schadensklage eine Vertragsverletzung, die Verweigerung der Herausgabe einer Sache oder eine unerlaubte Handlung zugrunde liegt; in den meisten[653] Fällen folgt dem Vortrag der Anspruchsgrundlage die Schadensformel: das schadet mir eine bestimmte Summe[654]. Im übrigen spricht für den Einfluß des römischen Rechts, daß Leistungsklagen im Neustädter Recht relativ selten sind[655].

---

647) Siehe oben S. 137.

648) Bei der Verdoppelung der Schuld dürfte es sich um einen Überrest des älteren deutschen Bußensystems handeln, das in den Volksrechten, aber auch im fränkischen Rechtskreis weit verbreitet war und wohl letztlich auf die römischrechtliche stipulatio dupli und die Ableugnungsstrafe (vgl. Ulp. D. 2. 1; 23. 10) zurückzuführen ist; vgl. Löning, a.a.O., S. 80 ff., 156; für Ingelheim vgl. Erler in der Anmerkung zu E 4 sowie Rotthaus, a.a.O., S. 45, Anm. 151.

649) Vgl. oben S. 137, Anm. 598.

650) Vgl. oben S. 138.

651) Vgl. im einzelnen oben S. 129 ff.

652) Dies scheint nur dann nicht gegolten zu haben, wenn der Klage ein Kauf zugrunde lag, vgl. oben S. 131 f.

653) Vgl. dazu im einzelnen oben S. 118 ff.

654) Siehe oben S. 118 f.; vgl. auch oben S. 5, Anm. 30.

655) Leistungsklagen sind im Neustädter Recht jedoch häufiger als in Ingelheim.

Das Neustädter Schadensersatzrecht dürfte, was die Höhe der geforderten Beträge anbetrifft, zwischen dem oben[656] erwähnten Mainzer Recht und dem Ingelheimer Recht einzuordnen sein, wobei man im Neustädter Schadensersatzrecht vielleicht die Fortsetzung der am Ingelheimer Schadensersatzrecht aufgezeigten Entwicklung sehen kann, die letztlich in die Richtung auf die alleinige Geltendmachung von echtem Schadensersatz geht und sich dann weiter im Mainzer Schadensersatzrecht fortsetzt[657].

4. Zusammenfassung

Ebenso wie im oben untersuchten spätmittelalterlichen deutschen Recht müssen wir in Neustadt davon ausgehen, daß die Kläger jener Zeit davon überzeugt waren, daß privatrechtliche Delikte eine Privatstrafe nach sich ziehen mußten[658]. Diese Rechtsüberzeugung hatte auch das römische Recht beherrscht[659]. Obwohl das römische Recht seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zunehmend die endgültige Trennung zwischen Zivil- und Strafklage in Deutschland beeinflußte und schließlich herbeiführte, bot es gleichzeitig der mittelalterlichen Rechtsüberzeugung in der zivilrechtlichen auf Privat-

656) Siehe insbesondere oben S. 111 f.

657) Aus diesem Grunde ist auch die Untersuchung des Neustädter Schadensersatzrechts erfolgt, obwohl die Schadensklage am Neustädter Oberhof zu der Zeit, aus der die vorliegenden Einträge stammen, bereits abgeschafft war (vgl. dazu oben S. 129, Anm. 559) und sich nur noch der Kläger der Schadensklage als nichtssagender Formel bediente.
Auch in Ingelheim dürfte die Entwicklung auf die Abschaffung der Schadensklage gerichtet gewesen sein. Dafür spricht einmal das für Kreuznach erlassene Verbot der Schadensklage (vgl. oben S. 90, Anm. 371) sowie die teilweise zurückgehenden hohen Schadensbeträge (vgl. oben S. 87 f.) und die abnehmende Zahl der Schadensklagen (vgl. oben S. 89 f.), besonders in den späten Ingelheimer Einträgen, weiterhin, daß erst in den späteren Urteilen der Inhalt der Schadensforderungen in seinen Bestandteilen angegeben ist (vgl. oben S. 91 ff.) und erst in den späten Urteilen die Formel enthalten ist: das schadet unter 100 usw. Gulden (vgl. oben S. 75, Anm. 277). Somit geht letztlich auch in Ingelheim und Neustadt in der Mitte des 15. Jahrhunderts der Deliktscharakter der zivilrechtlichen Klagen zurück, vgl. dazu auch oben S. 2 f.

658) Vgl. oben S. 1.

659) Vgl. oben S. 9 ff.

strafe zielenden actio iniuriarum eine Möglichkeit, das vorhandene Privatstrafensystem zu erhalten. Denn das deutsche Recht verwandelte diese zivilrechtliche actio poenalis in eine allgemeine privatrechtliche Deliktsklage. Dieser Vorgang wurde besonders dadurch erleichtert, daß sowohl das römische als auch das fränkische Recht des Neustädter Oberhofs die Privatstrafe für Körperverletzung kannten und dieser Tatbestand von der Sache her in beiden Rechten sehr ähnlich war[660].

Wegen der oben[661] aufgezeigten Schwierigkeiten läßt sich nicht abschließend beurteilen, ob das Neustädter Schadensersatzrecht auf einer ausdehnenden Anwendung des römischen Injurienrechts beruht, insbesondere ist die Entwicklung nicht erkennbar, die zu einer Rezeption aus dem römischen Recht geführt haben könnte. Die actio iniuriarum läßt sich im Neustädter Recht trotz einiger Anklänge noch schwerer nachweisen als dies in Ingelheim der Fall gewesen war. Andererseits sind in Neustadt die Stellen, die kanonischen oder römischrechtlichen Einfluß verraten, relativ häufiger als in Ingelheim, so daß wir - wenn uns auch der Nachweis nicht gelungen ist - es für Neustadt nicht ausschließen können, daß die Tatsache, daß auch an diesem Oberhof jeder privatrechtliche Anspruch mit pönalem Charakter geltend gemacht werden konnte, letztlich auf der Übernahme des Instituts der actio iniuriarum beruht.

660) Siehe oben S. 8 ff. und S. 120 f.

661) Siehe im einzelnen oben S. 141.

ZWEITER ABSCHNITT

WEITERE MÖGLICHE GRÜNDE FÜR DIE HÖHE DER EINGEKLAGTEN SCHADENSBETRÄGE

A. DIE RECHTSLAGE IN INGELHEIM

1. KAPITEL
MISSBRAUCH DER SCHADENSFORMEL DURCH DEN KLÄGER

In Ingelheim konnte der Kläger wie oben erwähnt die Höhe seines Schadens nach freiem Ermessen schätzen, ohne daß eine Substantiierung oder gar ein Nachweis der Schadenshöhe erforderlich war[662]. Die vom Kläger verlangten hohen Summen waren ernst gemeint[663] und in der Regel[664] versuchte der Kläger diese auch tatsächlich einzutreiben[665]. Da dies zum wirtschaftlichen Zusammenbruch des Beklagten führen konnte[666] oder die vom Kläger geforderten Schadenssummen manchmal überhaupt nicht mehr aufzubringen waren[667], ist es naheliegend, den Grund für das Ansteigen der Schadensforderungen bzw. die extrem hohen Schadensforderungen überhaupt[668] in einem Mißbrauch dieser Formel durch den Kläger zu suchen[669]. Den eingeklagten Summen ist jedoch nicht ohne weiteres zu entnehmen, ob ein sol-

662) Vgl. Rotthaus, a.a.O., S.42.

663) Vgl. dazu die Einträge L 167, 254, 320.

664) Das schloß jedoch nicht aus, daß manche maßlosen Schadensforderungen in erster Linie den Beklagten dazu bewegen sollten, die geschuldete Hauptleistung zu erbringen, vgl. hierzu die bedingten Unrechtsklagen oben S.72 f.; siehe auch Rotthaus, a.a.O., S.43 f., Gudian, Ingelheimer Recht, S.343.

665) Vgl. z.B. zum Prozeß Canel contra Moschel Gudian, Ingelheimer Recht, S.344.

666) Vgl. die mit E 754 beginnende Serie von Urteilen, den Prozeß Canel contra Moschel betreffend und auch die dortigen Anmerkungen von Erler; siehe auch den großen Schadensersatzprozeß des Ritters Johann von Schönburg, der in E 1739 beginnt, und die dortigen Erläuterungen von Erler.

667) Vgl. L 275, wo der Kläger 100000 Gulden verlangte.

668) Vgl. oben S.90 f.

669) Auch die Zunahme der Schadensklagen (vgl. oben S.90) dürfte da-

cher Mißbrauch getrieben wurde. Denn eine Überschätzung der Sache durch den Kläger war nur dort nachprüfbar, wo es sich um die Schätzung eines konkreten Schadens handelte[670] oder eine hohe Buße wegen einer ehrenrührigen Behauptung verlangt wurde[671]. Da der Kläger seine anfangs gestellte Forderung nachträglich ermäßigen durfte[672], war nicht die Höhe des vom Kläger zunächst verlangten Schadens maßgebend, sondern der Betrag, auf dem der Kläger letztlich bestand und in dessen Höhe er vollstreckte. Andererseits war der Kläger gezwungen, eher einen zu großen als einen zu kleinen Betrag zu verlangen und wird dies auch getan haben, besonders dann, wenn das wahre Ausmaß des vom Beklagten verursachten Schadens noch nicht abzusehen war. Denn es war dem Kläger ja untersagt, seinen einmal genannten Schadensbetrag nachträglich zu erhöhen[673]. Auch können wir davon ausgehen, daß gerade bei den bedingten Unrechtsklagen[674] der aufgemessene Schaden besonders hoch angegeben wurde, damit der Beklagte seiner Verpflichtung fristgemäß nachkam und dem Kläger die Vollstreckung dadurch erspart blieb[675]. Aber nicht nur bei den bedingten Unrechtsklagen wurde zuerst ein überhöhter Schadensbetrag als Druckmittel angegeben, auch bei den echten Unrechtsklagen[676] dürfte manchmal der eingeklagte überhöhte Betrag auf die Erregung des Klägers zurückzuführen sein und später, wenn die Erinnerung an das erlittene Unrecht nachgelassen hatte, stillschweigend auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt worden sein. In diese Richtung weisen die seit dem Jahre 1423 (E 2353) besonders in den Orten Kirn, Rhaunen und Kellerbach auftauchenden Klageformeln, daß das Verhalten des Beklagten dem Kläger unter 100 usw. Gulden schade[677].

In diesen Fällen ließ der Kläger bereits in seinem Klageantrag erkennen,

---

mit zusammenhängen, daß sich der Kläger allmählich bewußt wurde, welch scharfe Waffe ihm das Ingelheimer Recht gegen den Beklagten in die Hand gab, vgl. Rotthaus, a.a.O., S.43.

670) Vgl. oben S. 93 ff.

671) Vgl. oben S. 97 (unter k).

672) Siehe oben S. 74.

673) Vgl. oben S. 104 f.

674) Siehe oben S. 72 f.

675) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S.342.
Auch Rotthaus, a.a.O., S.43 f. ist der Meinung, daß die überhöhten Schadensforderungen als Drohung des Klägers zu verstehen waren.

676) Vgl. oben S. 72 f.

677) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S.342 ff. sowie oben S. 74 f.

daß er nicht daran dachte, die genannte Summe tatsächlich vom Beklagten zu fordern. Der von ihm genannte Betrag sollte vielmehr nur als oberste Grenze seiner Forderung angesehen werden. Die klarsten Belege haben wir in den Einträgen E 2410 und G 505. In E 2410 hatte der Beklagte, ein Wörrstädter Wirt, angeblich den Kläger gegenüber dem Schultheißen beschuldigt,

> er sy eyn diep, eyn keczer, eyn bosewicht unde eyn erensteler.

Daraufhin hatte der Kläger "eyne grosse somme" eingeklagt, worunter wohl ein dreistelliger Betrag gemeint gewesen sein wird. Denn in E 2285 erklärte der Beklagte, nachdem von ihm 500 Gulden verlangt worden waren: "unde sy auch des großen schadens ... unschuldig" und auch in E 2300 wurde der Betrag von 500 Gulden ebenfalls als "eyne gross somme" bezeichnet und der Beklagte antwortete darauf: "des grossen schadens sy er unschuldig". In E 2410 gestand das Gericht dem Beklagten in seiner Weisung den Wahrheitsbeweis zu, sprach jedoch gleichzeitig aus, für den Fall, daß dieser den Beweis nicht erbringen könne - was ja gar nicht möglich war -

> so erkobert yn der cleger als hohe sin ansprache fur gericht gelut hait

In E Band I Beilage I ist der eben geschilderte Vorgang erwähnt. Dort erfahren wir, daß der Wörrstädter Wirt, Henne Dembach mit Namen, gegen den Wörrstädter Schultheißen Friedrich auf 500 Gulden bzw. auf Rücknahme ("der wort eyn wandel") der ehrenrührigen Behauptung ("er sy en schalck un en bosewicht") klagte. Der Schultheiß wandte u.a. ein, der Wirt sei in dem erwähnten Rechtsstreit E 2410 unterlegen und entsprechend der aus Ingelheim geholten Weisung sollte

> er in der selben stait stene,

an der er, der Schultheiß, als damaliger Kläger gestanden hätte, wenn dem Wirt der Wahrheitsbeweis seiner gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen gelungen wäre. Der Schultheiß warf dem Wirt also Ehrlosigkeit vor. Darauf trug der Wirt wiederum vor,

> er sy geracht mit dem von Luteren und habe eme dry gulden geben, so sint by gewest schultheiss und scheffen.

Statt der in E 2410 geforderten "eyne grosse somme" ging es also schließlich nur noch um drei Gulden, eine Summe, die in Anbetracht der Beschuldigung in der Höhe als angemessen erscheint. Da in E 2410 der Oberhof dem Kläger die ganze zuerst verlangte Summe zugesprochen hatte, muß der Kläger seine Forderung nachträglich herabgesetzt haben.
In G 505 hatte der Kläger infolge Säumnis des Beklagten in Höhe von 100 Gul-

den obsiegt, da dieser ihn angeblich mit schmutzigem Wasser begossen hatte. Auf einem später angesetzten "gutlichen dag" ermäßigte der Kläger seine hohe Forderung dann auf vier Gulden, was durchaus tragbar war:

> und qweme czu einer czid uff einen gutlichen dag und hiesche (von) ime fire gulden vur sine smacheit.

Beispiele dafür, daß die vom Kläger anfangs geforderte Summe von diesem nachträglich reduziert wurde oder gar ganz wegfiel, bieten auch die folgenden Einträge. So wies in E 919 der Fragesteller darauf hin, daß er im Vollstreckungsverfahren - jetzt ging es um eine Vollstreckungsgegenklage -

> nit me gnomen (habe) dan sinen kuntlichen schaden

und in E 963, wo der Kläger zuerst 100 Gulden gefordert hatte,

> wurde geredt, daz sie die clage nyderten an XL gulden.

Man vgl. auch L 45, wo der Kläger schon ein Versäumnisurteil gegen den Sohn des Beklagten erlangt hatte, sich dann jedoch bereit erklärte, gegebenenfalls darauf zu verzichten:

> wulle nu Fritsche (der Beklagte) erkennen, daz er die gulde nit da uf benant habe, und wulle (er) ime sinen gerichtsschaden, der an werntlichen und an geistelichen gerichten daruf gangen si, widdergeben, so wulle er uf daz erfolkeniss verzihen, uf daz niemans mochte sprechen, daz er in ersnellet[678] habe, und wulle ime noch bit rechte zusprechen.

Auf einen Mißbrauch der Schadensformel durch den Kläger deutet dagegen der oben[679] näher besprochene Prozeß des Hans von Canel gegen Peter von Moschel hin. In diesem Prozeß ging es primär um den Gewinn, der dem Kläger durch den Vertragsbruch des Beklagten entstanden war. Der dem Kläger entstandene Schaden wird der Sachlage nach nicht bedeutend gewesen sein. Auch wenn es sich um eine größere Anzahl von Schweinen gehandelt und der Beklagte den Kläger außerdem noch beleidigt hatte, so erschienen die allein wegen des Vertragsbruchs aufgemessenen 300 und die wegen der Beleidigung geltend gemachten 500 Gulden[680] doch stark über-

678) Siehe Deutsches Rechtswörterbuch III, Spalte 272 = übertölpeln, übervorteilen.

679) E 754 ff., vgl. oben S. 5 und S. 56 ff.

680) Zur Beleidigung vgl. E 770.

höht. Daß der Kläger dennoch offenbar gewillt war, diese Summen einzutreiben, zeigen die vorgenommenen Vollstreckungshandlungen. So geht aus E 795 hervor, daß der Kläger nicht nur in Grundstücke des Beklagten, sondern auch in Grundstücke vollstreckte, die dieser schon vor geraumer Zeit Dritten verkauft, diesen aber noch nicht aufgelassen hatte[680a]. Auf die Summe von 500 oder 600 bzw. 1000 Gulden richtete sich die Vollstreckung des Klägers auch in E 2038 und L 154. Vgl. dazu auch L 303, wo die Beklagte den Klägern antwortete:

> da haben die mompar von der selben gesusterde wegen vor die koberunge des mails zu ine gnommen alles daz gut, daz sie die zit hette und daz sie dan usgen muste, so daz dem gewisten orteil gnung gescheen si (Loersch, a.a.O., S.356, Zeile 32 bis 35).

Daß der Gläubiger die freie Schadensschätzung mißbrauchen konnte, ergibt sich auch aus E 1739, wo sogar 1200 Gulden verlangt wurden und der Beklagte hiergegen protestierte.

Bei der abschließenden Beurteilung der Frage, ob die extreme Höhe der Schadensbeträge auf einen Mißbrauch des Klägers zurückzuführen ist, dürfen wir nicht außer Betracht lassen, daß in einer Zeit, in der die Privatstrafe propagiert wurde[681], der Kläger wohl eine größere Freiheit eingeräumt erhielt als heute, bevor der Gedanke an einen Mißbrauch auftauchen konnte. Im übrigen orientierte sich die Ausgestaltung der Privatstrafe genau nach den Prinzipien der öffentlichen Strafe und dem Aufmessen eines Schadens durch den Geschädigten entsprach die "Gnade" des Gerichtsherrn, der die Geldbuße gleichfalls in beliebiger Höhe festsetzen konnte, wenn jemand straffällig geworden war[682]. Ein Unterschied dürfte jedoch vielleicht zwischen Gerichtsherr und Kläger bestanden haben[682a]: In einer vom Bevölkerungsrückgang[683] und damit vom Arbeitskräftemangel geprägten Zeit dürfte

---

680a) "Sind der czid in Pedir daz gud noch nit vur gerichte uffgegeben habe, so stee iz noch in siner hand, und mag sie (die Käufer) Hans (der vollstreckende Gläubiger) wole daruztribin".

681) Vgl. oben S.113 ff.

682) Vgl. dazu im einzelnen Gudian, Ingelheimer Recht, S.353 ff., ders. S.365/366; siehe auch oben S.35, Anm.173.

682a) So Gudian, Ingelheimer Recht, S.346.

683) Besonders im 14. und 15. Jahrhundert ging die Bevölkerung zurück, vgl. dazu Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S.178; Abel, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, S.28 f.

der Gerichtsherr im allgemeinen wenig daran interessiert gewesen sein, dem ortsansässigen Täter die gegenwärtige Existenzgrundlage zu entziehen und ihn dadurch vielleicht zu zwingen auszuwandern, während der private Kläger, der allein sein eigenes Interesse verfolgte, solche Skrupel nicht zu haben brauchte. Darüber hinaus brauchte die Kahlpfändung, das schlimmste, was dem Schuldner drohte, noch nicht die endgültige Vernichtung seiner Existenz zu bedeuten, da zum einen das Urteil nach einem Jahr wirkungslos wurde[684] und der Schuldner nach Ablauf dieser Frist ungestört neues Vermögen erwerben durfte und zum andern der Gläubiger nur in dem Gerichtsbezirk vollstrecken konnte, in dem er geklagt hatte. Außerdem dürfte es dem Schuldner ohne größere Mühe gelungen sein, neues Zinsland zu günstigen Bedingungen zu erhalten, da wie erwähnt die Arbeitskräfte im 15. Jahrhundert knapp waren. Weiter ist es auch denkbar, daß außergerichtlich notfalls ausreichend Druck auf den Kläger ausgeübt werden konnte, so etwa durch die Verwandtschaft, die Nachbarschaft oder die Kirche, um ihn von übertriebenen Forderungen abzuhalten, so daß man nicht ohne weiteres davon ausgehen kann, daß das Recht des Klägers, die Höhe der Buße selbst zu bestimmen, den Mißbrauch in jedem Falle hätte herausfordern müssen. Doch haben im 15. Jahrhundert zumindest einige Kläger, vielleicht nahm ihre Zahl sogar zu, auf dem Wege über den aufgemessenen Schaden Forderungen durchgesetzt, die in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zu dem Unrecht standen, das ihnen die jeweiligen Beklagten zugefügt hatten[685].

2. KAPITEL
MANGEL DES MATERIELLEN RECHTS

Zwar wird man der Meinung sein können, daß das Ingelheimer Bußsystem von dem Augenblick an reformbedürftig war, in dem sich die Mißbräuche der Kläger häuften. Es fällt in Anbetracht der genauen Systematik des Ingelheimer Rechts dennoch schwer, den klägerischen Mißbrauch der Scha-

684) Vgl. im einzelnen Gudian, Ingelheimer Recht, S. 327 f.

685) So verlangten die Kläger statt des anscheinend üblichen Duplum immer häufiger größere Beträge als Schaden; für die Üblichkeit des Duplum spricht insbesondere, daß Ingelheim es als Bemessungsgrundlage für die Verunterpfändung von Zinsen und Gülten verwendete, indem vorgeschrieben wurde, daß die Unterpfande den zweifachen Wert einer Jahresrate haben müßten, vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 115, Anm. 12.

densformel in einem Mangel des materiellen Rechts zu sehen. Die Tatsache, daß sich viele Probleme, die dem modernen Schadensersatzrecht geläufig sind, den Ingelheimer Schöffen nicht stellten, war in erster Linie auf den bekannten Klageantragsformalismus in Ingelheim zurückzuführen. Auch dürfen wir nicht außer acht lassen, daß die Prozeßparteien im 15. Jahrhundert von einem anderen Rechtsgefühl durchdrungen waren als wir heute. Gerade gegenüber den festen Bußsummen der sogenannten Volksrechte[686] bot das Ingelheimer Recht Vorteile und stellte das fortschrittlichere Entwicklungsstadium dar, indem es dem Kläger überließ, welche Summe er sich "gein gode und gein der wernde getruwe zu verantwerten" (L 46). Denn dieses System war somit anpassungsfähig und geeignet, den Kläger in jedem Falle zufriedenzustellen, gleichgültig, wie hoch sein wirklicher Schaden auch gewesen war. Außerdem bot das Rechtsinstitut der Schadensklage vom Blickwinkel der Schöffen aus den Vorteil, daß diese nicht zu prüfen brauchten, ob der Kläger wirklich geschädigt war, ob es sich um einen materiellen oder immateriellen Schaden handelte und wie hoch der Schaden gegebenenfalls war

3. KAPITEL
VERSAGEN DER SCHÖFFEN VOR ÜBERTRIEBENEM PROZESSFORMALISMUS

In dem soeben geschilderten Vorteil für die Schöffen könnte ein Ansatzpunkt für den Mißbrauch der Schadensformel durch den Kläger zu finden sein. Denn es ist naheliegend, daß die Schöffen, indem sie an dem Rechtsinstitut der Schadensklage festhielten, dem Mißbrauch des Klägers Tür und Tor öffneten. Wie sehr sie an diesem Rechtsinstitut festhielten, zeigt der Eintrag L 71[687], in dem sich der Beklagte erstmals gegen die Schadensklage als solche wehrte[688] und sich auf einen Kreuznacher Beschluß berief, in dem ein Verbot der Schadensklage durch die Gerichtsherren, den Rat und die Gemeinde ausgesprochen worden war. Bezeichnenderweise stellte der Ingelheimer Oberhof in seiner Weisung jedoch nicht auf diesen Kreuznacher Beschluß ab, sondern

686) Vgl. dazu Löning, a.a.O.; Sickel, a.a.O.; Schmidt, Die Grundsätze über den Schadensersatz in den Volksrechten.

687) Vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 347.

688) Vgl. L 71 "wem hie zugesprochen werde, beger der siner thage, dem sal man sie setzen, und wer uf koberunge ader ufgemessen schaden tedinge, dem sulle der schultheiss keins rechten helfen"; ebenso auch L 72, vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 347.

erkannte den aufgemessenen Schaden aus einem anderen Grunde nicht zu. Noch deutlicher zeigt der Eintrag L 163, der eine Klage auf Gut zum Gegenstand hatte, wie sehr die Schöffen auf dem formalen, von ihnen gesetzten Recht[689] beharrten. Obwohl der Inhaber der beklagten Güter an das Gericht zu Sprendlingen schrieb und darauf hinwies,

> wie das alle erkoberunge bi uns und auch an unserme oberhofe verbotten und abe sulle sin,

wies Ingelheim dem Kläger die erklagten Güter wie früher zur Vollstrekkung zu. Für die Kreuznacher Schöffen scheint der Ingelheimer Oberhof den genannten Beschluß erst dann als verbindlich angesehen zu haben, als diese dem Beschluß - vielleicht erst unter Druck der Kreuznacher Gerichtsherren - selbst beigetreten waren[690]. Da gerade die Schöffen in erster Linie für die Handhabung des Rechts verantwortlich waren und allein darüber erkannten, was Recht war[691], kann man durchaus von einem Versagen der Schöffen vor übertriebenem Prozeßformalismus sprechen. Dafür spricht auch, daß die Schöffen bestrebt gewesen waren, für den Kläger attraktiv zu bleiben. Da die unabhängige Position der Schöffen[692] letztlich doch nur auf ihrer Autorität beruhte, erscheint es denkbar, daß die Schöffen ihren Einfluß verloren hätten, wenn sie vom Rechtsinstitut der Schadensklage, wonach die Höhe der vom Beklagten verwirkten Buße einseitig vom Kläger festgesetzt wurde, aus eigenem Antrieb abgewichen wären. Auch ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, daß sich die Schöffen einer Regreßklage

---

689) Nach Ansicht der Schöffen waren weder die Gerichtsherren noch der Rat und die Gemeinde befugt, neues Recht zu schaffen; vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 347.

690) Vgl. L 363 "Dwile wir das gericht von Cr. (Kreuznach) vor gewist han mit recht, dwile das selbe gericht mit andern nachgeburen dabi gewest ist, das (die) koberunge abegestalt ist, ... bi dem vor gewisten ortel lassen wirs, was das gericht zu Cr. darumb dorch recht erkennen wird."

691) Vgl. Gudian, Ingelheimer Recht, S. 54. Hielt sich der Gerichtsherr nicht an das Urteil der Schöffen, so war sein Tun Unrecht (vgl. z.B. E 128, 2306); versuchte er etwa in die Rechtsprechung der Schöffen in der Weise einzugreifen, daß er den Schöffen verbot, einem Kläger zu seinem Recht zu verhelfen, so reagierten die Schöffen auf dieses Verbot mit der Stillegung der Rechtspflege; vgl. dazu Erler, Stillegung des Schöffenstuhls, S. 282 f., 288 f.; Kulessa, a.a.O., S. 75.

692) Vgl. dazu Kulessa, a.a.O., S. 75.

der Parteien aussetzten[693], wenn sie das geltende Recht nicht strikt befolgten. Andererseits war die spätmittelalterliche Rechtspflege, insbesondere die ländliche Rechtspflege in eine Krise geraten, so daß auch hierin eine Erklärung dafür liegen dürfte, daß die Ingelheimer Schöffen weder Mittel noch Wege fanden, das Bußsystem durch ein echtes Schadensersatzrecht zu ersetzen.

4. KAPITEL
GELDENTWERTUNG

Als Grund für das Ansteigen der Schadenssummen kommt auch die bereits im Mittelalter stark verbreitete Geldentwertung[694] in Betracht, die sich in einem starken Preisanstieg zeigte[695]. Denn nicht nur die eingeklagten Schadensbeträge nehmen zu, auch bei den Summen der Herrengnade können wir eine ansteigende Tendenz feststellen[696]. Ebenso erhöhten sich in Ingelheim die Ablösesummen bei ablösbarer Gülte[697], so daß an eine Erscheinung zu denken ist, die außerhalb der Rechtssphäre lag und von der alle vor dem Ingelheimer Oberhof geltend gemachten Beträge erfaßt wurden. Andererseits hat sich der Wert der in den Ingelheimer Einträgen genannten Gegenstände nicht merklich erhöht[698]. Auch steht insbesondere das Ansteigen der Schadensbeträge in Ingelheim so einzig dar - man vergleiche dagegen

693) Vgl. im einzelnen, Gudian, Ingelheimer Recht, S. 263 ff.; Kulessa, a.a.O., S. 75.

694) Zum Geldwertverfall in Rom vgl. oben S. 9. Zur Geldentwertung im Mittelalter, insbesondere im 15. Jahrhundert, vgl. Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, S. 112.

695) So erhöhten sich z.B. die Löhne ungelernter Arbeiter im 14./15. Jahrhundert besonders stark, was darauf zurückzuführen war, daß die Arbeitskräfte knapp wurden, vgl. Abel, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, S. 97. Über Preise und Löhne vgl. Abel, Preis-, Lohn- und Agrargeschichte, S. 67 ff. (hier ist auch Material von Speyer und Neustadt verarbeitet).

696) Vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 376/377, Anm. 43, 44.

697) Siehe Gudian, Ingelheimer Recht, S. 120.

698) Vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 67 ff.

nur die übliche 30-Schilling-Buße des sächsischen Rechts[699] - daß der Geldwertverfall jener Zeit keine plausible Begründung darstellt[700].

B. MISSBRAUCH DER SCHADENSFORMEL DURCH DEN KLÄGER IN NEUSTADT

Die Frage, ob der Kläger in Neustadt die Schadensformel mißbrauchte, indem er weit über seinen konkreten Schaden hinausging, ist etwas leichter zu beantworten als für Ingelheim. Einmal erreichen die geltend gemachten Schadensforderungen nicht solche extremen Höhen wie in Ingelheim[701], sie waren jedoch ebenfalls vom konkreten Schaden losgelöst. Auch läßt sich nicht nachweisen, daß im Laufe der Zeit größere Summen gefordert wurden[702]. Andererseits bediente sich der Kläger in Neustadt der bekannten Schadensformel nicht so oft, wie wir das in Ingelheim gesehen hatten[703].

Dies hatte darin seinen Grund, daß die Schadensformel beim Neustädter Oberhof zu der Zeit, aus der die überlieferten Einträge stammen, bereits abgeschafft war, was insbesondere daraus hervorgeht, daß das Gericht so gut wie an keiner Stelle auf die Schadensformel einging[704] und stattdessen echten Schadensersatz zusprach. Wenn auch die Höhe des eingeklagten Schadens im Ermessen des Klägers stand[705], so war deshalb der Gebrauch der Schadensformel für den Beklagten ungefährlich, da die Schadensklage zu einer nichtssagenden Formel herabgesunken war, die Schadensschätzung vielmehr zunehmend dem Gericht zufiel[706]. Eine mögliche Erklärung dafür, daß die Schadensformel in Neustadt abgeschafft wurde, kann darin liegen, daß auch in Neustadt der Kläger früher die Klageformel dazu miß-

699) Vgl. oben S. 14. Auch in süddeutschen Quellen sind hohe Schadensbeträge unbekannt.

700) Es gab in Deutschland in jener Zeit Gebiete, die von den Wüstungen des Mittelalters noch schlimmer betroffen waren als die Pfalz, vgl. Abel, Wüstungen in historischer Sicht, S. 3 ff.

701) Vgl. für Ingelheim oben S. 90 f., für Neustadt oben S. 134; relativ oft konnte man in Neustadt sogar von echtem Schadensersatz sprechen, vgl. oben S. 134, Anm. 585.

702) Siehe oben S. 134.

703) Vgl. oben S. 119 f.

704) Vgl. oben S. 120 f., ebenso Gudian, Ingelheimer Recht, S. 351 f.

705) Vgl. oben S. 143 f.

706) Siehe oben S. 144 f.

braucht hatte, um ungerechtfertigte Forderungen einzutreiben[707]. Um einem solchen Mißbrauch zu begegnen, hatten die Schöffen vielleicht in Fortbildung des in Ingelheim praktizierten Klageverfahrens[708] nicht mehr formal nach dem Antrag des Klägers erkannt, sondern waren zu einem elastischeren Verfahren übergegangen, das insbesondere seinen Ausdruck in der Schadensschätzung durch das Gericht fand. Die Frage des Mißbrauchs der Schadensformel durch den Kläger konnte sich somit in Neustadt für die vorliegenden Einträge gar nicht mehr stellen, sofern man die Tatsache, daß der Kläger sich der Schadensformel noch bediente, obwohl sie bereits zur nichtssagenden Formel geworden war, nicht schon als Mißbrauchstatbestand ansehen will. Soweit in Neustadt noch hohe Schadensbeträge geltend gemacht wurden, handelte es sich vielmehr nur noch um "Nachwirkungen" der Schadensklage, die in der vor den überlieferten Einträgen liegenden Zeit ebenso wie in Ingelheim vor Gericht gegolten hatte und dann in Neustadt abgeschafft[709] und weitgehend[710] durch echtes Schadensersatzrecht ersetzt worden war.

SCHLUSS

Eine abschließende Würdigung des Themas der vorliegenden Arbeit, des Schadensersatzrechtes in den Urteilen des Ingelheimer und des Neustädter Oberhofs, ergibt folgendes Bild:

I.

Sowohl in Ingelheim als auch in Neustadt sind die Schadensersatzklagen dadurch gekennzeichnet, daß sie die Formel enthalten, daß das Verhalten des Beklagten dem Kläger eine bestimmte Summe schade; in Ingelheim nannte

---

707) Für Ingelheim vgl. oben S. 152 ff.

708) Denn das Ingelheimer und das Neustädter Recht weisen viele Gemeinsamkeiten auf, vgl. dazu oben S. 11 ff. Vielleicht waren die Neustädter Schöffen zu dem elastischeren Verfahren erst unter dem Druck des Landesherren übergegangen, der möglicherweise die Schadensklage abgeschafft hatte, vgl. unten Anm. 709.

709) Nach Meinung von Gudian, Ingelheimer Recht, S. 352, wurde die Schadensformel in Neustadt wahrscheinlich vor dem Jahre 1437 von einem reformbewußten Landesherrn unterdrückt.

710) Vgl. dazu Gudian, Ingelheimer Recht, S. 351.

man das "einen Schaden aufmessen". Vor beiden Gerichten bezifferte der Kläger seinen Schaden so hoch wie er wollte, den eingeklagten Betrag konnte er später ermäßigen, jedoch nicht nachträglich erhöhen. In Ingelheim mußte der Kläger darauf achten, daß die von ihm genannte Summe seinen wirklichen Schaden deckte, da das Gericht an seinen Antrag gebunden war und selbst keinen höheren Betrag zusprach. Daher stellte der eingeklagte Betrag in Ingelheim seinem Wesen nach meist eine vom Verletzten selbst festzusetzende Buße dar, die gleichzeitig die Funktion des Schadensersatzes erfüllte[711], so daß ein besonderes Schadensersatzrecht, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, entbehrlich war. Die Entwicklung, die sich in einem Schöffengericht, das sein Recht in Ingelheim suchte, angebahnt hatte[712], war in Neustadt möglicherweise bereits zu ihrem Abschluß gelangt. Dort war die Schadensklage bei allen rechtsuchenden Gerichten zu einer nichtssagenden Formel geworden, da der Neustädter Oberhof nicht an den vom Kläger genannten Schadensbetrag gebunden war, in der Regel sogar auf die Schadensformel überhaupt nicht einging. Dies hatte zur Folge, daß der eingeklagte Schadensbetrag in Wirklichkeit keine vom Kläger festzusetzende Buße mehr darstellte und die Entwicklung auf eine vom Gericht vorzunehmende Schadensschätzung sowie auf ein echtes Schadensersatzrecht ging.

II.

Die besonders in Ingelheim vorkommenden hohen Schadensforderungen dürften wohl auf die mittelalterliche Rechtsüberzeugung zurückzuführen sein, daß auch privatrechtliche Delikte mit einer Privatstrafe zu ahnden seien. Diese Rechtsüberzeugung, von der auch das römische Recht durchdrungen gewesen war, mag die Grundlage dafür gebildet haben, für den Fall, daß die auf Privatstrafe gerichtete actio iniuriarum vom Ingelheimer und vom Neustädter Oberhof übernommen wurde - was nicht nachgewiesen werden konnte - daß das im Mittelalter in Deutschland vorherrschende Privatstrafensystem zumindest zeitweise erhalten blieb. Für das Ansteigen der Schadensforderungen in Ingelheim ist der Kläger verantwortlich, der sein

711) Fälle echten Schadensersatzes sind in Ingelheim relativ selten, vgl. oben S. 110, Anm. 475.

712) In Kreuznach war die Schadensklage durch einen Beschluß der Gerichtsherren, des Rats und der Gemeinde verboten worden; vgl. oben S. 158 f.; vgl. auch oben S. 150, Anm. 657.

Recht, die Höhe des Schadensbetrages selbst zu bestimmen, mißbrauchte. Dieser Mißbrauch wurde dadurch ermöglicht, daß die Ingelheimer Schöffen am Rechtsinstitut der Schadensklage festhielten und nicht von dem manchmal willkürlich festgesetzten Schadensbetrag abgingen, sich also nicht um die Einführung eines echten Schadensersatzrechts bemühten, als die Kläger den ihnen zu Gebote stehenden Prozeßformalismus hemmungslos zu ihren Gunsten nutzten.

Lebenslauf

Mein vollständiger Name lautet Ernst Günter Fröbel. Am 2. Juni 1940 wurde ich als Sohn des kaufmännischen Angestellten Erich Fröbel und seiner Ehefrau Hildegard, geb. Hartmann, in Zepernick (Kreis Nieder Barnim) geboren.

Nach viereinhalbjähriger Volksschulzeit besuchte ich ab Ostern 1951 das Ernst-Ludwig-Gymnasium in Bad Nauheim, wo ich im März 1960 das Abitur ablegte.

Anschließend begann ich das Studium der Rechte an der Philipps-Universität zu Marburg. Im Jahre 1961 setzte ich dieses Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München fort. Dort bestand ich im Januar 1966 das Erste Juristische Staatsexamen. Nach Ableistung des Juristischen Vorbereitungsdienstes legte ich ebenfalls in München im Februar 1970 das Zweite Juristische Staatsexamen ab. Seit dem 1. Juli 1970 bin ich in der Rechtsabteilung eines größeren Wirtschaftsunternehmens in München tätig.